

Städtisches Gymnasium zu Bochum.  
Beilage zu dem Jahresbericht über das Schuljahr 1887/88.

---

# Geschichte der Stadt Bochum.

I.

## Bochum im Mittelalter.

Von

Franz Darpe.



---

Bochum.

Druck von W. H. Stumpf.  
1888.

960

2

zu 330

125,176

HT 00139 2299





## Vormort.

Bei dem großartigen Aufschwunge, den Bochum in den letzten 40 Jahren genommen, ist der Blick seiner Bürger naturgemäß mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit gerichtet. Dennoch ist der Sinn für das Werden und Wachsen des Ortes vielfach, zumal unter seinen Altbürgern, lebendig; mit des Altböchumers Stolze, der in der Vergangenheit wurzelt, paart sich sogar ein zähes Festhalten an dem Althergebrachten, wie es dem Westfalen überhaupt eigen ist; das landläufige Wort des Kleinstädters: „Das ist von jeher hier so gewesen“ erweist sich auch hierorts als ein jeder Beweisführung spottendes.

Dieser auch früher im Orte lebende geschichtliche Sinn hatte u. a. den allbekannten Johsbadendichter, den Hofrat Dr. med. Karl Arn. Kortum, einen Bürger der Stadt, zu dem Entschlusse geführt, „Nachricht vom ehemaligen und jetzigen Zustande der Stadt Bochum“ zu geben und „dasjenige, was er von der ehemaligen Beschaffenheit und den Schicksalen dieser an sich kleinen Stadt in Handschriften, Urkunden und Jahrbüchern, sowie in v. Steinens Westphälischer Geschichte und sonst zerstreut gefunden und zuverlässig gehört hatte“, in Weddighs Neuem Westphäl. Magazin 1790 mitzuteilen.<sup>1)</sup> In unseren Tagen hat dann Bürgermeister Grebe seinem Berichte über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bochum für das Jahr 1860—61 in den Anmerkungen höchst dankenswerte Nachrichten „über die städtischen Zustände der Vorzeit“ zugefügt.<sup>2)</sup>

Diese 3 Arbeiten haben unleugbaren Wert, die v. Steinensche durch ihre archivalischen Mitteilungen über Geistliche und Rittergeschlechter des Amtes Bochum, die Kortumsche zumal durch ihre statistischen Nachrichten und von Ortskunde getragenen Beschreibungen, die Grebesche durch ihre Mitteilungen aus dem städtischen Archiv.

Inzwischen ist aber durch Heberegister- und Urkunden=Veröffentlichungen, sowie durch Arbeiten auf dem Gebiete der Spezialgeschichte für die ortsgeschichtliche Forschung eine breitere Unterlage gewonnen. Besonders fehlte in den seitherigen Arbeiten die Heranziehung des weiteren in Staats- und Stadt-, Guts- und Pfarrarchiven sowie in den gegen 200 Rindlingersehen Manuskriptenbänden vorhandenen reichen Urkunden=Materials. Das Archiv der Stadt Bochum enthält allerdings nur 15 mittelalterliche Urkunden,

<sup>1)</sup> Es liegt mir die Originalhandschrift der Arbeit Kortums vor; sie befindet sich im Besitze der Vorsteherin der kath. höheren Töchterchule, Frä. v. Noel, einer Verwandten des Dichters.

<sup>2)</sup> Nachrichten über das Maiest hat M. Seippel in seinem Büchlein: Das Maiabendfest in Bochum 1881 gesammelt.

das Archiv der katholischen Pfarre<sup>1)</sup> dagegen bis zum Jahre 1517 über 100 Urkunden. So sind denn die Nachrichten über das Mittelalter in den bisherigen Arbeiten über Bochum, abgesehen von den genealogischen und landesgeschichtlichen Nachrichten v. Steinens, dürftig und mangelhaft; bei Greve findet sich nur die eine oder andere Notiz aus jener Zeit; eine zusammenhängende Darstellung der Ortsgeschichte haben daher auch die drei Genannten nicht versucht.

Die mittelalterliche Geschichte Bochums nun, welche ich hier mit den Bürgern Bochums sowie den Kennern und Freunden der Geschichte übergebe, ist der erste, auf neue Ortsforschung und Benutzung des zugänglichen, noch unbenutzten Urkunden-Materials sich gründende Versuch einer zusammenhängenden Geschichte des Ortes. Soweit es nötig war, um dem geschichtlichen Bilde den breiteren Rahmen zu geben, in dem erst das volle Verständnis erwächst, ist auch der umliegenden Ortschaften und des ganzen Amtes gedacht, ohne daß natürlich hier Vollständigkeit erstrebt wäre. Die Form ist auf einen weiteren Kreis Gebildeter berechnet, doch so, daß der wissenschaftliche Charakter der Arbeit gewahrt bleiben solle.

Allen, die meine Arbeit gütigst unterstützt haben, insbesondere den Königl. Staatsarchivaren Herren Geh. Archivrat Dr. Harleß in Düsseldorf und Dr. Keller in Münster, sowie dem Assistenten am Königl. Staatsarchiv zu Münster Herrn Dr. Hansen, ferner dem Herrn Oberbürgermeister Bollmann, Pfarrer Kösters, Rektor Schwarze in Wattenscheid, Kaplan Schulte in Erwitte, Stadtbaumeister Bluth, Landmesser Overhoff und mehreren Bürgern der Stadt, spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus; besonderen Dank aber schulde ich Herrn Apotheker Grevel in Steele, dessen Gast ich wiederholt nachmittags war, ebenso sehr für die lebenswürdige Aufnahme, die er mir gewährte, wie für die Güte, womit er seine reichen handschriftlichen und Bücher-Schätze mir zur Benutzung überließ.

Möge meine Arbeit den Zweck erfüllen, die Liebe zur heimischen Geschichte in weiteren Kreisen zu wecken und zu fördern!

Bochum, 17. März 1888.

Darpe.

<sup>1)</sup> Dasselbe ist im mittelalterlichen Teile unten als das Archiv der einzig im Mittelalter bestehenden Pfarre Bochums kurz mit Pfarrarchiv bezeichnet. Früher war es viel reicher an Urkunden; vieles scheint aber hier, wie im Stadtarchiv, verbracht zu sein. Für die Urkunden des Pfarrarchivs, welches Herr Rektor Schwarze in Wattenscheid geordnet, konnte ich des letzteren Urkundenabschriften, denen er noch handschriftliche Notizen beifügte, benutzen. — Das Pfarrarchiv der evangelischen Gemeinde Bochums enthält keine Urkunden aus dem Mittelalter, wie Herr Pastor Kleppel mir gütigst mittheilte.

I.

# Bochum im Mittelalter.

---





## 1. Die älteste Zeit.

Da, wo in der Gegend der heutigen Stadt Bochum nun die Schöte rauchen, Häusermassen und ragende Türme sich erheben und, des Landmanns Saatsfelder zurückdrängend, der Bergbau seine Maulwurfsarbeit betreibt, standen um Christi Geburt die stillen Hütten und einsamen Gehöfte der Sigambrier, welche das ganze Gebiet zwischen Lippe und Ruhr und links von der oberen Ruhr einnahmen, so daß die Gegend von Bochum, Wattencheid, Essen, auch das West Recklinghausen als Bestandteile ihres Landes anzusehen sind.<sup>1)</sup> Ein öde gelassener, unbewohnter Strich schied diesen „siegtapferen“ Stamm von den Ubiern, die sich in der Rheinebene zwischen Sieg und Ruhr ausdehnten, aber glühend gehaßt und bedroht von ihren östlichen Nachbarn, auf das linke Rheinufer übersiedelten. Drusus fiel 11 v. Chr. auf seinem Zuge zur Weser in das Sigambrier-Land ein. Ein Teil der Chatten, den die Römer zur Auswanderung gedrängt, schloß sich im folgenden Jahre den Sigambriern an; sie siedelten sich wohl am südlichen Ufer der Mittel- und Unter-Ruhr an. Der List und der Treulosigkeit des Tiberius gelang es dann, die Macht der Sigambrier zu brechen; 40,000 derselben verpflanzte er nach Gallien, die Stammväter der später die Römer besiegenden Franken. Marfen mischten sich nun mit den Heingeblichenen und in den Reihen der Marfen fochten diese in der Varusschlacht mit gegen ihre römischen Bedrücker.

Die damaligen Versuche der Römer, in das Innere Deutschlands erobernd vorzudringen, sind für die Bochumer Gegend, wenn diese auch nicht selbst den Kampfplatz gebildet, doch darum von hoher geschichtlicher Bedeutung, weil sie die Anlage der ersten Heerwege und damit der späteren großen Handelsstraßen dieser Gegend veranlaßten, also die Einführung letzterer in den Weltverkehr begründeten. Dies eine jener Römerstraßen, welche aus mit Holzwerk befestigten Erdbämmen bestanden, am rechten Ufer der Lippe entlang nach Aliso, so ging eine andere bei Dorsten über die Lippe und von da über Kirchhellen, Buer, Castrop (Östlich), Dortmund nach Anna, Werl, Soest und Paderborn bis zur Weser.<sup>2)</sup> Bochum selbst berührte eine von Wiesdorf am Rheine nach Solingen und Elberfeld, bei Blankenstein über die Ruhr, dann über Bochum und Recklinghausen, bei Haltern über die Lippe, sodann nach Münster führende Straße, die zu Münster in

<sup>1)</sup> Essen, Gesch. der Sigambrier. Leipzig 1868. S. 23.

<sup>2)</sup> Prof. Dr. Schneider, Neue Beiträge zur alten Gesch. u. Geogr. der Rheinlande. 8. Folge. Düsseldorf 1876. S. 13.



bergs Feld und die Werner Heide läuft und Lütgendortmund und Marten berührt, die belebteren, auf die dann auch der Name Hellweg überging.<sup>1)</sup>

Der von Bochum nach Hattingen laufende untere (kleine) Hellweg hielt die Richtung der jetzigen Bahnhofstraße, lief über die Notstraße an der Diebergsmühle vorbei über die Hattinger Chaussee bis Hunscheid (jetzt Packwinkel), verlief dann in geringer Entfernung rechts von der Chaussee bis nahe vor Weitmar, dann an Haus Weitmar vorbei durch Nebel, mündete kurz vor Hohwege wieder ein auf die jetzige Chaussee, bog dann gleich links nach Osten wieder ab und lief hart östlich an Linden vorbei über den Winzer Berg auf die Hattinger Ruhrbrücke zu. Der von Blankenstein (Kemnade) auf Bochum sich hinziehende obere (große) Hellweg führte über Stiepel und Bredensfede (jetzt Brensfede), dann durch Wiemelhausen. Eine Urkunde, welche Wilh. Keygher vor dem Bochumer Richter Arnt van Schepen 1375 ausstellte, erwähnt ein Grundstück „halff haben an dem alden Hilwege, dey schüt entgegen dat huys, dar wanner Hennekin Mageschapp plach to wonen;“<sup>2)</sup> es läßt sich aber die Örtlichkeit nicht mehr bestimmen. Als mit dem Aufhören der Römerzüge und zeitweiligen Römerherrschaft — eine dauernde Unterwerfung des Landes wurde ja nie erreicht — die römischen Heerstraßen ihren Zweck verloren, nahmen die Deutschen dieselben, soweit sie ihrer bedurften, in Gebrauch; teilweise verfielen sie, seit die Holzunterlage zu schwinden begann.<sup>3)</sup>

Das tiefe Dunkel, welches über der ältesten Geschichte der Bochumer Gegend lagert, wird dann auf eine kurze Weise durch ein von einem Funde einfallendes schwaches Streiflicht erhellt. Hochragende und starke deutsche Jünglinge mit Schild und Speer fuhren auf den alten Römerstraßen nach Westen und schlugen als Söldner die Schlachten der entarteten Römer; auf reiche Beute hoffend eilten auch den Fahnen des Gegenkaisers Magnentius, der selbst deutscher Abkunft war, freie Franken und Sachsen zu, als er gegen Kaiser Konstantius rüstete; der Kern seines Heeres bestand aus fränkischer und sächsischer Jugend; Konstantius seinerseits wußte die Fürsten dieser Stämme durch Geld und die Aussicht auf Eroberung gallischer Provinzen zu einem Einfall in Gallien zu bewegen.<sup>4)</sup> Als Magnentius nach 3 $\frac{1}{2}$  jähriger Herrschaft 355 n. Chr. in die Flucht und in den Tod getrieben war und Julian dem Konstantius gegenüber stand, brach dieser 360 zu einem Zuge in das Gebiet der Attuarier oder Rattuarier auf, um diese zu züchtigen für ihren Einfall in Gallien, überraschte und besiegte sie.<sup>5)</sup> Daß die aus der Bochumer Gegend nach Gallien ausgezogene und beutebeladen heimgekehrte Jugend damals mitbüßen mußte, ergibt sich nun vielleicht aus folgender Thatsache. Unweit der Beche Hannibal fanden sich bei einem hart an der Dorstener Chaussee liegenden Hause in der Nähe eines kleinen Hügels, auf dem ein

<sup>1)</sup> Petersen a. D. S. 111 ff. läßt — an den Namen Helwigberg beim Hofe Niederheimann erinnernd — von der Goy ab den Hellweg durch die alte Wasserstraße auf Weitmar abshwenken. Wenn Varus bei Weitmar geschlagen sein soll, mußte ihm natürlich Petersen einen Weg dahin bahnen.

<sup>2)</sup> Bochumer Pfarrarch. Urk. No. 5.

<sup>3)</sup> Prof. Dr. Schneider, Neue Beitr. zur alten Gesch. u. Geogr. der Rheinlande. 8. Folge. Düsseldorf 1876. S. 6.

<sup>4)</sup> Zosim. hist. III. 1, 2; vgl. Ammian. Marcell. XV. 8.

<sup>5)</sup> Ammian. Marcell. XX. 10; Stolberg, Gesch. der Relig. Jesu Christi, Bd. 11, S. 27, 34, 85, 431; Watterich, Gesch. der Germanen des Niederrheins S. 186.

vor etwa 50 Jahren abgebrochener Turm einst stand, römische Münzen und ein silberner Sporn. Manche der Münzen, welche man für Spielfennige hielt, gingen verloren; eine brachte man dem Rektor Schwarze in Wattencheid, einen Golddenar mit der Umschrift: Im(perator) Cae(sar) Magnentius Aug(ustus) und auf der Rehrseite: Victoria auc. lib. Romanor. N. L. V. E. Die Münzen lagen zum Teile in einem Graben unter Brandschutt, 3 Fuß tief unter der Erde. Ob die „Blutstraße“, welche in der Nähe jenes Hauses östlich von der Dorstener Chaussee dieser parallel verläuft, die Erinnerung an das damalige Blutbad und die Niederbrennung der deutschen Hütten noch heute bewahrt, wer weiß es?

Was Renatus Andr. Kortum, Pfarrer zu Hattingen<sup>1)</sup>, dann von Steinen<sup>2)</sup> und Dr. med. Karl Arn. Kortum<sup>3)</sup> von besonders in der Gegend von Bochum verehrten altdeutschen Götzen berichten — Dr. Kortum nennt als solche Tibelin und Voe — beruht auf irriger Namensdeutung; Ziebelberg und Düselschhof sind einfach Teufelsstätten d. h. Orte altheidnischer Gottesverehrung überhaupt, nach der erstchristlichen Bezeichnung; Voh aber (von hliuhan bedecken?), mittelhochdeutsch lō (lou), lat. lucus, bezeichnet einen Hain, also weder einen Götzen selbst noch einen Ort, „wo h. Feuer (Voh) einst nimmer verlöschen durfte.“<sup>4)</sup> Als gottesdienstliche Stätte für Bochum ist der Hügel anzunehmen, auf dem die jetzige Peter und Paul-Kirche steht, sofern meist die christlichen Kultusstätten da erstanden, wo schon in heidnischer Zeit das Volk seine Opfer dargebracht hatte. Alte Karten und Grenzbegehungsprotokolle verzeichnen nördlich von der Marbrücke „dat hillige Heek“, ein Name, der später in Hilgenbeck verdreht wurde. Hier war eine alte Malstätte des Gaues. Auf gottesdienstliche Feiern im stillen Haine hier deutet vielleicht der Name des oberhalb der Marbrücke in den von Rechen kommenden Diebergssbach einmündenden Blutbaches (Harkesbeck), dessen Quellen bei Leuterholt liegen. Reste aus der Zeit des germanischen Götzendienstes sind im weiteren Bezirke der Horkenstein in den Wih-Eckeln (h. Eichen oder Wacholdern?) bei Dahlhausen, ein Sandstein von 3—4 m Länge und 1 m Breite, mit noch erkennlicher Einkerbung (Blutrinne), der jetzt vor dem Amtsgebäude in Hattingen liegt<sup>5)</sup>, sodann ein verwitterter Opferstein, der bei Hasenkamp in Stiepel rechts an dem ins Thal hinabführenden Wege liegt, von dessen Mitte auch eine tiefe Rinne ausläuft, und, wie man meint, ein alter Niesenstein, auf dem nach ihm benannten Hofe „t o m B r u n (braunen)-stene“ (jetzt Rottmann) in der Gemeinde Wiemelhausen<sup>6)</sup> an der alten Grenze der Stadtmarch Bochum. Altgermanische (keltische?) Grabstätten mit knochengefüllten Urnen,

<sup>1)</sup> Antiquitates Hattnegenses 1715. — <sup>2)</sup> Westph. Gesch. I. Stück.

<sup>3)</sup> Nachrichten vom ehemaligen und jetzigen Zustande der Stadt Bochum. § 42.

<sup>4)</sup> So abgeleitet bei Joh. Daniels, Gesch. der ev. Kirchengemeinde Eickel, S. 4. Höfe tor Voge (Voh), Vo, woraus später die Namen Vohof, Laue, Vohmann, Vauhof, Laumann, Telo, Zumlof, v. Voe u. s. w. erwachsen, finden sich im ganzen Sachsenlande. Vgl. Darpe, Codex traditionum Westfalicarum II. u. III. Register u. d. W.

<sup>5)</sup> Vgl. darüber Westfäl. Anz. 1804, No. 50 u. 87; Petersen a. D. S. 93; Firmenich, Germaniens Völkerstämme, I. S. 366; Prof. Dr. Schneider in der Westdeutschen Ztschr. III. S. 414; W. Grebel in den Märk. Blättern v. 13. Apr. und 17. Aug. 1878 und in der Westdeutschen Ztschr. IV. 109.

<sup>6)</sup> Ihn erwähnt Dr. Kortum a. D. S. 215 und Dr. L. Troß Wochenbl. 1824. S. 170; er liegt in der Düngergrube hart nördlich am Hofe. Er bildet oben eine

Pferdeknochen, verrosteten Waffenstücken, versteinerten Fischzähnen, Holzkohlenresten, Ziegelsteinen, einer kleinen silbernen Schale, Steinmessern, Geräten und einem mit seltsamen keilförmigen Schriftzügen bezeichneten großen Steine fanden sich 1803 in einem 18 Fuß langen Sandsteingrabe im sagenumwobenen Ruendale zwischen Weimar und Hattingen beim Legen einer Grundmauer dort<sup>1)</sup>, sowie gegen 1755 auf dem Heidentkirchhofe zwischen Oberwengern und Bolmarstein<sup>2)</sup>; im Rauenthale grub ein Köhler aus dem Bodenlehm unter dem fast vermoderten Stumpfe einer längst gefällten uralten Eiche das 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Zoll hohe und 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Zoll breite Haupt eines Gözenbildes aus gelbgrauem Sandstein aus, einen Kopf des auf dem „Grotten“-Berge dort verehrten Gottes wohl, der, von Pfarrer Ueltjesfort in Hattingen lange bewahrt, jetzt sich im rheinischen Museum zu Bonn befindet.<sup>3)</sup> Der gewaltige Stein, welcher zu Ueckendorf am Spritzenhause liegt, „de graute Rieselink van den Kärl up den Tippelsbiärg“, wie das Volk ihn nennt, soll von einem auf dem Tippelsberge bei Eickel hausenden Riesen gegen einen vom Mechtenberge zwischen Steele und Gelsenkirchen her anstürmenden Unhold geschleudert sein<sup>4)</sup>; ein anderer „Hünenstein“ lag bis vor einigen Jahrzehnten im Ostern unweit des Bahnhofes Wanne, den Altertumsfreunde für einen Altarstein hielten, auf dem nach dem Namen des Ortes „im Ostern“ vielleicht der Götting Ostara geopfert worden.<sup>5)</sup> In einzelnen jener Steine mag man bloße erratische Blöcke vor sich haben, besonders in jenen, welche die Volks-sage zum Spielzeuge oder Wurfgeschosse von Riesen gemacht hat.

Auch nachdem die Kleinbrukterer in das Land zwischen Lippe und Ruhr eingedrungen waren, enthielt das Land noch sigambrische Elemente; später, im 6. und 7. Jahrhundert in den Kriegen zwischen Sachsen und Franken, schoben die Sachsen sich weiter gegen Süden vor, die Bevölkerung wurde noch stärker von westfälisch-sächsischen Elementen durchsetzt und das Land hieß um 700 n. Chr. der Worochtragau, ein Name, der erst im 11. Jahrhundert dem Namen Westfalengau allmählich Platz macht, während der Landstrich an der Ruhr (zumal südlich von derselben) von Herbede ab bis in die Nähe des Rheines mit den späteren Orten Hattingen, Ratingen, Wülfrath, Werden, Kettwig von den Chattuariern oder Hattuariern bewohnt wurde.<sup>6)</sup> Hatten die in der alten Heimat verbliebenen Sigambrier und Chattuarier um 250 n. Chr. den Namen Franken angenommen<sup>7)</sup>, so treten uns die von der Lippe nachdrängenden östlichen Stämme unter dem Gesamt-

Platte und dehnt sich im Boden zu größerer Breite aus bis tief in die Erde. Der Opferstein in einem Haine bei Buscheis Hofe an dem Wege nach Herbede, dessen Kortum a. D. gedenkt, war nicht mehr aufzufinden.

<sup>1)</sup> Dr. R. M. Kortum, Beschreibung einer alten germ. Grabstätte. Dortmund 1804; Dorow, Denkmäler I. 1823. Grimm, Deutsche Runen, vermutete, in dem Grabe ruhe ein Druiden oder eine Urne. Neuestens hat Nabe in der Zeitschr. Am Urds-Brunnen Bd. 4, Jahrg. 6 v. J. 1886, No. 7 eine Deutung der Inschrift versucht.

<sup>2)</sup> Petersen a. D. S. 135 ff. beschreibt auch einen merkwürdigen Stein bei der Scharwacht Kirchsp. Weimar.

<sup>3)</sup> Dorow, Katalog der Altertümer des Bonner Museums Nr. 650; Grevel in der Westdeutschen Ztschr. IV. 293.

<sup>4)</sup> Firmenich a. D. S. 372. Grevel a. D.

<sup>5)</sup> Daniels a. D. S. 21.

<sup>6)</sup> Giffellen a. D. S. 23 u. 49. Vgl. Ledebur, Land und Volk der Brukterer; Ztschr. des Berg. Gesch. Vereins II. S. 24; 1. S. 228.

<sup>7)</sup> Watterich a. D. S. 170.



namen Sachsen entgegen; Sachsen und Franken standen sich schon 373 feindlich gegenüber.<sup>1)</sup>

Die ersten Strahlen der Sonne des Christentums fielen in die Waldgehöfte der Ruhrgegend, als die beiden Ewalde, welche mit Willibrord aus England gekommen waren, vom Rheine aus die Botschaft von Christo, dem Gotteskinde und milden Friedensfürsten, verkündend landeinwärts zogen, bis sie bald (bei Aplerbeck unweit Dortmund?) von den grimmigen Heiden erschlagen wurden.<sup>2)</sup> Ein neuer Glaubensbote erschien seit 693 in Suibert zwischen Ruhr und Lippe, ein Mann von sanftem, bescheidenem Wesen<sup>3)</sup>, der viele gewann, so daß, als der h. Bonifatius die Bekehrung Sachsens fortsetzte, ein apostolisches Schreiben Gregors III. v. J. 738<sup>4)</sup> sich auch an die Bructerer wenden konnte. Boden aber fand das durch einen Sieg der Altsachsen über die Bructerer alsbald wieder zurückgedrängte Christentum erst dort, seit der h. Lindger von seiner Gründung, dem Kloster Werden an der Ruhr, aus von 800 bis zu seinem Tode (809) mit apostolischem Eifer die Predigt des neuen Glaubens unter den benachbarten Sachsen betrieb.

Vorher aber waren Ströme Blutes geflossen. Auf den alten Römerstraßen, von denen mehrere für den Krieg nun hergestellt wurden,<sup>5)</sup> drang Karl der Große, den von seinen Vorfahren überkommenen Krieg gegen die Sachsen verfolgend, auf seinen wiederholten Feldzügen in das Herz des Sachsenlandes; 775 rückte er von Duisburg auf dem Hellwege gegen Sigiburg (Hohenlyburg) an der Ruhr, die gewaltigste Wallburg der Sachsen, und nahm diese für unbezwinglich gehaltene Feste, wo man noch heute Reste der alten Ringwälle sieht, auf denen die Sachsenmänner gestanden; ihre wiederholten Niederlagen und der Fall ihrer Burgen brachen endlich ihre zähe Widerstandskraft; auch der Glaube an die alten Götter wankte; viele ließen sich taufen; der Franke und das Christentum hatten gesiegt. Auf der Eresburg und Hohenlyburg erhoben sich St. Petri-Kirchen. Der gewaltige innere Kampf, den die Umwandlung in fränkische Christen den heidnischen Sachsen gekostet, spiegelt sich wieder in der altsächsischen halbheidnischen Auffassung und Darstellung des „Heliand.“

Daß die Sachsen der Bochumer Gegend an dem verzweifelten Ringen ihres Stammes gegen fränkische Obmacht kräftig sich beteiligten, scheint aus verschiedenen Anzeichen zu schließen zu sein. Die fränkische Endung -hem (=heim) im Namen Borkhem deutet auf ins Land geschobene fränkische Siedler, auf Ersatz für besonders widerspenstige Elemente, die Karl der Große ins Frankenland verpflanzte, die Krongüter in Bochum, Castrop, Mengede und Steele auf eingezogenen Besitz. In Cickel, wo man 1613, wie Cornelius Mebe in seiner Essendischen Chronik meldet, auf einer alten Burgstätte zahlreiche Menschengelbeine im Boden fand, meldete die alte Inschrift eines Grabsteines: „Hie ligt Tabo van Cickell, der Heyde“, wie man meint, eine nachträglich dem Andenken eines am Kampfe gegen Karl beteiligten mächtigen

<sup>1)</sup> Watterich a. D. S. 186.

<sup>2)</sup> Beda, hist. gent. Angl. V. 11; Seiberh a. D. I. 80.

<sup>3)</sup> Vita s. Suiberti, die allerdings einen betrüglichen Kompilator zum Verfasser hat.

<sup>4)</sup> Kremer, Orig. Nassioicae, Urk. 2.

<sup>5)</sup> Schneider, Neue Beitr. 8. Folge. S. 6.



Edlen, dessen Leiche christliche Volksgenossen bestattet hatten, gewidmete Grabchrift.<sup>1)</sup>

Mit Karl dem Großen beginnt wie für ganz Sachsen so auch für den Boroßtra- oder Emscherbruchgau eine ganz neue Zeit. Grafen des Königs führten in den Gauen die Herrschaft und übten die Gerichtsbarkeit; dieselben mögen zumal an wichtigen Punkten der Heerstraße in neuerrichteten Burgen sich angesiedelt haben, deren Befestigungen auch die Kirchen einschlossen. Kirchlich wurde das westfälische Brucktererland, worin u. a. Castrop urkundlich genannt wird, nebst dem Hattuarier- und Enger-Gau der Erzdiocese Köln zugeteilt, welche in Soest schon 627 durch eine Schenkung des Frankenkönigs Dagobert Güter besaß und von dort aus das Christentum weit im Umkreise verbreitet hatte.<sup>2)</sup> Den neuerrichteten Kirchen — je eine für jedes Großhundert von 120 freien Familien —, welche je mit einer Wedeme (dos), bestehend in einem Hofe (curtis) nebst 2 Unterhöfen (mansi), ausgestattet wurden<sup>3)</sup>, mußten die zugehörigen Höfe der umliegenden Bauerschaften auf Befehl Karls des Großen den Zehnten zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse entrichten. Der Hofbesitzer, welcher die Wehrfester seiner Bauerschaft zur Bauernsprache auf den Tigg (Thie) berief, den alten Versammlungsplatz, — der für Bochum, Weimar und Wattenscheid an der Marbrücke am Dieberge unweit Thiemannshof sich befand, wo später noch die Richtstätte war und der Galgen stand, für Höntrop am Barenholz und Galgenbusche lag, auch zwischen Eppendorf und Brantrop sich findet<sup>4)</sup>, — war von nun an zugleich der Tegeeder, der Sammler des Zehnten (Tegeben). Königliche Schenkungen statteten Kirchen und Klöster mit eingezogenem Gute Aufständischer und Verurteilter aus; fromme Stiftungen der bald gläubenseifrigen Bewohner erweiterten den so geschaffenen kirchlichen Güterbesitz.

Für die Bildung der kirchlichen Gemeinden unter den Bruckterern war ohne Zweifel das 802 vom h. Lindger auf fränkischem Boden gestiftete Benediktinerkloster Werden von hoher Bedeutung; es war wohl der Mittelpunkt der ganzen christlichen Missionsthätigkeit im Gau. Neben ihm erwuchs in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts auf sächsischem Boden das Essener Frauenkloster, 874 nachträglich bestätigt und bald reich begütert, wie Werden, seit den Ottonen durch seine eigenartige, die byzantinischen Einflüsse der Kaiserin Theophano aufweisende Kunstthätigkeit bedeutend. Es lag nahe, daß der Besitz jener Klöster bald auch über die Bochumer Gegend sich ausdehnte. Daß dem in der That so war, beweisen die Hebereregister dieser Klöster, welche darum doppelt wichtig für uns sind, weil aus ihnen das Alter und die ältesten Namen der späteren Orte unserer Gegend zuerst sich erweisen lassen.

Kloster Essen bezog Einkünfte aus Hordel; in der ältesten Heberolle des Stifts Essen heißt es: van Hordlon nigen ende viftech mudde maltes (Malz, Braugerste), ende twe bother (Fuder) thiores holtes, twe mudde

<sup>1)</sup> Sollte nicht am Ende ein von kühner Phantasie begünstigter Lesefehler in der Inschriftangabe stecken? 1410 werden Tabe van der Heyde vor dem Richter Arnt van der Schepen zu Bochum 2 Scheffelsaat Landes von Mette Frau v. Nechen übertragen. (Bochumer Pfarrarch. Urk. 14.) Der Grabstein soll sich übrigens auch in der Kirche befunden haben, nicht auf der Burg.

<sup>2)</sup> S. H. Kampfschulte, Kirchlich-polit. Statistik des vormals zur Erzdiocese Köln gehörigen Westfalens 1869. S. 4 ff. — <sup>3)</sup> Capitul. de partibus Saxoniae cap. 15.

<sup>4)</sup> S. Die Karte bei Peterßen a. D. u. S. 73 f. dort.

gerſton, viar brot, en fuſter er(w)ito, twentig bikera endi tva cruſon, nigen muſſe maltes te then hogetidon.<sup>1)</sup> Es beſaß einer Schenkung des Erzbischofs Günther v. Köln zuſolge den Zehnten zwiſchen Emſcher und Ruhr; in einer die Grenzen enger umſchreibenden Urkunde des Erzbischofs Pilgrim v. J. 1027 werden Huchintropp (Hückendorf) und Weitmar als teilweise inbegriffen bezeichnet;<sup>2)</sup> es zahlten an Eſſen ſpäter 25 Höfe in Hüntrop, 6 im Freienbruch, 10 in Königsſteele, 15 in Eiberg. Das Kettenbuch des Stifts Eſſen<sup>3)</sup> führt als Eſſener Höfe auch den Hof Hermanns uppen Steinweghe, den Hof Weſſelens in den Bungarden und den Hof Guthards tho Krawynkel an; dieſe lagen in oder bei Bochum. Wie die Urſchrift des Kettenbuches, ſo reicht auch dieſer Eſſener Beſitz in Bochum wahrſcheinlich in hohes Alter, in das 10. Jahrhundert, hinauf. Der Beſitz war um ſo wichtiger, da in dem Bungarden zu Bochum der Stuhl des Freigerichts ſtand, wie wir ſehen werden.

Das älteſte Werdener Hebereregister, welches dem Ende des 9. oder Anfange des 10. Jahrhunderts entſtammt<sup>4)</sup>, führt als im Voraſtron-Gau gelegenen Beſitzungen des Kloſters auf in den Bauerschaften (villae) Dorſtidfelde (Dorſtfeld), Linni (Kirch-, Froh- und Merk-Linde), Bovinhufen (Bövinghauſen), Toſpelli (Deſpel), Stochem, Werinum (Stodum und Werne bei Langendreer), Threiri (Langendreer), Lahari (Laer), Gundasara, Aldanbochem (Altenbochem), Hreni (Rechen?)<sup>5)</sup>, Viſcopinchuſun (Wiſping ſüdl. v. Bochum), Abbingthorpo (Eppendorf), Hevinni (Heven), Quernberga (Querenburg), Stipula (Stiepel), Linninum (Linden), Hagon oder Piluchem (im Hagen)<sup>6)</sup>, Hogingthorpe (Hüntrop), Wurmerinchuſen, Helgerunchuſun, Weſtanfelde (Weſtenfeld), Wattanſcethe (Wattenſcheid), Vokinghuſun (Vökinghauſen)<sup>7)</sup>, Egilmaringhuſun, Gulinni (Hüllen), Hurlaon (Hordel), Reinbeki (Riemke), Haranni (Herne), Dungalahon (Düngelen), Langwadu (Langfort an der Emſcher), Caſtorpa (Caſtrop), Megnithi (Mengeſede), Scethe (Schade, erhalten in Haus Schadeburg bei Caſtrop), und Gerthrium (Gerthe). In dieſen Namen tauchen die jetzigen Bauerschaften und Unterbauerschaften um Bochum herum bereits um das Jahr 900 zuerſt vor uns auf. Bemerkenswert iſt die in der Angabe vorhin beibehaltene Reihenfolge ihrer Anführung; ihrer genau geographiſchen Folge nach reißen ſie ſich um das heutige Bochum als Mittelpunkt. Daß ein ſolcher Mittelpunkt in einem dorfartigen Orte Namens Bochem (Vokhem geſpr.) ſchon damals wirklich beſtand, iſt zweifellos, ſofern ein Aldanbochem (ſ. ob.) eben ein Neu-Bochem, eine dorfartige Neubildung, vorausſetzt. Letzteres erweiſet ſich danach als eine jüngere, wahrſcheinlich fränkische Gründung, welche im Bereiche der alten Bauerschaft Bochem an einem ſtrategiſch wichtigen Punkte, dem Kreuzungspunkte der Heerſtraßen, ausgeführt wurde, um den Mittelpunkt der neuen

<sup>1)</sup> Hſchr. für die Geſch. des Niederrheins I. S. 13.

<sup>2)</sup> Troß, Weſtphalia 1825. 2. Quart. S. 55 f.; vgl. unten S. 26, Anm.

<sup>3)</sup> Archiv der Münſterſtadt in Eſſen.

<sup>4)</sup> mitgeteilt in Lacomblet's Archiv für die Geſch. des Niederrheins II. S. 209 ff.

<sup>5)</sup> früher Gemeinde. Vgl. hier überhaupt die mehrfach abweichenden Deutungen bei Tibus, Gründungs-Geſch. der Stifter u. ſ. w. im Bereiche des alten Bistums Münſter. S. 333 ff.

<sup>6)</sup> erhalten in Schulte im Hagen in Bſch. Eppendorf Kſp. Weitmar.

<sup>7)</sup> 1493 Vöcklinchufen (in einer Bochumer Urk. bei Kindlinger Miſtr. Bd. 75), jetzt Vöking oder Vollmeiſhof in der Braubauerschaft.

Frankenherrschaft für die Gegend zu bilden. Ob der Platz an der Straße am Abhange unweit eines Baches, von dem das spätere Nordthor der Stadt den Namen Beckthor führte, schon einen Wachtposten (statio) der Römer in dem Herzen der Stadt, dem Quadrum, welches Eulengasse, untere und obere Marktstraße und Rosenstraße jetzt umschließen, zeitweilig einst beherbergte hatte, ist nicht klar. Ähnliche Gründungen, die im Gegensatz zu der anstoßenden Bauerschaft benannt sind, finden sich in Westfalen und Rheinland mehrere; ich erinnere an Essen (am Hellwege) bei Alteneffen, Rheine an der Ems gegenüber der Bauerschaft Altenrheine, an Ahlen bei Althahlen und Lünen an der Römerstraße an der Lippe bei Altlünen; mehrfach erhielt die alte Bauerschaft, woraus der dorfsartig zunächst geschlossene neue Ort an der Straße hervorgegangen war, den Namen Aldantharpa (Alldorpf, Oldrup, Alldrup, Alldorf, Altdorf u. s. w.)<sup>1)</sup> Hatte sich nun um das Jahr 900 die gegensätzliche Bezeichnung Aldanbochem schon festgesetzt, dann dürfen wir die Entstehung des Ortes Bochum um etliche Jahrzehnte mindestens vor 900, wenn nicht weiter, hinausrücken; einen Fingerzeig für das Alter des Ortes giebt uns das Kirchenpatrocinium St. Peters<sup>2)</sup>; es weist auf Karls des Großen Zeit hin<sup>3)</sup>; sicherlich bestand Bochum schon unter den Karolingern und kann gegenwärtig auf eine 1000jährige Geschichte zurückblicken.

Wie über die alten Bauerschaften um 900, giebt uns das älteste Werdenener Heberegister auch wichtige Aufschlüsse über die damaligen Boden- und Kulturverhältnisse der Bochumer Gegend. Die Bären, welche besonders an der „Bärenbecke“ und in „Bärendorf“ südwestlich von Bochum in altgermanischer Zeit gehäufet haben mochten, waren in die dichteren Wälder zurückgeschenkt; die Buchenwaldungen<sup>4)</sup> waren bereits gelichtet und zahlreiche Gehöfte nahmen schon die Stellen ein, wo jetzt die alten Bauernhöfe liegen; mochte den Freien noch die Jagd ergözen, so stand zugleich der Ackerbau, zu dem besonders hier der fruchtbare Lehm Boden einlud, in voller Blüte. Die Hoffassen Berachtger, Egilward, Egilmar, Waldger, Tidbald, Sebraht, Druhtolf, Odger, Althalmund, Wanburg, Wieger, Brunge, Radmund, Odo, Egilbrand, Oduni, Ordger, Gerles, Vahtrgrim, Grothico, Grothelm, Bovo, Godrad, Bernger, Alfrie, Thancbraht, Althalgis, Suanbald, Althalold, Folcward, Theganrad, Folcmar, Hildiger, Alfheri, Liudbraht, Wendilger, Brunhund, Leshund, Sithuni, Meginger, Brunrad, Viaswini, Thiadger, Grodis, Erpger, Engelfrid, Gerheth, Willifrid, Althamar, Berachtwini, Gerolf, Wulfrie, Waldgrim, Waddo, Wilmund, Aldbraht, Ricwini, Althalmund, Herding und Brun, welche das älteste Werdenener Heberegister aus hiesiger Gegend nennt, — Namen, aus denen man noch viel alten Speermut, tolle Jagdlust und stolzen Kampfesinn, wenig christliche Gelassenheit und Friedsamkeit herausliest, — lieferten von den Erträgen ihrer Felder vorwiegend Gerste<sup>5)</sup> an das Werdenener Kloster, daneben auch Roggen, Hafer und Erbsen; sonstige Abgaben waren Mehl, Hühner und Geld (Herschillinge)<sup>6)</sup>. Vollerben, Halb- und Drittel-Erben werden bereits unterschieden; 2

<sup>1)</sup> Vgl. Darpo a. D. II. u. III. Register unter jenen Worten.

<sup>2)</sup> Das Mittelalter kennt nur eine Petri- (nicht Peter und Paul-) Kirche in Bochum (Beweis s. unten); wir werden also auch die Pfarrkirche im folgenden so nennen. — <sup>3)</sup> Vgl. Kampfschulte, Westfäl. Kirchenpatrocinien S. 148.

<sup>4)</sup> Beleg s. unten. — <sup>5)</sup> oder Braumalz.

<sup>6)</sup> Viele Höfe hatten auch Herberge (mansio) zu bieten. Vgl. darüber Lacombl. Arch. II. S. 212.



der Hufner werden als arm bezeichnet. Unter den Tagwerken damaliger Zeit, wobei jeder ein bestimmtes Gemäß ( $\frac{1}{2}$  Quart) Bier, ein Brod und Zukost, soviel nur da war, erhielt, wird<sup>1)</sup> das Umbrechen der Erdschollen (gibrakon), das Pflügen, Säen und Eggen (giekfian), Unkrautjäten, Grasmähen und Heuen, Einfahren des Korn und Heus, Einschlagen der Zaunpfähle und Hecken zum Schutze des Acker gegen das Zug- und Kleinvieh, und für die Weiber das Garbenbinden und Garbenaufrichten erwähnt — wir sehen also ein dem neueren ähnliches landwirtschaftliches Leben vor uns sich entfalten<sup>2)</sup>.

## 2. Dorf Bokhem bis 1180.

Ecbert, ein sächsischer Etheling und berühmter Heerführer, hatte als einer der ersten seines Stammes an Karl den Großen sich angeschlossen; dieser erwies ihm deshalb besonderes Vertrauen, indem er ihn als Grenzgrafen allen Sachsen zwischen Rhein und Weser vorsezte und mit Gütern in Sachsen reich beschenkte, nachdem er Herz und Hand seiner Richte Ida gewonnen hatte. Von Ecberts Verwandten Dintolf und Cobbo scheint ersterer, das eigentliche Haupt des nach ihm benannten, in Sachsen hochangesehenen und reichbegüterten Geschlechtes, schon eine Art herzoglicher Stellung unter seinem Volke erlangt zu haben, welche nachmals seine Söhne Bruno, der 880 bei dem Einfälle der Normannen in Sachsen den Heerbann anführte und in der Schlacht fiel, und dann Otto der Erlauchte erbten; in seinem Enkel Heinrich dem Finkler bestiegen die Liudolfinger den deutschen Königsthron. Die zerstreuten Güter der Familie waren Herzfeld, Hoffstedt<sup>3)</sup>, Rappenberg, Guckarde, Ehrenzell (bei Effen), Uffeln, Geseke, Brilon, Steele, Belese, Gresburg, Dortmund, Bellinghausen, Stockhausen, Upprungen und Rösenbeck<sup>4)</sup>; was Kaiser Otto I. eigentümlich besaß, waren nur diese Familiengüter und die zerstreuten karolingischen Domänen.<sup>5)</sup> Ein Sprosse des Liudolfingischen Hauses Namens Cobbo besaß eine der Grafschaften, worin das „Herzogtum Westfalen“ einer Urkunde Ludwigs des Deutschen v. 866 zufolge ebenso zerfiel, wie das Angelsachsengebiet in England, während die Gaue, denen die Grafen vorstanden, selbst wieder in Untergaue und endlich in Markgenossenschaften oder Bauerschaften zerfielen.<sup>6)</sup> Dieser Grafschaft Cobbos gedenkt nämlich eine Urkunde Ottos I. v. J. 947 (15. Jan.), worin dem Kloster Effen unter den königlichen und fürstlichen Schenkungen, deren Beurkundungen ein Brand im Kloster verzehrt hatte, auch alles das, „was es in der Grafschaft Ecberts und Cobbos besessen“, bestätigt wird.<sup>7)</sup> Der hier

<sup>1)</sup> a. D. S. 218 betr. Hof Friemersheim (bei Mörs).

<sup>2)</sup> Vgl. Seiberz a. D. I S. 106 ff.

<sup>3)</sup> Hoffstedt, Herzfeld gegenüber, Kr. Soest. S. Seiberz, a. D. II. S. 20. I. 222 f.

<sup>4)</sup> L. Ranke, Jahrbücher des deutschen Reiches unter dem sächs. Hause. I. 1. S. 129; H. Böttger, Die Brunonen, Vorfahren . . . des Herzogs Rudolf in Sachsen; Seiberz, Blätter zur näheren Kunde Westf. 1870. S. 89; Seiberz, L. des u. Rechts- gesch. Westf. I. 222 ff.

<sup>5)</sup> Behse, Kaiser Otto I. 2. Aufl. 1867.

<sup>6)</sup> Seiberz a. D. I. 215 ff. — <sup>7)</sup> Lacomblet, Urk. B. I. No. 97.



genannte Cobbo ist wahrscheinlich der ältere dieses Namens, der von 842 bis 855 genannt wird, vielleicht ein Sohn Ecberts, der mit seinem Bruder Ecbert die Grafschaft gemeinsam verwaltete.<sup>1)</sup> Nach Altfriids Meldung<sup>2)</sup> war Cobbo verheiratet und wohl nicht gar weit von Werden angesessen. Als Sitz Cobbos und Hauptort seiner Grafschaft wird dann in späteren (unsicheren) Quellen geradezu das jetzige Bochum genannt.<sup>3)</sup> Es erscheint das nicht gerade unwahrscheinlich. Ist doch die Grafschaft Ecberts und Cobbos, wie auch Waitz annimmt, im Boroktragau zu suchen<sup>4)</sup>; andererseits erschien ja schon oben in der Reihenfolge der Bauerschaften, worin Kloster Werden, hürige Höfe besaß, Bochum als Mittelpunkt des Gebietes, welches später zu ihm gehörte, im Hintergrunde; sodann besaß tatsächlich Stift Essen, welches ja in der Grafschaft Cobbos Güter hatte, wie wir eben sahen, in dem Kirchspiele und späteren Amte Bochum mehrere (wahrscheinlich von den Schenkungen der Lindolfinger herrührende) Güter, wie schon angegeben wurde und sich unten zeigen wird; endlich steht Bochum im 13. Jahrhundert als Hauptort einer Grafschaft da. Wenn wir beachten, daß in einer Urkunde des Erzbischofs Hermann II. von Köln v. J. 1041<sup>5)</sup> Bochum als *villa publica*, als Domäne bezeichnet wird, so scheint Bochum zu den auf Grund des Eroberungsrechtes von Karl dem Großen den Lindolfingern übertragenen Besitzungen zu gehören, wo Seitenprossen dieses herzoglichen und dann königlichen ebenda begüterten Hauses als königliche Grafen zeitweilig selbst ihren Sitz aufschlugen und eben daraus scheint sich das rasche Wachsen des Ortes und sein späterer Rang als Mittelpunkt eines größeren Bezirkes zu erklären. Wir sehen auch in der Folge die gekrönten Lindolfinger, die sächsischen Kaiser, und deren Verwandten in naher gutscherrlicher Beziehung überhaupt zu dem Lande zwischen Lippe und Ruhr sowie zu den Klöstern Essen und Werden<sup>6)</sup> — deren Vögte zeitweilig die dem Kaiserhause verwandten Grafen von Werl oder Westfalen, die Brüder Bernhard I. (1013—23) und Hermann II., waren<sup>7)</sup> — und insbesondere zu der Bochumer Gegend die dem Kaiserhause verwandten Erzbischöfe von Köln; es heißt geradezu, auf diese sei der Cobbosche Güterbesitz durch Erbschaft übergegangen.<sup>8)</sup> Mag letzteres auch nicht zu erweisen sein, sicher ist, wie sich unten ergeben wird,

<sup>1)</sup> Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich I. 3. Aufl. S. 184 ff.

<sup>2)</sup> Vita Ludg. II. 22 bei Diekamp, Münsf. Gesch. Quellen IV. 1881. S. 53. Er stand danach in höchstem Ansehen; venerabilis wird er sogar genannt.

<sup>3)</sup> v. Steinen, Westphäl. Gesch., Stück 16, §. 3: In einem alten Manuskript steht: Bauckum oppidum cum aula principis fuit olim singularis comitatus Cobonis comitis; Kortum a. D. S. 53: In einer Handschr., welche sich zu Paderborn befindet, heißt es: Anno 1243. 1. Maii per transactionem eo deventum est, quod Henricus dux Limburgensis et comes Montensis tutor Theoderici Isenburgici Adolpho comiti de Marca concesserit comitatum, iurisdictionem et villam Cobbonis vulgariter dictam Bokum.

<sup>4)</sup> Ein Versehen wohl ist es, wenn Waitz a. D. S. 187 Anm. 8 den jüngeren Cobbo als Grafen im Boroktragau auffaßt.

<sup>5)</sup> Lacomblet, Urf. B. I. No. 177.

<sup>6)</sup> Seibert a. D., II., S. 18 f. Mechtild, Schwester Ottos des Großen, war die erste Äbtissin zu Kellinghausen bei Essen und liegt auch dort begraben; Theophano soll ihren Sohn Otto III. auf einem Schlosse an der Ruhr geboren haben; Ottos III. Nichte Mathilde war Äbtissin in Essen.

<sup>7)</sup> Seibert a. D. II., 127<sup>11</sup>.

<sup>8)</sup> v. Steinen a. D. Vgl. Seibert a. D. II. S. 117 f.

daß die Kölner Kirche, welcher in dem großen Reichskanzler Bruno, dem Bruder Ottos des Großen, ein Ludolfinger vorstand, im 10. und 11. Jahrhundert über eine Reihe von Gütern jener Gegend verfügte.

In der schweren Zeit der Einfälle slawischer Stämme und besonders der Ungarn, welche auch Westfalen bedrohten, 919 bis zur Gresburg kamen, wo König Heinrich sie zurückslug, 924 Kloster Herford plünderten und einäscherten, Herzfeld an der Lippe ausraubten, Mord und Brand, Schrecken und Not überall verbreiteten, scheint man vor den streifenden Reiterhorden durch Anlage von Grenzwällen, Gräben und Wallgängen eine erste Deckung und Verteidigung zu schaffen versucht zu haben. Teilweise mögen die alten römischen Straßendämme zu diesem Zwecke benutzt sein; aber wir finden auch außerdem, wie anderswo in Westfalen, so in der Bochumer Gegend an den Gemeindegrenzen Landwehren und zwar sind dieselben alle gegen einen von Osten andringenden Feind gerichtet, und es ist wahrscheinlich, daß dieser Feind eben die Ungarn gewesen sind. Kortum,<sup>1)</sup> der den Verteidigungszweck jener Wehren nach dem Augenschein bestätigt und auf die Ungarn hinweist, indem er sagt, einige hielten dieselben für Lagerplätze der Hunnen, erwähnt einer solchen an der Ostgrenze der Bochumer Feldmark; das Volk nannte sie die *Lampfer*; sie stellte sich dar als ein langer, halbmondförmig aufgeworfener Graben, dessen Rand mit Eichen vormals bestanden war; auf der amtlichen Flurkarte vom Jahre 1823, worauf wir noch die alten, seitdem verschobenen Stadtmarktgrenzen verzeichnet finden, ist nordöstlich von der Stadt die halbmondförmige Einbuchtung des Abhanges nördlich von der Kolonie des Harpener Bergwerksvereines an der Grenze der Gemeinde Grumme als jene „Landwehr“ verzeichnet. Eine Urkunde v. J. 1450, worin Diderik v. Haffenscheid (Havemenschede) und sein Sohn Johann der Kirche zu Bochum eine Rente schenken, erwähnt „6 von Glatbeck gepachtete schepfelsede landes gelegghen an der alden lantwer ind scheyten up den Bredelois boim.“<sup>2)</sup> Dies ist ein Stück jener nach der Ostseite der Stadt allein sich findenden Landwehr, welche dort die Stadtfeldmark und die Altenbochumer Mark umzog. In dem Flurbuche von Altenbochum ist der Streifen zwischen der Bochumer Grenze und der Eisenbahn bei Schulze Ladbeck und Feldhege mit *Landwehrkamp* bezeichnet. Ein Grenzbegehungs-Protokoll von 1749<sup>3)</sup> meldet, man sei nahe bei Ladbecken Kämpchen bei dem dicken Eichbaume an dem Kelinghaus=Kottwege vorbei an der Hecke stets herauf grade auf die Landwehr gezogen, durch dieselbe und jenseits nach rechts immer an der Landwehr herauf, quer über den Castroper und Harpener Weg immer nahe an der Landwehr herauf, quer über den Kornharpener Feldweg an der Landwehr vorbei herunter, linker Hand neben der Wiese, welche zur Landwehr gehörte, vorbei bis an Sudhofs Wiese, vorn durch diese, rechter Hand bei der Hecke her, quer durch die Landwehr, hinter dem alten Eichbaume her, welcher die Stadt- und Amtslandwehr scheid, rechter Hand bei dem Breenlo, über das Land an der Hecke herunter, dann zwischen der Hecke her in den Weg zwischen der Amtslandwehr und Hecke, im Wege herauf, quer über den Weg immer an der Amtslandwehr rechter Hand herauf und

<sup>1)</sup> a. D. §. 7.

<sup>2)</sup> Haffrarch, Bochum, Urk. Nro. 42.

<sup>3)</sup> auf dem Stadtbauamte zu Bochum befindlich.

bei dem ersten Heft des Schulzenhofes in der Ladbefte vorbei.<sup>1)</sup> Südöstlich von der Stadt zog sich an dem alten Brunsteinschofe (jetzt Rottmann), dem Denis'schen Hofe und Hause Rechen vorbei nach der Engelsburg zu über Gramers Hof an der Grenze der Gemeinden Wiemelhausen und Weitmar hin im vorigen Jahrhunderte noch ein Wallgang oder etwa mannstiefer Hohlweg, „de dumpe Siege“ genannt, an dessen Abhängen Eichen und Buchen standen, um die Bochumer Mark. Der große durch jene Gegend sich hinziehende Landeinschnitt bildete hier schon eine natürliche Verteidigung. Der in der Nähe der Castroper Heerstraße gelegenen Landwehren von Gerthe und Bövinghausen ist schon oben gedacht. An der Laer-Altenbochumer Grenze verzeichnen die Flurkarten aus dem Anfange dieses Jahrhunderts ein Stück Landwehr etwa 300—500 m westlich von der Stelle, wo der Hellweg nach Lütgendortmund von der Wittener Chaussee sich abzweigt.

Bald wogte auch innerer Krieg im Sachsenlande. Ottos des Großen Stiefbruder Thankmar erhob die Fahne des Aufbruchs; wieder herrschten Mord und Zerstörung im Lande. Auf einem Reichstage, den Otto im Mai 938 nach Steele bei Bochum berief, sollten auf sächsischem Boden nach Sachsenrechte die Empörer gerichtet werden; allein sie erschienen nicht. Nachdem dann Thankmar im Kampfe auf der Gresburg gefallen war, erhob sich später auch Ottos Bruder Heinrich, und auch dem neuen Landfriedensbrecher, zu dessen wichtigsten Burgen Dortmund zählte, eilte der König auf dem Hellwege nach, bis er ihn gezüchtigt.

Da die wiederholten Heereszüge die Heerbannspflicht zumal bei den Willkürlichkeiten der Grafen und ihrer Vogreben einerseits sowie der Bischöfe und Äbte mit ihren Bögten andererseits zu einer den gemeinen Freien äußerst drückenden Last machten, so entschlossen sich bekanntlich damals viele, ihr Besitztum einem benachbarten weltlichen oder geistlichen Herren zu eigen zu geben, um als Lehnleute den Schutz jenes zu genießen und mit ungemessener Heeresfolge verschont zu werden. So mehrte sich, indem zugleich vielfach Gut um der Fürbitte für einen verstorbenen Angehörigen willen an die Kirche übertragen wurde, auch in der Bochumer Gegend neben dem Herren- der Kirchenbesitz. Auf den Fürsten- und Klostergütern siedelten sich bald Ministerialen aus dem niederen Adel an und in Folge der Erblichkeit der Lehen erwuchsen diese Güter dann später zu manchen der kleinen Ritter- sitze, deren wir so viele im Ruhrthale sowohl als auch im Amte Bochum antreffen. Belege für diese wichtigen Umgestaltungen der Besitzverhältnisse in der Bochumer Gegend liefern besonders die sogenannten Traditionsregister der Nachbarklöster. Vorab aber müssen wir einer Kölner Urkunde gedenken, welche darum hier von besonderer Bedeutung ist, weil in ihr zuerst der Ort Bochum selbst erwähnt wird. Die Ausstattung des einem letzten Wunsche des Kaisers Otto III. zufolge von dessen Freunde, dem Erzbischofe Geribert von Köln, in der alten Burg Deutz (castrum Divitensium) 1003 errichteten Klosters Deutz zu vollenden, wozu der Kaiser u. a. Hof Hattingen mit Kirche, Wattenscheid, Herbede und Wenigern hergegeben hatte,<sup>2)</sup> schenkte Erzbischof Hermann II., „der Edle“, der durch seine Mutter Mathilde, eine Tochter Kaiser Ottos II., ebenfalls dem Liudolfingischen Kaiserhause ange-

<sup>1)</sup> Der Hof des Schulzen in der Ladbefte (1450 Glatbefe) lag früher zwischen Wiesmann und Feldhege in der Wieje dort, wo jetzt die rheinische Bahn durchschneidet. — <sup>2)</sup> Lacombl. II. B. I. No. 153 und 357.



hörte, zu Dortmund am 17. Juni 1041 neben anderem Gute der Abtei Deutz „11 Bauernhöfe mit allen Nutzungen und 40 Eigenhörige im Sachfengau bei dem königlichen Flecken Cosbuockheim“ (11 mansus cum omnibus utilitatibus inde venientibus et 40 mancipia in pago Saxonie iuxta villam publicam Cosbuockheim dictam).<sup>1)</sup> Wir müssen auf diese wichtige Urkunde noch zurückkommen und bemerken hier nur, daß nach der ältesten Heberolle der Abtei Deutz, einem langen schmalen Pergamentstreifen aus dem 13. Jahrhunderte, das Kloster außer in Watten-scheid auch in Hamme und Bochum, in Marten und Castrop Hörige zählte.<sup>2)</sup> Die ebenfalls im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindlichen späteren Güterrollen von Deutz führen außer Hof, Schultheißenamt und Patronatrecht in Hattingen als Lehnsgüter der Abtei auf: Haus Elff bei Hattingen (zahlte 24 Gulden jährlich), Leitmann zu Stiepel (gab 6 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer), den im Amte Blankenstein zu hebenden Baaker und Holtbauer Zehnten und das Gut zu Lare, Amts Bochum (womit 1519 Jander Droste belehnt war, der die Einnahmen an Wennemar Heiden im Brocke übertrug).<sup>3)</sup>

Dem Kloster Werden übertrugen zahlreiche Hössassen der Bochumer Gegend im 11. und 12. Jahrhundert ihr Eigentum. So erhielt dasselbe den Hof Weitmar (curtis in Wetmore); Rüdger übergab ihm „für das Seelenheil seines Vaters Richard“ einen Hof (mansus) in Bochum (Bukhem, Bukheim), der 3 Schillinge zahlte; Werenburg und ihre Söhne übergaben „für die Seele des Vaters dieser“ ihr Erbe (hereditas) in Riemke (Rimbefi) und Harpen (Harpunni, Harpene); Andger „für die Seele seines Weibes“ sein Erbe in Hamme (Hamme), Wigburg und ihr Sohn Banager für die Seele ihrer Schwester Seburg ihr Erbe bei Heven (Hevinne), Hugbald für die Seele seiner Schwester Reinwi sein Erbe in Weitmar (Weitmore), Duls für die Seele seines Bruders Abbo sein Erbe in Marten (Marthene), Tring für die Seele seines Schwiegerjohnes Wifing sein Erbe in Berne (Hwerni), Imma für die Seele ihrer Tochter Oda eine Hofstätte (hofstad) in Bochum (Bukheim) und eine Wortstätte (vurth) in B(i)ufstede; Thietbold v. Rechen (Rechene), ein Adliger (homo nobilis), schenkte dem Kloster zu einer Memoria für seinen erschlagenen Sohn Thietmar einen Hof in Schievenhövel (Seivenhiuvel) u. s. w.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Lacombf. II. B. I. Nro 177; Reg. bei Erh. Cod. dipl. Nro. 1026 u. Ribbel, Dortmund Urk. B. I. Nro 41; die Stelle lautet weiter: necnon nostram curtim quandam Westhown vocitatum in pago Tuizihgowe super Rheni fluvii ripa sitam cum omnibus appenditiis suis, areis, edificiis, terris cultis et incultis, agris, campis, pratis, pascuis, silvis, forestis, venationibus, aquis aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, viis, inviis, exitibus et redditibus quesitis et exquirendis. Erhard, Reg. hist. Westf. Register, bezieht die Urk. unrichtig auf Bodum Kr. Lüdinghausen.

<sup>2)</sup> Die Heberolle (Staatsarch. Düsseldorf, Abtei Deutz R. 65 1/2) verzeichnet: de Watensceide Adelheith soror Rudolphi de Ruberg; Walburgis, Godefridus de Hamo filius eius, Walburgis filia eius, et 5 pueri eius; Hildegundis de Buchem, Walburgis filia eius, Johannes, Adolphus filii eiusdem; Marthenen et in Castorp: Martenen prope Tremoniam Giseldrut, Johannes filius eius et Lifmodis filia eius, Mechthelt et 2 pueri eorum, Elizabeht, Gerlint, Hermanus, Elizabeht, Gerdrut uxor Johannis. Vgl. das in Lacomblets Archiv Bb. V. mitgeteilte spätere Heberegifter der Abtei.

<sup>3)</sup> Staatsarch. Düsseldorf, Abtei Deutz R. 64 1/2 u. Register der Deutzer Lehnsgüter C. 116. Vgl. Kortum a. D. S. 71.

<sup>4)</sup> Crecelius, Traditiones Werdinenses in der Ztschr. des Berg. Gesch. Ver. VI. S. 36 ff. bes. S. 53, 58 ff., 63, 66. Huuerui (S. 60) ist wohl ein Fehler statt Huuerni, daher oben verbessert, ebenso generis statt generi. Da die volle Herausgabe



Nach und nach steigen so in den Angaben der Werdener Heberegifter weitere jetzige Ortschaften um Bochum vor uns auf; so erscheint 1047 neben Wetmer Wattenſcethe und Mikolonbeke (Mecklenbeck bei Hattingen), 1150 Baſhem (Wiſch. Baſ nördlich von Hattingen), 1183 Grimberg (Kapelle), 1260 Gelſtenkerken (Gelfenkirchen).<sup>1)</sup> Im 12. Jahrhundert, wo behufs beſſerer Verwaltung der Kloſterbeſitz bereits in Bezirke (Villikationen) gruppiert war, denen je ein Schulze vorſtand, gehörten zu dem Bezirke des Werdener Schulzenhofes Dalhuſon (Dahlhauſen) die Abgabepflichtigen in Dyberge (Eyberg), Caſſenberge (Kaſſenberg), Linnen (Linden), Meiſwinkeln, Baſ und Winſ (Winz); an den Werdener Schulzenhof Crawlwinkel zahlten ihre Abgaben 3 Hoffaſſen (Elbeke, Wicbert und Godeſcalk) in Rinbeke (Rienke), 2 (Marcward und Hermann) in Wande (Wanne), 1 (Hermann) in Grumheim (Grumme), 1 (Abelbert) in Hamme, 1 (Ezze) in Durſtvelde (Dorſtfeld), 2 (Thiederik und Wezzelin) in Voſheim (Bochum), 1 (Nikwin) in Stiple (Stiepel), 1 (Gilbert) in Crawlwinkel (Krawlwinkel)<sup>2)</sup>, 1 (Gerlag) in Branthorpe (Brantrop, jetzt Dorf Weitmar), 1 (Bernhard) in Erlöge, 1 in Sciffenberge, 1 (Werinbold) in Heithe (Heide zwiſchen Bochum und Wattenſcheid oder Eppendorfer Heide), 1 (Grenſrid) in Bullinbeke (Bulmke), 2 (Wiegard und Albero) in Hoincthorpe (Höntrop), 1 (Notger) in Wiveleſſcheithe (Weſeleſſcheid in Stiepel), 1 (Vertold von Wuſpife) in Gerthere (Gerthe), 2 (Sebert) in Quernberge (Querenburg) und 4 in Lore (Laer), ſowie die Mühle zu Crawlwinkel; der Werdener Schulze in Marten (Merthene) erhob die Abgaben von Höfen in Kley (Kleyge), in Lütgendortmund (minor Throtmonia), Harpen (Harpena), Bövinghauſen (Boynghuſen), Deſpel (Doſpelle, Aſpelle) u. ſ. w., alſo aus der Umgegend, aber weiterhin auch von 3 Abgabepflichtigen (Sigefrid, Niklind und Lindburg) in Voſheim (Voſheim) und je einem in Heven (Hevene)<sup>3)</sup>, Schade (Schethe) u. ſ. w.; einzelne werden, wie oben, ſo auch in dem Martener Bezirke als dem Kloſter entfremdet, alſo zur Zeit nicht zahlend bezeichnet, ſo Wulſheid in Hamme und Gilburg, Fritheberts Mutter, im Krawlwinkel. Der Werdener Schulze des Abdinghofes zu Waltrop Hr. Necklinghauſen zählte u. a. je einen Hüfner in Eickel (Ecklo) und Obercaſtrop (ſuperior Caſthorpe) und 2 in Herne (Hernen) zu ſeinem Bezirke.<sup>4)</sup> Das Interreſſanteſte an dieſen Angaben iſt, daß ſie zugleich deutlich den Fortſchritt der Zeit wiederſpiegeln. Mildere, chriſtliche Namen haben ihren Einzug ins Land gehalten; das Chriſtentum hat ſich eingebürgert, wie auch die Stiftungen ſelbſt bekunden. Der Gerſteanbau überwiegt, wie es ſcheint, in der Bochumer Gegend; daneben wird auch Roggen geliefert, ſelten Hafer und Erbſen. Viele Naturalabgaben (an Gänſen, Hühnern) und Leiſtungen ſind ſchon in Geldabgaben verwandelt.<sup>5)</sup> Mit dem Schulzenhofe und zugehörigen Gütern der Abtei

der Werdener Güterrollen, welche Prof. Dr. Creceſius in Ausſicht ſtellt, noch auf ſich warten läßt, können wir die einzelnen obigen Güter noch nicht nachweiſen und müſſen daſſür auf die unten folgenden Teilangaben über den ſpäteren Werdener Beſitz verweiſen.

<sup>1)</sup> Creceſius a. D. Bd. VI., Bd. VII. S. 32 u. 41.

<sup>2)</sup> Krawlwinkel [d. h. Krähenwinkel] bei Bochum war vormals eine Bauernſchaftsabteilung oder Unterbauernſchaft von Bochum, wie Rechen.

<sup>3)</sup> Text unrichtig Hennene. — <sup>4)</sup> Lacomblet Archiv II. S. 266 ff.

<sup>5)</sup> 1 Tagewerk gilt 6 Pfennige (Denare), 1 Huhn 1 Pfennig. Ein Beweis, daß die Ruhr damals auch Salme barg, liegt darin vor, daß der Schulze zu Dahlhauſen

Werden zu Dahlhausen an der Ruhr finden wir in der Folge die Herren v. Hardenberg, Stael v. Holstein und v. Elversfeld befehlt;<sup>1)</sup> den Hof zu Krawinkel mit Zubehör trugen die Herren von der Leiten, v. Schefe, v. Eickel zu Börde und v. Rump zu Crange nach einander zu Lehen, der Schulzenhof Marten aber wurde Lehn- und Behandlungsgut der Freiherren v. Bodelschwingh.<sup>2)</sup>

Da die Benediktinerregel die Aufnahme von Zöglingen und Leitung derselben durch einen Novizenmeister, also die Einrichtung von Klosterschulen vorschrieb und die Mönche Bibliotheken anlegten und Handschriften abschrieben — Werdens Mauern borgen ja bekanntlich den Codex argenteus der Wulfila'schen Bibelübersetzung —, so wird Werden unstreitig schon durch seine dem Muster der Kölner Domschule folgende Schule und als Bildungsstätte überhaupt auf das benachbarte, in so enger Beziehung mit ihm stehende Bochum bedeutenden geistigen Einfluß geübt haben.

Mehr und mehr naht nunmehr die Zeit, in welcher zahlreiche bislang dorfsartige, offene Orte in Deutschland, mit dem Steigen der Lebensbedürfnisse, der Hebung des Handels und Verkehrs an den großen Wegen und dem Aufblühen des Handwerks enger angebaut, zu geschlossenen, besonders berechtigten städtischen Gemeinwesen erwachsen; damit erhält die Geschichte dieser Orte, welche bis dahin bei der Sitte der alten Deutschen, je nach Wohnen an Quell oder Gain in getrennten Gehöften zu wohnen, als eine Geschichte der Bauerschaften und Höfe der Gegend sich gestalten mußte, einen festen Kern und Mittelpunkt, der sich allerdings, sofern der geschlossene Ort, die neue Stadt den Charakter eines Landstädtchens auch später bewahrt, nur abhebt von den umgebenden ländlichen Verhältnissen, so daß immerhin das geschichtliche Bild der Stadt aus dieser ländlichen Umrahmung nicht gelöst werden darf, sofern das Bild ein wahrheitsgetreues und volles sein soll. Indem wir in der Geschichte Bochums in diese Zeit eintreten, wenden wir uns zunächst dem Namen des Ortes zu.

Die älteste Form des Ortsnamens ist nach den Werdener Heberegistern um das Jahr 900 *Bochem*<sup>3)</sup> — so zu erschließen aus *Ubanbochem* —, im 12. Jahrh. *Bukhem*, *Bukheim* oder *Bokheim*; im 13. Jahrh. findet sich die Schreibung *Buchem*, *Bochem*, im 14. — in Quellen niederrheinischer Mundart mit eingeschobenem *i*, (vgl. *Brok* und *Broich*) — *Buychem*, *Boucham*, *Boicheim*, *Boygheim*, *Boichem* neben *Bockum*, im 15. wieder *Bochem* und *Bokum*, *Bouchem*, *Bockem* neben *Boi(c)kem*, *Boichem*, *Boyckhem*, *Boicheim*, *Bauccam*, *Boucum* u. s. w.; auf Karten ist sie in Quadens geographischem Handbuche als *Boeken*, *Bokum* und *Boekum*, in Merkators Atlas als *Boekum*, in Merians *Typographia Westphaliae* als *Bedum*, *Böckum* und *Böckhem* bezeichnet. Daneben findet sich in der oben angeführten Kölner Urkunde v. J. 1041 die Benennung *Cosbuockheim*, ebenso in einer Kölner Urkunde v. J. 1166<sup>4)</sup> die Form *Kuhbockum* und im 13. Jahrh. *Cobuchem* und

(der auch Krawinkel verwaltete) am Ludgerustage dem Abte zu Werden neben anderen Fischen einen „kapitalen“ Salm zu liefern hatte.

<sup>1)</sup> Das Dahlhausen-Krawinkeler Wappen bildete ein roter Querbalken mit 3 Krähen auf silbernem Grunde.

<sup>2)</sup> Lacomblet a. O. S. 217; Frz. Joh. Müller, Über das Güterwesen. 1816. S. 168.

<sup>3)</sup> c gilt hier immer als k. Die heutige Aussprache *Bo-chum* beruht auf einer unrichtigen Verschiebung, wie solche auch in dem Namen *Bo-cholt* Platz gegriffen hat, den die älteren Leute auch richtiger *Bocholt* aussprechen. In dem Namen des Ortes *Bockum* an der Lippe hat sich die richtige Aussprache erhalten. — <sup>4)</sup> S. unten.

Kaufbuchum, im 14. Koffbockum, Kobothem und Kobokem, im 15. Kobochem<sup>1)</sup>; später verschwindet diese Bezeichnung in Urkunden, hat sich aber im Volksmunde noch jetzt als Kobokem und Kaibaukum erhalten. Es erhellt daraus, daß Bokhem der eigentliche Name des Ortes ist, das später zeitweilig vorgelegte Kof, Kuh, Ko, Kauf aber ein unterscheidendes Bestimmungswort darstellt. Zweifellos ist nun Bokhem = Buch-Heim, d. i. ein Heim, eine Ansiedlung (Heim fränkisch = Tharp, Dorf sächsisch) unter oder bei Buchen, in oder bei einem Buchen-Hain oder Walde, in einer buchenbestandenen Gegend. Diese Erklärung, welcher mit Kayser<sup>2)</sup> in seinem gesunden Sinne auch Dr. Kortum<sup>3)</sup> zu folgen geneigt ist, erhält ihre feste Stütze darin, daß die Gegend mit ihrem fetten, lehmigen Boden noch jetzt als für Buchenbestand besonders geeignet sich erweist und auch, so weit sie noch bewaldet ist, fast nur Buchen aufweist, wie z. B. das uralte Bokholt bei Harpen zeigt, sowie darin, daß die Erbwohnung des Bochumer Stadtschultheißen noch im vorigen Jahrhundert im Volke der Schultheißenhof in den Büchen genannt wurde, obwohl keine einzige Buche mehr dort stand. Dr. Kortum bemerkt, er habe in alten Nachrichten gefunden, daß hier wirklich ein großer Buchenwald gewesen sei, wie denn auch die Quadenische Karte einen großen Wald bei Bochum verzeichnet. Wenn man der Stadt Bochum als Wappen ein Buch gegeben hat, so deutet das auf dieselbe Auffassung der Bedeutung des Namens hin, denn Buch ist eben das in altgermanischer Zeit statt des späteren Pergaments in Form von Lössstäben und Brettchen zum Einritzern von Runen und Schriftzeichen (Buchstaben) verwandte Material und sodann ein zusammengeheftetes Päckchen jener Brettchen, wie wir solche z. B. in Kalendern der karolingischen Zeit noch besitzen. Besser allerdings hätte man statt des Buches eine Buche gewählt, wie denn auch die Stadt Bocholt im Kreise Vorken einen Buchenbaum als Wappen führt. Vielleicht aber war man genötigt, da die Buche als Wappen schon von Bocholt gewählt war, ein unterschiedliches Wappen zu nehmen, und da lag das Buch am nächsten. Die Ableitung von Steinens<sup>4)</sup>, welche von einem urkundlich gar nicht gestützten Worte Cobbenheim, als dem Familiennamen und Wohnorte der Sprossen des oben genannten Grafen Cobbo ausgeht — unter Voraussetzung eines Familiennamens zu einer Zeit, wo es noch gar keine andere als Vornamen gab, — und dann mit einem sprachlichen Purzelbaum über Cobbonisheim (worin Deutsch mit Latein zusammengeworfen ist) zu Bonsheim, Bonheim, Bocheim und Bauckum gelangt, verdient keine Widerlegung. Die Frage ist nur, wie das zeitweilig dem Namen Bokhem vorgelegte Kof, Kauf, Ko, Kuh, Kau zu erklären ist. Nach v. Steinen sowie Winterim und Mooren<sup>5)</sup> ist daselbe die später weggelassene erste Silbe des Namens Cobbo; Lacomblet<sup>6)</sup> leitet es von Kauf, Kampfschulte von Jacobus (Cobes, Cof abgekürzt) ab, weil der h. Jakobus nach Wiederauffindung seiner Reliquien (791—842) auch in Westfalen und namentlich in Bochum die allgemeinste Verehrung gefunden habe, — was zu beweisen er freilich nicht unternimmt, wie er es auch nicht vermöchte. Von diesen Erklärungen<sup>7)</sup> ist die Lacombletsche in

<sup>1)</sup> Darpe, Cod. tr. Westf. II. 238<sup>1</sup>. — <sup>2)</sup> Glevischer Barnaß III.

<sup>3)</sup> a. D. S. 54 f. — <sup>4)</sup> a. D. S. 139. — <sup>5)</sup> Erzdiocese Köln I. 273.

<sup>6)</sup> H. B. I. No. 177 Anm.

<sup>7)</sup> Eine weitere von Petersen a. D. S. 110, welche das griech. *βαυκός* (schön, zärtlich) zu Grunde legt, so daß die angenehme Lage in dem Namen zum Ausdruck komme, sei nur der Seltsamkeit wegen vermerkt.



sich nichtig, die beiden anderen aber sind schon aus sprachlichen Gründen zurückzuweisen, weil der Übergang des *b* in *f* (*Cof* aus *Cob*) durch nichts gerechtfertigt erschiene. Im Gegenteile beweiset in *Cosbuochheim* das Festhalten des *f* vor *b*, das Unterlassen der Ähnlichung an *b* grade die Ursprünglichkeit des *f*, womit jene Erklärungen alsbald fallen. Den richtigen Schlüssel zur Erklärung liefert uns das noch im Volke lebende *Kaubaukum*, d. i. *Ruhbochum*. Das Wort *Ruh* erscheint in der That mundartlich als *Kof*, *Kau*, *Kaum* im Mittelniederdeutschen, wo es sonst *Ko*, *Ku* (Mehrzahl *Koge*, *Kogge*, *Koie*, *Koige*, *Koie*, *Keie*, selten *Koe*, auch *Kuge*) lautet. So heißt es in der *Reimchronik* des Dortmunder Geistlichen *Reinold v. Kerckförde* aus dem Ende des 15. Jahrhunderts: *De Kowen quemen wedder tho Grafe.*<sup>1)</sup> Schon *Columella* (IV. 24) nennt, wo er die Rindviehzucht in den Alpen beschreibt, die *Ruh Ceva*, *Kewa*. *Ruhbochum* aber wurde der Ort genannt nach den zahlreichen die Stadt besonders im Osten, in der Böhde zumal, und im Nordwesten umgebenden herrlichen *Ruhweiden*, die noch heute nicht ganz geschwunden sind.<sup>2)</sup> Das landschaftliche Bild dieser von Röhren belebten Weiden verband sich bei dem Fremden mit der Orts Erinnerung, und da der *Bothems* gar viele waren, — allein in *Rheinland* und *Westfalen* 7 (in jenem 3, in diesem 4), — also ein unterscheidender Zusatz zu einer Zeit, wo diese Orte alle auf gleicher Rangstufe standen, nötig wurde, so nannte man nach den landschaftlichen Besonderheiten *Bothem Werne* gegenüber auf dem linken Lippeufer — *Sandbockum* (im Volksmunde noch jetzt *Sandbaukum*), *Bothem Kreis Recklinghausen* — *Längenbockheim*, unseren Ort *Kohbothem*; *Bothem* in der alten *Dekanie Duisburg* aber nannte man *Geirt* (*Gertrudis*)=*Boicheim*<sup>3)</sup> nach der Kirchenpatronin;<sup>4)</sup> nach seiner niedrigen Lage oder im Gegensatz zu dem kirchlosen *Sandbockum* hieß *Bochum* nordöstlich von *Werne* am rechten Lippeufer *Dale*- oder *Kerk*=*Bochum*<sup>5)</sup>; eine Urkunde vom Jahre 1397 führt unterschiedlich *Kobokem* und *Kerkbokem*

<sup>1)</sup> Dr. Troß, Westph. 1825. 3. Quart. S. 5. In einer Dortmunder Chronik heißt es dagegen sogar: *varde und kolyde* (Pferde und Röhre.) Ein Überspringen von einer Mutareihe in die andere ist ja nichts Seltenes; so findet sich öfter *sticht* statt *Stift*, 1498 *cracht* statt *Kraft* und sogar von *kopen* (laufen) das *Präteritum* *tochte*, *geloht* (i. *Frensdorf*, *Dortm. Statuten*), wie *vercogte* und *verfogt* (*venditus*) in *Urk.* 17 (v. J. 1421) des *Bochumer Pfarrarchivs*.

<sup>2)</sup> Ein Bild alter Zeit gewährt — wer weiß, wie lange noch, — die Gegend am rheinischen Bahnhofe hinter dem *Bismarckploge*.

<sup>3)</sup> *Binterim* und *Mooren* a. D. I. S. 273.

<sup>4)</sup> Wie notwendig diese Unterscheidung war, beweisen die Verwechslungen der verschiedenen *Bothem* bei nicht unterschiedlicher Bezeichnung in den Urkunden. So beziehen unrichtig *Wilmans* sowie *Preuß* und *Falkmann*, *Lippeische Regesten* I. 181 und *Tobien*, *Denkwürdigkeiten* aus der Vergangenheit *Westf.* II. 1.43 das im *Westf. Urk.=B.* v. *Wilmans* *Nro.* 241 vorkommende *Bothem* auf unser *Bochum*, richtig *Nander-Heiden*, *Register* zum *Westf. U.=B.* es auf *Bochum* *Kr. Lüdinghausen*; das bei *Wilm.* a. D. *Nro.* 1675 genannte *Bochem* bezieht wieder *Nander-Heiden* unrichtig auf *Bochum* *Kr. Lüdinghausen*; es ist *Bochum* bei *Recklinghausen*. Das bei *Cremers*, *Adadem*. *Beiträge zur Güld- und Bergischen Gesch.* Bd. III. *Urk.* *Nro.* 28 genannte *Bucheim* ist nach den anderweitigen Angaben dort, bes. der Erwähnung von *Molenheim* (*Mühlheim*) als Nachbarortes, als *Bochum* *L. Kr. Düsseldorf* zu bestimmen. Wenn *Godfrid Graf von Arnberg* aber 1198 dem *Kloster Kapenberg* einen Wald bei *Kapenberg* gegen einen Wald bei dem *Hofe Buchein* verkauft, wie *Kindlinger* *Mfr.* Bd. 11. S. 43 (im *Staatsarch. Münster*) bemerkt, so ist zweifelhaft, ob etwa *Bochum* *Kr. Lüdinghausen* oder *Bochum* *Kr. Meschede* darunter zu verstehen ist — unser *Bochum* wohl kaum!

<sup>5)</sup> *Staatsarch. Münster* *Mfr.* III. 61; *Wilmans* *Westf. Urk.* B. *Nro.* 282.



auf.<sup>1)</sup> Dieser Erklärung folgt auch Kindlinger<sup>2)</sup>, während v. Steinen<sup>3)</sup> sagt, unnütze Leute hätten Cobbenheim zu Raubockum oder Rühbockum verunstaltet, indem er oder vielmehr die Bochumer, die seine Quelle waren, in lokal patriotisch-ästhetischer Wallung ebenso die ländliche Ruß von dem nicht mehr dörflichen Bochum loszulösen suchten, wie unlängst der Magistrat von Bochum das niedere Schwein, indem er den alten Schweinemarkt in — Schwanenmarkt umtaufte.

Der oben angeführten Urkunde des Kölner Erzbischofs Hermann II. v. J. 1041 zufolge gab es damals in Bochum eine villa publica, einen königlichen oder Reichshof, wie wir deren am Hellwege auch in Steele, Dortmund und Werl, sodann in Castrop und Mengede<sup>4)</sup>, Herford, Hörter u. s. w. finden. Dergleichen Meierhöfe (villae regiae, publicae, fiscales) wurden auf neu erworbenem Gebiete meist an Bächen und Wäldern angelegt, wo Jagd und Fischerei winkte.<sup>5)</sup> Auf diesen Meierhöfen nahm der König jeweilig Aufenthalt; Karls des Großen Capitulare de villis bestimmte genau, was selbe bei solchem Besuche zu leisten hatten. Diese Residenzen wurden auch Königspalzen (palatia publica) genannt. Für Bochum scheint seine Lage an der Heerstraße, der gute Boden und die herrliche Buchenwaldung für Anlage eines solchen Reichshofes bestimmend gewesen zu sein; deutet doch, wie wir sahen, der Name Cosbuochheim auf gute Weiden und schöne Waldung hin. Mehrfach mögen die Kaiser seit Karl dem Großen in dem Hofe geraftet haben auf ihren Reisen und Heerfahrten nach dem Osten. Viele dieser Reichshöfe wurden dann in der Folge den Bischöfen, Kirchen und Stiftern oder für treue Dienste den Herzogen und Grafen geschenkt. In Bochum mag zeitweilig auf dem Reichshofe der in der Gegend begüterte Graf Cobbo (s. ob.) seinen Sitz gehabt haben, so daß derselbe zeitweilig Cobbos Hof (villa Cobbonis) daher genannt wurde.<sup>6)</sup> Wahrscheinlich umfaßte der Reichshof einen ausgedehnteren Bezirk um die St. Peters-Pfarrkirche herum und gehörte dazu u. a. der spätere Schultheißenhof, der hinter der Kirche lag<sup>7)</sup>, und südlich von der Kirche nach dem Markte zu die spätere Rentei; er war also angelegt unweit des Punktes, wo sich am Eingange der jetzigen Eulengasse die alten Heerwege trennten. Hier hielten die Reichshofhörigen ihre Hofsprache, lieferten ihre Abgaben an den Schulzen (villicus) als den Verwalter des Hofherrenamtes und nahmen dort bei entstandenen Streitigkeiten ihr Recht. Der hiermit verbundene zahlreiche Verkehr

<sup>1)</sup> Kindlinger, Gesch. v. Volmestein II. Urk. No. 110.

<sup>2)</sup> Münsterische Beiträge IV. 245; Mfr. Bd. 24. S. 15.

<sup>3)</sup> a. D. S. 139. Anm. 2. — <sup>4)</sup> Lindner, die Beme, Münster 1888. S. 77 f.

<sup>5)</sup> Miefert in der Ztschr. Hermann 1815. 11. Stück. S. 86.

<sup>6)</sup> Von dem Besitze Cobbos führt vielleicht noch den Namen ein Teil v. Castrop, der urkundlich 1516 als Cöbbencastrop bezeichnet wird; 1528 wird die dem Stifte Essen gehörige Kobbenheve Ksp. Harpen erwähnt (Kindl. Mfr. Bd. 115, S. 135 ff.). Die Überlieferung bezeichnet den Kabeisemannshof zwischen Bochum und Wattenscheid als Besitzung Cobbos (vgl. v. Steinen a. D. S. 139); urkundlich heißt der Hof Robosiem (b. i. Kobbosheim?), und es steht fest, daß der jetzige Hof, der selbst im Kirchspiel Wattencheid liegt, 3 alte Höfe umfaßt, da er 3 Goldgulden Abgabe an die Kirche entrichtete, während die anderen Höfe nur je einen zahlten; er zahlte aber „ut dem Kampgude“ und „ut dem hove tor Heyde“, die beide im Kirchspiele Bochum lagen, die Abgabe. Ob der Hof ein „Hauptschloß“ Cobbos, wie v. Steinen meint, gewesen und ob die Mühle, die bei dem Hofe liegt, einst das Wasser für die Befestigung des Hofes lieferte, ist nicht festzustellen. — <sup>7)</sup> Kortum a. D. S. 63 und 134.

gab dem Orte sein erstes Leben. Auf dem vor dem Hofe sich ausdehnenden jetzigen Markte sammelten sich dann wohl einst die Heerbannpflichtigen und hielt der Graf oder, wenn der König kam, dieser selbst das Gericht, dessen Urtheile auch dort vollstreckt wurden. Auf diese Benutzung des Marktes in der ältesten Zeit deutet der Name Königs-Straße hin, welchen die jetzige obere Marktstraße von der Südostecke des Marktes bis da, wo die Hellwegstraße sich abzweigt, einst führte,<sup>1)</sup> da ja dieser Name eben den zur Marktstätte führenden Straßen überhaupt eignete.<sup>2)</sup> Die Kirche, ursprünglich jedenfalls ein Holzbau, an dessen Stelle in der Folge ein Steinbau trat, lag innerhalb eines schützenden Mauerringes und war so in der ersten Zeit nach der Bekehrung der Sachsen gegen etwaigen heidnischen Ansturm gedeckt, später auch gegen Raub und Plünderung gesichert. Wenn, wie anzunehmen ist, gerade die Anlegung des Reichshofes die Absonderung Bochums als königlichen Fleckens von der umgebenden Bauerschaft veranlaßte, so stammt, da der diese Absonderung bekundende Name Altenbochum (Albanbochem) sich schon um 900 findet, die Anlage sicher aus der Karolingerzeit und wahrscheinlich aus der Zeit Karls des Großen.

Neben dem Reichshofe, der in Bochum, wie in zahlreichen anderen Orten, z. B. in Dortmund, den Krystallisationspunkt für die weitere Besiedlung bildete, zählt ohne Zweifel die Widume (Wedeme, Wedemhof, Wemhof), der zur Ausstattung der Kirche nach Karls des Großen Bestimmung von der Gemeinde hergegebene (gewidmete) Pfarrhof, zu den ältesten Höfen des Ortes. Sie lag außerhalb der späteren Stadt eine Strecke vor dem Brückthore, welches unweit des jetzigen Klappenhagenschen Hauses über der Brückstraße sich erhob; wie in anderen Orten Westfalens, z. B. Wattenscheid, Wettringen, Fredenhorst, noch jetzt die Pfarrhäuser, war sie „fast wie ein Rittersitz eingerichtet und rings von einem Graben umgeben und Gärten, Obstgärten, Wiesen und fast alle ländlichen Bedürfnisse gehörten dabei“. <sup>3)</sup> Das ist jetzt alles verschwunden; die Erinnerung an den Platz, wo der Wedemhof einst stand, bewahrt noch der Name „Homborg auf der Wedume“, der Name des dem Wittichschen Hause an der Dorstener Straße gegenüber liegenden Hauses der Familie Homborg. — Als einen der ältesten Höfe des Ortes führt dann Kortum<sup>4)</sup> den Wölenbrinkshof an, der an dem jetzigen Weilenbrink lag; aber urkundliche Nachrichten fehlen über diesen Hof. Es ist der Hof, in dem später das Primissariat sich befand; er war also in der Folge durch Ankauf oder Vermächtnis in den Besitz der Kirche übergegangen. Wenn Wölenbrink die ursprüngliche Bezeichnung ist, würden wir in diesem eine Anhöhe (Brink) vor uns haben, wo unweit von der altheidnischen Opferstätte, an deren Stelle wahrscheinlich die St. Peterskirche trat, eine weiße Frau (Wöle) ihren Sitz gehabt. Auf dem von der oberen Marktstraße nach dem Graben zurückspringenden Platze, wo jetzt die Pauluskirche sich erhebt, stand einst Brunsteins Hof, der mit dem Kirchenbau im 17. Jahrhundert verschwand, nachdem die evangelische Gemeinde ihn angekauft hatte.<sup>5)</sup> Es war ein adeliger Hof, den die Lehenbesitzer des Hofes „tom Brunstene“ zu Rechen in der geschützteren Stadt

<sup>1)</sup> Kortum a. D. S. 13.

<sup>2)</sup> Dr. P. Wigand, Gesch. der Femgerichte Westfalens. Für Steele liefert den Nachweis Grevel in den Beiträgen zur Gesch. v. Stadt und Stift Essen 11. Heft. 1887.

<sup>3)</sup> Kortum a. D. S. 113. — <sup>4)</sup> a. D. S. 75. — <sup>5)</sup> Kortum a. D. S. 110 und 222.

zugleich besaßen; er gehörte, wie es scheint, ursprünglich den Herren v. Eickel, wie sich unten ergeben wird. — Das Stift Herdecke besaß dem Güterverzeichnis seiner Äbtissin Hathewig vom Jahre 1229 zufolge<sup>1)</sup> einen Hof in Bochum, der an Schulze Geist (im Besten Recklinghausen) 7 Schillinge jährlich zu zahlen und demselben eine Wagenfuhr nach Herdecke zu leisten hatte. Einem Herdecker Heberegifter der Äbtissin Rixa v. Calle vom J. 1483 zufolge war es der Hof „tho Bocheym, dar d'ye scholmeister op sittet;“<sup>2)</sup> ihn hatte Rord van der Dorenborg (bei Eickel) von der Äbtissin Jutta, Tochter des Grafen Dietrich v. Limburg, (1338) zu Lehen erhalten; er gab 10 Scheffel gemahlenen Gerstenmalzes, eine Gans, 18 Pfennige 1 Heller. — Die Überlieferung bezeichnete, wie Kortum<sup>3)</sup> meldet, neben dem Schultzeihofe (s. ob.) als die ältesten Höfe den Freihof vor dem Bongartthore, den Hellwegshof vor dem Hellwegsthore, zu Kortums Zeit Sitz der v. Essellenschen Familie, und den Gasthof oder die Schenke auf dem alten Markte. Das hohe Alter der beiden ersten Höfe wird allerdings durch die Urkunden bestätigt; wir fanden beide schon oben in dem Essener Kettenbuche als alte Höfe des Stiftes Essen.

„Dey Hove in dem Bungarden to Bochem“, oder die Bongarts-hove, wie sie im Anfange des 18. Jahrhunderts hieß, lag damals „in und um Bochum“, nämlich nahe vor dem Bongartsthore, welches am westlichen Ende der Bongartsstraße vor dem jetzigen J. H. Strätling'schen Hause, also fast da, wo jetzt die Hochstraße einmündet, sich erhob; sie hieß auch Freihof, weil dort der Freistuhl des Behmgerichts stand. Sie gehörte unter den Gütern des Stifts Essen zu dem Essener Oberhofe Rünning bei Watten-scheid. Zu Lehen erhielten den Hof 1359 Roseyr v. Eickelo (Eickel), 1509 Ewert in den Bungart und seine Frau Margret, 1552 Christoph Schele, Jürgens Better, 1592 die Gebrüder Adolf und Christoph Schele, 1602 Witwe Johanne v. Wendt und ihr Sohn Detmar.<sup>4)</sup> Den Namen<sup>5)</sup> führte der Hof wohl von einem Baumgarten, den das Stift Essen dort auf seinem Besitze in alter Zeit angelegt hatte.

Den Hof, welchen Kortum als Hellwegshof bezeichnet, nennen die Urkunden „dey hove op me steinwege to Bochem“ oder „Slotshove.“ Er zählte ebenfalls zu den „Propsteilich Essendischen Behandlungsgütern“ und gehörte auch zum Oberhofe Rünning bei Watten-scheid. Er gab an Pachtzins „12 penninge to Pinxten ind 20 penninge to St. Andreas misse.“ Er lag am Hellwege da, wo der große und kleine Hellweg sich teilen unweit des späteren Hellwegsthores; es ist das jetzt vom Dr. med. Lachmann bewohnte Haus. Alte hohe Mauern umzogen einst das ganze Gehöfte; von dem Thore an der Hellwegstraße gelangte man durch eine doppelte Baum-

<sup>1)</sup> Bei v. Steinen, Westph. Gesch. IV. Bd. S. 93 ist es mitgeteilt: Hee sunt attinentie curie Gest: Ibidem sunt duo mansus, qui equaliter solvunt uterque 16 mensuras bracci ordei et 12 denarios; in Buchem una domus 7 solidos et hi tres ministrabunt curie tres currus ad ferendos redditus suos in Herreke debito tempore.

<sup>2)</sup> Archiv des Stifts Herdecke (mitgeteilt von v. Steinen, Westphäl. Gesch. 23. Stück. S. 141). Ein anderes Mal war Albert Roymisack damit befehnt; er gab 12 Schillinge. Auch „Bolbehrs hus tho Bocheyme, dar nu thor tyt (1483) op wont Rufen. dat gyt eyn Hohn und eyne Gans der Ebdissen tho Herke. Auch einen Hof zu Hof-siede (dey Camhoye) und andere Höfe der Gegend gehörten dem Stifte Herdecke; ebenso dat Pelfershus (a. D. S. 132).

<sup>3)</sup> a. D. S. 8. — <sup>4)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 112 S. 157 und 191.

<sup>5)</sup> Vgl. Wingert (Weingarten), Brungert (Prumenz, Pflaumen-Garten) u. a.



reihe zum Wohnhause. Als Lehen erhielten den Hof 1444 Drudeke, Greten Tochter, in dem Bungalowen, 1456 Else, Wessel Smedes Hausfrau, 1478 Bate, sel. Wessel Smedes Ehefrau, und ihr Sohn Johann, 1518 Diderik Sloet und seine Frau Else, 1546 Christoffel Ovelgünne und sein Sohn Johann, 1589 Wilh. Brabeck, Adolfs Sohn, Bürger zu Bochum, 1615 Bitter v. Raesfeld, 1657 dessen Kinder, dann Franz Adam Havelen-scheidt, dessen Mutter Maria Clara eine geborene v. Raesfeld war; 1697 bez. 1699 verkaufte dieser das Gut an Adolf Henr. Essellen in Bochum, welcher 1699 nebst seinem Sohne Christoph Diderich von der Pröpstin von Essen damit behandelt wurde.<sup>1)</sup>

Das von Kortum unter den alten Höfen verzeichnete Gasthaus am alten Markte mit der benachbarten Gastwiese war kein altes, eigenes Gehöfte, sondern ein im 15. Jahrhundert gestiftetes Armen- und Krankenhaus, wie sich unten ergeben wird.

Ob das Eigen (Allod) Heinrichs von Bucheim, welches neben dem Allod Hermanns v. Ebincorp (Eppendorf) 1167—1191 unter Erzbischof Philipp in den Besitz der Kölner Kirche überging<sup>2)</sup>, ein Bochumer Gut ist, ist fraglich. Der Name des Gutes Bissing (Biskoping d. h. bischöflicher Höriger) im Süden von Bochum erinnerte auch später noch an dortigen Besitz des Kölner Erzbischofs. 1225 wird in einer Urkunde des Grafen Godfrid v. Arnsberg d. d. Wölkelnhusen neben Gerhard v. Eclon und Hermann v. Stophenberg Volbert v. Buchem genannt, der aber als Lehnsmann des Arnsberger Grafen wohl unserm Bochum nicht angehört.<sup>3)</sup>

Während nun in Bochum die Ansiedlungen um Reichshof und Kirche herum immer dichter werden, indem die Bedürfnisse des Ortes und seiner Umgegend, sowie der Verkehr auf dem Hellwege auch Kaufleuten und Handwerfern lohnenden Verdienst in Aussicht stellen, vollziehen sich in Deutschland Ereignisse, deren Rückwirkungen auch das junge Bochum empfindlich und nachhaltig treffen sollten. Die kirchenpolitischen Wirren unter König Heinrich IV. hatten Sachsen und die zum Könige haltenden kirchlichen Oberen des Bochumer Gaues, die Erzbischöfe Hilbold und Sigewin von Köln, in ihren Strudel gezogen; Wirrsal, Jammer und Kriegslärm erfüllten das Land.<sup>4)</sup> Indem die Großen des Reiches den Kampf zwischen Kaiser und Papst zur Erweiterung ihrer Macht auszubeuten suchten, erhob sich Erzbischof Friedrich von Köln 1114 gegen Kaiser Heinrich V., als dieser eben gegen die Friesen ziehen wollte; die Verheerung der westfälischen Güter des Erzbischofs von Köln durch das kaiserliche Heer im Herbst 1114 war die Folge hiervon.<sup>5)</sup> Als nun auch Herzog Lothar von Sachsen neuerdings gegen den Kaiser die Waffen erhob und auch der streitbare Erzbischof von Köln vor mehrere kaiserliche Burgen in Westfalen rückte, des Kaisers Besten Dortmund und Lüdenscheid 1115 fielen, da wird auch in Bochum, welches durch seinen Reichshof, seinen Freigrafen und seine auch auf weltlichen Besitz der Kölner Kirche gestützte kirchliche Zugehörigkeit zu Köln in seinen Beziehungen zwischen Kaiser, Herzog und Erzbischof geteilt war, die Verwirrung und Parteileidenenschaft ihren Höhepunkt erreicht haben; belegte doch der Erzbischof von Köln die Stadt Köln mit dem Interdikte, weil sie mit

<sup>1)</sup> Kindl. a. D. — <sup>2)</sup> Seiberz, Urk. Buch III. No. 1072. — <sup>3)</sup> a. D. I. No. 177. — <sup>4)</sup> Dr. L. Eppen, Gesch. der Stadt Köln. Volksausg. S. 47 f. — <sup>5)</sup> Ann. Saxo 750; Eckeh. 248, 257.



dem genannten Kaiser Gemeinschaft eingegangen war. Ob Bochum in jenen Kämpfen seine erste Umwallung erhalten oder, wie Dortmund, damals schon einen Verteidigungsplaner trug, wissen wir nicht. Heller noch loderte dann in den Sachsengauen die Flamme des inneren Haders empor in dem Kampfe zwischen Welfen und Hohenstaufen. Heinrich der Stolz verteidigte sein Herzogtum Sachsen mit dem Schwerte gegen den Hohenstaufen Konrad; nur die Schwerttreue seiner Sachsen erhielt seinem Kinde, dem jungen Löwen Heinrich, kämpfend das väterliche Herzogtum. Zeitweilig lächelte dann die Friedenssonne, und Kreuzesprediger begeisterten zahlreiche Mannen aus Westfalens Gauen, hinauszuziehen nach dem h. Lande oder gegen die christenfeindlichen Slawen; so auch 1147. Einige Jahre später (1152), und Deutschlands mächtigster Kaiser Friedrich Rotbart zieht, wie einst Konrad II. und Heinrich III., auf dem Hellwege über Dortmund und Soest nach dem Inneren Sachsens, ein zweiter Karl der Große. Der Tag von Gelnhausen (13. April 1180) machte der Selbstherrlichkeit des zweiten Wittekind, des in königlicher Machtfülle dastehenden Sachsenherzogs, ein Ende, nachdem kurz vorher seine Gewaltthätigkeiten einen verheerenden Kampf zwischen ihm und dem Erzbischof Philipp von Köln entseffelt hatten, an dessen Seite wir hier als Bundesgenossen die Grafen von Altena (Mark) finden. Heinrich der Löwe wurde in die Acht erklärt; die Herzogswürde „in den zu den Diözesen Köln und Paderborn gehörigen Teilen Westfalens und Engerns mit allem Rechte und aller Gerichtsbarkeit, nämlich mit Grafschaften, Vogteien, Geleiten, Unterhöfen und Höfen, Lehen, Lehnsleuten, Eigenhörigen und allem Zubehör des Herzogtums“ ging als Fahrenlehen des deutschen Reiches<sup>1)</sup> auf den Erzbischof Philipp von Köln und seine Nachfolger über.<sup>1)</sup>

### 3. Bochum unter dem Erztifte Köln.

Seit diesem Urteile, an dem der sächsische Löwe in einem letzten Verzweiflungskampfe vergeblich zu rütteln suchte, war Bochum mit seinem Reichshofe fortan auch in weltlicher Hinsicht dem Erztifte Köln zugewiesen, welches wahrscheinlich schon von den Zeiten der Lindolfinger her, wie wir oben sahen, dort eine Reihe von Gütern besaß, dann unter Erzbischof Philipp neue Erwerbungen in und um Bochum machte und so außer in dem kirchlichen Zehnten<sup>2)</sup> bereits einen bedeutenden Rückhalt in der Gegend hatte, so daß Erzbischof Philipp bei dem lockeren Verhältnisse der ihm in Gelnhausen zugesprochenen Gaue zu der herzoglichen Centralmacht in Sachsen sich schon vorher als thatsächlichen Herren betrachten mochte. Erzbischof Philipp, der sich von 1182—1191 viel in seinem westfälischen Lande aufhielt, suchte in seinem neuen Gebiete rasch die Wunden des Krieges zu heilen, förderte den Handel von Soest, erwarb und baute Höfe (so zu Necklinghausen) und Burgen und schenkte verschiedenen Orten Rechte und Privilegien.<sup>3)</sup> Rüstete er sich doch bei dem seit 1184 zwischen ihm und dem Kaiser eingetretenen Zer-

<sup>1)</sup> Lacomblet, Urk. B. I. No. 472.

<sup>2)</sup> von 1166 datiert ein Brief Erzbischofs Meinold v. Dassel über die Zehntlöse der Leute zu Wengern, Dahlhausen, Dierge und Neckenbeck im Amte Auhöckum an das Stift ad gradus in Köln. Kndl. Mfr. Bd. 46. S. 65.

<sup>3)</sup> Seibert, Landes- und Rechtsgesch. des Herzogt. Westf. II. S. 421.

würfnisse 1186 und 1188 durch Befestigung seiner Städte, Schlösser und Burgen zu bewaffnetem Widerstande gegen Kaiser Rotbart, wie vordem Heinrich der Löwe. Wir gehen vielleicht nicht fehl, wenn wir annehmen, daß, wenn nicht früher, dann damals Bochum seine erste Befestigung, und wohl auch zugleich Weichbildsrecht erhielt. Mußte doch Erzbischof Philipp, um sich und der neuen fränkischen Herrschaft die sächsischen Ortschaften geneigt zu machen und sich ihrer Beihülfe gegen den Kaiser zu versichern, mit Gewährung von Rechten und Freiheiten recht freigiebig sein. Besonders wichtige Punkte aber waren für Köln zur Behauptung Südwestfalens die Orte am Hellwege; daher die Befestigung und besondere Begünstigung von Soest. Für eine gesicherte Rückzugslinie und als Hauptort eines großen Gaues mußte auch Bochum gegen Überfall gesichert, durch Privilegien gehoben und enge an Köln gekettet werden. Der drohende Kampf des Erzbischofs mit Kaiser Friedrich kam allerdings durch des letzteren tragisches Ende im Orient nicht zum Ausbruche.

Der Hellweg, die alte Heer- und Handelsstraße nach dem Osten, wurde nun der Weg des lebhaftesten Verkehrs mit Köln. Nicht so sehr die kölnische Herrschaft, als der bedeutende Handel Kölns, welches bei weitem die wichtigste Stadt für den damaligen westfälischen Binnenhandel war, wie es schon lange vor Entstehung der Hanse bedeutende Freiheiten in England hatte, bewirkten, daß kölnisches Maß und Gewicht in Westfalen galten und alles Silbergeld bis in unsere Zeit dort nach der kölnischen Mark ausgeprägt wurde.<sup>1)</sup> Der kurzen friedlichen Regierungszeit des Erzbischofs Bruno III. (1191—1193) folgte die bewegtere seines Neffen Adolf I., welcher 1194 als Herzog in Westfalen und Engern einen allgemeinen Provinzialgerichtstag zu Paderborn hielt, bald aber als mächtiger Parteiführer, welchen Ehrgeiz und Habgier stachelten, in den Streit zwischen den Gegenkönigen, dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto IV., erst auf Seite dieses, dann auf Seite jenes stehend, sich verwickelte, und sich so 1205 seitens des Papstes Exkommunikation und Bannfluch, der unter dem Auslöschen der Kerzen und Glockengeläute in allen Kirchen der Diocese verkündet wurde, sowie Absetzung zuzog, während im Lande wieder der erbitterteste Bürgerkrieg rasete, Grafen und Herren als Parteigänger des Welfen oder Staufens sich scharf befehdeten, und Brand und Verwüstung die Rache der Parteien bildeten. Auch Adolfs zweiter Nachfolger, Dietrich v. Heinsberg, ein Parteigänger Ottos IV., verfiel der Exkommunikation und Absetzung. Ruhe trat erst wieder ein unter König Friedrich II., und der 1216 gewählte Erzbischof Engelbert nahm alsbald mit Nachdruck den Kampf auf gegen die Raublust des Adels und die Verwilderung und Zuchtlosigkeit, welche in den vorangegangenen Wirren unter Klerus und Volk eingerissen war.<sup>2)</sup>

Hatten nun die geistlichen und weltlichen Herren Westfalens, unter ihnen neben den Bischöfen von Paderborn die Grafen v. Arnberg und Altena, schon der Übertragung des westfälischen Herzogtums an den Kirchenfürsten vom Rheine 1180 mit scheelen Augen zugeesehen, hatten sie in den nächsten Jahrzehnten durch Ankauf und Eroberung von Gebiets teilen, durch Übernahme von Lehen und Vogteien ihren Machtbereich immer mehr ausgedehnt und abgerundet und strebten sie im Besitze fester, von zahlreichen Mannen verteidigter Burgen dem geistlichen Herzoge seine Rechte streitig zu

<sup>1)</sup> Seibertz a. D. I. S. 287. — <sup>2)</sup> Ennen a. D. S. 60.

machen<sup>1)</sup>, so reizte das sie thatkräftig in ihre Schranken verweisende Auftreten Engelberts ihren kühlen, kühnen Sinn zu doppeltem Widerstande. Die Grafen von Altena besonders, deren eine Linie sich bekanntlich von dem durch Kauf erworbenen Schlosse Mark bei Hamm, die andere nach der Burg Ikenberg bei Hattingen benannte, Vettern der mächtigen Grafen v. Berg, aus deren Familie mehrere Kölner Erzbischöfe, so Bruno III. und Adolf I. (s. ob.), selbst stammten und welche durch Erzbischof Adolfs Willfährigkeit den Vollbesitz des Schlosses zu Altena, die Bolmeistener Burg und die jetzige Stadt Hagen als Kölner Lehen erworben hatten, — sie konnten es ihrem Vetter, dem Erzbischofe Engelbert, nicht verzeihen, daß er das Wohl seiner Kirche über die Interessen seiner Familie stellte; hatte Engelbert die Gewaltthatigkeiten, welche Friedrich von Ikenberg als Vogt gegen die Abtei Essen sich erlaubte, beseitigen wollen, so drückte Rachedurst dem Ikenberger den Mordstahl in die Hand, und Engelbert fiel am Abende des 7. Novembers 1225, aus 38 Wunden von den Schwertern und Dolchen Friedrichs und seiner Mordgesellen blutend, in einem Hohlwege am Gevelsberge zwischen Hagen und Schwelm. Dieser grause Mord, welchen der von Vann und Acht verfolgte Mörder nach Jahresfrist zu Köln auf dem Rade hüfte<sup>2)</sup>, bezeichnet so recht die Tiefe der Eifersucht zwischen dem geistlichen Herzoge von Westfalen und den nach Reichsummittelbarkeit strebenden mächtigen Grafen des Landes. Für die äußere Geschichte von Bochum ist nun eben diese Eifersucht auf Jahrhunderte hin das eigentlich bestimmende Moment; Bochum grade bildete in der Folge, seiner Lage wegen, den Zankapfel zwischen dem Erzbistum Köln und der jungen Grafschaft Mark, den Ausgleichungsgegenstand für Köln oder Mark bei allen Fehden je nach deren Ausgange.

Köln rächte den Mord Engelberts durch Zerstörung der Burgen des Ikenbergers; Graf Adolf III. von der Mark beteiligte sich eifrig an der Vollstreckung der Reichsacht gegen seinen Vetter; er strebte danach, in dessen Güterbesitz eingesetzt zu werden; er erreichte es auch in der That, daß der Nachfolger des h. Engelbert, der Erzbischof Heinrich v. Molenark, ihn mit den Ikenbergischen Gütern belehnte; der seit 1238 regierende Erzbischof Konrad v. Hochstaden bestätigte ihm diesen Lehenbesitz.<sup>3)</sup> Zum Schutze der Neuerverbungen wurde bereits Schloß Blankenstein auf Adolfs Anordnung erbaut. Da aber Heinrich, Herzog von Limburg und Graf von Berg, für des hingerichteten Ikenbergers Sohn Dietrich eintrat und von der neuerbauten und nach seinem Herzogtume benannten Burg „Limburg“ an der Lenne aus ihm entgegentrat, mußte Graf Adolf erst in blutiger Fehde, worin das zerstörte Rienbrügge durch eine Burg „im Hamme“, d. i. in den Weiden beim Hofe Mark, die spätere Hauptstadt, ersetzt wurde, den neuen Besitz erstreiten. Durch den Friedensvertrag zwischen ihm und den Blutsverwandten des geächteten Friedrich v. Ikenberg, dem Herzoge von Limburg und Bischöfe Engelbert von Osnabrück, wurde am 1. Mai 1243 bestimmt, daß Graf Adolf von der Mark und Dietrich von Ikenberg-Limburg „Grafschaft, Gericht und Hof Coburnem nebst dem Patronate der Kirche dort zur Erhaltung der Freundschaft gleichmäßig unter sich teilen sollten“. Somit kam damals der Mitbesitz von

<sup>1)</sup> Vgl. Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens I. 117.

<sup>2)</sup> Caesarii vita s. Engelb. II. 17. — <sup>3)</sup> v. Steinen a. D. Stück 11, S. 1435 ff.



Grafschaft, Gericht und Hof Bochum samt dem Patronat der Kirche an Adolf von der Mark, desgl. Blankenstein und die Gerichte an der Ruhr bei Hattingen.<sup>1)</sup>

Zum ersten Male wird hier der Grafschaft Bochum gedacht. Dieselbe wird im 14. Jahrhunderte wiederholt in dem Streite zwischen Köln und Mark als Freigrafschaft (vrije Graiffschaff) bezeichnet. Die im Namen des Kaisers vom Erzbischofe von Köln ausgeübten herzoglichen Rechte, der Heerbann, der sehr einträgliche Judenschutz, das Geleitsrecht und das Recht, den Bau von Burgen zu veranlassen und zu verbieten und die Aufsicht über die Frei- oder Behmgerichte<sup>2)</sup> blieben allerdings formell noch bestehen, wurden aber bald — unter dem Widerspruche des Erzbischofs allerdings — thatsächlich von den Grafen von der Mark ausgeübt. Der Übergang der Grafschaft und des Gerichtes Bochum an den Grafen Adolf bezeichnet die Übertragung der gesamten Verwaltung und Gerichtsbarkeit der alten Grafschaft oder des späteren Amtes Bochum, welche ein Droste, der zugleich Richter war, allein oder unter Beihülfe eines besonderen (Amts-)Richters führte, an den Grafen von der Mark. Mit dem Hofe zu Bochum ging der alte, 1180 dem Erzbischofe von Köln zu Lehen gegebene Reichshof, dem ein von den Unterhöfen die Gefälle erhebender Schultheiß vorstand, in den Besitz der Grafen von der Mark über.

Die Freigrafschaft Bochum reichte im Westen bis an das Gebiet des Stiftes Essen; im Norden bis an die Enischer, welche die Grenze gegen das West Mecklinghausen bildete; im Osten bis an die Freigrafschaft Dortmund, im Süden reichte sie über Hattingen hinaus — so werden 1166 neben Dahlhausen und Diberge auch Wen(i)gern und Mecklenbeck als zum Amte Ruhbockum gehörig angeführt<sup>3)</sup> —, in der Folge aber wurde dort das auch Stiepel, Vinden und Horst umfassende Amt Blankenstein gebildet. Ihr ursprünglicher Bezirk fällt zusammen mit dem Gesamtbezirke der Freistühle, welche, wie sich unten ergeben wird, dem Stuhle des Bochumer Freigrafen unterstanden. Bezeichnet doch der Name Freigrafschaft hier eben den staatlichen Bezirk jener alten sächsischen Grafschaft, deren alte Einheit in den unter einem Freigrafen vereinten Freigerichtsbezirken in einer Art Volksgericht neben dem neuen landesherrlichen Gerichte noch auf Jahrhunderte hin sich uns darstellt. Zum Amte und Gaugerichte Bochum gehörten noch im 18. Jahrhunderte außer der Stadt Bochum Altenbochum, Haffenscheid, Grumme, Hoffede, Niemke, Marmelshagen, Hamme (Gold- und Hund-Hamme), die Brenscheder Heide und Wiemelhausen, Königsstele, Eiberg, Freisenbruch

<sup>1)</sup> Vgl. Ztschr. des Berg. Ges. Ver. III. S. 251 f. Nach Kortum a. D. S. 53 heißt es in einer in Paderborn befindlichen Handschrift: Anno 1243 1. Maii per transactionem eo deventum est, quod Henricus dux Limburgensis et comes Montensis tutor Theodorici Isenburgici Adolpho comiti de Marca concesserit comitatum, iurisdictionem et villam Cobbonis vulgariter dictam Bokum. Eine die erste Abmachung enthaltende Urk. findet sich nach einer ungenauen Abschrift v. J. 1685 bei v. Steinen a. D. Stück 21 S. 1435 ff. und danach bei Kremer, Afsad. Beitr. II. S. 124 ff. Die bezügl. Stelle heißt: Item in comitia, iudicio et curte Cobuchem et patronatum ecclesiae eiusdem, similiter etiam Halvere et Kerspe in iudicio, quod wicbelde dicitur, causa amicitiae conservandae aequaliter dividunt comes Adolphus et Theodericus. Die Burgmänner von Blankenstein, unter denen Godfr. v. Dorneburg (bei Eickel), Konr. v. Recklinshusen und Henr. und Dietr. v. Viefinhoven sich finden, sollen ihr vom Grafen Adolf erhaltenes Lehen behalten und auch später von ihm bekommen.

<sup>2)</sup> S. oben die Urk. Barbarossas von 1180; vgl. Tobien a. D. S. 117.

<sup>3)</sup> S. oben S. 26, Anm. 2.

und Horst, Wattenscheid, Aschebrock, Günnigfeld, Sevinghausen, Stalleiken, Höntrop, Westensfeld, Ueckendorf und ein Teil der Braubauerschaft, Gelsenkirchen, Bulmke, Hefler und Schalke, Grimberg und Kränge, Eickel, Bickern, Holsterhausen, Hordel, Hüllen und Röhlinghausen, Herne, Strünkede, Baukau, Hiltrop, Horsthausen, Pöppinghausen und Sodingen, Castrop, Börnecke, Borsinghausen, Bövinghausen, Frolinde, Merklinde, Holthausen, Obercastrop, Sodingen, Raugel, Habichhorst, Bladenhorst, Kirch- und Kornharpen, Gerthe, Lütgendortmund, Marten, Espel, Kley, Holte, Rahm, Westrich, Annen und Bullen im Ante Hörde, Langendreer, Düren, Somborn, Stockum, Werne, Ümmingen, Laer, Luerenburg, Weitmar, Eppendorf, Brantrop, Barendorf, Nebel und Barenholt nebst einigen einzelnen Höfen und Hufen dort in der Nähe. Daß diese Zugehörigkeit auch im Mittelalter bestand, ergiebt sich aus vereinzelt urkundlichen Angaben des 14. und 15. Jahrh., worin z. B. Luttkedorp (Kirchsp. Harpen) Soneborn, Harpen und Nebel als „in dem gericht van Buedhem“ gelegen bezeichnet werden;<sup>1)</sup> 1387 wird auch Breyfenbroyke (Freisenbruch) Kirchsp. Steele als „in dem vrygerichte tho Bochum gelegen“ angeführt.<sup>2)</sup> Ursprünglich gehörten wohl auch Mengede, Kirchlinde<sup>3)</sup> und Stiepel dazu, während Annen und Bullen draußen lagen. Dieß ganze etwa 5 Stunden im Durchmesser betragende Gebiet um Bochum herum, worin wir das oben in dem Werdener Heberegister (etwa v. J. 900) als um den Mittelpunkt Bochum sich reihende Gebiet wieder erkennen, wurde in das Ober-, Mittel- und Niederamt eingeteilt; zum Oberamt gehörten Harpen und Lütgendortmund, zum Mittelamt Kirchspiel Bochum mit Eickel, Kränge, Weitmar und Ümmingen, zum Niederamt Grimberg, Gelsenkirchen, Königssteele und Wattenscheid.<sup>4)</sup>

Ging nun dieser große, schöne Bezirk, wenn nicht ganz, so doch teilweise, thatsächlich durch den Vertrag von 1243 an den Grafen Adolf von der Mark über, so zwar, daß man von jener Zeit die Zugehörigkeit Bochums zur Grafschaft Mark zu datieren berechtigt erscheint, so ist dieser Vorgang im Grunde doch wenig klar. Wer besaß die hier zuerst genannte Grafschaft Bochum früher? In welchem Umfange ging dieselbe an Adolf von der Mark über? Wie gestaltete sich die 1243 vereinbarte Teilung derselben? All' diese Fragen drängen sich uns hier auf. Nun teilt v. Steinen<sup>5)</sup> mit, es habe der Kölner Erzbischof Adolf I.<sup>6)</sup>, ein geborener Graf v. Altena, als er die Ffenburg bei Hattingen erbaute und selbe seinem Bruder<sup>7)</sup> schenkte, diesem auch die halbe Grafschaft Bochum zu Lehen gegeben; nach der Achtung Friedrichs v. Ffenberg habe aber Erzbischof Heinrich<sup>8)</sup> v. Mollenark, Engelberts Nachfolger, jenes halbe Gebiet samt dem Patronatrecht eingezogen; der folgende Erzbischof Konrad v. Hochsteden aber habe dasselbe 1243 wieder an den Grafen Adolf v. der Mark zu Lehen gegeben, bis endlich 1.<sup>9)</sup> Mai 1392, auch die andere Halbscheid samt dem Patronatrechte durch Erzbischof Friedrich v. Sarwerden an den Grafen Adolf v. Cleve und Mark und dessen Gemahlin Margret teils vertauscht teils verkauft sei. Der Kern dieser aus Chroniken geschöpften Nachricht v. Steinen's, die sich

<sup>1)</sup> Pfarrarch. Bochum, Urk. 17, 18 und 27; Stadtarch. Urk. 3. — <sup>2)</sup> Grevel, Hattinger Bzg. 1886. — <sup>3)</sup> Lindner a. D. S. 77 und 81.

<sup>4)</sup> Kortum a. D. S. 55 ff. — <sup>5)</sup> a. D. St. 16, §. 3; vgl. Kortum a. D. S. 71 f. S. oben.

<sup>7)</sup> Derselbe hieß Arnold, nicht Ewert, wie v. Steinen angiebt.

<sup>8)</sup> v. Steinen nennt ihn unrichtig Hermann. — <sup>9)</sup> v. Steinen unrichtig: 2.

auch in Wüsthaus' Description der Grafschaft Mark findet,<sup>1)</sup> ist jedenfalls richtig. Nur wenn Bochum zu den Isenberg'schen Gütern zählte, ist es erklärlich, daß, nachdem der Erzbischof v. Köln dem Grafen von der Mark diese Güter gegeben, die streitenden Familienglieder unter sich über den Besitz Bochums ein Abkommen treffen. Eine Übertragung von Kölner Besitz durch Erzbischof Adolf an seinen Bruder erscheint aber nach dem, was oben über die Kölns Interessen verletzende Willfährigkeit Adolfs gegen seine Familie grade bei Gründung des Isenberger Besitzes gesagt ist, durchaus glaublich, wie denn eben diese Willfährigkeit den tiefen Groll der Isenberger gegen ihren nach der gleichen Seite nicht zugänglichen Verwandten, Erzbischof Engelbert, erklärt. Vollends bestätigt wird aber die Nachricht, daß die Isenberger vor der Achtung Friedrichs Bochum besaßen, durch die Ereignisse nach 1243, insbesondere durch eine Urkunde des Jahres 1272. Des hingerichteten Friedrich v. Isenberg Sohn, Graf Dietrich v. Limburg an der Lenne, nahm nämlich die alten Pläne, eine Isenberg'sche Hausmacht zu begründen, neuerdings wieder auf. Hatte er doch auf Grund des Vertrages v. 1243 in Orten des Oberamts Bochum, wie in Mengede, Langendreer (1255) und Lütgendortmund, durch seinen Freigrafen die Rechte eines Stuhlherren der Freigrafschaft Bochum ausgeübt, wie vordem sein Vater, während eben dort damals auch märkische Freigrafen amtierten.<sup>2)</sup> Er und sein Sohn Johann verbanden sich dann am 15. Dez. 1271 mit dem Grafen Adolf v. Berg; das verwüstete Schloß Isenberg sollte wieder aufgebaut, die Vogtei über die Abtei Essen wiederhergestellt und Grafschaft und Gericht Bochum wiedererworben werden.<sup>3)</sup> Seine Bemühungen, die Anerkennung Kölns zur Geltendmachung der alten Ansprüche seines Hauses zu erlangen, führten nicht zum gewünschten Ziele, doch verstand sich der Kölner Erzbischof Engelbert v. Falkenburg, einer von Kremer auszüglich mitgeteilten Urkunde zufolge, zu einer Geldentschädigung der Isenberg-Limburger, während diese dem in vielfachen Streit verwickelten Kirchenfürsten ihre volle Unterstützung gegen jedweden zusagten;<sup>4)</sup> die bezügliche Urkunde trägt aber bei Kremer unrichtig das Datum des 15. Mai 1275;<sup>5)</sup> Erzbischof Engelbert starb

<sup>1)</sup> Staatsarch. Düsseldorf.

<sup>2)</sup> Lindner a. D. S. 77 und 81 f., der, da er jene politischen Verhältnisse nicht zu Grunde legt, diese Thatfachen nicht zu erklären weiß und auf diese hin die Limburg'sche Grafschaft bis in jene Gegend ausdehnt. — <sup>3)</sup> Kremer, Afd. Beitr. II. S. 37.

<sup>4)</sup> Kremer a. D. II. S. 39 und 135: Inter archiep. Engelbertum et Theodoricum comitem de Limburg super Leynam eiusque primogenitum occasione restorationis castri Isenbergii, advocatie Assindiensis et comitatus et iudici de Bocheim damnorum et iniuriarum ortis aliquando, dissidiis eadem ita composita sunt, ut dicto Theodorico eiusque heredibus in recompensationem dictorum castri, advocatie et comitatus 35 marcarum redditus apud Hilden, 10 marcarum redditus de decima in Elme, 10 marcarum redditus in Hulcherod, 10 marcarum redditus in Curne, 10 marcarum redditus in Hagen, 45 marcarum redditus apud Curne solvantur; vicissim dictus Theodoricus archiepiscopo contra quoscunque omnem assistantiam sub poena caducitatis dictorum reddituum promisit 1275 Id. Maii. S. 37 bringt Kremer die Grafschaft Bochum in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Vogtei des Stiftes Essen. Thatächlich war der Hof in dem Bongarden oder Freihof zu Bochum, wo das Freigericht stattfand, wie wir oben sahen, ein Essener Behandlungsgut, das als solches unter dem Vogte des Stiftes stand. Vielleicht war das Freigrafenamt zeitweilig im Besitze Essens.

<sup>5)</sup> Bei Lacomblet fehlt diese Urkunde.



bereits 20. Okt. 1274;<sup>1)</sup> das richtige Jahr ist 1272.<sup>2)</sup> Wir haben also wohl den Grafen Arnold v. Altena-Jsenberg (1174—1205), welcher 1178 auf seiten des Erzbischofs Philipp v. Köln bei dessen Kriegszuge gegen Heinrich den Löwen mitkämpfte und dessen Sohn, den unglücklichen Friedrich v. Jsenberg († 1226), als die ersten seit Cobbo wieder namentlich bekannten Grafen v. Bochum und als die ersten Inhaber Bochums als Sonderbesitzes unter Kölner Lehnshoheit anzusehen, während die Linie Altena-Mark unter kluger Ausnutzung der durch Achtung des Jsenbergers Friedrich eingetretenen Lage erst 1243 den Mitbesitz der „Grafschaft, des Gerichtes und Hofes Cobuchem“ sich erstritt.

Je mehr nun auch später noch die Altena-Jsenberger oder vielmehr ihre Rechtsnachfolger, die Limburg-Styrumer Grafen, welche als Zweiglinie der Jsenberger neben der Hohenlimburger Linie von dem 2. Sohne Dietrichs v. Jsenberg-Limburg stammten,<sup>3)</sup> in der Bochumer Gegend begütert waren, wie sich unten ergeben wird, um so weniger können wir es umgehen, die hier sich uns aufdrängende interessante Frage zu berühren, wo eigentlich geschichtlich die tieferen Wurzeln des Jsenberger Besitzes, soweit er Bochum betrifft, liegen. Von den ältesten Grafen v. Westfalen oder Werl, welche im 10. Jahrhundert schon sehr angesehen waren, und von denen Hermann I. 1035 Hauptvogt des Klosters Werden, Hermanns Söhne Bernhard I. und Hermann II. Bögte der Stifter Essen und Werden waren, wie oben bereits erwähnt wurde, während sie das Grafenamt im alten Borok-tragau südlich der Lippe führten,<sup>4)</sup> erbte Ida, Bernhards I. einzige Tochter, den besonders im Westen jenes Gau's gelegenen, also auch die Bochumer Gegend umfassenden Besitz. Idas einzige Tochter aus ihrer Ehe mit Heinrich v. Laufen, Adelsheid mit Namen, brachte das bedeutende großväterliche Besitztum ihrem Gemahle Adolf v. Berg zu, welcher, dem Geschlechte der Grafen und Bögte v. Deutz entstammend, die Grafenrechte Bernhards I. in Anspruch nahm und 1122 zum Schutze der mit seiner Gemahlin erlangten Güter jene Burg auf dem Wolfseck an der Lenne anlegte, von welcher Graf Friedrich der Streitbare v. Arnsberg behauptete, daß sie ihm „all te nah“ stehe. Wie dieses Geschlecht der Grafen von Altena mit seinen Linien Jsenberg (Hohenlimburg), Mark und Berg nach der einen Seite bald ein mächtiger Nebenbuhler der Arnsberger Grafen wurde, nach der anderen dadurch, daß es nachgeborene Sprossen in das Amt eines Abtes v. Werden und auf den erzbischöflichen Stuhl v. Köln brachte, sich dem geistlichen Herzoge gegenüber Luft zu machen, ihn behufs Erweiterung der Familienrechte gewissermaßen zu entwaffnen wußte bis zur dritten Generation hin,<sup>5)</sup> das steht als Meisterstück der Familienpolitik da. Sahen wir im Bochumer Gau nun früher die Kölner Kirche besonders begütert, dann auch das Stift Deutz,<sup>6)</sup> und lagen dort wahrscheinlich Familiengüter Adelsheids v. Laufen,

<sup>1)</sup> Ennen a. D. S. 76; größere Ausg. II. S. 212. Walter, das alte Erzstift und die Reichstadt Köln giebt 17. Nov. 1274 unrichtig an; im Metrolog des St. Gereonsstifts zu Köln heißt es: XIII. Kal. Novembr. o(biit) Engelbertus ep. Colon.

<sup>2)</sup> Lindner a. D. S. 88.

<sup>3)</sup> Benannt wurden sie nach der Burg Stierhem zwischen Mülheim a. R. und Duisburg. — <sup>4)</sup> Seiberk, Landes- und Rechtsgesch. Westfalens II. S. 229; danach lag Herbede im J. 1020 in der Grafschaft Hermanns. — <sup>5)</sup> a. D. II. S. 123 ff. u. 297 ff.

<sup>6)</sup> S. oben die Urk. v. 1041 und S. 17 oben.

der Stammutter der Iſenberger, ſo iſt bei der oben dargeſtellten Familienpolitiſtik der Bögte von Deuz begreiflich, wie aus eigenem Erbgute in Verbindung mit Kölner und Deußer Lehnsgütern, wozu neben der Vogtei über Eſſen (und Werden?) auch der Anſpruch auf das Grafenamt trat, der Beſitz und die Anſprüche der Iſenberger in der Bochumer Gegend erwachſen mochten.

In welchem Umfange die Iſenberger und Adolf von der Mark die Graſſchaft Bochum vom Erzbischofe von Köln urſprünglich zu Lehen erhalten, ſteht nicht feſt. Beſaßen ſie nur die Hälfte derſelben, dann war es die öſtliche Hälfte, und zwar das Ober- und Mittel-Amt Bochum, wie ſich aus den oben angeführten Freigerichtshandlungen und dem Vertrage von 1243 ergibt. Den Urkunden zufolge beſaßen ſie die ganze Graſſchaft und ſuchte erſt ſpäter Köln die nach Selbſtändigkeit ringenden Grafen von der Mark aus der halben oder ganzen Graſſchaft zu verdrängen, ſo daß nun von einer Kölner (Weſt-) Hälfte der Graſſchaft Rede iſt. Eine örtliche Teilung der Herrſchaft zwiſchen Adolf von der Mark und Dietrich v. Iſenberg fand nach 1243 nicht ſtatt. Erſterer hatte die Belehnung des Erzbischofs für ſich und war der eigentliche Herr des Landes, neben dem Dietrich ſich bald ſo unbehaglich fühlte, daß er auf Beſeitigung der märkiſchen Herrſchaft ſann.

#### 4. Entwicklung der bürgerlichen Verhältniſſe in der Stadt Bochum unter den Grafen von der Mark.

Die ſeit 1243 in den Beſitz Bochums miteingetretenen Grafen von der Mark ſuchten ihr neues Gebiet alsbald kräftig zu ſichern und zu heben.

Mit Bochum kamen von den Iſenbergschen Gütern damals u. a. auch Schwerte, Unna und Hattingen in den Beſitz des Grafen Adolf von der Mark. Die Annahme liegt nahe, daß all dieſe Orte bald darauf befeſtigt und mit ſtädtiſchen Rechten von dem neuen Herrn ausſtattetet ſind, obſchon nach dem Vertrage v. J. 1243 Graf Adolf Befestigungen nur in Rameſen und Hamm aufführen durfte. Von Schwerte wird das gradezu berichtet.<sup>1)</sup> Daß Unna alsbald befeſtigt wurde, meldet Mülherr in ſeiner Dortmunder Chronik; 1290 hatte es längſt ſtädtiſche Rechte.<sup>2)</sup> Gleiches iſt für Bochum anzunehmen, wofern nicht ſchon Erzbischof Philipp v. Köln oder die Iſenberger Grafen die Befestigung in Angriff genommen und ſtädtiſche Freiheiten verliehen hatten; der Iſenberger Mitbeſitz Bochums nach 1243 wird kaum von gleichen Maßnahmen für Bochum abgehalten haben. Zum erſten Male wird in einer Urkunde des Grafen Engelbert von der Mark d. d. Warendorpe 27. Januar 1268, in der derſelbe mit der Abtei Werden den Schulzenhof Langwede Rsp. Caſtorpe und den Schulzenhof Nortthinnen gegen die Güter gen. Goldewik, gelegen apud oppidum Bokehem, vertauſcht, Bochum als **Beſte** erwähnt;<sup>3)</sup> das Stadtrecht aber beſtand bereits 1298 zufolge einer unten zu beſprechenden Urkunde Eberhards von der Mark aus dieſem Jahre, welche von Bochumer Bürgern (cives in Buchem) ſpricht und ſtädtiſche Verhältniſſe vorausſetzt.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Mülherr, Origines et notitia Tremoniae; Stangefoll. Annal. III. p. 360.

<sup>2)</sup> v. Steinen a. D. Stüd 13. §. 2 und Urkunde 1.

<sup>3)</sup> Urf. bei P. Fr. Joh. Müller, Über das Güterweſen, Düsseldorf 1816. Der Name Goldewik, d. i. Anſiedlung im Holze, giebt einen neuen Beleg neben dem Namen Bothem für die Bewaldung der Gegend in älterer Zeit.

<sup>4)</sup> Orig. im Stadtarch. Bochum Urf. 1.

Hatte Graf Adolf III. von der Mark 1243 neben dem Grafen von Jsenberg-Limburg die Herrschaft über Bochum erlangt, so wurde sein Nachfolger Engelbert I. (1249—1277) in seinem Streben, von dem geistlichen Herzoge, dem Erzbischofe von Köln, sich unabhängig zu machen, alsbald mit dem Kölner Erzbischofe Engelbert v. Falkenburg in einen bis 1265 wogenden Krieg verwickelt, worin des letzteren Heiße Gattungen anzündeten, aber von den Blankensteiner Burgmannen zurückgeschlagen wurden, Anna erstürmt und Namen in Brand gesteckt wurde. Zum Glück für den Grafen Engelbert vermittelte des Erzbischofs Nichte Elisabeth v. Falkenburg, welche der verwitwete Engelbert heiratete, einen für Mark glimpflichen Frieden, in dem Graf Engelbert versprach, Anna, Namen (Chamene) und Jserlohn (Jserenlon) ohne Einwilligung des Erzbischofs nicht stärker als bisher zu besetzen.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich erlangte nun der Graf von der Mark auch die endgültige Zustimmung Kölns zum Alleinbesitze Bochums von eines verwandten Erzbischofs Gunst, wie einst die Jsenberger. So von dem Erzbischofe von Köln für ihre Pläne nichts mehr erhoffend, verbündeten sich die Jsenberg-Limburger 1271 mit Adolf, Grafen von Berg, als der in einer Schlacht von den Bürgern von Köln besiegte Erzbischof eben erst aus dem Kerker entlassen war;<sup>2)</sup> der Bund richtete sich gegen den Erzbischof, auch sofern dieser seit 1262 Vogt der Abtei Essen war; eine Güterabfindung, von der oben schon die Rede war, stellte sie endlich zufrieden. Ihr thatsächlich wohl kaum zur Geltung gekommener Mitbesitz Bochums hörte seitdem auf.

Zum Kampfe gegen den neuen Erzbischof Sigfrid v. Westerbürg, einen heftigen, hochfahrenden Mann, der nach dem Friedensschlusse mit der Stadt Köln die alte Macht des geistlichen Herzogs zu erneuern suchte, verbündeten sich 1277 nebst vielen Fürsten und Herren auch Engelbert I. von der Mark und Dietrich von Limburg; aber der Bund zerfällt bald, und Engelberts Nachfolger Eberhard II. (1277—1308) muß 1278 versprechen, die Befestigungswerke von Jserlohn und Namen und auf etwaiges Verlangen des Erzbischofs auch die von Lüdenscheid zu schleifen.<sup>3)</sup> Auf König Rudolf von Habsburg aber gestützt, den er im Feldzug gegen Ottokar von Böhmen begleitete, trat Graf Eberhard bald wieder gegen Köln auf den Plan. Im Dezember 1287 schlug er, als die Erzbischöflichen von der Kölner Burg Necklinghausen aus in sein Land fielen, die Plünderer aus dem Felde und nach der Schlacht bei Worringen (1288), in welcher Eberhard mitfocht und Erzbischof Sigfrid geschlagen und gefangen genommen wurde, zerstörte Eberhard mehrere Kölner Burgen, so Volmarstein und Jsenberg bei Essen.<sup>4)</sup> Als nun Eberhard durch die Gunst des Kaisers auch die Vogtei über Essen, welche vordem Erzbischof Engelbert von Falkenburg besaßen, erhielt, nahm der Erzbischof, sobald er der Haft entlassen war, Anlaß, mit Klagen gegen die Äbtissin von Essen vorzugehen und bevollmächtigte den Abt und Propst von Werden, sowie den Dechanten von Bochum, die 12 gegen Äbtissin Bertha vorgebrachten Klagepunkte zu untersuchen; die zur Verantwortung nach Köln vorgeladene

<sup>1)</sup> Seibert a. D. II. S. 302; Tobien a. D. S. 135 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. die Urkunde dess. v. 11. Juni 1271 bei Troß, Westfalen 1826. S. 240.

<sup>3)</sup> Tobien a. D. S. 137 ff.

<sup>4)</sup> Levold v. Northof, Chronik der Grafen v. der Mark und der Erzbischofe von Köln, herausgeg. v. Troß, S. 118. Vielleicht zerstörte er auch damals die Raubveste Hohenjüburg.



Äbtissin legte aber Verwahrung ein gegen die Vorladung.<sup>1)</sup> Der Streit des Erzbischofs mit Eberhard betreffs der Essener Vogtei führte nach kurzem Frieden (1289) zu neuem Kriege, in welchem die Kölner in das märkische Gebiet verwüstend eindringen, von Eberhard dann aber Recklinghausen erobert und zerstört wurde; die Vogtei von Essen behielt der Graf einem Schiedssprüche des Grafen von Berg zufolge (1298).<sup>2)</sup> Die Kämpfe mit Köln ruhten auch in der Folge um so weniger, als Kampf des kriegerischen Eberhard Lebenselement war, der weit und breit im Reiche als einer der mächtigsten Großen seiner Zeit geachtet und gefürchtet wurde.

Daß der Beste Bochum in all jenen das Land vielfach arg heimsuchenden Fehden, wozu die Grafen von der Mark von 1243 bis zum Tode Eberhards (1308) ihre Mannen hinausführten, nicht gedacht wird, ist wohl ein Beweis dafür, daß der Ort klein war und wir unter demselben uns keine mauerumgürtete Beste vorzustellen haben, sondern einen von Wall und Graben umzogenen Ort. Vom Graben (Wallgraben) ist noch jetzt in der Stadt Rede, nicht von Stadtmauern, von denen auch alle Spur fehlt. Wenn wir oben die Vermutung aussprachen, daß schon vor 1243 der Ort befestigt gewesen, so ist soviel noch jetzt ersichtlich, daß der feste Ring, der den Ort begrenzte, mehrfach vorgeschoben ist. Von dem alten Reichshofe und der Kirche aus, als einer kleinen Sonderveste im Nordosten, die sich an den im Norden den Ort begrenzenden Bach, nämlich die mit dem Krämerspring und der Goldbecke vereinigte Gladbecke lehnte, zog sich der ältere Ring wohl über den Weilenbrink, die Schützenbahn, den oberen und unteren Spitzberg, Rathhagen und die Gerberstraße wieder zum Bache. Letzterer lieferte erst zur Stadtbleiche das Wasser, floß durchs Beck(Bach)thor in die Stadt, schlängelte sich durch den Rathhagen, trat ins Freie und floß dann nach der Mülksmühle, welche er treibt. Da dieser Ring wohl das Gebiet des alten Reichshofes und seiner Hörigen umschließt, wie sich aus der Angabe der hofhörigen Leute vom Jahre 1298 (s. unten) ergibt, so könnten wir ihn den Reichshofring nennen. Seine Umwallung fällt schon vor die Zeit der märkischen Herrschaft. Später zog man, als die Bevölkerung gewachsen war, das Stück zwischen Graben und Schützenbahn und zu beiden Seiten der Buddenbergstraße bis zur Einmündung der Grabenstraße in den Ring und an der Westseite das Stück zu beiden Seiten der Bongardstraße bis zur Einmündung der alten Grabenstraße von Süden her, die nun nach Nordwesten auf die Gerberstraße zu ihre Verlängerung erhielt; soweit erstreckte sich die Stadt wohl schon 1321 und einem alten Stadtplane zufolge<sup>3)</sup> noch zu Ende des 17. Jahrhunderts. Seitdem rückte man den Ring nur an der Nordseite der Bongardstraße weiter vor, um die dort entstandenen Häuser hineinzuziehen; an der Südseite blieb der Freihof, der Sitz der Behme, draußen liegen. Daß das Stück im Osten der Stadt an den Seiten der jetzigen Buddenbergstraße ursprünglich draußen lag, beweiset eben der Name Buten-, d. i. Außen-Berg; an der Westseite weisen die Straßenzüge deutlich auf ein Vorschieben des Stadtalles hin; für die letzte Erweiterung nördlich von der Bongardstraße liegt ein Beleg vor in den Stadtplänen aus dem 17. Jahr-

<sup>1)</sup> Kindlinger Mfr. Bd. 101, S. 159 und 169; Troß, Westfalen 1826, S. 182.

<sup>2)</sup> Northof S. 122. — <sup>3)</sup> Derselbe, von Herrn Th. Cramer der Stadt geschenkt, befindet sich auf dem Stadtbauamte.

hundert und vom Jahre 1842.<sup>1)</sup> Wall und Graben hatten zusammen eine Breite von 60 Fuß; ein Schleusenwerk unten am Bache regelte den Wasserabfluß des Grabens; die Wälle standen unter Aufsicht eines Wallmeisters.<sup>2)</sup> Im 18. Jahrhundert verfielen die Wälle, da die Ausbesserung wegen Geldmangels unterblieb.<sup>3)</sup> Die hochliegenden jetzigen Häuser an der Grabenstraße sind durch Vergünstigung der Stadt, die aus ihnen bis in die neueste Zeit das Wort- oder Hausstätten-geld bezog, auf dem alten Walle erbaut; hinter ihnen zog sich noch zu Anfang dieses Jahrhunderts der alte, zum Teile mit Schlamm und Wasser gefüllte Stadtgraben hin.<sup>4)</sup> Derselbe verlief noch damals von der Gegend hinter der jetzigen Synagoge aus hinter dem Mönningfeldschen Hause her bis zur Bongardstraße, wo dem jetzigen J. H. Strätlingschen Hause gegenüber, wie wir schon bemerkten, einst das Bongardthor stand, und zog sich von dem jetzigen Lübelingschen Hause an der Ecke der Kortumstraße, nach dem Bäcker Rappenhagenschen Hause an der Brückstraße, wo die Spur noch sichtbar ist, und von da zum Gerberbache, wo die Lohgerber des Ortes ihren Handwerksbetrieb entfalteten. Hier erweiterte sich der den schützenden Graben ersetzende Bach zu dem sogenannten Schmechtings-Dief (Teich), wie vor dem am Ausgange der jetzigen Beckstraße stehenden Beckthore zum „Pferdeteiche“. Am Ende der Buddenbergstraße, der jetzigen Stumpffschen Druckerei gegenüber, erhob sich das Buddenbergsthör und an der Hellwegstraße, wo die Grabenstraße einmündet, das Hellwegsthör. Auf die verschiedenen Umwallungsbauten in langer Zeit mag man schließen aus der Nachricht bei Büsthaus<sup>5)</sup>: „Die Stadt ist im Jahre 1301 von Rutgero, Altenaschen Statthalter, auf Verordnung des Landesherrn zu bauen angefangen und im Jahre 1353 vollenzogen.“ Doch ist dies eine ungenaue spätere Nachricht, die gradezu unrichtig ist, wenn mit dem Altenaer Statthalter Rutger der erst 1345 in Bochum als Droste thätige Rutger Nischebrok von der Dorneburg gemeint ist; die Nachricht bezieht sich dann auf den späteren Schloßbau.

Das älteste Bild der Stadt liefert uns die schon erwähnte Urkunde vom Jahre 1298, in der Everhard, Graf von der Mark, gewissen Bürgern in Bochum Hausplätze (Hofreiten, Worde, areae), Häuser und Häuschen verschiedener Art, welche zum alten Reichs-, nunmehr gräflichen Hofe gehörten, gegen jährlich am Sonntage nach Martini an den Schultheißen zu zahlenden Pachtzins in Erbpacht gab.<sup>6)</sup> Danach dehnte sich das ursprünglich zum Reichshofe gehörige Land süd- und nordwestlich von diesem über den jetzigen Marktplatz, die Beckstraße und den alten Markt aus. Wir finden hier bereits etliche der heutigen Straßennamen. An der oberen Marktstraße (super forum) lagen ein Wirtshaus (domus cauponis), Alberts Haus, daneben ein kleines Haus (casa), dann Ottos und Adelheyds Häuschen; an der unteren Marktstraße stand am Aufgange zum Markte das Schragenthör (ianua Sraconis, quae ascendit forum)<sup>7)</sup>; hier wohnten ein Sutmacher (pileator)

<sup>1)</sup> Letzterer ist dem Büchlein von M. Seippel, das Maiaabendfest in Bochum, angehängt. — <sup>2)</sup> Bürgermeister Grebe, Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bochum 1860/1. S. 22. — <sup>3)</sup> Kortum a. D. S. 73.

<sup>4)</sup> Kortum a. D. S. 77. — <sup>5)</sup> Handschriftl. Description der Grafsch. Mark (Konzept im Staatsarch. Münster, Cleve Mss. Q. A. 56a, Hdschr. im Staatsarch. Düsseldorf).

<sup>6)</sup> Stadtarch. Bochum Urk. No. 1.

<sup>7)</sup> Schrage ist ein (schräges) Gestell (tripus, mensa tripas), besonders das aus 2 Paar gekreuzten Stützen gebildete oder darauf ruhende, wie z. B. ein Sägebock.

und der Henker, dann Marfilius und Godfrid Keyme. An der Beck(Wach)=straße (iuxta ripam) lag Greven (des Grafen) Haus, Godschalks und des Heroldes (Musrufers) Gerhard Haus; dann wohnte da Witwe Bertha an der Treppe (gradus); sie mußte 4 Pfund Wachs und 3 Hühner als Pacht geben; es folgte der Krämer (institor) Alexander und sein Nachbar Gerlach am (alten?) Markt (in foro)<sup>1)</sup>, welche je 1½ Pfund Wachs und andert-halb Huhn zu liefern hatten; auf dem Markte dort gehörte weiter eine Vorratskammer (cellarium) und 6 Fleisch- (Gemüse-) Verkaufsstellen oder Buden (macella) zum landesherrlichen Hofe, dann das Haus der Schepeler-schen, 2 Verkaufsstellen und das Häuschen Hildegundens, der Tochter des Fechters (pugil), das Häuschen des Schneiders Rudolf und Kenners Häuschen; Johann an der Becke (iuxta ripam) hatte 2, Gertrud, Brunos Tochter, eine Verkaufsstelle in Erbpacht. Die Abgaben an den Schultheißer bestanden allgemein in Wachs und Hühnern; die höchste Abgabe bildeten 4 Pfund Wachs und 4 Hühner; da bis in unser Jahrhundert diese Abgaben an die (später preussische) Rentei bezahlt wurden, läßt sich an der Hand der Grund-bücher vielleicht noch jetzt der Besitz des alten Reichshofes genau feststellen.<sup>2)</sup>

Die Stadt hatte danach zu Ende des 13. Jahrhunderts einen mit einem Thorbogen unten geschlossenen Markt als Gerichtsplatz, in dessen Nähe auch der Henker wohnte, und einen Platz für den Fleisch-, Gemüse- und Kram-Markt. Für den Viehmarkt schloß sich wohl bald der Schweinemarkt am Ende der Bleichstraße und der Pferdemarkt an der Hellwegstraße an. Bezeichnend ist für den Fortschritt der Verhältnisse die Wachsabgabe. An Kloster Werden wurde noch im 12. Jahrhunderte aus der Bochumer Gegend von keinem Hofe Wachs geliefert; seitdem scheint die Vienenzucht, welche die vielen honigreichen Kräuter und das Heidekraut der Gegend, der Klee- und Rübsamen-Bau sowie die Linden dort begünstigten,<sup>3)</sup> sich stark eingebürgert zu haben. Die vielen Läden (macella) deuten auf lebhaften Handel. In der Stadt bestand schon damals, wie die gleich anzuführende Urkunde von 1321 erweist, ein Wochenmarkt, welcher am 21. Dez. 1695 mit landesherrlicher Erlaubnis auf den Freitag verlegt wurde<sup>4)</sup>. Von der Lebhaftigkeit des Handels zeugt, daß die Urkunde von 1321 den gewinnlüchtigen Vorkauf der Aufkäufer ahndet. Der Martinimarkt bestand derselben Urkunde zufolge schon 1321. 1324 gab dann Graf Engelbert v. der Mark bei seiner Anwesenheit im Orte am St. Gallustage „seiner Veste Buchem“ auf Wunsch der Bürger ein Marktprivilegium, dem zufolge 3 jährliche Märkte mit zweitägiger Sicherheit je der Hin- und Rückreise für die Besucher samt Pferden, Zugtieren, Vieh und Waren bewilligt wurden; gewaltsame Verletzung dieser Bestimmung solle durch Abhauen einer

<sup>1)</sup> Kortum a. D. S. 76 f. faßt unter Markt (forum) überall in der Urk. den jetzigen „alten Markt“ auf. Die ganze in der Wiedergabe eingehaltene Reihenfolge und geradezu die Bezeichnungen „super forum“ und „quae ascendit forum“ scheinen das auszuschließen; die Räumlichkeit des alten Marktes faßt übrigens auch gar so viele Wohnungen nicht, als hier herauskommen würden für den alten Markt, wenn wir forum nur auf diesen beziehen wollten. Zu seiner Auffassung scheint Kortum verleitet zu sein durch den jetzigen Namen „alter Markt“ und den Ausdruck domus capponis, den er auf das erst im 15. Jahrhundert gegründete städtische Spital (Gasthaus) bezog, welches nach Kortum am alten Markte lag (s. Kortum a. D. S. 63 f. und 80).

<sup>2)</sup> Dabei dürfte sich eine sichere Deutung der in obiger Urk. genannten Örtlich-keiten ergeben.

<sup>3)</sup> Kortum a. D. S. 119 und 122. — <sup>4)</sup> Kortum a. D. S. 201.



Hand geahndet werden. Als Tage wurden Sonntag nach Martini im November, Tag vor Petri Stuhlfeier im Februar und Pfingstdienstag für den Pferdemarkt, je die folgenden Tage aber für den Krammarkt bestimmt.<sup>1)</sup> Danach war der Handelsfuss rege unter den Bürgern und die schon zu der Sigambrier Zeiten berühmte Pferdezücht des Landes noch lebhaft im Gange. Viehzucht blieb eben nach wie vor neben dem Ackerbau die feste Unterlage des Erwerbes der meisten Bürger. Kortum<sup>2)</sup> meldet, zu seiner Zeit (1790) habe fast jeder wohlhabende Bürger eigenes Feld, das er, sofern er selbst eigene Pferde und Ackergerät nicht halte, durch Bauern der Nachbardörfer bearbeiten lasse; das Getreide, welches er selbst nicht brauche, lasse er nach Witten oder Gattingen auf den Markt bringen; auch halte jeder Bürger, vornehm oder gering, eine oder mehrere Kühe, die ärmsten wenigstens eine Ziege; die Böhde (Behwede, Viehweide), die große Gemeineweide, biete ja für den Sommer das Futter umsonst; die reichsten Bürger hätten daneben eigene Weiden bei der Stadt<sup>3)</sup>; viele mästeten auch Schweine zu eigenem Gebrauche oder zum Verkaufe, welche auch im Sommer auf die Böhde, im Herbst aber zur Mast in die Eichen- und Buchenwälder des Amtes getrieben wurden. So war das Bild des Ortes vor 100 Jahren: im Mittelalter wird es nicht anders gewesen sein. Bei gesunder Luft, reichen Quellen — die Goldbecke bildete kleine Teiche in der Böhde, die nie versiegende, schwach mineralische Hogaten- (hohe Gassen-) Quelle bildete vor dem Beckthore den sogen. Pferdeteich, wo die Bürger ihre Pferde tränkten<sup>4)</sup>, — bei fettem, fruchtbarem Boden, der eine 5—8 Fuß tiefe Lehmschicht birgt, worunter schönes Gestein zum Häuserbau lagert, begnügte man sich meist, wie im 10. und 12. Jahrhundert, mit dem reichen Ertrage, den der Ackerbau an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Rübsamen, Erbsen, Wicken, Flachs und Hanf, an Obst in den Gärten und an Heu in den Wiesen lieferte; gute und zahlreiche Krebse lieferten die Bäche, Wild die Umgegend.<sup>5)</sup> Handel mit dem Bodenertrage nach draussen zu treiben unterjagten gradezu die städtischen Statuten des 17. Jahrhunderts, deren 22. Artikel lautet: Kein Korn vom Lande, so aus Bochum gedünget, soll an Fremde verkauft oder anderswo als binnen Bochum verführet werden bei Pön von 10 Mark; jeder soll hierauf acht haben und die Widergelebung dem Magistrat anzeigen<sup>6)</sup>. Viel Gerste verschlang schon die Brauerei, welche nach der gleich zu erwähnenden Urkunde v. 1321 lebhaft im Orte betrieben wurde, so daß anzunehmen ist, daß das Altbier schon damals zu den Lebensbedürfnissen Bochums zählte, wie späterhin bis fast auf unsere Tage hinab. Daß bestimmte Handwerkszweige hervorragend in Bochum erblühten, erscheint vielleicht deshalb zweifelhaft, weil Nachrichten fehlen, daß Gilden im Orte sich gebildet haben; erst in der Neuzeit ist von einer Glasergilde Rede.<sup>7)</sup> Daß aber die für den Ortsbedarf arbeitenden Bäcker und Brauer, Metzger, Schuster und Schneider und vielleicht im Anschlusse an sie die Schreiner, Schmiede, Schlosser, Glaser u. a. zu Zünften schon früh sich zusammengeschlossen, ist wohl wahrscheinlich; denn die oben besprochene Urkunde v. 1298, in welcher ja einzelne

<sup>1)</sup> Kortum a. D. 202 f. — <sup>2)</sup> a. D. S. 121.

<sup>3)</sup> entsprechend der Selbstriß der alten Salhof-Besitzer.

<sup>4)</sup> 1441 wird der Brames-Diek am Loberge, 1443 der Smechtink-Diek zwischen den twee Schypen genannt. Pfarrarch. Bochum Urk. 35 und 36.

<sup>5)</sup> Kortum a. D. S. 117 ff. — <sup>6)</sup> a. D. S. 198. — <sup>7)</sup> a. D. S. 134.

Handwerker genannt sind, sagt am Schlusse, wenn einer der Erbpächter gräflicher Häuser von dem Schultheissen benachtheiligt zu sein glaube, so könne er mit zweien seiner Handwerksgeoffen (collegae), die man gemeiniglich Gildebrüder (Geltehenote) nenne, durch Eidesleistung sein Recht erweisen. Wenn dann weiter gemeldet wird, daß die Tuchweberei für den Großhandel, den besonders Köln betrieb, zu Ende des 13. Jahrhunderts in der Grafschaft Mark so stark betrieben sei, daß in den Hansestädten derselben damals 40,000 Weber sich befanden<sup>1)</sup>, so ist anzunehmen, daß auch in Bochum dieses Handwerk um jene Zeit geblühet habe. Zu einer Zeit, wo man an die Ausbeutung des Kohlenreichtums der Gegend kaum zu denken anfang — 1302 grub man schon Kohlen bei Dortmund, — stand die märkische Betriebsamkeit, welche sich mit dem Ackerbau nicht begnügte, im Dienste des deutschen Großhandels, den die Hansestädte mit deutschen Tuchfabrikaten nach England, Dänemark, Schweden und tief nach Rußland hinein betrieben. Dortmund z. B. trieb im 14. Jahrh. durch ganz Deutschland bis nach Livland hin Handel, während Duisburg in den vornehmsten rheinischen Städten Warenlager hielt und den Rheinstrom stets mit seinen Schiffen belebte<sup>2)</sup>. Leider fehlen für Bochum fast alle Nachweise der Beteiligung; zu schließen ist diese aber daraus, daß es 1722, nachdem die Hansa untergegangen, nachdem in der Reformationszeit die Tuchmacherindustrie aus Westfalen nach dem Niederrhein sich verzogen und die Stürme des 30jährigen Krieges den letzten Wohlstand vernichtet, noch 21 Tuchmacher in Bochum sich befanden, von denen allerdings die meisten nur noch für andere die Wolle spannen, während 1725 nur noch 8, 1789 — keiner mehr im Orte vorhanden war.<sup>3)</sup> Bezeichnend für den Niedergang ist ein Schriftstück v. 1. April 1686, in welchem eine Abordnung der Wollentuchmacher aus den Hauptstädten der Grafschaft Mark den großen Kurfürsten bittet, „weil erfahrungsgemäß das Tuchmacherhandwerk dadurch gar in Abgang komme, daß die Wolle aus dem Lande verführt, dagegen allerlei scheinreiche und betrügliche Tücher wieder eingeführt, veräußert und von der Häuser Unfähigen unter dem Scheine eines Privilegii zu Markte gebracht würden, baldigst ein beständiges Reglement zu erlassen, das Hausieren nach der Verordnung v. 13/23. März 1677 abzuschaffen und es bei dem Häuserpatent v. J. 1650 gnädigst zu belassen“; hingewiesen wird darin auf die Schädigung, welche der Erwerb der Einheimischen und die Staatssteuereinnahmen durch den Hausierhandel erlitten.<sup>4)</sup> In dem mittelalterlichen Großhandel direkt beteiligt, wie es scheint, und so zu Reichtum gekommen war, soweit wir wissen, eine Bochumer Familie, die Familie Mulderpaß, welche 2 Söhne in Livland hatte.<sup>5)</sup> Von den Lohgerbern Bochums, deren Gerbereien im Nordosten der Stadt lagen, meldete bis in die neueste Zeit der vom Beck zum Brückthore sich hinziehende „Gerberbach“; Reste des alten Betriebes sind in der Gegend noch zu sehen. Die Gilden aber, soweit sich solche gebildet, gelangten in Bochum bei der eigentümlichen Verfassung des Ortes niemals zu politischer Bedeutung.

Die Verfassung der Stadt wird zuerst näher umschrieben durch eine Urkunde vom Jahre 1321, in der Engelbert, Graf von der Mark, am Tage nach Pfingsten zu Blankenstein auf Bitten der lieben Bewohner seiner

<sup>1)</sup> Vaterländische Blätter, Düsseldorf 1814 S. 101. — <sup>2)</sup> Fischer, Gesch. des deutschen Handels II. 235. — <sup>3)</sup> Kortum a. D. S. 124 f. — <sup>4)</sup> Staatsarch. Münster, Lebe Märk. L. N. VIII. 4. — <sup>5)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 86. Näheres s. unten.

Beste Bochum (*oppidanorum in Bochem*) diesen und ihren Nachkommen das alte Recht seines Hofes (*curtis*) in Bochum, wie es von alten Zeiten her eingeführt, gehalten und gehandhabt sei, in bestimmter Fassung genau erklärt, erneuert und zu einem allgemeinen (alle Bürger umfassenden) macht (*decrevimus — enucleare, innovare et publicare*).<sup>1)</sup> Unerhörter Weise ist aus einer 1751 vom Gerichtsschreiber Vordelius beglaubigten Abschrift dieser Urkunde die Vertauschung von *curtis* (Hof)<sup>2)</sup> mit *civitas* (Stadt) an allen (9) Stellen, an denen das Wort in der Urkunde sich findet, nebst verschiedenen anderen Fehlern in sämtliche bisherige Abdrücke der Urkunde übergegangen, auch in den bei Kortum, der, da seiner Zeit die Urschrift „nicht vorhanden war“,<sup>3)</sup> den Wortlaut aus v. Steinen entnahm,<sup>4)</sup> und so erschien die Urkunde bislang als ein die alten Stadtrechte erneuerndes Privilegium des Grafen, indem man von dem alten Reichshofe (*villa publica*), welcher nun zum Grafenhofe (*courtis comitis*) geworden war, als dem Kerne des Ortes gar keine Ahnung hatte.

Die in der Urkunde vom Grafen getroffenen Festsetzungen waren eine Notwendigkeit geworden, seit Bochum Stadtrecht erhalten, um, wie in Soest und anderswo, die altüberkommenen Gerechtsame des Reichshofes und seines Schulzen mit dem neuen städtischen Rechte der Bürger in Einklang zu bringen. Es geschah das einerseits dadurch, daß man das alte Reichshofsrecht auch auf die nicht vom Grafenhofe lehnsrührigen Bürger insoweit ausdehnte, als nun der Schultheiß die niedere Gerichtsbarkeit über alle Bürger erhielt,<sup>5)</sup> andererseits dadurch, daß man dem Stadtrate (*consilium oppidanorum*) eine Mitwirkung dabei einräumte. Vor dem Schultheißen wurden nach der Urkunde drei tägliche Termine festgesetzt für das Klageverfahren betreffend Geldforderungen bis zu fünf Schillingen 1 Heller<sup>6)</sup>, ferner jegliche zufällige Verschuldung, Tötung eines Menschen ausgenommen, Verwundungen und mit Blutvergießen verbundene Verletzungen innerhalb der Stadtgrenzen, sowie Ehrverletzungen und Schmähungen; richten sollte hierüber der Schultheiß mit dem Stadtrate und der Schuldige sollte mit 15 Schillingen und 3 Hellern dem Gerichte des Grafenhofes die Buße zahlen; sonstige Verwundungen ohne Blutvergießen aber und Zerren an den Haaren (*tractiones erinium*) sollten mit 5 Schill. und 1 Heller, leichtere Schmähungen und Streitworte mit 4 Denaren gesühnt werden; wer die Buße zu zahlen sich weigere, sollte auf dem Hofe bis zur Zahlung in Haft gehalten werden; die Zahlungsunfähigen sollten ohne Unterschied des Geschlechtes Steine tragen zur Buße. Broge und Proffe, wie es sonst heißt, d. i. Befindung und Prüfung von jeglichem Maße und Gewichte, sollte ebenfalls unter Zuziehung der Bürger zur Gerichtsbarkeit des Grafenhofes gehören und Vergehen auf diesem Gebiete mit

<sup>1)</sup> Orig. im Stadtarch. Bochum Urk. 2.

<sup>2)</sup> Dieses Wort stand wohl nicht in dem Lexikon des Gerichtsschreibers und er hat ein ihm bekanntes herausgelesen.

<sup>3)</sup> Trotz aller Nachforschungen während des Bödhprozesses blieb die Urschrift verschwunden, bis Rentner Winkelmann sie unter alten Papieren in seinem, früher dem Bürgermeister Jakobi gehörigen Hause fand und im Jahre 1860 dem Bürgermeister Greve übergab. S. Greve a. D. S. 11.

<sup>4)</sup> v. Steinen, a. D. 16. Stück, S. 220 ff.; Kortum a. D. S. 66 ff. M. Seippel a. D. liefert zu der unrichtigen Urschrift eine unrichtige Übersetzung.

<sup>5)</sup> Das verstehe ich unter *publicare ius curtis*.

<sup>6)</sup> *obolus* (Heller) d. i.  $\frac{1}{4}$  Denar.



15 Schill. 3 Hellern bestraft werden. Wer in Bier nicht volles Maß verzapfe, solle 7 Denare Strafe geben, falls er sich eines auf dem Grafenhofe beschäftigten und geprüften Maßes in unehrenhafter Weise bediene; wofern er aber ein nicht mit dem Hofeszeichen geeichtes und von Schultheiß und Bürgern nicht geprüfetes Maß brauche, solle er 3 Schill. zahlen; wer mindergewichtiges Brot backe, solle auf eine von Schultheiß und Bürgern erhobene Anklage hin 4 Denare zahlen und von seinem weiteren Brodvorrathe solle das 1 Pfennigs-Brot für  $\frac{3}{4}$  Pfennig abgegeben werden; jeder, der in Bochum Bier zum Verkaufe braue, solle für jedes Jahr, in dem er braue, auf Lamberti einen Schill. geben; gewinnlüchtiger Vorkauf an den Markttagen und Erhöhung des Warenpreises während der Woche über den Markttagspreis solle mit 3 Schill. bestraft werden. Darüber hinaus könnten Schultheiß und Bürger zu jeder ihnen genehmen Zeit Festsetzungen und Verbote erlassen, die bei 3 Schill. Strafe und darunter zu befolgen seien, dieselben auch nach Belieben wieder aufheben. Alle Streitsachen, in denen das Schultheißengericht zuständig sei, solle der eine Bürger gegen den andern nur dort und nicht anderswo anhängig machen; jeder Bürger von Bochum, der als Händler den Markt besuche, solle jährlich am Sonntage nach dem Martinimarkte dem Schultheißen einen Heller zahlen bei Strafe von 4 an den Grafen Hof zu zahlenden Denaren; von allen anderen oben genannten Brüchten (Strafgeldern) sollte des Grafen Schultheiß  $\frac{1}{3}$ , die Bürger (Stadtkasse)  $\frac{2}{3}$  erhalten; von Fischen solle keine Verkaufsabgabe erhoben werden. — Ihre Hausplätze (areae) in Bochum<sup>1)</sup> und ihre „Bewede“ genannten Weiden sollten, so bestimmte die Urkunde schließlich, die Bürger ganz nach dem Rechte wie vor Alters benutzen. Wolle ein Unfreier (servilis conditionis) die Erbschaft eines beliebigen Stadtbewohners bei einem Todesfalle antreten, so solle er nur mit 2 Eideshelfern zum eidlichen Erweise seines Rechtes, soweit dies nötig, zugelassen werden. Vom Grafen wurde auch anerkannt, daß die Bürger, wenn zur Veräußerung des Vermögens eines Geächteten geschritten werde, über die sogen. Friedenspfähle (Bredepelen) hinaus<sup>2)</sup> dem Gerichte keinen Beistand zu leisten brauchten, außer in besonders dringlichen Fällen, wo sie unter Hinausschiebung jedes Urtheiles auf Aufforderung hin Folge zu leisten hätten. Dabei solle insoweit Freiheit und Friedensschutz in Bochum herrschen, daß keiner den dort Anässigen und dorthin Kommenden irgend welche Gewalt anthue, widrigenfalls die Bürger selbst nach Kräften sich zu wehren hätten mit des Grafen Beistande, sofern dies den Umständen entspreche. Indem der Graf dieses Hofes- und demnach auch Stadt-Recht den Bürgern verbrieft, behalte er sich und seinen Erben alle sonstigen, hier nicht bezeichneten Hofes-Rechte und Gewohnheiten vor.

So hatte denn Bochum seine bestimmt umschriebene Verfassung, in der Hofes- und Stadt-Recht verquickt waren, so zwar, daß der Schultheiß mit der Vertretung der Hofesinteressen zugleich die Stellung eines Stadtrichters verband, dessen Gerichts-Anstand die bürgerlichen Schöffen bildeten.

<sup>1)</sup> Vgl. oben die Urkunde von 1298.

<sup>2)</sup> Eine Urkunde v. J. 1445 (Pfarrarch. Bochum Urk. 37) nennt sie Bredesteine; selbe nennt ein Grundstück „op ghenst des vredesteins und scheitert over den hohen Wegh tegen des pastoers Breden.“ 1494 schenkte Alb. Kruse, Rektor der Kapelle zu Eidel, der Michaelskapelle in Bochum sein Haus und seinen Hof zu Bochum „an dem Helweghe in den Bredepelen“ (a. D. Urk. 83). Sie bildeten die Einfriedigung der Stadtmark.

Als Stadtrichter war übrigens der Schultheiß nur der Vertreter des ordentlichen Richters, des Stadtvogtes oder Drosten, welcher im Namen des Landesfürsten (wie in Reichsstädten im Namen des Kaisers) die Gerichtsbarkeit ausübte. Der Schultheiß mit seinen Rechtsschöppern war eigentlich bloß der Beirat des ordentlichen Richters; in geringfügigen Civil- und Criminalsachen, wo es sich nicht um Leib und Leben oder um dingliche Gerechtsame handelte, erkannte er selbst.<sup>1)</sup> Wie der Schulze das niedere Gericht in der Stadt, so übte das Gericht im Gau (Amte) neben dem Drosten der (Amts-) „Richter“ aus.

Einen klaren Wiederhall dieser Verfassung der Stadt finden wir in dem Eide, welchen bis in die neuere Zeit der in die Bürgerschaft neu Aufzunehmende zu schwören hatte. Nachdem derselbe, sofern er eines Ortsbürgers Sohn war, für den Stadtrat einen fogen. Naderschilling erlegt hatte<sup>2)</sup>, gelobte er, „daß, nachdem er sich zu dieser Stadt Bürgerschaft begeben, er dem Hofe von Bochum, einem zeitigen Schultheissen, Bürgermeister und Rat getreu und hold sein, ihrem Gebot und Verbot getreulich und fleißig nachkommen und gehorsam sein, die Pflichttage<sup>3)</sup>, wenn dieselben publiziert, so viel wie möglich in acht nehmen, auch der Stadt und der ganzen Gemeinde Bestes nach allem Vermögen versehen helfen, der Stadt und gemeinen Bürgerschaft löbliche Freiheiten, Privilegien, gut alt Herkommen, löbliche und alten Gebräuche so viel möglichst bestätigen helfen, auch seinen Mitbürgern nichts unterwinden, unterkaufen, noch ohne Wissen und Willen unterstecken, sondern jederzeit, wie einem getreuen Mitbürger gebührt, sich verhalten und daran nichts versäumen noch vernachlässigen wolle.“ Ähnlich schworen die Ratsglieder, „dem Landesherrn wie auch dem Hofe von Bochum treu und hold zu sein, der Stadt, ganzen Bürgerschaft und Gemeinheit getreue und fleißige Bürgermeister (Ratsglieder) zu sein, ihre Ehre, Würde, Notdurft und gemeinen Nutzen jederzeit zu befördern, betrachten und wissenlich nicht zu versäumen, wenn etwas vorkäme, was sie nicht wissen oder verstehen, und daran ichts (etwas) gelegen ist, dem Räte forderlichst vorzubringen, was daselbst beschlossen und verhandelt, geheim zu halten und keinem zu offenbaren, sondern daran zu sein, daß solches ohne allen Verzug und ungeändert vollzogen werde, dieser Stadt löbliche Freiheiten, Statuten, Satzungen, Ordnungen, Friede, Recht und Gerechtigkeiten zu fördern und zu verteidigen und sonst alles andere, was einem getreuen Bürgermeister (Ratsgliede) zu thun gebührt und wohl ansteht, nach seinem besten Verstande, Fleiß und Vermögen zu handeln, thun und auszurichten, auch darin nicht ansehn zu wollen jemandes Freundschaft, Feindschaft, Wiederausgabe oder Geschenk in keinerlei Weise, Manier oder Wege getreulich und ohne Gefährde.“<sup>4)</sup>

Der Magistrat bestand aus dem ersten und zweiten Bürgermeister, 6 Ratmännern und 8 Kurgenosfen. Die Kurgenosfen wurden auf Andreastag von dem Magistrate dergestalt gewählt, daß jährlich 4 abgingen und 4 neue gewählt wurden. Zur Wahl der 2 Bürgermeister traten jährlich am Feste der Stuhlsfeier Petri (22. Febr.) die 8 Kurgenosfen des Rates mit 16 aus

<sup>1)</sup> Vgl. die alte Soester Schraa, welche dieses Verhältnis deutlich ausprägt.

<sup>2)</sup> Dieser galt 3 Stüber; später gab der junge Bürger 1 Rthlr. und lieferte einen Brandeimer. Korum a. D. S. 133.

<sup>3)</sup> für die städt. Lasten. S. unten.

<sup>4)</sup> Korum a. D. S. 136.

der gemeinen Bürgerschaft zusammen; diese 24 vollzogen die Wahl, welche also eine indirekte war. In Dortmund fand am Tage vor diesem Feste zur Vesperzeit die Bürgermeisterwahl statt;<sup>1)</sup> ebenso wird es wohl in Bochum gehalten worden sein; es traten dazu die 24 Rurgenossen auf dem Rathhause zusammen. Eine Urkunde vom J. 1490<sup>2)</sup> erwähnt der Wahl, wenn sie von den Bürgermeistern spricht, „de up sünte Peter to Boichem nye gekoren wert.“ Die 6 Ratmänner wurden von dem Schultheiß, der 2 Stimmen hatte, und den beiden Bürgermeistern erwählt.<sup>3)</sup>

Der Schultheiß, welcher als Richter über die Hörigen des gräflichen Hofes und sodann als Stadtrichter auch kurzweg „Richter“ genannt wird, hatte seine besondere Amtswohnung im Bezirke des gräflichen Hofes; es war dies der sogenannte „Schultheißenhof“ oder, wie er neuestens hieß, die „Wohnung bei der Rentei“; seinen Platz nimmt jetzt das katholische Krankenhaus ein; ansehnliche Grundstücke und Ländereien (so das „Schulzholz“ mit Spiekers Hof in Querenburg) gehörten dazu, von welchen in neuerer Zeit ein Canon von 52 Rthlr. an die Rentei gezahlt wurde. Ein besonderer Gerichtsschreiber, sowie ein Gerichtsdiener standen dem Schultheiß zur Seite.<sup>4)</sup> Von den Kerlern auf dem gräflichen Hofe, deren die Urkunde von 1321 gedenkt, lagen 2 unter der Rentei oder dem Grafenhofe, dem später umgebauten und neuestens bis 1887 zum Rathhause dienenden Gebäude an der katholischen Pfarrkirche; es waren feste Gefängnisse, welche später für Unterbringung schwerer Verbrecher benutzt wurden; das eine hieß die Verhör-, das andere die Armjünderstube.<sup>5)</sup> Hinrichtungen wurden auf dem Markte, in neuerer Zeit aber eine Viertelstunde von der Stadt an der Marbrücke, an der alten Malfstätte vollzogen; im Marbache ertränkte man auch die Kindesmörderinnen.<sup>6)</sup>

Der Stadtrat tagte in dem Rathhause an der Königs- (jetzigen oberen Markt-) Straße, von wo eine Treppe zu demselben hinaufführte. Es bildete die Südostecke des Marktes, war 15 Schritt lang und ebenso breit und wurde 1696, als der alte, wahrscheinlich 1519 errichtete Bau sehr verfallen war, teils aus Holz, teils aus Stein neu aufgeführt. Im ersten Stockwerke dieses Baues befand sich ein Vorzimmer und 3 andere Räume, von denen der größte mit Aussicht auf die Königsstraße zu den Rats- und Stadtgerichtssitzungen benutzt wurde; die beiden anderen beherbergten seit 1755 das Landgericht mit Einschluß der Aktenständer und der Schreibbänke der Rechtsanwälte. Das zweite Stockwerk des Rathhauses bildete einen großen Saalraum für Festlichkeiten. Zu einem Drittel etwa ruhte der obere Bau auf 5 nach der Marktseite zu befindlichen steinernen Pfeilern; in der Markthalle darunter befanden sich Bänke für die Verkäufer. Im Mittelalter nahmen wohl Ratskeller und Ratsküche, wie in den meisten Orten, so auch in Bochum, nach dem 1461 sich dort findenden Namen „up tem Keller“, (vielleicht des damaligen Pächters des Stadtkellers), zu schließen,<sup>7)</sup> das Erdgeschoß ein, später dagegen Accisestube, Stadtwage, Nachtwächterstube und Gefängnis.<sup>8)</sup> Ein steinerner Pranger und ein hölzerner Schandpfahl auf dem Markte vervollständigten das Bild des

<sup>1)</sup> Chroniken der deutschen Städte, herausgeg. durch die histor. Kommission bei der bairischen Akademie der Wissensch. Bd. 20. Leipzig 1887. S. 89. — <sup>2)</sup> Pfarrarch. Bochum, Urk. 82. — <sup>3)</sup> Büßthaus a. D. — <sup>4)</sup> Kortum a. D. 134 f. — <sup>5)</sup> a. D. S. 218. — <sup>6)</sup> a. D. S. 116. — <sup>7)</sup> Pfarrarch. Urk. No. 56. — <sup>8)</sup> Kortum a. D. S. 78 f.



Rathhauses als Sitzes des Stadtgerichtes.<sup>1)</sup> Dem Räte stand „ein geschworener vrone und knecht der stat Bouchem“, wie der Ratsdiener 1494 heißt, später auch ein Stadtschreiber und ein Kämmerer zur Seite. Die Einnahmen des Stadtsäckels bildeten der Anteil an den Brüchten des Stadtgerichts,<sup>2)</sup> das Brankesselfgeld, das 1424 vom Landesherrn der Stadt geschenkte Wegezzoll-Geld und das Bürgergeld der Neubürger.<sup>3)</sup>

Vertreter der Bürgerschaft neben dem Räte waren die Gemeinheitsvorsteher, deren es 2 gab. Als Bürgerwehr war die Gesamtbürgerschaft in der Folge in Rotten eingeteilt, welche von je einem Rottmeister befehligt wurden. Die Rottmeister bekamen ihre Weisungen von Bürgermeistern und Rat, schickten dieselben in ihrem Bezirke herum und überwachten die Ausführung; sie waren dafür von bürgerlichen Lasten befreit.<sup>4)</sup> Diese Lasten bestanden in Friedenszeiten in Thor- und Turmwachten — der Turm der St. Peters-Pfarrkirche diente als Wartturm —, Gefangenenbewachung, Ausbesserung der Wege vor der Stadt und Hülfsleistung bei Pflasterung der Haupt-Stadtstraße, des sogen. Steinweges, (des Hellweges). Andererseits genoß der Bürger außer den allgemeinen Bürgerfreiheiten Freiheit des Gewerbetriebes, freie Jagd und freie Weide für sein Vieh auf der Böhde.<sup>5)</sup> Zum Betriebe der Bierbrauerei, welche einen Angelpunkt im Leben der Bürgerschaft bildete, hielt die Stadt einen eigenen Brankessel, welcher gegen eine bestimmte Abgabe (30 Stüber im 18. Jahrh.) zu dessen Hause gefahren wurde, der brauen wollte.<sup>6)</sup> Als städtische Bleiche, deren Benutzung allen Bürgern zustand, diente ein bei Springquellen und Bächen gelegener Platz hinter dem Weilenbrink, während das 1450 zuerst urkundlich erwähnte „Grusenbrof“ (Griesenbruch)<sup>7)</sup>, damals ein felsiges, mit Gras und Gesträuch bewachsenes Thal südwestlich eine halbe Viertelstunde von der Stadt, gegen eine kleine Abgabe den Bürgern als Viehweide von der Stadt überlassen wurde und die dortigen Steinbrüche die Steine für Hausbauten und Straßenpflaster lieferten. Ihr Korn konnten die Bürger zum Mahlen täglich mit einer Pachtfuhr nach der Bultsmühle<sup>8)</sup> schicken, einer nie des nötigen Wassers ermangelnden Mühle, die eine Viertelstunde von dem Brückthore entfernt lag. Dieselbe wird zuerst 1438 erwähnt, wo Rolof, Molner op der Bultes molen, als Zeuge in einer Urkunde uns begegnet.<sup>9)</sup> Daneben wurde eine Windmühle benutzt, welche eine Viertelstunde Weges von der Stadt am Wege nach Eickel lag.<sup>10)</sup>

Außerst vorteilhaft war es für die Bürger, daß die Gemeinde Bochum in der Böhde (Behweide, Behude), welche fast den ganzen nördlichen und östlichen Teil der Stadtfeldmark umfaßte, eine sehr gelegene und fruchtbare Weide besaß. Die Böhde ist wahrscheinlich die aus der Zeit, wo Bochum und Altenbochum noch eine Gemeinde bildeten, herstammende gemeine Mark; die oben erwähnte Urkunde des Grafen Engelbert v. J. 1321 spricht von einem uralten Nutzungsrechte der Bürger; 1522, wo man den Altenbochumern

<sup>1)</sup> a. D. 76. Beide finden sich auch auf dem Stadtplane aus dem Ende des 17. Jahrh. — <sup>2)</sup> S. oben S. 41.

<sup>3)</sup> Kortum a. D. S. 136 u. 117. — <sup>4)</sup> a. D. S. 136. — <sup>5)</sup> a. D. S. 134.

<sup>6)</sup> Wer in eigenem Kessel brauete, zahlte die halbe Abgabe an die Kämmererei. So Kortum; vgl. Greve a. D. S. 84. f. Daß städt. Brauhaus lag am alten Markte.

<sup>7)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 40; (vgl. Urk. 51 v. J. 1458.) — <sup>8)</sup> jetzt Löschermann.

<sup>9)</sup> Pfarrarchiv Bochum Urkunde 27. 1457 verkauft „Cord Bultsmoile“ an Karden dar Boven ein Grundstück beim Roibenberge (jetzt Romberg). Die Bürgermeister von Bochum sind Zeugen; a. D. Urk. 48. — <sup>10)</sup> Kortum a. D. S. 116.

das Recht der Mitbenutzung wehren wollte, führten diese zwei Zeugen vor, welche eidlich ausagten, daß seit 40—50 Jahren jenes Recht nicht bestritten, sondern unbehindert geübt sei;<sup>1)</sup> Bürgermeister und Rat wurden auf die Klage der Altenbochumer hin von Arnt Spaen, „Richter des Amtes van Bockem“, zu einem Gerichtstage „binnen Wattenschede“ auf den 2. Nov. 1522 vorgeladen.<sup>2)</sup> Der östlich von der Stadt liegende Teil der Böhde hieß die große, der im Norden der Stadt sich ausdehnende Teil die kleine Böhde. Alle 6 Jahre wechselte die Benutzung. Hatte man 6 Jahre die große Böhde als Weide benutzt, die kleine als Ackerland mit Korn (dazu im letzten Jahre mit weißem Alee) besäet, so bildete in den folgenden 6 Jahren die kleine Böhde das Weide-, die große das Korn-Land. Am Maitage (1. Mai) trieben die Gemeindegirten das Vieh auf; jeder Bürger konnte so viel Schweine, Ziegen und Kühe auftreiben, als er wollte; erst im Spätherbste hörte je nach der Witterung die Hütung auf. Für die Jahre der Weakerung waren beide Teile in einzelne Felder abgeteilt, welche das Eigentum einzelner Bürger bildeten und während jener Zeit nur von diesen benutzt wurden.<sup>3)</sup> Wir haben darin die urgermanische Sitte zeitweiliger Vergebung des Gemeindegirten an einzelne, wie solches Cäsar von den Sueben meldet, in Verbindung mit einem Wechsel der Bebauung, von dem Tacitus spricht, vor Augen.

Die Stadt hatte ein in einer Urkunde Aleß v. Grimberg v. J. 1372<sup>4)</sup> zuerst erwähntes besonderes Kornmaß, welches als „altes Bochumer Maß“ noch im 18. Jahrhundert im Gebrauche war; 6 Scheffel desselben waren ungefähr 5 Berliner Scheffeln gleich. Als Gewicht war (bis in unser Jahrhundert) das kölnische gebräuchlich.<sup>5)</sup> Das durch Frede-steine(-pfähle) rings an der Grenze bezeichnete Stadtgebiet oder die Feldmark hatte etwa 3 Stunden Umfang; nach Norden lief sie bis zum sogenannten Hemmerbruch hinter der Bultsmühle, eine halbe Stunde von der Stadt; nach Westen ungefähr ebenso weit bis nach dem Ritterfische Noteschür (jetzt Schürmanns Hof bei der Engelsburg) und bis 14 Schritte jenseits der Marbrücke; nach Süden bildeten Haus Rechen und die sogenannte Vels(Veltus)brücke die Grenze; ostwärts zog sie sich eine halbe Stunde weit bis zur sogenannten Lanfer (Landwehr).<sup>6)</sup> An jedem der 5 gewölbten Thore, welche in die Stadt führten, dem Butenberg's-, Hellweg's-, Bongard's-, Brück- und Beckthore, hielten Pförtner, denen zu Zeiten eine Bürgerwache sich zugesellte, die Wacht; abends um 9, im Sommer um 10 Uhr, schloß man das Thor, um es mit Tagesanbruch wieder zu öffnen.<sup>7)</sup> Die Thore hatten eine doppelte Öffnung, für Wagen und Fußgänger; Zugbrücken („Schemme“) aus Eichenholz liefen vor jedem Thore über den Graben.<sup>8)</sup> Das „Butenberg's“-Thor wird zuerst 1452 erwähnt,<sup>9)</sup> das Brückthor („de brügge-porte“) 1435;<sup>10)</sup> eine Urkunde von 1428<sup>11)</sup> nennt „de Slotenporte“ (das Schloßthor); 1439 wird die Brückstraße (de Brüggestrate) angeführt.<sup>12)</sup>

<sup>1)</sup> Stadtarch. Bochum Urk. 17, Abschrift Staatsarch. Münster (Urk. der Stadt Bochum); abweichend Kortum a. D. S. 114.

<sup>2)</sup> Stadtarch. Bochum Urk. 16. — <sup>3)</sup> Kortum a. D. S. 114 f. — <sup>4)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 4. — <sup>5)</sup> Es war um  $\frac{1}{10}$  leichter als das preussische. Kortum a. D. S. 191. — <sup>6)</sup> a. D. S. 62 f. — <sup>7)</sup> a. D. S. 74. — <sup>8)</sup> Greve a. D. S. 22. — <sup>9)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 46. — <sup>10)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 23. — <sup>11)</sup> Ebenda Urk. 18. — <sup>12)</sup> Ebenda Urk. 34.

## 5. Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Bochum.

Die Pfarre Bochum umfaßte im Mittelalter auch die späteren Tochterpfarren Eickel, Weitmar, Stiepel und Ummingen — eine symbolische Erinnerung an die 4 Tochterkirchen sollen die 4 neben dem großen Turmhelme der Peters-Pfarrkirche angebrachten Thürmchen bilden —; der ursprüngliche Pfarrbezirk lief wahrscheinlich noch weiter und fiel vielleicht mit den politischen Grenzen der alten Grafschaft zusammen; doch wurden wohl die anderen Pfarren schon frühzeitig abgezweigt. In Herbede war nach Bochumer Urkunden 1446 Joh. van Dülmen als Pfarrer thätig, zu Castrop 1438—1452 Joh. van Altena, in Harpen 1435 Telman van Kenfink;<sup>1)</sup> alle 3 Orte bildeten schon zu Anfang des 14. Jahrh. selbständige Pfarreien, ebenso Herne; Wattenscheid schon 1147, Hattingen bereits 1019 und um dieselbe Zeit auch schon Castrop mit seiner schönen romanischen Kirche.<sup>2)</sup> Immerhin ist, wenn die Thatsache, daß St. Peter Kirchenpatron war, die Gründung der Kirche von Bochum der Zeit Karls des Großen zuweist, wie schon bemerkt wurde, auch die hohe Stellung, in der wir 1289 den Pfarrer von Bochum finden, die Stellung eines Dechanten (*decanus christianitatis*) mit höheren Befugnissen behufs Reinerhaltung der Sitten und des Glaubens bei Geistlichen und Laien, der daher mit dem Abte von Werden vom Erzbischofe v. Köln damals zur Untersuchung der gegen die Äbtissin Bertha v. Essen erhobenen Klagen bestellt wurde<sup>3)</sup>, ein Beweis für das hohe Alter der Bochumer Kirche und für ihre Stellung als Hauptkirche eines weiteren Umkreises. Diesen Umkreis genauer festzustellen, ist um so wichtiger, weil die kirchliche Einteilung in der Regel den Gau- und Stammesverhältnissen Rechnung trug, also ein Rückschluß von jener auf diese gestattet ist. Wenn sich da wieder bestätigt, was wir früher als Vermutung über die centrale Stellung Bochums in der ältesten Zeit aussprachen, so ergibt sich vielleicht hier ein Anhalt für die ältesten Grenzen des Gaues oder der Grafschaft Bochum. Nach dem Liber valoris, dem offiziellen Verzeichnisse der Einkünfte der Kirchenämter, Kirchen und Kapellen der Erzdiocese Köln, welches in letzter Ausfertigung 1310—1316 hergestellt ist,<sup>4)</sup> war Bochum (Voicheim) Hauptort einer Dekanie, wozu Hattinge (Hattingen), Swirten (Schwerte), Syburg, Wattenscheid, Ennede (Ende), Herbede, Wittene, Herne, Wynnynger (Niederwenigern), Spurchevel (Sprockhövel), Harpene, Wegtere (Wetter) und die Kapellen in Stipula<sup>5)</sup> (Stiepel) und Ummekirchen (Ummingen) gehörten.<sup>6)</sup> Die Einkünfte der Kirche zu Bochum sind in dem Register zu 25 Mark geschätzt, und diese steht darin der Reinoldikirche in Dortmund gleich, während die Kirchen von Hattingen und Schwerte nur zu je 12, die in Wattenscheid zu 10 Mk., die übrigen niedriger angeschlagen sind (Herne zu 8, Niederwenigern zu 6, Witten, Herbede, Harpen, Syburg und Sprockhövel zu je 4 Mk.). Wichtig ist die Ausdehnung der Dekanie nach Süden; danach erst erscheint die Grafenburg auf dem Hsenberge

<sup>1)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 39, 45 u. 27. 1478 wird Pfarrer Johann v. Kränge, 1450 Tilman, Pastor v. Rechen, genannt; a. D. Urk. 19 u. 41.

<sup>2)</sup> Kampfschulte a. D. S. 45 f., 55, 62 und 90. — <sup>3)</sup> Kindl. Mstr. Bd. 101 S. 159 und 169. Vgl. oben. — <sup>4)</sup> Abgedruckt bei Winterim und Mooren, die alte und neue Erzdiocese Köln. — <sup>5)</sup> Text fehlerhaft *Sapella capella*.

<sup>6)</sup> Lütgendortmund, Megebe und Castrop gehörten mit Recklinghausen und Buer zur Dekanie Dortmund.



als im Herzen des Landes, nicht am Saume desselben angelegt. Die Dekanie führt im Liber valoris allerdings den Namen decania Wattinscheyde, sei es daß die Wattenscheider Kirche an Alter mit der Bochumer streiten durfte,<sup>1)</sup> oder weil zeitweilig der dortige Pfarrer, nicht der Bochumer, zum Dechanten ernannt war, wie 1316 der Pfarrer von Witten,<sup>2)</sup> und sich nun nach seiner Pfarre bezeichnete; Thatsache ist aber, daß 1289, wie wir vorhin sahen, (ebenso 1342 und 1368) der Pfarrer von Bochum der Dechant war und daß Bochum der Hauptort der Dekanie war, nach dem die Dekanie auch capitulum Boichemense hieß. Archidiacon der Dekanie war der Dompfropst von Köln.<sup>3)</sup> Sofern die Kirche in Bochum auf dem Grunde des Reichshofes errichtet war, nahm mit dem Besitze des letzteren der Graf von der Mark, als in die landesherrlichen Rechte eingetretener Lehnsinhaber des Reichshofes, auch das Patronat der Kirche von Bochum in Anspruch. Das Patronat bildete in der Folge, wie wir unten sehen werden, einen Hauptpunkt im Streite mit dem Erzbischofe von Köln.

Die Urkunde des Grafen Engelbert von der Mark v. J. 1298, welche wir oben besprachen, führt als Pfarrer in Bochum Gerhard auf. 1309, 1323 und 1324 wird Hunold als pastor ecclesiae in Boychem (Buchem) genannt.<sup>4)</sup> Dieser war noch 1342 im Amte; in einer Urkunde jenes Jahres, worin Joh. v. Hamme den Zehnten in Aldenbochem, wie solchen Dietr. Pape v. Aldenbochem von seinem Vater in Besitz gehabt hatte, an Heinr. Grüter (Fermentarius) in Buchem als reines Allod verkauft, finden wir ihn als Dechanten unter den Zeugen.<sup>5)</sup> Eine Urkunde v. J. 1321, worin Ritter Wennemar v. Aldenboychem und seine Ehefrau Goste mit Zustimmung Wennemars, Theodorichs, Rabodos, Heinrichs, Johannis, Lijens und Zutens, ihrer Erben, in der Beste Boychem vor dem Freigrafen Sybert v. Aldenboychem den Eheleuten Abelo und Beatriz v. Boychem eine Wiese bei Marmerzhagen gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme und jährliche Erlegung gewisser Memoriengelder zu erblichem Eigenbesitze übertragen,<sup>6)</sup> nennt neben dem Bochumer Pfarrer bereits einen Kaplan zu Bochum und die Rectoren der Kapelle zu Cyclo (Eickel) und zu Ammine (Ummingen) und die Rüster der Kirche zu Boychem; die Bochumer Pfarrkirche hatte also damals 4 Geistliche, von denen 2 zugleich in den Ziliakapellen zu Eickel und Ummingen thätig waren, sowie mehrere Rüster. Als Zeugen treten bei jener Beurkundung auf: Konrad v. Hamme, Dietrich v. Biffhusen, Dietrich v. Reydhene, Hugo v. Grumhem, Johann v. Daylhusen und Thillemann v. Hagenbeke. In der Bochumer Kirche befanden sich damals bereits mehre Altäre; in obiger Urkunde wird nämlich der Hochaltar (superius altare) erwähnt. Als 1322 der Knappe Rutgher v. Dorenborgh<sup>7)</sup> eine Wiese bei Hessler<sup>8)</sup> zwischen der Koberke (Kuhbach) und dem Schulzenhofe Gerhards dar Rydene (ter Redden) an Hinrich v. Wattenscheide und Hinrich van der Wande (Wanne), Bürgern von Essen, für 8 Mark guten Geldes und eine an die Klaus (clausorium)

<sup>1)</sup> So die schwach gestützte Annahme Kampshultes a. D. S. 55 f.

<sup>2)</sup> Winterim und Mooren a. D. I. 285.

<sup>3)</sup> Gelsenkirchen gehörte nach dem Liber valoris noch zu Dekanie Essen; Blantenstein hatte 1310—16 nur eine Schloßkapelle; Eickel und Weitmar sind, weil unter Bochum begriffen, nicht verzeichnet, Herdecke war als Kloster exempt.

<sup>4)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 2; Kortum a. D. S. 202; Kindl. Mfr. Bd. 105 S. 13.

<sup>5)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 104 S. 271. — <sup>6)</sup> Die sehr beschädigte Urk. befindet sich unter No 1 im Pfarrarchiv zu Bochum. — <sup>7)</sup> bei Eickel. — <sup>8)</sup> Hessler westl. v. Schalte.

zu Bochum zu zahlende Jahresrente von 1 Mk. verkauft hatte, stiftete er für diese Rentabgabe ein Jahresgedächtnis für seinen Vater, den Ritter Konrad, und seine Mutter Gertrud in der Kirche zu Bochum; der Pfarrer zu Bochum sollte 1½, sein Kaplan, der Pfarrer (plebanus) in Wattenscheid und die Rektoren der Kapellen zu Ummine und Eclo je 1 Schilling davon erhalten, um die Vigilien und Seelenmessen für des Stifters Eltern in der Kirche zu Bochum oder, sofern gedachten Priestern dies durch Vergünstigung (ex gratia) erlaubt werde, je in der eigenen Kirche zu feiern. Die Glöckner in Bochum sollten für das feierliche Einläuten der Jahrmesse 4 Denare, die Jungfern in der Klaus (puellae in clusa) für andächtiges Gebet 2 Denare erhalten; von der letzten halben Mark sollten der Glöckner oder Küster in Eickel (Eclo) oder die Provisoren der Kapelle dort ein Licht ständig nachts vor dem h. Sakramente unterhalten; Zeugen des Verkaufes waren Hinz. Bege, Hinz. Winre, Albert opme Graven und Hinz. v. Gildeshus, Ratsherren der Stadt Essen, ferner Dierckin v. Dorenburgh, Rutghers Sohn, und die Brüder Joh. und Hinz. v. Sewinc-husen.<sup>1)</sup> Danach stand die Pfarre Wattenscheid damals im Range unter Bochum, ja sie steht da als eine kaum selbständige Pfarre, bei der von einem Dechantenrange des Pfarrers keine Rede sein kann; Eickel und Ummingen dagegen waren schon damals nahe daran, ihre Selbständigkeit zu erringen; Eickel hatte bereits einen eigenen Kirchenvorstand und man bewahrte dort in der Kapelle, die ein besonderer Küster bediente, schon das h. Sakrament auf.

Von Belang ist, daß die Urkunde auch einer Art Frauenkloster in Bochum erwähnt, indem sie von Jungfern in der Klaus spricht. Anderweitige Nachrichten über diese sind spärlich. Eine Memorienstiftung v. J. 1435<sup>2)</sup> gedenkt wieder der „Klausenerischen, dey huvelike vor dey vor-screvene sehlen bidden sal.“ Es scheint eine dem Gebete und der Betrachtung sich widmende religiöse Vereinigung, ein Beghinenkonvent, gewesen zu sein. Dergleichen Beghinenhäuser erwuchsen im 14. Jahrhundert in mehreren Orten der Gegend, so in Dortmund, und zufolge einer Urkunde v. J. 1411 in Camen, wo die Beghinen 1470 in Tertiariern sich umwandelten.<sup>3)</sup>

Aus der beim Stifte Herdecke um jene Zeit gegründeten Kalandbruderschaft<sup>4)</sup> entwickelte sich ebenfalls damals in weiterem Umkreise eine religiöse Genossenschaft, welche auch Pfarreien der Dekanien Dortmund und Lüdenscheid umfaßte, in dem Pfarrer von Witten ihren Mittelpunkt fand und diesem 1316 sogar bei seiner auf den Kaland gestützten Ehrenstellung den Titel eines decanus christianitatis einbrachte, so daß Bochum damals durch Witten in Schatten gestellt war. Die Anziehungskraft der dem Zuge jener Zeit entsprechenden geistlichen Bruderschaft war so stark, daß die Pfarrer von Witten in der Folge mehrfach den Dechantentitel führten, ja 1521 sogar als Archidiaconen sich bezeichneten.<sup>5)</sup> 1439 verkaufte Gert

<sup>1)</sup> Pfarrarchiv Bochum Urk. 2.

<sup>2)</sup> a. D. Urk. 25.

<sup>3)</sup> Camener Zeitung 1887. (Mitteilungen über Camener Klöster von Amtsrichter Zuhorn.) — <sup>4)</sup> fratres Kalendarum, von ihren gemeinschaftlichen Andachtsübungen und Zusammenkünften an den Kalenden, dem ersten Monatsstage, genannt.

<sup>5)</sup> Kampshulte a. D. S. 59, dessen Schlüsse jedoch zu weit gehen. 1368 war der Pfarrer von Bochum (s. u.) wieder Dechant. Vgl. Bender in der Ztschr. für Gesch. und Altertumskunde Westf. Bd. 19, S. 21 f.

Nordhuys nebst Edeland und Stine, seinen Schwestern, mit Zustimmung seiner Frau Ghendefe „den ehrsamten presteren und broderen der Klanderbroderschap der bekenhe van Wattenschede“  $\frac{1}{2}$  Mk. Rente und ein Schuldhuhn „von ihrer woirtstede (Hausstätte) binnen Boichem op der Brüggestraten, welche zur Zeit Joh. Piper bewohne.“<sup>1)</sup> 1515 schenkte Sander v. Galen dem Kaland eine Kornrente.<sup>2)</sup> Eine Erinnerung an den Bochumer Kaland bestand noch zu Ende des 18. Jahrhunderts. Kortum<sup>3)</sup> schreibt nämlich: „Es war auch eine Kalandbrüderschaft hier, welche noch im Anfange des 16. Jahrhunderts blühte. Diese Brüderschaften sollen im 13. Jahrhunderte entstanden sein; es wurde darin jeder, der Lust hatte, männlichen und weiblichen Geschlechts gegen Erlegung eines Geschenkes aufgenommen. Sie kamen am ersten Tage jedes Monats zusammen und beschäftigten sich mit guten Handlungen, hielten auch wohl nebenbei kleine Schmausereien.“

Die Bemerkung obiger Urkunde v. 1322, die Mark Memoriengeld für die Geistlichen und Rüster solle jährlich an der Klausur (clausorium) abgeliefert werden, legt die Vermutung nahe, daß damals noch die Bochumer Geistlichen dem älteren kirchlichen Brauche gemäß ein gemeinsames Leben in einer Art klösterlicher Abgeschlossenheit führten, worin die einzelnen zu den Kosten des gemeinsamen Tisches von ihren Einnahmen beisteuerten.

Von einer klösterlichen Niederlassung in Bochum erhalten wir zu Anfange des 14. Jahrhunderts Kunde. Am 28. Juli 1308 entließ Konrad v. Lindenhorst, Graf von Dortmund, das stapelgutspflichtige Middelgut in Öspel, Kirchspiel Lütgendortmund, und das Pelsergut im Dorfe Bochum<sup>4)</sup>, „welches letztere Gut die Predigermönche zur Zeit bewohnen“, jeder Verpflichtung, die das Stapelgutsrecht auferlegte, so daß Segebod, der Besitzer des Mittelguts, und seine Erben dies wie ein Allod und freies Gut verkaufen konnten.<sup>5)</sup> Die Dominikaner hatten also damals ein allen Lasten enthobenes Gut in Bochum, wie sie auch in Dortmund angeessen waren. Eine Urkunde v. J. 1435<sup>6)</sup> zählt einen Dominikaner, „den Terminarius van der Prediker Orden“, zu den ständigen Geistlichen der Kirche zu Bochum. Auch 1475 und 1504 war der „Terminarius des Prediker Ordens“ neben Pfarrer und Vikaren an der Kirche thätig.<sup>7)</sup> 1508 vermachte der Bochumer Vikar Joh. Barntrappe „den veir ordens itlikem orden twe malder rogen.“<sup>8)</sup> Danach scheinen noch 3 andere Orden Niederlassungen in Bochum gehabt oder doch Aushilfe in der Seelsorge dort geleistet zu haben. Schon zu Kortums Zeit war die Erinnerung an jene Orden vollends im Orte geschwunden; die Brüderstraße aber, an der die Dominikaner-niederlassung lag, erinnert noch an die „Brüder des Predigerordens“.

Die Tochterkirchen Bochums erwuchsen allmählich zu selbständigen Rektoraten;<sup>9)</sup> 1435 zählten die Rektoren der Kirchen von Eickel und Ünningen insofern nicht mehr zu den Bochumer Geistlichen<sup>10)</sup>, als sie

<sup>1)</sup> Pfarrarch. Bochum Nro. 34. — <sup>2)</sup> v. Steinen a. D. St. 16. S. 156. —

<sup>3)</sup> a. D. S. 217. — <sup>4)</sup> in villa Bochem; auch 1347 und noch 1388 wird Bochum „Dorf“ genannt. — <sup>5)</sup> Müßel, Dortmunder Urk. Buch I. Nro. 313. — <sup>6)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 25. — <sup>7)</sup> a. D. Urk. 69 u. 86. — <sup>8)</sup> Außerdem bedenkft er in seinem Testamente „de Observanten toe Dursten (Dorsten) und de Cruexheren (Kreuzherren) toe der Wyenborgh“; a. D. Urk. 92. — <sup>9)</sup> Über Stiepel vgl. Kortum a. D. S. 106 und S. Ostheide, Geschichte der Kirchengemeinde Stiepel. Noch 1631 beanspruchte der Pfarrer von Bochum die Vergabung der Pfarrstelle zu Stiepel. — 1384 erstand eine Kapelle auf Schulze Sunten Hose Rsp. Bochum. — <sup>10)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 25.



bereits draußen bei ihren Kirchen wohnten; in Weimar wurde 1471 ein eigener Rektor angestellt.<sup>1)</sup>

Eine Urkunde v. J. 1486 verzeichnet als Weinkaufsleute bei einem Verkaufe Dirik Ridder, Hofesronen, dann Joh. Suderman (Suermann) und Dirik Stenen, Hofesleute, ferner „hern Albert Cruse, kerfhern to Eckel, Joh. van Eckel, Gose Windes, Joh. Berchman to Eckel, schulte Hinr. van Eckel, Erlman to Rolinchusen, Hinr. to Bickeren und Hinr. to Malmeshagen“; 1494 wird Alb. Cruse, „rektor der kapelle to Eickloe“, genannt; er besaß selbst Haus und Hof in Bochum „an dem Helweghe in den vredepeken“ und schenkte dasselbe der Bochumer Kirche; 1505 verkaufen „Wolter van Loe to der Doirneborch und Merie, sine echte hustruwe, Albert Crusen, pastoir to Eckel“ eine Kornrente aus ihrem Erbe und Gute, „geheiten up den Weisen, to Holsterhusen, dar nu tor tyt Hinrick up wont.“ Das damals bestehende Verhältnis Eickels zu Bochum, wonach der Eickeler Pfarrer von dem Pastor von Bochum investiert wurde, die Eickeler Höfe dem Pfarrer von Bochum jährlich auf Martini nach alter Gewohnheit den Meßhafer lieferten und die 3 Bauerschaften der Kapelle von Eickel im Kirchenvorstande „der Moderkirch tho Bochumb“ vertreten waren, schrieb sich weiter ins 16. Jahrhundert hinein fort.<sup>2)</sup> — Die Kapelle in Ummingen wurde 1484 durch eine bedeutende Stiftung mit Hofbesitz ausgestattet. Der Geistliche Johann Brilinkhus, gen. Backhus, und Heinr. Schröder, gen. Brilinkhus, wohnhaft auf dem Kirchhofe der „Kapelle to Ummind Kirchspiel Bochum“, waren nämlich in mehrjährigen Streit geraten; Schröder hatte dem Brilinkhus, seinem natürlichen Erben und Freunde, eine „Gist“ (Schenkung) zum Behufe eines Altars in jener Kapelle gelobt, sofern er Priester würde, diese jedoch dann trotz Drängens nicht ausgeführt; bei einer Zusammenkunft in Werl vor dem Offizial verstand er sich endlich dazu und gab an die Kapelle 18 Malter Korn Rente mit einem Hause bei der Kapelle auf Krumberges Rampe; Haus und Ramp sollten für immer dem Altare der Kapelle gehören, und Schröder und seine Erben sollten Patrone und Lehnsherren jenes Altars sein und einen aus ihrer Familie oder einen anderen geeigneten Geistlichen dem Pfarrer von Bochum dafür vorschlagen; nach Schröders Tode solle der Hof to Krumbach bei der Kapelle ganz an denselben Altar fallen.<sup>3)</sup>

Als weitere Pfarrer an der Mutterkirche zu Bochum nach Gerhard (1298) und Hunold (1309—1342) finden sich Dietr. van (der) Baerste (Boorft) (1354—1359)<sup>4)</sup> und Arnold van der Scepen (Scheppen) (1368); letzteren bezeichnet eine Essener Urkunde, betr. einen Hof in Herne, wieder als decanus ecclesiae in Bochem.<sup>5)</sup> 1369—1407 war Gerd Marthus (Morthuis) „pastor der kerken to Bochem“; eine Urkunde Grenberts von Osthenen (Ostönnen)<sup>6)</sup> v. J. 1369 nennt ihn zuerst; er führt ein eigenes Siegel, wohl ein Beleg, daß er von dem Adelsgute Morthausen bei Eickel stammte.<sup>7)</sup> Von der damaligen Ehrenstellung des „Pastors to Boeffhem“ zeugt, daß er 1407 unter den Zeugen in einer Urkunde an

<sup>1)</sup> v. Steinen a. D. St. 16. S. 294. — <sup>2)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 79, 83, 89 u. 96; Daniels a. D. S. 24. — <sup>3)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 78; v. Steinen a. D. St. 16 S. 405. — <sup>4)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 117, S. 67, und Bd. 104, S. 275. — <sup>5)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 117, S. 98. Ein gleichnamiger Verwandter war 1375 Richter in Bochum; (Pfarrarch. Urk. 5). — <sup>6)</sup> Urk. bei Kindl. Mfr. Bd. 112, S. 316. — <sup>7)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 6.

erster Stelle genannt wird, nach ihm der Schultheiß, dann die „borgermeister ind ratlûde van Bochum“, welche „ihrer vrheyit (oder der bürger) ingesegel“ an den Brief hängen;<sup>1)</sup> wie wir sahen, gehörten ja die Pfarrer damals meist dem Adel an; mehrfach sind es nachgeborene Söhne des Landadels, welche durch Einsetzung in kirchliche Pfründen dem Lose ihrer Brüder, sich aus dem Sattel nähren zu müssen, entgingen. So war 1471 Johann von der Brüggeney, gen. Hasenkamp, Pfarrer zu Bochum, 1494—1496 Johann v. Galen. Die Häufung der kirchlichen Benefizien in einer Hand führte dann gegen Ende des Mittelalters dahin, daß die Pfarrer nicht mehr im Orte residierten, sondern ihre Stelle durch einen knapp besoldeten Vikararius verwalten ließen. So war 1441 der Propst von Arnheim Dr. jur. utr. Theob. Stock zugleich rector parochialis ecclesiae in Bouchem, 1494 Propst Penninger; letzterer und der eben genannte Joh. v. Galen ließen sich durch Henr. Byscher vertreten, welcher 1494—1510 Vikararius war; 1517 war Frederik v. Hßbeke Stellvertreter des Pfarrers.<sup>2)</sup> Daß bei allem Eifer der Stellvertreter diese anormalen Verhältnisse der großen Gemeinde nicht eben zum Segen gereichten, bedarf wohl keiner Worte weiter.

Durch zahlreiche Stiftungen wuchs seit dem 14. Jahrhundert an der Kirche zu Bochum sowohl das Kirchenvermögen, wie die Zahl der priesterlichen Stellen. Die bezüglichlichen Urkunden sind um so wichtiger, als sie fast die einzige Quelle bilden, aus der wir die genauere Kunde von Ortlichkeiten, Personen und Verhältnissen Bochums im Spätmittelalter schöpfen. 1375 schenkte „Gunne, seligen Abelen dochter van Bochum, an de kerck tho Bochum“ zur Beleuchtung „twiger scepelsede landes op deme nygen Gfische tho den twen lechten, de staed an deme oversten altare tho Bochum oppe den twen vlogelen (Flügeln), und dey twe lechte sal men entfengen (anzünden), so wanner dat men op deme altair misse doit und dey prester Godes licham benedigen will“; „pastor und ratlûde van Bochum“ sind Zeugen der Schenkung. 1383 gab „Hannus van deme Konynchus, anders gheheeyten Hals“, „an die Kirche eine Malterfaat Landes, „gelegghen op desseyt der Mabebrügghen“ (Marbrücke), die Lampe in der Kirche zu Bochum davon zu unterhalten, welche „abends, wann man die Betglocke läutet, angezündet werden soll;“<sup>3)</sup> die Ratleute der Stadt haben den Brief unterschiegelt. 1389 schenkte Jochem v. Rechen, genannt Scherpwinkel, „to unser browen geluchte“, d. h. zu einem Lichte vor dem Marienbilde, in der Kirche von Bochum 16 gute alte goldene Schilde und einen halben Schild, „dey alle guyt sin van golde und swar van gewynchte“; zum Pfande setzte er, falls er selbe nicht erlege, den Ratleuten der Kirche 8½ Schilling jährlicher Einkünfte aus seinem Rotten zu Rechen und seinem Rotten zu Altenbochum und all ihrem Zubehör und seinem sonstigen Gute.<sup>4)</sup>

Durch Breve d. d. Konstanz, 6. März 1415 verließ namens des Papstes Johann XXIII. die Indulgenzkongregation zur Hebung der Bochumer Pfarrkirche und der Wallfahrten dahin an einer Reihe von Festen und Tagen des Jahres denen einen Ablass, „welche nach wahrer Reue und Beichte jene Kirche besuchen und andächtig an der Prozession teilnehmen würden, wobei das im Glanze verschiedener Wunder strahlende, in jener Kirche befindliche Marienbild, zu dem alljährlich zahlreiche Gläubige

<sup>1)</sup> Stadtarch. Bochum Urk. 4. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 15; Pfarrarch. Urk. 88, 92, 93 u. 95. — <sup>3)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 9. — <sup>4)</sup> a. D. Urk. 11.

wallfahrteten, herumgetragen würde, und welche für Bedürfnisse, Beleuchtung und Aus schmückung jener Kirche und den Schmuck jenes Gnadenbildes irgend eine Beihülfe oder einen Beitrag spenden würden.<sup>1)</sup> Diese Verleihung hat damals ohne Zweifel manche zu Stiftungen an die Kirche veranlaßt.

1428 stiftete Neyse, Wwe. Dietrichs van dem Rodenberge, an jährlichen Einkünften 19 Pfennige „ute des Romers gude to Voichem“, 7 Pfennige „ute dem gude tom overen Heede und 6 Pfennige „ute Ywens gude to Ebventorpe“ für die Beleuchtung der Kirche zu Bochum; untersiegelt hat die Urkunde Neysens Sohn Johann von Rodenberg.<sup>2)</sup> In demselben Jahre gab Kunne van Ekfel, eine aus dem Geschlechte der Herren von Eickel stammende Bürgerin Bochums, „in de kerken“ ebenfalls „to dem gelochte“  $3\frac{1}{2}$  Scheffelsaat Landes (2 „op dem hoen velde“ und  $1\frac{1}{2}$  „tuschen den ploech wegen“); „borgemeister und raid“ haben ihr „stadessegel“ an den Schenkbrief gehängt.<sup>3)</sup> 1439 gab Joh. v. Galen (auf Haus Weitmar) für die Lampe vor dem h. Sacramente 2 Scheffel Rüsse jährlich aus seinem Gute zu Altenbochum, worauf sel. Albert von Altenbochum gewohnt hatte.<sup>4)</sup>

1433 wird zuerst das Primissariat an der Bochumer Kirche erwähnt. Damals verkaufte Hinrik Langenberg sein freies dorschlachtiges Eigengut zu Eppendorf (to Ebventorpe), „geheyten dat gud in me Doeme“ für eine gewisse Geldsumme an die Kirche in Bochum „half in dey bromisse und half in dat gelochte vor dat hilge sacrament“; das Erbe solle mit aller schlachter (Art) nut (Nutzen) an holte, an velde, an torve, an twyge, an water, an weyde, so wie es Hans in me Haghen zur Zeit unter habe, in den Besitz der Kirche übergehen und wurde vor dem Freistuhle des Freigrafen Wenemar Paskendail to Boeckem den zeitigen „vowarers der vorsebenen bromisse und gelochtes, Verdr Scroders und Taben Schocken“, übergeben in Gegenwart folgender Kurgenossen, Freigerichtschöffen und Gerichtsleute: des Freifronen Henneke van Alstena, der Bochumer Bürgermeister Diderik dar Boven und Verdr Schowwerck, des Coyne und Hans Friemann, sodann des Henneke Moyrken und Hans in me Haghen; Diderich Vinte und der Freigraf haben den Brief besiegelt.<sup>5)</sup>

„In dat gelochte vor dat hilge sacrament“ der Bochumer Kirche gab Stense van Schede 1435 einen Kamp buten der Brüggeporten „op dese zijt dem langen pote, so als dey gelegen h̄s myt den wyden, dey dar umme staet;“ die Bürgermeister hängten „er stades ingesegel“ an den Schenkbrief.<sup>6)</sup>

Damals waren in Bochum 6 Geistliche thätig, nämlich „eyn pastoor to Voichem, sijn cappelaen, dey bromysse, dey prester, dey hern Telmans altair vorwart, dey prester an dem Helwege und dey termynarius van der predeker orden.“ Dies entnehmen wir einer Urkunde des Jahres 1435, worin Johann v. Galen, Sanders Sohn, dieses Johanns gleichnamiger Sohn und dessen Söhne Diderich und Johann vor Roseyr Schowwerck, Richter zu Bochum „umb troist, heil und selicheit erre seyle, er alderen seyle und alle erre brunde und maghe seyle“ zu einer ewigen Memorie in der Kirche zu Bochum „veirdehalff schepelsedn landes schenken, dey jarlij dojt twe malder hardes forns to schult und lyget achter der capellen an dem Helwege, des (wovon) twijer (2) schepelsede scheidet over den rijde-

<sup>1)</sup> a. D. Urk. 151. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 20. — <sup>3)</sup> a. D. Urk. 21. — <sup>4)</sup> a. D. Urk. 29.

<sup>5)</sup> a. D. Urk. 22. — <sup>6)</sup> a. D. Urk. 23.



wach, die damals Hinrich an dem Hellwege in Pacht hatte, und 1½ Scheffelsaat auf den Reitweg schossen, die Stenße an dem Hellwege „unter hatte.“<sup>1)</sup> Die Urkunde ist auch sonst wichtig; sie spricht von dem Frühmessen-Altare und den „verwahrers unser leyben browen gülden“ d. h. der Spenden für den Liebfrauenaltar, auf dem das von Wallfahrern besuchte Marienbild stand und an dem 1490 ein besonderer Vikar amtierte.<sup>2)</sup> Als Zeugen verzeichnet die Urkunde, woran 2 v. Galensche Siegel und das Siegel des Richters hängen, Hinrich Schütte, geschworenen Fronen, Wenemar Paskendal, Johann Rehagen und Gerwinus, den scholmeister.

War früher schon von einem Hofe zu Bochum, dar „dye scholmeyster op fittet“, Rede (in einem Heberegister von 1483)<sup>3)</sup>, so finden wir hier schon etwa 50 Jahre früher geordnete Schulverhältnisse vor; es unterrichtet die Jugend ein besonderer weltlicher Lehrer. 1446 wird auch eines Organisten gedacht anlässlich der Stiftung einer „homisse hochtyllike, dar men to sal spelen op der orgelen, wofür dey spelman sal hebn eynen Colnschen wittenpennynck.“<sup>4)</sup> 1465—1473 war Joh. Barnttrappe „scholmeister to Boicheim“, 1482 Diderik Splythoff; 1494—1496 wird Roser Stephani (Steven) als rector scholarum et custos genannt.<sup>5)</sup> Als 1475 die adelige Jungfer Lise v. Elvervelde „zu Ehren unserer lieben Frau“ an die Kirche von Bochum eine Rente schenkte, bestimmte sie, der Schulmeister solle die Rente erheben und dafür an allen heiligen Tagen zur Vesperzeit mit seinen sämtlich „in ere rochelen“ gekleideten Schülern in der Kirche das Salve regina singen; Pfarrer, Kaplan, die 4 Vikare und der Dominikaner-Terminarius sollten einen bestimmten Teil der Rente haben für Teilnahme an der Feier.<sup>6)</sup>

Die „Kapelle auf dem Hellwege“ vor der Stadt war wahrscheinlich die sogen. Sakramentskapelle, die von dem Inhaber der Sakramentsvikarie (vicaria corporis Christi) in der Pfarrkirche, welche wir später antreffen, bedient wurde. Eine zweite Kapelle, die ebenfalls an dem kleinen Hellwege sich erhob, war die St. Michaelskapelle, deren eine Urkunde v. J. 1490<sup>7)</sup> zuerst Erwähnung thut; „siunte Michaels des hilligen erzengels capelle boven dat benhus“ gehörte zu dem St. Michaelsaltare und der St. Michaelsvikarie der Pfarrkirche.<sup>8)</sup> Welchen Anlässen die Gründung beider Kapellen entsprang, ist nicht bekannt; wahrscheinlich verdankte die Sakramentskapelle, welche an der Stelle des Mloys Laarmannschen Hauses am Neumarkte (am „Helf“ d. i. Hellwege) lag, einem der mehrfach aus dem Mittelalter gemeldeten Hostienwunder ihren Ursprung; der Vorfall muß mit dem an der Stelle der Kapelle befindlichen Brunnen in Zusammenhang gestanden haben. Zu diesem Brunnen, der unter einem Zimmer des Laarmannschen Hauses bis heute erhalten ist, wallfahrte man wenigstens von fernen Landen her; Kortum meldet<sup>9)</sup>, noch jetzt heiße der Brunnen der Pilgrimsputt, „weil sein Wasser Wunder that und besonders

<sup>1)</sup> a. D. Urk. 25. Von der Jahrespacht sollte je für ein Seelenamt und feierliche Vigilien der Pastor 12, die 5 andern Geistlichen je 8 Pf. erhalten, die Küster und Klüsenerschen zusammen 12 Pf. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 82. — <sup>3)</sup> S. oben S. 24. — <sup>4)</sup> Pfarrarchiv Bochum, Urk. 39. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 61, 67, 74 u. 83; Stadtarch. Urk. 15; 1473 war Joh. Dunneherne Küster zu Bochum. — <sup>6)</sup> Pfarrarch. Bochum, Urk. 69 und 86; vgl. Bürgermeister Greve a. D. S. 65 Anm. — <sup>7)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 82; vgl. 83 u. 84; Stadtarch. Urk. 15. — <sup>8)</sup> Zur Unterhaltung des Gebäudes wurde 1490 von Joh. v. Unna, Bastard von Altenbochum, eine Stiftung gemacht; Pfarrarch. Bochum Urk. 82. — <sup>9)</sup> a. D. S. 78.

nach dem damaligen Wahn die Weiber fruchtbar machte; auch eine kleine Straße, durch welche die Prozession zog, heißt noch der Brüderweg“. <sup>1)</sup> Zur Zeit der Reformation wurden beide Kapellen abgebrochen, und Wohnhäuser traten an ihre Stelle; den Platz der Sakramentskapelle nahm 1790 das Kalfische Haus ein, und das Haus, wo die St. Michaelskapelle gestanden, bewohnte 1790 der reformierte Küster. <sup>2)</sup>

Wenn 1435 (s. oben) der Priester erwähnt wird, der Herrn Telmanns Altar verwahrte, so war das der zeitweilige Inhaber einer Familienvikarie in Bochum, und zwar der 1439<sup>3)</sup> erwähnte „her Telman v. Harpen“ oder, wie ihn eine Urkunde vom Jahre 1438 genauer bezeichnet, „Her Telmann van Kending, pastoir to Harpen.“ <sup>4)</sup>

Von 1435 bis zum Ende des 15. Jahrh. wächst dann die Zahl der kirchlichen Benefizien an der Pfarrkirche noch um etliche; zunächst entstand die St. Katharinen- und Georgs-Vikarie. Erwähnt wird selbe zuerst 1451, dann 1452 aus Anlaß der Beilegung eines Streites, der über ein Grundstück, den sogen. Bohnacker, vor dem Butenbergsthore zwischen Herrn Swarte, „rector altaris S. Katherine virginis et Georgii martyris in ecclesia parrochiali Bochemensis siti“, einerseits und Albert Vullstall, Bürger von Essen, und dessen Schwester Bela andererseits ausgebrochen war, da Rutger Vullstall, Scholastikus des Stiftes Essen, jenes Grundstück in seinem Testamente seiner Tochter Mechthild zu deren Lebzeiten und dann obiger Vikarie vermacht hatte, nach einem Zusage von anderer Hand aber seinen rechtmäßigen Erben dauernd überwiesen hatte. Vor dem kaiserlichen Notar Hugo op der Borgh von Bochum zu Essen verglichen sich die Parteien in Gegenwart J. Wintersholz, Pfarrers von Wattenscheid, u. A. Eckinrods, Altaristen zu Essen, dahin, daß nach Mechthildens Tode das Land zur Hälfte an die Vikarie, zur Hälfte an die Familie Vullstall fallen solle. <sup>5)</sup> Ob in weiterem Umfange die Ausstattung der Vikarie vom Stifte Essen aus erfolgt war, ist nicht ersichtlich. Dem Bochumer Vikar Tilmann Tendingk<sup>6)</sup> verkaufte 1450 Wenemar Steven, Bürger zu Essen, sein Gut zu Sonneborn Ksp. Lutendorp munde, genannt des Beddern Gut, welches von der Scholasterei des Stifts Essen zu Lehen ging und weiter an diese 5 Schill. jährlich zu zahlen hatte. Den Essener Ursprung des Gutes der St. Katharinen- und Georgs-Vikarie beweiset wohl gradezu die Thatsache, daß, als infolge der Reformation die kirchlichen Benefizien zwischen den Religionsparteien geteilt wurden, die Hälfte der Einkünfte dieser Vikarie der reformierten Gemeinde in Essen zugewiesen wurde. <sup>7)</sup>

Weiterhin wuchsen wohl die Einkünfte des Liebfrauenaltars so, daß gegen Ende des Mittelalters die Liebfrauenvikarie in 2 Marienvikarien geteilt wurde, eine zur schmerzhaften Mutter, die andere zur freudenreichen Jung-

<sup>1)</sup> Der Name „Brüderstraße“ ist hier unrichtig erklärt; s. ob. S. 49. — <sup>2)</sup> Kortum a. D. S. 217. Letzteres lag am Pferde-(Neu-)markt an der Brüder- und Neustraßen-Ecke. Vgl. v. Steinen a. D. St. 16 S. 160. — <sup>3)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 32. —

<sup>4)</sup> a. D. Urk. 27; vgl. Urk. 8 u. 16. — <sup>5)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 43 und 46. 1457 verkaufte Mette, sel. Notg. Vullstalls Tochter, dem Vikar S. Georgii Herrn. Schwarte ihren Anteil an dem Boenkamp bei Rechen. Pfarrarch. Urk. 49.

<sup>6)</sup> Sollte das derselbe mit Vikar Telman v. Kending sein? Es scheint kaum; auf der Rückseite der Urkunde steht: Detur domino Tilmanno pastori in Rechen.

<sup>7)</sup> Kortum a. D. S. 109; vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im Herzogt. Cleve und in der Graffsch. Mark von 1418 an ergangen sind, S. 504.

frau Maria (die *vicariae beatae Mariae virginis dolorosae und virginis in sole*). Des altberühmten Bildes „unserer lieben Frau“, mit dessen Verehrung jene Benefizien zusammenhängen, wird noch 1490 gedacht;<sup>1)</sup> in neuester Zeit war die Erinnerung daran erloschen.<sup>2)</sup> Auch das Primissariat wurde, wenn auch nur zeitweilig, geteilt; 1451 war Gert „bromisse-her“ zu Bochum, 1482 werden aber Wessel Bömken und Joh. Konnygs, „beide prester, bromissehern,“ genannt, ebenso 1494 Wessel Bömken und Bernd op der Borgh, „presters und bromisse-herren, vicarien des bromissenaltairs in der moderkerke to Bochem“;<sup>3)</sup> 1510 wird dann der Bizekuratorus Heinr. Bischer als Frühmesseherr bezeichnet. Daraus ergibt sich vielleicht, zumal der Primissar auch später noch einige pfarramtliche Funktionen hatte, daß der Stellvertreter des Pfarrers auf die Primissariats Einkünfte mitangewiesen wurde.

Gegen Ende des Mittelalters erst fällt dann die Stiftung der St. Perpetuen- und Felizitas-Vikarie. Die Peterskirche zu Bochum zählt zu ihren wertvollsten Altertümern noch heute den Perpetuenschrein, einen mit Emailarbeit verzierten Reliquienschrein, welchen wir nach der seltenen Mischung romanischer und spätgotischer Motive in seinen Verzierungen wahrscheinlich als ein altes, von der Spätgotik umgearbeitetes Werk romanischer Kunst anzusehen haben;<sup>4)</sup> die Inschrift an dem kupfernen Schindeldache des fargförmigen Schreines lautete: *Argenteam hanc capsam S. Perpetuae verg. posuit Wemerus Paschedal fundator huines altaritis . . . . . temporis conditione destructam reparavit Henr. Riswic il. doc. patronus an. 1560.*<sup>5)</sup> Danach hatte ein Wennemar Pasche(oder Paschen-)dal die Perpetuen-Vikarie gestiftet und war dieser wohl der Schultzeiß jenes Namens, der 1482—1494 nachweislich ist, nicht der Freigraf, der 1432—1459 als solcher thätig war; zu schließen ist dies daraus, daß es 1475 (s. ob.) nur 4 Vikarien gab und zwar die oben genannten, die Perpetuen- und Felizitas-Vikarie aber erst 1515 urkundlich genannt wird, wo Sander v. Galen zu Rechen ihr eine Kornrente aus Friischen Hofe in Aldenbochum überweist.<sup>6)</sup>

Lernen wir in dem Perpetuenschrein ein wertvolles Überbleibsel mittelalterlicher Kunst kennen, so wollen wir im Anschlusse daran hier auch der wenigen übrigen Reste jener Kunst, welche an und in der Pfarrkirche noch erhalten sind, gedenken.

Dem Mittelalter gehören von der jetzigen Peter und Paul-Kirche nur einige Mauerstücke an; ehe die Kirche 1872—1874 nach der Chorseite hin

<sup>1)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 82. — <sup>2)</sup> Es soll später in Stiepel sich befunden und von dort nach Linden gekommen sein.

<sup>3)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 43, 74, 84. — <sup>4)</sup> B. Lübke, *Mittelalterl. Kunst in Westf.* S. 410. — <sup>5)</sup> Heinr. Riswic war Kanonikus in Xanten und starb dort 1594; sein Grabstein nennt ihn „einen Verteidiger und Liebhaber der alten Wahrheit“. Huines und altaritis stand fehlerhaft in der Inschrift, die auch die junge Frau Perpetua unrichtig als Jungfrau bezeichnet. Paschedal hatte wohl das altromanische Werk erworben und umarbeiten lassen. Neuestens (1881) hat dasselbe der sel. Pastor Cramer auf eigene Kosten für 2700 Mk. von dem Goldschmiede R. Bruun in Münster prachtvoll kunstgerecht herstellen lassen; die jetzige Inschrift lautet: *Hanc S. Perpetuae martyris capsam ex opere antiquae artis relictam circa a. 1450 posuit Wennemarus Paschedal vrigravius Bochumensis et altaris S. Perpetuae fundator. Quam temporis conditione destructam reparavit a. 1560 Henr. Riswic canonicus Xantensis patronus et multo post Joannes Cramer parochus Bochumensium in pristinam formam redigendam curavit per aurarium R. Bruun Monasteriensem anno 1881.* Der Schrein steht jetzt auf dem südlichen Seitenaltare der kathol. Pfarrkirche, ist aber hinter einem Eisengitter verborgen. Schade, daß das herrliche Kunstwerk so gar nicht zu sehen ist; es sollte wenigstens zu Zeiten aufgestellt werden. — <sup>6)</sup> v. Steinen a. D. St. 16. S. 156.



um 22 Fuß verlängert wurde, — an die Stelle des haufällig gewordenen alten Chors ist damals die Bogenspannung, welche die kreuzschiffartige Erweiterung der Kirche umfaßt, und das jetzige Chor getreten — hatte das niedrigere Chorstück noch die alten romanischen Kapitälchen und romanische Wölbung; seitdem ist der letzte erkennbare Rest des mittelalterlichen romanischen Baues verschwunden. Das gotische Sakramentshäuschen, welches bei dem neuesten Umbau der Kirche abgebrochen und in Stücken auf den Boden der Schule im Weilenbrink geschafft wurde, wo es noch lagert, gehört vielleicht noch dem Spätmittelalter an.<sup>1)</sup> Am Gewölbe der Kirche (des Chors?) waren noch 1790 Spuren alter Wandmalereien sichtbar, welche biblische Scenen des alten und neuen Testaments darstellten;<sup>2)</sup> es waren das wohl Nachbildungen der alten Malereien. Den Boden bedeckten alte wappengezierte Grabsteine, bis Vikar Peters selbe durch kleine glatte Steine ersetzen ließ. Die Nikolai-Bühne über der Sakristei umschloß das Archiv und zwar mit dem Kirchenzugleich das Stadt-Archiv, welches eben dort am sichersten verwahrt zu sein schien; nur so ist es wohl zu erklären, daß fast alle mittelalterlichen, auch die Kirche nicht berührenden Urkunden über Verkäufe vor dem Freigrafen, Schultheißen oder Stadtrate im Kirchenarchive erhalten sind. Unter den alten gestickten Meßgewändern, welche die Sakristei noch jetzt birgt, befindet sich eins, welches mit dem Paskendalschen Wappen, den 3 Wellen, geziert ist; es ist ein Geschenk jener mit dem Ausgange des Mittelalters in männlicher Linie untergehenden Familie, vielleicht ein Geschenk des Schulzen Wennemar Paskendal, welcher auch den Perpetuenschrein gab. Das durch sein Alter interessanteste Stück in der Kirche ist der steinerne Taufstein; die primitiven Bildwerke, welche ringsum auf demselben angebracht sind, zählen zu den älteren Resten christlicher Kunst des Mittelalters; er muß danach aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts stammen. In der Kirche zu Aplerbeck befindet sich ein gleicher, nur schlechter erhaltener Taufstein;<sup>3)</sup> der anscheinend noch ältere in der Kirche zu Wattenscheid, in dem wir wohl einen Beleg für das hohe Alter der Pfarre dort vor uns haben, zeugt von noch weniger entwickelter Kunstübung.

Kirchenpatron der Pfarre Bochum war im Mittelalter, wie schon bemerkt wurde, der Apostel Petrus. Das päpstliche Ablassbrevé d. d. Konstanz, 6. März 1415 (s. ob.), ein offizielles Schriftstück also, nennt die Bochumer Kirche eine zu Ehren des h. Apostels Petrus erbaute (*ecclesia parochialis in Boechem Coloniensis diocesis in honore sancti Petri apostoli edificata*). Ein Beweis dafür, daß St. Peter der Schutzheilige war, liegt ferner darin, daß im Mittelalter zu Bochum nicht das Fest Peter und Paul (29. Juni), sondern der Tag der Stuhlfeier Petri (22. Februar) als jährliches Patronatsfest begangen wurde. „Up sünte Peter“, wie der Festtag kurzweg hieß, „for man in Bochum die Bürgermeister und war alljährlich seit 1324 großer Freimarkt.“<sup>4)</sup> Als die Familie op der Borgh 1445 eine Stiftung für die Kirche zu Bochum macht, heißt es in der Urkunde, es geschehe das „Gott dem Allmächtigen, unsrer lieben Frau, St. Peter und allen Heiligen Gottes zur Ehre und zum Lobe.“<sup>5)</sup> Wäre Paulus auch Patron gewesen, so wäre er hier sicher nicht ungenannt geblieben. Als gewöhnlicher Zahlungs- oder Rückkaufstermin im Verkehr galt neben Martini „sünte Petrus dagh ad cathedram“, so in

<sup>1)</sup> Kortum a. D. S. 108. — <sup>2)</sup> Kortum a. D. S. 107. — <sup>3)</sup> Glöbe a. D. S. 374. — <sup>4)</sup> S. oben S. 38 und 43. — <sup>5)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 38.

Urkunden v. J. 1375, 1484 und 1505.<sup>1)</sup> Während der Stadtrat sonst mit den neuen Bürgermeistern am Kirchenpatronsfeste ein Festgelage zu halten pflegte, finden wir 1519 am „abend St. Peters ad cathedram“ in dringlicher Sache Pfarrer, Kirchmeister und Bürgermeister zu ernster Beratung vereinigt.<sup>2)</sup>

Ein Erlass des Konzils von Basel v. J. 1439, welcher in betreff der kirchlichen Verhältnisse der Stadt Bochum (Boychem) an den Abt von Werden und die Dechanten von St. Andreas und Aposteln zu Köln erging,<sup>3)</sup> erwähnt neben der Pfarrkirche „andere Kirchen und Kapellen jener Stadt.“ Man könnte den Ausdruck „andere Kirchen“ auf die Tochterkirchen der Bochumer Pfarre beziehen oder für einen ungenauen halten; vielleicht aber waren wirklich damals in der Stadt andere Kirchen entstanden neben der Pfarrkirche, nämlich eine Dominikanerkirche, — daß die auf Belsers Hofe angesiedelten Predigermönche zu Bochum bei ihrem Kloster kein Kirchlein erbaut haben sollten, ist ja kaum anzunehmen, — und eine Spitalkirche.

Während nämlich in Bochum die kirchlichen Stiftungen sich mehrten, erwuchs dort im 15. Jahrhundert auch eine Pflegeanstalt für Arme und Kranke, welche zumal an der großen Handels- und Heer-Straße, dem Hellwege, als doppeltes Bedürfnis sich erweisen mochte. 1438 übergaben der Ritter Joh. van der Dorneborg gen. Aschebroick,<sup>4)</sup> seine Hausfrau Jutte und deren Sohn Jürgen vor dem Freigrafen Wennemar Pasckendal zu Bochum ihr Gut zu Werthe, gen. des Rodden Gut, im Kirchspiele Harpen und Gerichte Bochum mit allem Zubehör für eine bescheidene Summe Geldes „heren Telemanne van Kenckinck, Pastoir to Harpen, und den bürgermeestern, raide und gemeynen bürgeren to Boichem to behoiff und to nutbarheit des hospitails und gemeynen gasthuses, dat men na datum disses brenjffs to Boichem maken und stichten sal, also dat men van dem burgenomten gude dey ellenden, armen und franken broider in dem vurscrevenen hospitale spysen und laven sal to ewigen dagen.“ Für die Stadt Bochum nahmen die Stiftung an der Bürgermeister Diderik van Boven und der Richter Roseyr Schowerk; Zeugen waren u. a. Henneke van Alkena, ein vryfrone, her Johan dey pastor to Castorpe, Herrn. Dithhoff, Joh. Winterschoil, Diderik op der Borch, Hinr. op me Dyckwalle, Henneken Brechten, Detmar van Harpen, Roleff de molner op der Bulkesmolen, Hannes Bryman van Aldenboichem und Tohne van Brilinchusen.<sup>5)</sup> Wahrscheinlich hat der schon 1416<sup>6)</sup> als Priester thätige und dann als Vikar an der Bochumer Kirche erwähnte Pfarrer von Harpen,<sup>7)</sup> der aus dem Adelsgeschlechte der Tilmans v. Kenckinck stammte, von denen einer, vielleicht dieses Pfarrers Vater, 1381 als Dienstmann in des Grafen Engelbert v. der Mark Gefolge eintrat,<sup>8)</sup> die Gründung des Spitals betrieben und veranlaßt; er legte auch das ganze Kaufgeld aus, obwohl zur Hälfte die Stadt Bochum Mitkäuferin war; dafür bedang er sich von der Stadt die freie Nutznießung des angekauften Aschebrockschen Gutes aus, so lange er lebte.<sup>9)</sup> In einem Gebäude an der Gerberstraße<sup>10)</sup> trat das Gasthaus oder Spital, an welches sich die

<sup>1)</sup> Stadtrath. Bochum Urk. 5 und 14; Pfarrarch. Urk. 89. — <sup>2)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 97. — <sup>3)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 26. — <sup>4)</sup> Die Dorneburg lag bei Eidel. —

<sup>5)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 27. — <sup>6)</sup> Ebenda Urk. 16. — <sup>7)</sup> a. D. Urk. 41 und S. 54 oben. — <sup>8)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 8. — <sup>9)</sup> Ebenda Urk. 28. Vgl. v. Steinen a. D. St. 16 S. 160. — <sup>10)</sup> Auf der Stelle desselben steht jetzt das Haus des Strohhändlers Korte (Gerberstraße Nr. 7). — Die Gastwiese dehnte sich dahinter zu beiden Seiten der jetzigen Kanalstraße bis zur Thomasstr. aus.

jogen. Gastwiese schloß, nunmehr ins Leben. Ihm wendeten dann bald andere Söhne der Stadt milde Schenkungen zu. So gaben 1461 der Bochumer Bürger Herm. Boß und Bathe, seine echte Hausfrau, vor Bürgermeister und Rat „to Voichem in dat gasthuis to behoiff der armen luide dar an to komen, dey dar mede to spisen ond to laven, dey des van godes wegen begerende sin“ das von ihren Voreltern im Dorfe Hiltorpe (Hiltrop) von Rutger Dufer (gen.) Neylingh, Elseke, seiner Frau, und deren Sohn Heinrich angekaufte Gut, dessen Einkünfte dem Spital nach ihrem Tode zufallen sollen.<sup>1)</sup> 1465 verkaufen Joh. Wintershoel und Drude, seine Frau, „in dat gasthuß to Vochem“ 3 Malter Korn Rente aus 6 Scheffelsaat Landes, welche Gert Blankestein zur Zeit gepachtet hatte; 1498 verkauft Clara, Wwe. Wenemar Paschendals, für 25 Goldgulden, die ihr Mann vom Gasthause erhalten, den beiden Vormündern dieses Hauses 1 Malterfaat Landes „an dem Detmars kruize, dar ein wech doir geit nae Grummen“, welche ihr Mann von Joh. Monicks Witwe gekauft hatte.<sup>2)</sup> Das anlässlich des Hellwegverkehrs bei Stalleiten zwischen Steele und Bochum gegründete „Malaten(Kranken-)haus“, welches 1443 erwähnt wird, wurde wohl auch um jene Zeit gegründet. Um zu desto höherem Eifer für das Bochumer Armenhaus anzufeuern, wurde auf Betreiben des Geistlichen Albert Cruse von Hordel, des späteren Pfarrers zu Eickel, wie es scheint, von Rom aus 1470 allen Gläubigen, welche „in wahrer Reue und nach abgelegter Beichte am Pfingstdienstage am Tage des Patrons und der Einweihung das Spital zu Bochum besuchen und zur Ausbesserung und Unterhaltung des Gebäudes, der Kelche, Bücher, Gewänder und sonstiger gottesdienstlichen Geräte hülfreiche Hand reichen würden“, ein Ablass erteilt.<sup>3)</sup> Danach war zweifellos das Spital auch mit einem Kirchlein ausgestattet.

## 6. Äußere Geschichte der Stadt Bochum bis 1517.

Nachdem wir die innern bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse Bochums im 14. Jahrhundert und deren Entwicklung im 15. Jahrhundert betrachtet, ziehen uns die um die Herrschaft über Ort und Grafschaft Bochum geführten Kämpfe und Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts jetzt wieder hinaus in die weitere Welt. Die Erzbischöfe von Köln trachteten wieder und wieder, das kirchlich ihnen unterstehende Gebiet der Freigrafschaft Bochum auch politisch sich wieder unterzuordnen und der Herrschaft der Grafen von der Mark dort ein Ende zu machen. Eine Unterlage und einen Hebel hierfür hatten sie eben in ihrer kirchlichen Herrschaft dort. Die Grafen von der Mark dagegen, weit entfernt, etwas von dem neuen Besitze preiszugeben, suchten ihn mit aller Zähigkeit zu behaupten, begegneten den kirchlichen Anwerbungen der Bewohner durch Köln mit freigebiger Gewährung bürgerlicher Gerechtsame und Freiheiten und Hebung des Verkehrs und suchten durch Anlegung von Befestigungen zumal den neugewonnenen Westteil ihrer Grafschaft gegen das mächtige Köln zu sichern. Ein Hauptaugenmerk mußten sie dabei auf ihren Haupt-

<sup>1)</sup> Stadtarch. Bochum Urk. 10. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 12; Pfarrarch. Urk. 85.

<sup>3)</sup> Pfarrarch. Bochum, Urk. 272.



ort dort, auf das bei der Erwerbung alsbald von ihnen mit Stadtrecht und bald auch mit Marktprivilegien ausgestattete Bochum richten. Im Reiche wogte seit 1314 der Kampf zwischen den Gegenkönigen Ludwig dem Baiern und Friedrich dem Schönen. Der Vorteil, der aus einer Stellungnahme in diesem Kampfe zu ziehen schien, bestimmte den Grafen Engelbert II. von der Mark (1308—1328) zu zeitweiliger Unterbrechung des von seinem Vater überkommenen Kampfes mit dem geistlichen Herzoge in Westfalen, dem Erzbischofe von Köln, um sich den Besitz der im J. 1300 pfandweise vom Könige erhaltenen Reichshöfe Dortmund, Brakel, Elmenhorst und Westhoven zu erhalten;<sup>1)</sup> bald aber lebten die Kämpfe mit dem Erzbischofe, der jene Güter und die Vogtei von Essen — jenen alten isenberg-kölnischen Zankapfel — nicht aufzugeben gewillt war, wieder auf, in die auch Bischof Ludwig von Münster auf Seite Kölns eingriff; 1324 wurde die kölnische Beste Volmarstein von Engelbert und seinen Verbündeten zerstört.

Den dann zeitweilig herrschenden Frieden benutzte Graf Adolf IV., Engelberts II. Sohn und Nachfolger, (1328—1347) dazu, um 1340 die Beste Volmarstein gegen Köln neu aufzuführen<sup>2)</sup> und eine feste Burg in Bochum zu erbauen, wie er andrerseits gegen Münster Lünen anlegte.

Bochum befand sich rechtlich nur im Lehenbesitze des Grafen von der Mark; Köln war auch noch lange nicht gesonnen, diesen Bezirk aufzugeben. Am 28. Mai 1339 mußte Graf Adolf IV. sogar erklären, daß Erzbischof Walram oder das Stift Köln das Gericht Bochum (alsulge gerichte inde alfughe reycht, als dat gesticht van alders zu Voygheim zu haben plach“) mit 400 Mark wieder einlösen könne.<sup>3)</sup> Die Verhältnisse trieben augenscheinlich neuem Kriege zu; die Erbauung der Burg in Bochum bereitete zu dem Kampfe vor, zu dem der Erzbischof seinerseits sich schon 1341 durch Bündnisse stärkte.<sup>4)</sup>

Zweifellos war der alte Reichshof in Bochum, wie wir schon andeuteten, bereits früher befestigt; der Schutz der Kirche hatte schon eine Befestigung notwendig gemacht. Jetzt sollte innerhalb der Stadtumwallung eine eigene starke Beste auf dem Bezirke des gräflichen Hofes entstehen. Über das damalige Schloß, seine genauere Lage und Ausdehnung, können wir nur Vermutungen aufstellen. Am Ende der Rosenstraße vor der Peter und Paul-Kirche erhob sich noch im 18. Jahrhundert der über alle Häuser der Stadt hervorragende zweistöckige feste Steinbau des Rentehauses; rundherum war es mit einer hohen und festen Mauer eingeschlossen, ausgenommen an der Nordseite, wo es frei auf dem Kirchhofe stand; die Mauer schloß außer dem Hauptgebäude auch die Nebengebäude, einen Vorhof und Garten ein; unter den Geschossen des Hauptbaues befanden sich 3 gewölbte Keller und 2 feste Gefängnisse. Dieser Bau

<sup>1)</sup> In einem Schiedsspruche zwischen ihm und dem Erzbischofe v. J. 1317 heißt es: findet man, daß dem Grafen von der Mark an den Dörfern Bochum, Wattenscheid und Hattingen Schaden geschehen sei, so soll man das rügen. — Wie es der Landadel im Amte Bochum damals vielfach getrieben haben mag, und wie es daher mit der Sicherheit im Lande damals bestellt war, erzieht man daraus, daß die 3 Gebrüder von Horst bei einer Erbteilung 1319 sich verpflichteten, keine Beute vom Grazenraube auf die noch Gemeinwohnung der 3 Brüder verbleibende väterliche Burg zu bringen; 1455 wurden aber sogar deren Nachkommen als Stellmeister ertappt und gefangen genommen. Grevel in der Hattinger Zeitung 39. Jahrg. — <sup>2)</sup> Lacomblet Urk. B. III. No. 407. —

<sup>3)</sup> Lacombl. II. B. III. No. 342. — <sup>4)</sup> Vgl. Tobien a. D. S. 154, Ann. 139.

war wohl an Stelle des 1340 erbauten Grafenschlosses, dessen Mauern Schultzeißenhof und Kirche mit umschlossen, getreten. Nahe bei der Rentei fanden sich, wie Kortum bemerkt, noch hin und wieder in der Erde alte und feste Mauern, welche ehemals ohne Zweifel mit zum Schlosse gehört haben.<sup>1)</sup> Neuestens fand sich bei Legung der Wasserleitung im Boden eine Mauer, welche vom Weilenbrink her vor dem alten Rathause (der Rentei) entlang, quer über die Rosenstraße und die untere Marktstraße entlang bis zur Eulengasse lief; ein Rest tritt an dem F. D. Cramerschen Lagerhause noch hervor. Daß das Renteihaus, wie Kortum es noch vor Augen hatte, nicht selbst ein Rest des Baues von 1340 war, ergibt sich schon daraus, daß über dem Thore sich die in Stein gehauenen vereinten Wappenschilder von Cleve und Mark befanden, ein Zeichen, daß der Bau erst zu der Zeit, wo Mark und Cleve vereint waren, also nach 1368, errichtet war.

Der unvermeidliche Kampf mit Köln brach 1344 aus. Graf Adolf von der Mark war verbündet mit den Grafen von Arnberg und Waldeck, der Erzbischof von Köln mit den Bischöfen von Münster und Osnabrück. Menden wurde von den Märkern überfallen und zerstört; bei Necklinghausen wurden 1345 die Kölner geschlagen und viele Ritter und Knechte des Erzbischofs gefangen genommen.<sup>2)</sup> In dem Friedensschlusse, welcher am 25. Nov. 1345 die Fehde beendete, wurde bestimmt, „dat der grebe van der Marke tusschen nu ind onser vrouwen dage hie burgenomt sal afdun ind afbrechen doin sunder argelift allen den buer, den he begriffen hait zu Volmisteeyne in zu Voicheim ind sal die zu maile slecht machen ind hiean ind an allen andern dingen sal manlich van yn beiden bliven sigen by syne alden rechte, brieven ind erve, also as sy waren ind saissen, ee des oirloges (Krieges) under yn begunnen wurde.“<sup>3)</sup> Der Graf mußte also selbst sein neuerrichtetes oder noch im Bau befindliches Schloß zu Bochum schleifen. Der Erzbischof behauptete somit das alte Herzogsrecht der Erlaubnis zum Burgenbau gegenüber dem Grafen und nahm diesem zugleich 2 Bollwerke als etwaige Stützen im Kriege gegen ihn.

Doch noch mehr; auch die alten Hoheitsrechte zumal über die Grafschaft Bochum forderte Köln zurück. Die politische Lage begünstigte das; Erzbischof Walram hatte sich zu Ende des Jahres 1346 dadurch, daß er Karl IV. von Luxemburg gegen Ludwig von Baiern zum Könige krönte, auf Grund früherer Versprechungen eine vorteilhafte Entscheidung in dem Streite zwischen Köln und Mark bei dem neuen Könige erwirkt: Dortmund und die Vogtei von Essen waren der Preis der Königskrönung.<sup>4)</sup> Da wurde denn, nachdem Graf Adolf IV. von der Mark 1347 gestorben und sein Sohn Engelbert IV. (1347—1391) ihm gefolgt war, am 5. Dezember 1347 durch schiedsrichterliche Vermittlung des Markgrafen Wilhelm von Jülich und des Ritters Reinart von Schönau ein Vergleich zwischen Köln und Mark geschlossen, wonach der Erzbischof Menden wieder aufzubauen berechtigt sein sollte, der Graf aber das Geleitrecht in Westfalen sich nicht anmaßen dürfe; bis zu endgültiger Entscheidung sollte dagegen der Graf im Besitze des Ortes und Amtes Bochum, der Freigrafschaft und des Kirchenpatronats dort verbleiben.<sup>5)</sup> Im Texte wird (s. u.)

<sup>1)</sup> Kortum a. D. S. 79 f. — <sup>2)</sup> L. v. Northof a. D. 192 f.

<sup>3)</sup> Seiberg, Urk. B. Bd. II, Nro. 694. — <sup>4)</sup> Tobien a. D. S. 157 f.

<sup>5)</sup> Text bei Lacomblet II. B. III. Nro. 450 (nach dem Original), Seiberg a. D.

Bochum noch Dorf genannt, wie 1308 in einer Dortmunder Urkunde<sup>1)</sup> in der gleich zu nennenden Urkunde von 1349 und noch in dem Dortmunder Zehdebuche von 1388,<sup>2)</sup> ein Zeichen, daß das städtische Gemeinwesen zu Bochum noch klein war und sich in seinem bescheidenen Umfange äußerlich, zumal ihm die Mauern fehlten, von einem Dorfe nicht sonderlich unterschied. In einem Nachtrage zu obigem Vergleiche vom 2. Januar 1349 wurden dann bezüglich der „kirchengichte (des Patronats der Pfarrkirche), des gerichtes und der hoicheit in der frijer graiffschaff van Voichem“ neuerdings bestimmt, daß die endgültige Entscheidung bis auf weiteres ausstehen solle; inzwischen „sal die pass (der Geistliche, Pfarrer), die nu zu Voicheim singet, die selve kirche vort besingen und beaupten“ unbehindert durch Mißverhältnisse, die aus der Entzweiung der beiden Parteien herrühren möchten; das „hogericht van Voicheim“ mit allem, was von Christen und Juden entfällt, solle halb Köln, halb Mark gehören, desgleichen die Freigrasschaft auf 10 Jahre von Lichtmeß 1350 an.<sup>3)</sup> In einem neuen, 4 Tage späteren Nachtrage vom 6. Januar 1349 heißt es, bezüglich des Patronats der Pfarrkirche in Bochum solle endgültige Bestimmung bis zum nächsten Johannisstage zu Mitsummer getroffen werden; sei bis dahin keine Einigung zustande gekommen, so solle jede der beiden Parteien ihr Recht suchen vor geistlichen und Städte-Gerichten, währenddessen aber keine Gewalt anwenden bezüglich jener Kirche.<sup>4)</sup> Man sieht, die Zähigkeit, womit Erzbischof und Graf an ihren Ansprüchen festhielten, schob eine endgültige Regelung stets weiter hinaus, ja vereitelte diese vollends. An dem Triumph des Kölner Westfalen-„Herzogs“ über den emporstrebenden westfälischen Grafen fehlte nichts mehr, indem Engelbert in den genannten beiden Vergleichs-Nachträgen verpflichtet wurde, des Erzbischofs beedeter Rat zu werden, von ihm Herrenkleider anzunehmen, ihm mit 300 Rittern und Knechten zu dienen und, wenn der Erzbischof in Westfalen Gerichtstag halte, ihn und sein Heer bei der Hin- und Herreise friedlich beherbergen zu lassen.

Im selben Jahre noch (1349) starb aber der streitrüstige Erzbischof. Sein Nachfolger Wilhelm v. Gernep (1349—1362) war friedlicher. Erhalten ist aus jener Zeit ein Revers des Ritters Cesar v. Gysenberghe v. 23. Mai 1358 des Inhalts, daß Erzbischof Wilhelm ihm sein Gericht zu Voichem mit Leuten,

II. No. 708 (nach einer Abschrift); die Stelle lautet nach dem Orig.: „Dort want de vurschreven parthyen in zweyungen synt van dem dorpe ind ampte van Buichheim, so wat rechts ir (y)eclich da haben sulen, so synt sy der zweyungen genschlichen an uns gegangen int hant uns der gelouft, ind wir han uns des annomen also, dat sy van beyder syten des synt ussgegangen ind havent in unse hant gefatt allit dat recht, dat ir (y)eclich da haet of haben mach, also dat wir datselve dorp ind ampt van Buichheim mit gerichte, mit der gulden ind sowatt dar zu gehoivet, zu hanz bevelen mugen van unsen wegen, soweme wir willen ind uns gut dunket, ayn aleyne dat der.. greve van der Marken da entsuchen, bis wir sy gescheyden han, sal blyven sigen an der vryer Graffschaff alda, so wy he nu darane sitet, ind so wy wir eyndrechtlichen... sy scheiden mit rechte of mit mynnen, mit irre wist van alle den vurschreven sachen, die van Buichheim ruhren mugen, ind ouch van der vurschreven vryer graffschap ind ouch van der kirchen gicht van Buichheim na breven ind na alre funden ind warheyt, der wir uns in den sachen ervaren mugen, tuschen nu in den eirften fundage in der vasten; dat sulen die vurschreven parthyen... halben.“ — Schließlich wird bes., was „van dem punte van Buichheim“ gelobt ist, nochmals bekräftigt.

<sup>1)</sup> Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Graffsch. Mark. IV. S. 118.

<sup>2)</sup> Nibel, Dortmund. II. B. I. No. 313. S. ob. 49.

<sup>3)</sup> Seiberth a. D. II. No. 714. — <sup>4)</sup> Ebenda No. 715.



Erträgen, Emolumenten und allem Zubehör aufgetragen und ihn zum Amtmann und Richter dafelbst gemacht habe. Es kamen bessere Tage für die Grafen von der Mark; während der letzte Graf v. Arnßberg, trotz seiner Verwandtschaft mit Engelbert v. der Mark, dem Erzbischof von Köln 1369 sein Land übergab, erbten Engelbert und sein Bruder Adolf, Bischof von Münster, 1368 die Grafschaft Cleve. Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370—1414) nahm aber den alten Streit um Dortmund, Bochum und die Vogtei von Essen um so kräftiger auf, als der Streit um die kölnischen Lehen im Cleveschen hinzutrat. Wieder war seine Macht als Kurfürst dem Erzbischofe von Vorteil; die Kosten für die Begünstigung der Wahl Wenzels zum deutschen Könige (1379) mußten wieder als des Erzbischofs Gegner teilweise die Grafen von der Mark zahlen. In dem wahrscheinlich 1380 wütenden Kampfe focht an Engelberts Seite der Graf v. Berg und Ravensberg, während die Stadt Köln und der König von Frankreich den Märker mit Geld unterstützten. Ein vorläufiger Vergleich sicherte 1381 dem Grafen Engelbert neben den Höfen Schwelm und Hagen sowie dem kölnischen Anteile an Volmarstein das halbe Gericht zu Bochum auf Lebenszeit zu; seine Söhne sollten nur gegen 1000 Mk. Entschädigung zur Rückgabe verpflichtet sein.<sup>1)</sup>

Neue offenbare Feindseligkeit des Erzbischofs führte zu neuen Kämpfen; in einem Vergleich vom J. 1385 erlangte Graf Engelbert nur wieder das Zugeständnis, die nächsten 10 Jahre im Besitze seiner Hälfte des Hochgerichts und der Freigrafschaft Bochum bleiben zu dürfen.<sup>2)</sup> Verschärft und in weiterer Ausdehnung erneuerte sich bald die Fehde, worin Graf Engelbert sogar den Rhein überschritt und mehr als 30 Meilen weit das Kölner Land sengend und brennend durchzog.

In der Fehde Engelberts und des Erzbischofs mit der Stadt Dortmund, welche sich 1388 entspann und viele Grafen und Herren ins Feld führte, raubten Dortmunder Söldner bei einem Streifzuge in der Nacht zum 14. Nov. zwischen Holte und Harpen Vieh im Werte von 40 rheinischen Gulden; in der Nacht zum folgenden Montag brandschatzten viele Dortmunder Marten und „raubten dort Vieh und Pferde für 300 Gulden.“ Unter den vielen Städten, darunter Duisburg, Brilon, Arnßberg, Hamm, Anna und Camen, welche neben den „Herren“ Dortmund damals den Fehdebrief gesandt hatten und die das Fehdebuch der Stadt sämtlich verzeichnet, finden wir Bochum nicht vertreten. Teil am Kriege nahm aber „dat feste (d. h. Amt) van Bokem“<sup>3)</sup>, nämlich der dort angesessene Dienstadel des Grafen von der Mark mit seinen reißigen Knechten und Hinterlassen, die Lehnsleute des Grafen, deren Namen das Fehdebuch daher auch auführt.<sup>4)</sup> Deren offene Liegenschaften, sowie das offene märkische Land, waren daher auch der Veraubung durch Dortmunder Söldner und Bürger ausgesetzt. Dem Dortmunder Söldnerführer Bitter von Raesfeld

<sup>1)</sup> Lacombl. II. B. III. No. 854 u. Anm. S. 747, worüber der urkundl. Revers sich im Staatsarch. Düsseldorf, Kurköln Urk. No. 1056, findet. Vgl. Tobien a. D. S. 164 ff. — <sup>2)</sup> Kremer, Akadem. Beitr. III. 185; vgl. Tobien a. D. S. 167.

<sup>3)</sup> Die große Dortmunder Fehde von 1388 und 1389 von M. Mette in den Beiträgen zur Gesch. Dortmunds und der Grafsch. Mark, herausgeg. vom histor. Vereine für Dortmund und die Grafsch. Mark, IV. 1886. S. 87. Der Name „Fest“ hat sich bis heute in der Bezeichnung „das Fest Reddinghausen“ erhalten.

<sup>4)</sup> Näheres darüber unten, Abschnitt 9.

mit seinen 40 Reifigen wurde am 2. Aug. 1389 zu seinen Raubzügen überwiesen außer dem Stifte Essen, dem Biste Recklinghausen und den Kirchspielen Wattenscheid und Gelsenkirchen „all dat in dem kerspele to Boychem gelegen is op dey westsyde dem dorpe to Boychem“, nämlich ton Backwynkele, Wymelhusen, tom Heede, to Hatdyke, to Bysschophyneg, Wetmar, Kewinkhusen, Rebele, Brandorpe, Bevinktorpe, Varenholte, Krawinkele, Ebbinktorpe, Suintorpe, Golt- und Sunthamme, Gurlo, Eyflo, Wynkberge, Marmeschagen (Marmelshagen), Hullen, Byckeren, Wande, tom Aschebroke, Nodelinkhusen (Nöhlingshausen), tor Dorenborch, Rymbefe (Riemke), Holsterhusen und Bullekesmole (Bulksmühle, welche dem Grafen von der Mark gehörte); ferner „allet, dat op dey nortsyde dem dorpe to Boychem gelegen is, op dey westsyde dem wege, dey get van Boychem to Strünkede.“ „Allet, dat hoven desse vorbenomeden guhde“ der Dortmunder Feind wäre, wollten die Dortmunder selbst ausplündern. Die Stadt Bochum selbst, welche der Dortmunder Stadtschreiber gar noch Dorf nennt, war, wie wir sehen, weil am Kriege nicht beteiligt, auch von der Plünderung ausgeschlossen. v. Raesfeld war zum Glück meist anderswo „beschäftigt“; da der Friedensschluß schon nach 3 Monaten (Nov. 1389) erfolgte, blieb ihm auch wenig Zeit; doch machte er einen guten Fang, indem er den Ritter Hugo von der Horst aus dem Ante Bochum aufgriff, der ihm 8000 Schilde zahlen mußte.<sup>1)</sup> 1389, 8. Sept. abends brandschagten die Dortmunder Reiter zu Herne und führten von den Wiesen für 50 Gulden Vieh fort: 30. Sept. brandschagten die Dortmunder Bürger zu Evende und Wanne, 9. Okt. rückten sie vor Dorstfeld; Bochum und seine nächste Umgegend blieben verschont.<sup>2)</sup>

Unter Engelberts Nachfolger, seinem Bruder Adolf, der zugleich ganz Cleve beherrschte, erfolgte dann endlich eine Ausöhnung mit Erzbischof Friedrich. Im Frieden zu Hamm gelobten Cleve-Mark und Köln am 1. Mai 1392 sich gegenseitig Freundschaft und vereinigten sich über die Anlässe ihres seitherigen langen Krieges dahin, daß der Graf von Cleve-Mark auf Burg, Stadt und Land Linn erblich zu gunsten des Erzbischofs verzichtete, wofür dieser 70,000 Gulden zu zahlen versprach, ferner, daß sie Stadt, Vogtei und Gericht Kanten in ungeteilter Gemeinschaft zu gleichen Hälften besitzen wollten. Der Erzbischof zahlte hierauf 13,000 Gulden bar; für die noch als Schuld verbleibenden 57,000 Gulden verpfändete er dem Grafen Aspel und Rees, die erzbischöfliche Hälfte des Gerichtes Bochum (Roffbochum) und die Höfe Schwelm und Hagen, für deren Rückgabe nach erfolgter Einlösung der Graf seine Städte Neustadt, Lüdenscheid und Rode zur Bürgschaft stellte.<sup>3)</sup> Den Frieden unterzeichnete unter den Drostern des märkischen Landes auch N. v. Aschebrot, Droste zu Bochum.<sup>4)</sup>

Wie wenig Erzbischof Friedrich gewillt war, die verpfändeten Länder dauernd seinem Gegner zu überlassen, zeigt sich darin, daß er alsbald am Tage nach dem Friedensschlusse, am 2. Mai 1392, Burg, Stadt und Zoll zu Frisstroim seinem Domkapitel verband und übergab, auf daß dieses sogar über seinen Tod hinaus, falls das halbe Gericht Bochum, Aspel, Rees

<sup>1)</sup> a. D. S. 55. — <sup>2)</sup> Chroniken der deutschen Städte. Band 20, S. 265 u. 273. Die Meldung Mühlhers (Dortm. Chron.), daß die Dortmunder in der Nacht zum 8. Dez. 1388 bei Bochum für 50 Gulden Vieh geraubt hätten, ist ungenau. — <sup>3)</sup> Lacombl. u. B. III. No. 968 u. Anm. 3 dazu; v. Steinen a. D. I. Kap. 12; vgl. Kortum a. D. 72; Troß, Weßfalia 1825, 4 Quartal, S. 5 f. — <sup>4)</sup> Troß a. D.

und die Höfe Schwelm und Hagen noch nicht eingelöst seien, die Frißströmer Rente so lange empfangen, bis die 57,000 Gulden nach 8 Jahren davon bezahlt werden könnten; der Böllner zu Frißstrom wurde urkundlich verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.<sup>1)</sup> So schien die Erwerbung für Cleve-Mark nur eine zeitweilige und zwar kurze werden zu sollen.

Die wiederholten, fast stetigen Fehden der Grafen von der Mark schufen natürlich große Unsicherheit im Lande, so daß Handel und Wandel der Städter aus Furcht vor Überfällen gehemmt wurden und der Bauer des Ertrages seiner Felder nicht sicher war. Aber wir würden irren, wenn wir glaubten, daß darüber hinaus jene Fehden die Bürger von Bochum unmittelbar empfindlich berührt hätten. Das Aufgebot des Grafen an Reitern stellte wesentlich der Adel (gemeine Ritterschaft und Dienstadt) mit seinen Knechten, der, soweit er in den Städten saß, dafür von allen bürgerlichen Lasten frei war; die Städte stellten, wenn sie in selteneren Fällen auf Beschluß des Landtages Hülfe leisteten, nur je etliche (geworbene) Fußgänger; die Büchschützen wurden fast sämtlich vom Grafen angeworben. Ein Ritterzettel aus dem 15. Jahrhundert, auf dem das Aufgebot von Cleve-Mark zu einer Fehde gegen Lüttich verzeichnet ist, („Ruter-Cedel tegen die Lüderker“)<sup>2)</sup> verzeichnet genau „die voitgenger myt den sieben“, deren Zahl uns das damalige Größeverhältnis der märkischen Städte veranschaulicht. Am bestimmten Tage hatten in Gennep zu stellen die Stadt Soest 120, Hamm 100, Anna 60, Camen 25, Loe (Sferlohn) 25, Sweirte 25, Breckerwede 20, Altena 20, Lüdenscheidt 10, dat Amt van Wetter 25, Gattnege (Gattingen) 10, Essende 40, Kierspe-Meynershagen 10, Boickheim 10, Wattenscheede 10, Guerde 5, Westhaven 5. Von „Schützen mit Handbüßsen, Harnisch, izeren Hoit und Schilt“ sollten gewonnen werden „so vele man der krygen kan“; 18 Wagen aus den cleveschen Ämtern hatten „Bottelvre, Roefse, Stall, Pyle, Donckruyt (Pulver), Donrshütten, myns Heirn (des Grafen) Harnesch und Camer, sowie die Capellaens“ zu befördern; unter den „Rütern tegen die Lüderker“ folgt dann auch das Aufgebot der „Haiff-lüde (des Lehnsadels) in den Ampt van Bouchem.“<sup>3)</sup> Wir ersehen daraus, daß Bochum auch noch damals zu den kleineren Orten der Grafschaft Mark zählte. Bei den Städtevereinigungen des 15. Jahrhunderts finden wir daher Bochum selten vertreten; 1426 schließen Hamm, Anna, Camen, Sferlohn, Schwerte und Lünen den märkischen Städtebund<sup>4)</sup>; an diese Städte nur wendet sich Kaiser Sigismund 1427 mit dem Befehle, dem Herzoge Adolf von Cleve treu zu bleiben.<sup>5)</sup> 1448 treten nur die genannten Orte außer Schwerte und Lünen zu einem Bunde zusammen.<sup>6)</sup> Zu den Landtagen wurde allerdings Bochum mit den übrigen Städten verschrieben und unterschrieb auch mit der Ritterschaft und den übrigen Städten 1437 den Vertrag zwischen Herzog Adolf von Cleve-Mark und Gerd von Cleve.<sup>7)</sup> Wenn es dann in jenem Vertrage heißt, daß „Boychhem“ und die übrigen Städte „tsamen vereynigt ind verbunden“ seien, so scheint Bochum damals zeitweise zu dem Städtebunde gehört zu haben.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Staatsarch. Düsseldorf, Kurköln Urk. Nro. 1152 nebst Transfigbrief des Böllners v. 13. Mai 1398. — <sup>2)</sup> Staatsarch. Münster, Cleve-Mark. Akten 84, S. 109 ff. — <sup>3)</sup> S. unten. — <sup>4)</sup> v. Steinen a. D. I. S. 1675. — <sup>5)</sup> v. Steinen a. D. I. S. 474 ff. — <sup>6)</sup> Ztschr. des Berg. Gesch. Vereins VI. 360. — <sup>7)</sup> v. Steinen a. D. I. S. 491 ff. — <sup>8)</sup> Urk. bei Lacombl. II. B. IV. 224.



Seitdem im Frieden v. Hamm (1392) dem Grafen von der Mark der Pfandbesitz der kölnischen Hälfte des Gerichtes Bochum zugestanden war, scheinen die Grafen von der Mark Bedacht genommen zu haben, die etwaige Auslösung möglichst hinauszuschieben oder Köln anderweitig Ersatz zu bieten für den Verzicht auf den einen Teil der Grafschaft Bochum. In einem Berichte über märkische Brieffschaften zu Altena findet sich aus dem Jahre 1410 die nach dieser Seite bemerkenswerte Notiz: „Item dat eyn greve van der Mark hebben sal de wyltbane tuschen Wytten und Schede van dem bischoppe van Colne und dat de bischop der helfte des gerichtes van Bokem nicht losen sall und Wolmesten nicht tynmeren en sall.“<sup>1)</sup>

Bald darauf erhielt dann Graf Adolf VI. von der Mark entsprechend seiner durch den Besitz Cleves vergrößerten Hausmacht von Kaiser Sigismund auf dem Konstanzer Konzil 1417 den Herzogstitel.<sup>2)</sup> Weitere günstige Entwicklung der märkischen Macht hemmte aber in der nächsten Zeit ein längerer Bruderkampf. Vergebens hatte Graf Adolf 1409 und 1413 seinen jüngeren Bruder Gerhard, der eine Ausstattung begehrte, mit Gebietsteilen abzufinden gesucht; im Kampfe der Brüder, in welchem der Erzbischof von Köln auf Gerhards Seite stand, wurde auch die Bochumer Gegend arg verwüstet. In der Dortmunder Chronik Joh. Kerckhordes heißt es: „Up Remigii (1. Okt. 1423) reden die Hemschen (Stadt Hamm und Ritterschaft dort, die zu Gerhard hielten,) umb die stat Dorpmunde un branten de hope (Kornhausen) buten Dorstvelbe un vort Marten, Lütkendortmunde, Langendreier, Sombren . . . un vele andre dorpe, dat men des brandes geliken nit en dachte in düßem lande; un se hadden bi 300 peerden.“ Ihnen entgegen rückten von Adolfs bergischen Verbündeten „500 gewapender man to vote“ to Buddenberch over un branten en entgegen wente to Suntem un verbranten vele kornhope. Van Suntem reden Bernt Ovelackers<sup>3)</sup> bet up de Ruere van Bokem hen to Wimehusen to un to der Horst<sup>4)</sup> aver der Ruere un branten al dartschen af.<sup>5)</sup> Herzog Adolf schenkte darauf 1424, wohl um in dem Kampfe die Bochumer an sein Interesse zu ketten, der Stadt das dort zur Erhebung kommende Wegegeld.<sup>6)</sup> In jener Fehde zwang aber Graf Gerhard 1425 seinen Bruder, ihm die Grafschaft Mark abzutreten, unter der Bedingung, daß sie nach seinem Tode wieder an Cleve falle; die Amtleute der „4 Hauptschlösser“ Wetter, Blankenstein, Altena und Wolmarstein sollten sowohl Gerhard, Grafen von der Mark, als Adolf, Herzog v. Cleve, den Hulldigungsseid leisten.<sup>7)</sup> Der Verzicht Herzog Adolfs war aber nur ein vorläufiger; in der That betrachtete er sich auch weiterhin als Herrn und verpfändete als solcher 1426 das Amt Bochum an den Ritter Tönnis Düker.<sup>8)</sup> Die Streitsache der Brüder wurde vor Kaiser Sigismund gebracht, und dieser befahl 1427 den märkischen Städten, bis zum Austrage der Sache dem Herzoge Adolf von Cleve treu zu sein.<sup>9)</sup> 1427 entbrannte dann neuerdings der Bruderkampf, zu dem beide Teile eine Reihe von Verbündeten geworden hatten. Auf Gerhards Seite fochten mit dem

<sup>1)</sup> Rindl. Mfr. Bd. 19. S. 91. — <sup>2)</sup> Lacombl. II. B. IV. No. 102.

<sup>3)</sup> Er saß auf Haus Wischling bei Marten. — <sup>4)</sup> an der Ruhr nach Steele zu.

<sup>5)</sup> Chroniken der deutschen Städte Bd. 20. S. 28.

<sup>6)</sup> Kortum a. D. S. 117.

<sup>7)</sup> Lacombl. II. B. IV. No. 172. Vgl. Tobien S. 176 ff.

<sup>8)</sup> Kortum a. D. S. 73. — <sup>9)</sup> Urk. bei v. Steinen a. D. I S. 474 ff.

Erzbischofe von Köln der Herzog Karl von Lothringen, Bischof Johann von Basel, Erzbischof Konrad von Mainz und Herzog Ruprecht von Jülich. Da ein Ausgleich auf einer anberaumten Tagfahrt zu Köln nicht gelang, vermittelte Heinrich Kardinal von England am 11. Febr. 1428 wenigstens einen Waffenstillstand bis Pfingsten des folgenden Jahres, während dessen Herzog Adolf im Besitze von Wetter, Blankenstein, Bolmarstein, Werden, Bilsen, Fredeburg, Neustadt, der Vogtei Essen und der Schlösser an der Lippe, Graf Gerhard im Besitze von Mark, Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Schwerte, Lünen, Breckerfeld, Neuenrade, Hörde und Bochum verbleiben und Altena bis zu ganzlichem Austrage zu Händen des Kardinals gestellt werden sollte.<sup>1)</sup> Welches Interesse den Erzbischof Dietrich von Köln mitgetrieben hatte, den Bruderkampf zu schüren und mitauszufechten, zeigte sich bei den weiteren nun folgenden Verhandlungen. Am 7. März brachte der Erzbischof bei dem Friedensgeschäfte die Verpfändungen des Hammer Friedens zur Sprache und erklärte, neben Rees, Aspel und den Höfen Schwelm und Hagen auch das halbe Gericht zu Bochum jetzt für Köln wieder einzulösen zu wollen; er legte das Geld hin, ließ es abzählen und abwiegen.<sup>2)</sup> Es scheint aber, daß die habenden Brüder soviel Interesse für ihr väterliches Erbland, um welches soviel Blut geflossen, bewahrt hatten, daß sie beide vor dem Austrage des Kampfes die Annahme der Zahlung verweigerten, oder es konnte die Auszahlung deshalb nicht erfolgen, weil das Gebiet, um das es sich handelte, eben noch streitig war und so kein rechtmäßiger Empfänger des Geldes da war: genug, Köln mußte das Geld vorläufig wieder zurücknehmen. Das ganze Gebiet von Bochum verblieb also vorerst weiterhin dem Grafen Gerhard, als dessen Lehnsträger sich dann 1433 der Bochumer Freigraf Wennemar Pasckendal bekennt.<sup>3)</sup>

Nun folgte für die Stadt eine böse Zeit, in der auf dem Turme, auf den Wällen und an den Zugbrücken verschärfte Wachsamkeit nötig war und selbst diese den neuen Feuerwaffen gegenüber keine Sicherheit bot. Die cleveschen Amtleute in Wetter, Bolmarstein und Blankenstein rückten mit ihren Knechten und Hörigen öfter unter dem Dunkel der Nacht aus, die Ortschaften, welche dem Grafen Gerhard gehörten, zu überfallen und zu brandschlagen; „Nienrode (Neuenrade), Swerte, Bouckem (Bochum) und Hatnegge (Hattungen)“ schossen sie nächtlicher Weile in Brand. Das Elend der Bürger läßt sich denken. Klagend wandten sich am 17. März 1429 Mitterschacht und Städte der Grafschaft Mark an den Herzog Adolf von Cleve; sie teilten ihm mit, daß sie bei Junker Gerhard, dem Mark zugeteilt sei, wegen dessen besonderer Verhältnisse beraten und beschlossen hätten, sich dem Erzbischofe Dietrich zu untergeben, wenn der Herzog bis Sonntag nach Ostern keine Abhilfe herbeiführen könne.<sup>4)</sup> Dies mag mitgedrängt haben, die mit Pfingsten jenes Jahres zu Ende gehende Waffenruhe auf 6 Jahre zu verlängern; Erzbischof Dietrich von Köln und Graf Friedrich von Mörs vermittelten die friedliche Wendung. Am 27. Juni 1437 wurde dann der Friede auf Gerhards Lebenszeit ausgedehnt; Adolf sollte inzwischen Cleve und die Vogteien von Essen und Werden

<sup>1)</sup> Lacombl. II. B. IV. Nro 180 u. 184. — <sup>2)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 197 S. 103.

<sup>3)</sup> Pfarrarchiv Bochum Urk. 22.

<sup>4)</sup> Lacombl. II. B. IV. Nro. 188. Von Städten sind unterzeichnet: Hamm, Unna, Camen, Loen, Sweirt und Lünen.

besitzen, Gerhard dagegen die Grafschaft Mark bis zu seinem Tode behalten;<sup>1)</sup> ausgedehnt aber blieben von Gerhards Gebiet u. a. Schloß und Freiheit Wetter, Schloß Wolmarstein, Schloß und Freiheit Blankenstein und Freiheit Hattungen, Schloß, Stadt und Vogtei Werden und die Hälfte von Stadt und Amt Bochum („voirt die helfft onß (Adolfs) staß ind ampts to Boickhem in alre maiten wi die myt onsen lieben broider Oherart van Cleve ind van der Marke besitten“).<sup>2)</sup>

Jener bewegten Zeit des 15. Jahrhunderts gehört ein uns erhaltener Drohbrief an, der von 3—4 Unbekannten wegen Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes ihrer Verwandten an die Stadt Bochum gerichtet wurde. Das für jene Zeit roher Eigenhülle charakteristische Schreiben<sup>3)</sup> lautet: „Weten gy<sup>4)</sup> alle, gy van Bokum, dat gy den paepen van Daelhusen sat haben<sup>5)</sup> in dat hues, dat Greten Sunneschins und eren kynderen, unsen moemen und magen, tokomet; scholl (sollt) gy weeten, dat gy den paepen dar weeder van stellen und boeten (außer) den oren (ihrem) schaden, off unser hs dre off veer, wyllen dat roeken (rächen)<sup>6)</sup> an al juw van Bokum und an dem paepen, dar neyn gaut (Gutes) van kommen schall (soll); war (wofern) dat nycht bolde en schut (geschieht), dat scholle wy wal eyschen (fordern), dat juw dar neyn gaut van kommet; moge gy juw bedenken und stellen unse moemen und bewanten to freden, of dat schall schade weesen, dat holt, stroe und vuer nycht brunven (brennen) wyl.“ So liefen damals neben den politischen Wirren noch die Unbilden her, welche beim Mangel einer die friedliche Ordnung kräftig handhabenden Regierung aus dem von dem zahlreichen Adel der Umgegend frischweg geübten Faustrechte für die Stadt entsprangen; man mußte auch von dieser Seite bei geringem Anlasse auf Brand und Plünderung gefaßt sein.

Andererseits spielten in die politischen Wirren auch schon religiöse Wirren damals hinein, Vorspiele der bald eintretenden Kirchenspaltung. Welch starke Gegenströmungen in der Kirche zur Zeit der Konzile von Konstanz und Basel herrschten, ist bekannt; Westfalen aber nahm kräftigen Anteil an jenem Kampfe der Geister. Jene Zeit der Gegenpäpste war zugleich die Zeit der verschiedenen Obedienzen. Für die Pfarrkirche in Bochum bewilligten der zu Konstanz abgesetzte Papst Johann XXIII. bez. dessen beauftragte Kardinäle noch durch Breve d. d. Konstanz, 6. März 1415 einen Ablass.<sup>7)</sup> Zeitweilig war über Bochum aus besonderen Gründen das Interdikt verhängt im 15. Jahrhundert, weil aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossene Personen dort Geschäfte halber oder gesellig verkehrten; auch nach dem Fortgange derselben oder, nachdem sie Genugthuung geleistet, war noch mehrere Tage der Gottesdienst ausgesetzt und die Kirche geschlossen geblieben. Auf wiederholte Bitten der Geistlichkeit und Bürgerschaft Bochums verwies daher 1439 das Konzil von Basel die nächsten kirchlichen Vorgesetzten des Ortes, den Abt von Werden und die Dechanten von St. Andreas und Aposteln in Köln, auf seinen Erlaß vom 22. Januar 1435, wonach

<sup>1)</sup> Lacombl. II. B. IV. No. 224; vgl. Tobien a. D. S. 179 f.; Bürgermeister und Rat von Bophem haben, wie schon bemerkt wurde, den Vertrag mit besiegelt.

<sup>2)</sup> So heißt es in einer Urk. v. J. 1444 bei Lacombl. II. B. IV. No. 257.

<sup>3)</sup> Es ist mitgeteilt in der Hschr. für Gesch. u. Altertumskunde Westf. Bd. XI. S. 361 unter der Überschrift: Fehdebrief an die Stadt Bochum aus dem 15. Jahrh. (Orig. Papierhdschr. ohne Unterschr. u. Siegel.) — <sup>4)</sup> Text: sy. — <sup>5)</sup> Text: hafen. —

<sup>6)</sup> Text: soeken. — <sup>7)</sup> Orig.-Urk. im Pfarrarch. Bochum.



zur Vermeidung von Ärgernis nur dann das Interdikt über einen Ort verhängt werden sollte, wenn den Ort selbst oder seine Fürsten und Behörden ein Verschulden trafe, nicht aber seitens eines Ordinariats oder eines Delegaten wegen Vergehen von Privatpersonen, es sei denn, daß die Behörden eine öffentlich aus der Kirche ausgestoßene Person nicht binnen 2 Tagen nach Verkündigung des Urteils wirksam aus dem Orte entfernt oder zur Sühne gezwungen.<sup>1)</sup>

Die kirchlichen und staatlichen Wirren zugleich erreichten dann bald darauf ihren Höhepunkt in der sogen. Soester Fehde (1444—1449). Im Hintergrunde steht bei diesem von furchtbaren Verwüstungen begleiteten, erbitterten Kriege die alte Eifersucht zwischen Köln und Mark, der alte Streit zumal um die westlichen Teile der Grafschaft Mark.

Die mächtige Hanfsstadt Soest, welche damals zum kölnischen Herzogtum Westfalen gehörte, war mit Erzbischof Dietrich von Köln wegen ihrer alten Privilegien in Streit geraten. 1441 schloß die Stadt, um in diesem Streite sich den Rücken zu decken, einen Friedensbund mit dem Herzoge Adolf von Cleve. Eine stärkere Spannung zwischen Köln und Cleve war die Folge. Der Erzbischof verbündete sich 1442 mit dem Bischofe von Münster, seinem Bruder. Am 18. Oktober 1443 kündigte er dann dem Herzoge Adolf von Cleve, der, trotzdem dessen Bruder Gerhard in der Grafschaft Mark herrschte, doch als eigentlicher Herr dieser galt, die alte Pfandschaft von Apsel, Rees, Schwelm, Hagen und der Kölner Hälfte des Gerichtes und Landes Bochum („unse halffcheyt des gericht ind landz zo Boichem“).<sup>2)</sup> Darüber wurden dann eingehende Verhandlungen geführt, die sich darauf zuspitzten, daß Cleve verlangte, es solle ihm die Pfandsomme in den zur Zeit des Friedens von Hamm (1392) gültigen Werten gezahlt werden, während Köln nur die Guldenzahl, nicht den Guldenwert, sondern Gulden, die zur Zeit (1443) gäng und gäbe waren, zahlen wollte; weiterhin erbot sich Köln, das Geld in Rheinberg abzuliefern, während Adolf v. Cleve es in Xanten geliefert haben wollte.<sup>3)</sup> So blieb die Auslieferung der Orte in der Schwebe; augenscheinlich suchte Adolf von Cleve dieselbe zu hintertreiben, zumal jetzt, wo der Kampf mit Köln bevorstand. Der Streit griff bei der vollen Entfesselung des Parteihaders alsbald auch ins kirchliche Gebiet über. Im Streite der Gegenpäpste Eugen IV. und Felix V. ergriff Herzog Adolf, da der Erzbischof von Köln mit seinem bischöflichen Bruder von Münster letzteren Papst unterstützt hatte, Partei für Eugen. Eugen lösete dafür am 16. Januar 1444 die Unterthanen Adolfs von der bischöflichen Gewalt Kölns und Münsters los und beauftragte den Bischof von Utrecht, für Adolfs Land einen eigenen Bischof zu weihen, der denn auch bestellt wurde und zu Calcar seinen Sitz nahm.<sup>4)</sup> Welche Verwirrung der Gewissen mag das im Amte Bochum damals zu Wege gebracht haben!<sup>5)</sup> Und dabei noch die Unklarheit und Unsicherheit über die staatliche

<sup>1)</sup> Orig. im Bochumer Pfarrarch. Urk. Nr. 26.

<sup>2)</sup> Orig. im Staatsarch. Düsseldorf, Cleve-Mark Urk. Nro. 1103.

<sup>3)</sup> Urkunden zur Soester Fehde von Dr. Hansen, Mstr., demnächst erscheinend in den Publikationen der preuß. Staatsarchive.

<sup>4)</sup> Lacombl. Urk. B. IV. Nro. 252; v. Steinen a. O. I. S. 332 f.

<sup>5)</sup> Wohl in Folge dieser Verhältnisse war ein Propst von Arnheim damals (i. ob.) Pfarrer von Bochum.

Zugehörigkeit! Gehörte man zum Lande Adolfs, als des eigentlichen Landesherren, oder war der Wille Gerhards, der auf Lebenszeit die Mark beherrschte, und jetzt beim Ausbruche des Kampfes auf Seite Kölns und damit auch des Papstes Felix trat, maßgebend? Zudem war wieder Bochum der ausgesetzteste Punkt, da Wetter, Volmarstein, Blankenstein, Hattingen und halb Bochum selbst clevisch waren, Graf Gerhard aber seine Schlösser und Städte dem Erzbischofe einräumte. Daß beide, Herzog Adolf und Graf Gerhard, in Bochum die Herrschaft übten, dafür liegen Belege vor: am 22. März 1444 trat Adolf seinem Sohne Johann, dem auch Soest bald darauf als seinem Landesherrn huldigte, seinen Anteil an der Grafschaft Mark ab<sup>1)</sup>, worauf dieser am 31. März Schloß, Stadt und Amt Werden, sowie die Hälfte von Stadt, Haus und Amt Bochum (Bouchem), „es die mit herlicheiden, gerichtten, vryen graiffschoppen, gueden, gulden ind allen oiren toebehoiren gelegen syn,“ dem Robert Stael von Holstein, der seinem Vater Adolf auf das Amt Werden 1000 Gulden geliehen hatte, und ihm rund 2661 rheinische Gulden auf beide Ämter ließ, am 24. September 1444 als Amtmann verließ.<sup>2)</sup> Andererseits gab Graf Gerhard von der Mark das Amt Bochum dem Ritter Joh. v. Gemen, seinem Neffen, in Pfandbesitz mit der Verpflichtung, dasselbe während der Soester Fehde durch Dietrich von Nordkirchen verwalten zu lassen.<sup>3)</sup>

Die Stadt Soest trotzte der kaiserlichen Acht, trotzte den anrückenden Söldnerheeren des Erzbischofs und ersuchte in Briefen vom 27. März 1445 die Ritterschaft der Grafschaft Mark und die Städte Hamm, Anna, Camen, Herlohn, Schwerte, Lünen und Bochum, den gegen Soest gerichteten Schreiben des Erzbischofs Dietrich keine Folge zu leisten.<sup>4)</sup> 1446 zog Junker Joh. v. Cleve mit seinen Reifigen, während der Erzbischof Soest belagerte, auf Plünderung aus. „Op Maria Magdal.“ (22. Juli), meldet eine Dortmunder Chronik, „quam junker Joh. van Cleve van Bokum vor dem Vrdei her to Schuren to mit 350 peerden; unse vronde (die Dortmunder) mit hulpe der Golschen hadden tofamen 100 peerde; de schotten sij met enne.“<sup>5)</sup> Im September brandschakten die Necklinghäuser, 300 Mann zu Fuß und 100 Pferde, nebst den Dortmundern, welche mit 400 Fußgängern und 150 Pferden ausgerückt waren, vor Blankenstein und Hattingen.<sup>6)</sup>

Erzbischof Dietrich, der Soest nicht hatte bezwingen können, rüstete für das folgende Jahr (1447) ein gewaltiges Heer, mehr als 80000 Mann, darunter 26000 Böhmen, „dar noch manck weren over 8000 Hussyten,“ wie ein Soester Zeitgenosse<sup>7)</sup> angiebt. Vorab aber sollte Cleve gekränkt und geschwächt werden; es sollte die alten Pfandstücke, darunter die kölnische Hälfte von Bochum, herausgeben. Am 7. März 1447 ließ Erzbischof Dietrich die 53000 Gulden Auslösungsgeld nach Rheinberg schaffen und eine Verhandlung von einem Notar darüber aufnehmen, daß er bereit gewesen

<sup>1)</sup> Lacomb. II. B. IV. 257. — <sup>2)</sup> Orig. Staatsarch. Düsseldorf, Cleve Mark Urk. Nro. 1116, Abschr. Staatsarch. Münster Cleve Mark. L. N. Nro. 15. Nach Roberts Tode blieben noch 1233 rhein. Gulden Schuld, wofür sich die Söhne die Zölle zu Bülrich und Dröy verschreiben ließen. Ebenda. 1462 folgte Rutter v. Staill als Amtmann seinem Vater. Vgl. Kremer, Abad. Beitr. II. S. 53 u. 58.

<sup>3)</sup> Staatsarch. Düsseldorf, Cleve Mark Urk. 1117.

<sup>4)</sup> Soester Stadtarch. XX. 90. (Abschr.)

<sup>5)</sup> Chroniken der deutschen Städte Bd. 20. S. 83. — <sup>6)</sup> a. D. S. 84 f.

<sup>7)</sup> Chron. des Barthol. von der Lape, Fortf., Ausg. v. Seibert, S. 407.

sei, das Geld zu zahlen.<sup>1)</sup> Am selben Tage ließ Herzog Adolf von Cleve in Anten ein Schriftstück darüber aufsetzen, daß seine Leute dort bereit gewesen seien, das Geld in Empfang zu nehmen.<sup>2)</sup> Abermals unterblieb die Auslösung.

Der Helbenmut der Soester Bürger schlug auch den zweiten Angriff des Erzbischofs im Juli 1447 ab; die Feindseligkeiten setzten sich aber nach kurzem Waffenstillstande fort. Traurig war es bei dem damaligen wilden Kriegstreiben sogar um die persönliche Sicherheit bestellt; 3. Juli 1447 „reden 6 heruet bi Blankenstein“, erzählt Kerckhörde in seiner Dortmunder Chronik, „und branten und brantschatteden und roveden peerde“; 9. Juli „reden“ de Dortmunder rüter „to Wattenschede und darumlant und branten und roveden; daer bleven wol 5 peerde doet umme; . . . se vengen de vrouwen;“ sundag 20. Aug. „quemen brauwen van Essen, de worden geschinnet unschameliken bi Staleken (zwischen Steele und Bochum).“ Ende August 1448 kamen Freunde des Erzbischofs, 8 Ritter unter schwarzem Fähnlein mit 130 berittenen Knechten nach Dortmund und „reden met dem proweste, mit dem van Nassau, hierut“ zu einem größeren Plünderungszuge; 3. September „reden se ute Dorsten un wolden wedder her (nach Dortmund) riden“, meldet der Dortmunder Chronist weiter, „und reden doer dat Emscherbroek to Wattenschede to und nemen de koe darummelant bet vor Boechumb und oek de peerde und wagenen. Do reden Bernt van Wittene, Wennemer, sijn broder, met eren knechten vor Bochem vor de poerten; daer wart Bernt doetgeschotten; oek wart des prowests hovelüde een geschotten und oek andere, oek peerde geschotten. Aldus quemen se heem. Bernt wart gehalt van Boechum und hijr (in Dortmund) begraven to den Minrebrodere (Franziskanern); sijn broder, sijn wijs deden de begengnisse.“<sup>3)</sup> So gab es damals wohl mehrfach empfindliche Plünderungen und gelegentlich auch Scharmügel einzelner Trupps bei der Stadt.

In den Friedensverhandlungen, welche im Sommer 1449 zur Beendigung der Soester Fehde führten, wird in den Beschwerden des Erzbischofs von Köln und den Entgegnungen des Herzogs von Cleve wiederholt Bezug genommen auf die durch das Verhalten Cleves vereitelten Versuche Kölns die alten Pfandstücke, das halbe Gericht Bochum u. s. w. einzulösen, und Cleves Verhalten hierin wird geradezu als mitwirkende Veranlassung zum Kriege bezeichnet.<sup>4)</sup> Nun lag die Sache so, daß das durch die unglückliche Fehde tiefverschuldete Erzbistum Köln an eine Gelblöse auf lange Zeit nicht mehr denken konnte.

Herzog Johann von Cleve, dem Soest untergeben blieb und der 1448 seinem Vater Adolf in der Regierung gefolgt war, stürzte bald darauf die Bewohner der Bochumer Gegend in neue Mißlichkeiten. Nachdem er in einer Fehde mit dem Junker Joh. von Gemen die Herrschaft Gemen gebrandschatzt, rächten sich Joh. v. Gemen, der Vater, der das West Recklinghausen hatte, dem auch von Graf Gerhard das Amt Bochum übergeben war (s. ob.), und Heinr., sein Sohn, an der Ritterschaft, welche an dem Raubzuge teil-

<sup>1)</sup> Orig. im Staatsarch. Düsseldorf, Kurköln Urk. Nro. 1741.

<sup>2)</sup> Orig. im Staatsarch. Düsseldorf, Cleve-Mark Urk. 1103.

<sup>3)</sup> Chroniken deutscher Städte XX. S. 98 u. 107.

<sup>4)</sup> Staatsarch. Düsseldorf, Akten von Cleve-Mark, Verhältnis zu Kurköln 6 vol. III; Mstr. B 140; Mstr. A 107.



genommen hatte. Die Männer aus dem Amte Wetter, gegen 80, wurden „vor den Dinfebänken verhauen;“ von der Hornenburg<sup>1)</sup> aus schlugen die Gemener einen Trupp, der zu Batem<sup>2)</sup> lag, und so großen Schaden fügten sie, der Vater von der Hornenburg, der Sohn von Bredevoord aus, ihrem Gegner zu, daß von Emmerich bis Wesel und von da nach Nettwig, Wetter und Hagen nichts sicher war und alles auf die Schlösser gebracht werden mußte.<sup>3)</sup> Die alte Feindseligkeit gegen Köln klingt noch aus einer Verfügung des Herzogs Johann von Cleve v. J. 1452, worin er die Geistlichkeit der Grafschaft Mark auffordert, in ihrer Weigerung, dem Erzbischofe von Köln den Zehnten zu entrichten, zu beharren.<sup>4)</sup> 1455 sperrte Herzog Johann sein Land ab gegen allen Warenverkehr von und nach Köln, was den Handel (besonders den Dortmunds) sehr beeinträchtigte. Von Einkäufen der Dortmunder in Deventer wurden die Waren des Dortmunder Bürgers Hinrik Jostes in Bochum angehalten, und es schob nun der Ritter Aschenbrok zu Rosthausen<sup>5)</sup> eine Unbill des Grafen Roert von Dortmund vor, der ihm einen zahmen Hirsch in der Brumeschen Hause getötet, der clevesche Amtmann zu Bochum Stael v. Holstein aber nutzte das Verbot des Herzogs aus, beide um das Gut des Dortmunders zu plündern; „also deelden de twe dat guet“, sagt die Chronik. Erst auf wiederholte Vorstellungen des Dortmunder Stadtrats gab Aschenbrok seinen Teil wieder an Jostes heraus, und erhielt man später auch den Staelschen Teil von den Cleveschen zurück. Ein erneuertes Verbot des Warendurchgangs blieb bis nach Ostern 1456 in Kraft.<sup>6)</sup>

Die traurige Teilung märkischer Gebietsteile und damit auch des Amtes Bochum zwischen Joh. v. Cleve und Gerhard von der Mark, welche im Orte in 2 Drostien und je 2 „eindrechtig“ thätigen Richtern und Freigrafen auch äußerlich 1450—1459 hervortrat,<sup>7)</sup> hörte endlich 1461 mit Gerhards Tode auf, **und von dieser Zeit an blieb mit der ganzen übrigen Mark auch Bochum mit dem Herzogtum Cleve verbunden.**<sup>8)</sup>

Die Zeiten wurden ruhiger, seit der von des Jsenbergers Tagen mehr als 200 Jahre nun währende Streit mit Köln um die Herrschaft über das Bochumer Gebiet endlich begraben war. Die Flut der Fehden, welche auch fürder aus dem nie versiegenden Vorne deutscher Streitslust hervorbrach, wälzte sich jetzt nach dem Niederrheine. Friedlich tagten nun die Bürgermeister von Bochum mit in dem Räte der märkischen Städte und nahmen, wie 1457 an dem Gerichtstage zu Hörde gegen den des Verrates der Stadt Dortmund beschuldigten Drostien Kracht Stecken von Wetter, so 1506 in der Dubenetterschen Sache am Verhöre des Joh. Weirich mit den anderen märkischen Bürgermeistern teil.<sup>9)</sup> 1506 am Sonntage Judica bestätigte Herzog Johann II. von Cleve (1481—1521) das alte Bochumer Hofes- und Stadtrecht.<sup>10)</sup> Als 1508 die clevischen und märkischen Städte zu einem Bunde zusammentraten, um Herzog Johann II. zu einer besseren Regierung

<sup>1)</sup> östl. von Recklinghausen. — <sup>2)</sup> nördl. von Hattingen.

<sup>3)</sup> Chron. der deutschen Städte Bd. 20. S. 120. — <sup>4)</sup> Scotti a. D. I S. 7.

<sup>5)</sup> bei Eickel. — <sup>6)</sup> Chron. der deutschen Städte Bd. 20. 127 f.

<sup>7)</sup> Die Namen s. unten Abschnitt 8 und 10. — <sup>8)</sup> Ein Streit um den Nachlaß Gerhards wurde 1467 dadurch, daß Herzog Adolf auf die Erbschaft verzichtete, beendet. Staatsarch. Düsseldorf, Cleve-Mark a. II. Urk. No. 1456.

<sup>9)</sup> Chron. der deutschen Städte Bd. 20. 134 f. und 382. — <sup>10)</sup> Kortum a. D. 64. Die Urk. ist nicht mehr da.

zu nötigen, hängte neben Soest, Hamm, Anna, Camen, Iserlohn, Schwerte, Lünen u. a. auch „Boikem“, als achte märkische Stadt von 16, sein Siegel an die Urkunde.<sup>1)</sup>

Während eine arge Verschuldung des cleve-märkischen Landes, besonders infolge der wiederholten Fehden mit Geldern, zuletzt 1499—1509, und ein dieser finanziellen Zerrüttung folgendes Zerwürfniß des Herzogs mit den Ständen für Cleve-Mark den Ausgang des Mittelalters bezeichnen, beginnen bereits die Sturmbögel der anbrechenden Reformationszeit ihren Flug. Kloster Werden, in dem arge Verweltlichung eingegriffen war, wurde 1474 reformiert, indem der Herzog von Cleve den gräflichen Abt durch Adam Meyer, Abt von St. Martin in Köln, ersetzte.<sup>2)</sup> Am 4. März 1479 eröffnete die Regierung von Cleve-Mark der Geistlichkeit, daß die Erzbischöfe von Köln, Mainz u. s. w. eine allgemeine Besteuerung der geistlichen Einkünfte zur Deckung der Kosten einer nach Rom behufs Abstellung der in dem geistlichen Stande eingetretenen „Verwirrungen und Freimütigkeiten“ zu sendenden Deputation ausgesprochen hätten und hierzu auch der Herzog seine Einwilligung gegeben habe.<sup>3)</sup>

Die finanziellen Mißverhältnisse am Cleve-Marker Hofe führten dahin, daß Herzog Johann von Cleve-Mark zunächst 1494 auf St. Urbans Tag den gräflichen Hof zu Bochum, nachdem nach Bessel Pasquendals Tode dessen Sohn Wennemar als Schulze ihn verwaltet, nun des letzteren Tochter Grete in Erbpacht gab — sie oder ihre Erben sollten Martini jeden Jahres davon 6 Malter Roggen, 6 Malter Gerste, 9 Malter Hafer, 50 Pfund Wachs und 50 Hühner als Pacht liefern<sup>4)</sup>, — sodann am 20. Juli 1499 dem Amtmanne Johann von Aldenbouchum das Amt eines Drosten von Bochum erblich verpfändete. Der Amtmann hatte dem Herzoge, wie es in der bezüglichen Urkunde<sup>5)</sup> heißt, in der Fehde mit Geldern treu gedient und kräftig vorgeschossen; die Rückstände „an syner soldien (Besoldung), perde schade“ und anderem betrugen 324 Goldgulden; davon gingen 100 Gulden ab, indem der Herzog eine an Bessel Pasquendal zu zahlende Schuld übernahm; aber der Amtmann legte dagegen 176 Gulden wieder aus, so daß 400 Goldgulden zu verzinsen waren. Hierfür verschrieb der Herzog dem Amtmann 31 Goldgulden Rente aus dem Amte Bochum, nämlich 20½ Gulden Hontleger, 6 Gulden Herbstbede (Herbststeuer), 3 Gulden 6 Schillinge Maibede und das Dinggeld im Niederamt im Betrage von 12 Schill.; der Amtmann und seine Erben sollten der Amtmannsstelle nicht entsetzt werden vor Zahlung der Schuldsomme. Am 4. November 1504 „verkaufte, übertrug und verschrieb“ dann der Herzog weiter dem „Johann von Aldenbouchem“ die landesherrliche „Bolksmühle im Amte Bouckem“ für 600 Goldgulden.<sup>6)</sup> Versekung von Zöllen, Aemtern, „Gulden“ und Renten waren so in Cleve-Mark an der Tagesordnung.

War es endlich dahin gekommen, daß dem tief in Schulden steckenden Herzoge Johann II., der behufs Ausstattung seiner 63 natürlichen Kinder

<sup>1)</sup> Orig. im Staatsarch. Münster, Märk. Urk. Nro. 31.

<sup>2)</sup> v. Steinen a. D. St. 1. S. 402 f. — <sup>3)</sup> Scotti, a. D. I S. 12.

<sup>4)</sup> Sethe, Urkundl. Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf 1810. Urk. S. 207. — <sup>5)</sup> Orig. Staatsarch. Düsseldorf, Cleve-Mark a. I. Urk. Nro. 3429.

<sup>6)</sup> Orig. Urk. im Staatsarch. Düsseldorf, Cleve-Mark a. I. Urk. Nro. 3491.

zu den äußersten Finanzmitteln griff, 1501 eine Art Vormundschaftsrat von 12 Mann beigegeben wurde, ohne den er in Geldsachen nichts unternehmen sollte, so verordnete der Herzog 1507 zur Hebung seiner Finanzen, um eine weitere Häufung des unbesteuerbaren Klosterguts zu hindern, daß die in ein Kloster Tretenden diesem nur die Nutznießung ihres Besitzes zubringen sollten, ihr Gut selbst aber nach ihrem Tode an ihre rechtmäßigen Erben fallen solle.<sup>1)</sup> 1508 verbot er jegliche Übertragung von Hab und Gut an Geistliche oder Klöster durch Kauf oder sonstwie; nur Nutznießung auf Lebenszeit wurde denselben verstattet; zugleich wurde es der Geistlichkeit untersagt, geistliche Mandate und Bannbriefe zu verkünden; auf Verfügungen über Echtschaft, Send, geistliche Rente und Testamentssachen sollten die Kanzelverkündigungen sich beschränken.<sup>2)</sup> Inzwischen wurde die Ebbe in der herzoglichen Kasse noch größer, so groß, daß Herzog Johann II. die für sein Haus so aussichtsvolle Heirat des Erbprinzen mit Maria, der Erbtöchter von Jülich und Berg, zu seiner und seines Hauses Schande, wie er 1510 seinen Ständen klagt, wegen Geldmangels vollziehen zu lassen nicht imstande war, weil die Stände die schon 1508 zu diesem Zwecke geforderten 6000 Gulden Rente beharrlich verweigerten, alle anderen Geldquellen aber längst zu fließen aufgehört hatten; er beschwört die Stände, die Schmach, daß sein Sohn aus Geldverlegenheit nicht heiraten könne, nicht weiter auf ihm lasten zu lassen und sucht durch allerlei Vergünstigungen die Ritterschaft für die Gelbbewilligung zu gewinnen; 1510 kam denn endlich die Vermählung glücklich zu stande.

Die „neue Zeit“ pochte inzwischen schon mächtiger und mächtiger ans Thor des Mittelalters. Der Türke hatte den Halbmond auf die Sophienkirche zu Konstantinopel gepflanzt, die Kanonen der Neuzeit donnerten bereits, Druckerhewerze machte längst das geistige Eigentum zum Gemeingute; 1517 schlägt Luther seine Thesen an die Schloßkirche von Wittenberg. Einen höchst tragischen Abschied von dem Mittelalter sollte Bochum in demselben Jahre nehmen. Hatte der Ort schon 1504 durch ein mehrfach in Westfalen gespürtes Erdbeben gelitten, so brach jetzt ein gewaltiges Unglück über denselben herein. Am Markustage (25. April) 1517 war man abends im Hause Johann Schribers, Rentmeisters von Blankenstein, zu Bochum mit dem Feuer unvorsichtig; das Haus stand bald in Flammen; der Wind wälzte die Flammen rasch weiter, und das Feuer ergriff in Massen die eng gebauten, strohgedeckten Fachwerkhäuser; bald war **die ganze Stadt mitsamt der Pfarrkirche niedergebrannt**. Mit den kärglichen Resten ihrer Habe, mit den wimmern den Kindern und dem kläglich schreienden Vieh standen die unglücklichen Bewohner plötzlich obdachlos draußen; — im Gluttscheine jenes weithin den Nachthimmel rötenden Brandes war das mittelalterliche Bochum jäh in Trümmer gesunken. Eine Dortmunder Chronik meldet das Ereignis mit folgenden Worten: Dis jaers am avende Marci brante Bouchum rein uet mit der kerken und hoef sich an Speinhorns hues an.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Scotti a. D. I S. 33. — <sup>2)</sup> a. D. I S. 37. — <sup>3)</sup> a. D. I. S. 40 und 45

<sup>3)</sup> Dietr. Westhoffs Chron. in den Chron. deutscher Städte Bd. 20. S. 403; vgl. Teschenmacher und Mühlherr; Kortum a. D. S. 227. Staatsarchiv Münster, Urk. der Stadt Bochum: Vergleich des Stadtrates zu Bochum mit Johann Schriver zu Blankenstein (2. April 1525) wegen des in des letzteren Hause verursachten Brandes.



## 7. Das mittelalterliche Bürgertum Bochums: Bürgermeister; Stadtsiegel; in Bochum ansässige Familien.

In dem mittelalterlichen Bochum hat zwar kein wechselvoller Kampf zwischen Geschlechtern und Zünften gewogt, wie anderswo in den Städten; dennoch ist es von Interesse, die hervorragenderen Familien kennen zu lernen, welche der Ort damals beherbergte. Wenn sich dabei herausstellt, wie wenige der heutzutage im Ruße der ältesten Familien des Ortes stehenden Geschlechter darunter sind, so zeigt dies eben, wie kurzlebig die Familien, wie kurzbeinig die Überlieferungen oft sind, und wie vorsichtig man sein muß, letztere mit der geschichtlichen Wahrheit auf eine Stufe zu stellen.

Zunächst wollen wir diejenigen verzeichnen, welche, soweit bekannt, die Bürgerschaft im Mittelalter erkor, das Scepter der Stadt zu führen, da deren Namen schon das Auf- und Niedervogen der angesehensten Geschlechter uns vor Augen führen. Bürgermeister von Bochum waren:

- 1407 Gert van Lore und Hinrik to der Brüggen;<sup>1)</sup>
- 1433 Diderik dar Boven und G. Schowerk;<sup>2)</sup>
- 1438 Diderik dar Boven;<sup>3)</sup>
- 1439 Diderik de Konink und Diderik op der Borg;<sup>4)</sup>
- 1443 Diderik op der Borch und Henneke Konink;<sup>5)</sup>
- 1445 Hinr. Dyckwall und Dider. Splijthoff;<sup>6)</sup>
- 1451 Rutger Schulte und Dider. Schröder;<sup>7)</sup>
- 1457 Rutger Schulte(n) und Dider. Splijthove;<sup>8)</sup>
- 1461 Herm. Voß und Joh. Schütte;<sup>9)</sup>
- 1462 Dietr. upp der Borch und Herm. Voß;<sup>10)</sup>
- 1465 Herm. Voß und Hinr. Stoit;<sup>11)</sup>
- 1467 Hinr. Stoit;<sup>12)</sup>
- 1476 Joh. Springorum und Albert Scholemester;<sup>13)</sup>
- 1482 Hinr. Stot und Joh. Breckelvelt;<sup>14)</sup>
- 1484 Joh. Breckelvelt und Diderik Wertmann;<sup>15)</sup>
- 1490 Joh. Breckelvelt;<sup>16)</sup>
- 1494 Hinr. Smet, neben dem Dider. Syben als Ratmann genannt wird;<sup>17)</sup>
- 1498 Wenemer Boymken und Michael Breckelvelt;<sup>18)</sup>
- 1504 Arnt Kopmann und Herm. ten Pütte;<sup>19)</sup>
- 1510 Joh. Schryver und Dirik Syben.<sup>20)</sup>

Als Siegel führten die Bürgermeister von Bochum bis 1491 ein mit der Öffnung nach rechts hin liegendes, mit 2 Spangen geschlossenes Buch<sup>21)</sup> mit

<sup>1)</sup> Stadtarch. Bochum Urk. 4. — <sup>2)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 22. — <sup>3)</sup> a. D. Urk. 27. — <sup>4)</sup> a. D. Urk. 33. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 36; Kindlinger Mfr. Bd. 75, S. 199. — <sup>6)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 37. — <sup>7)</sup> Stadtarch. Bochum Urk. 7. — <sup>8)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 48; Stadtarch. Urk. 9. — <sup>9)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 56. — <sup>10)</sup> a. D. Urk. 58. — <sup>11)</sup> a. D. Urk. 59. Die Familie Stodt lebt noch jetzt in der Stadt. — <sup>12)</sup> a. D. Urk. 65. — <sup>13)</sup> a. D. Urk. 71. — <sup>14)</sup> a. D. Urk. 74. — <sup>15)</sup> a. D. Urk. 76. — <sup>16)</sup> a. D. Urk. 82. — <sup>17)</sup> a. D. Urk. 84. — <sup>18)</sup> a. D. Urk. 85. — <sup>19)</sup> a. D. Urk. 87. — <sup>20)</sup> a. D. Urk. 93 und 94. — <sup>21)</sup> Nach links am Rücken des fast quartförmigen Buches befinden sich 3 vortretende Einbandwülste nach Art der an mittelalterlichen Einbänden üblichen. Die vordere Einbanddecke ist, von einem breiten Rande abgesehen,

der Umschrift + :SIGILLVM) CIVIVM: IN: BOVCHAM. Das vom Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens herausgegebene und von Dr. Tumbült bearbeitete Prachtwerk: Die westfälischen Siegel des Mittelalters hat auf Tafel 92 einen Abdruck des Siegels gebracht nach dem an einer Urkunde des Klosters Marienborn bei Lütgendortmund v. J. 1491 befindlichen Siegel.<sup>1)</sup> Allerdings war in den königlichen Staatsarchiven und im Bochumer Stadtarchiv kein älterer Abdruck zu finden; das Bochumer Pfarrarchiv aber birgt über 100 Jahre ältere Abdrücke<sup>2)</sup>; danach war obiges Siegel schon 1381 im Gebrauche. Einer stümperhaften Nachbildung des alten Siegels mit der Umschrift + CIVIVM·IN·BAVCCAM bediente man sich nach 1491, zuerst nachweisbar 1494.<sup>3)</sup> 1507 ließ die Stadt sich ein neues Siegel schneiden; es führte als Umschrift des Buches die Worte: Sigillum Boucum MCCCCCVII; dieses Siegel hängt an der Urkunde der märkischen Ständeverbindung von 1508.<sup>4)</sup> Es ist besser, als das vorige, und nähert sich in der Darstellung des Buches wieder dem ältesten.<sup>5)</sup> In dem Stadtbrande von 1517 scheinen dann alle Stempel verloren gegangen zu sein; an einer Urkunde von 1518<sup>6)</sup> hängt ein neues, welches ganz ohne Beziehung zu den früheren ist; das Buch ist schmaler und kleiner, der Deckel fast ohne Zierat; an beiden Seiten des Buches sind hier zuerst Schnörkel angebracht; die Umschrift lautet: Sigi(llum) Bochum . . . . Weitere neue Stempel wurden schon in den nächsten Jahrzehnten gebraucht.

Mittelalterliche Bürgerfamilien der Stadt treten uns in den zahlreichen Kauf-, Pacht- und Schenkbriefen, welche erhalten sind, nach Namen, Besitz- und Verwandtschaftsverhältnissen in Menge entgegen. 1342 verkauft Joh. v. Hamme an Heinr. Fermentarius (Grüter) in Bochum den Zehnten in Altenbochum.<sup>7)</sup> — 1369 verkauft Joh. v. dem Overhus dem Joh. Winkelfstene seinen Kamp opper Borgelen für 7 Mk.; als Bürgen stellt er Gerlag v. Fortere. 1372 verkauft Alef van dem Grimberg in der Gladbecke seinen Teil an einem Grundstücke, welches von alters her zu Gerburgs Haus in Altenbochum gehört hatte, an denselben Joh. Winkelfsteyne; als Zeugen waren zugegen Wennemar von dem Grimberge, de Romere (Römer) und Nebbe.<sup>8)</sup> Neben den Winkelfsteins und Römern tritt um jene Zeit die Familie Schowert hervor. 1375 verkauft Wilh. Reygher dem Henneke Schowert einen Garten und Land an dem alten „Silwege“; Zeugen waren Albert de Römer, Alb. Schowert und Westenvelt.<sup>9)</sup> Albert de Römer begegnet uns auch 1381 und 1389. 1421 verkauft Ludw. Potgeter, Bürger zu Essen, sein Gut zu Soneborn Kfp. Lütgendortmund an Alb. Römer und dessen Frau Mette; eine Urkunde v. J. 1428 nennt Römers Gut zu Bochum; 1517 lebte Herm. to Rome in Bochum.<sup>10)</sup> 1525 wird „Steinbergs huyß ind hove, geheiten to Rome“, zu Bochum genannt. Aus der Familie Schowert ging 1433 in schräglaufende viereckige Felder geteilt, die je in der Mitte mit einem Kreuzmuster geziert sind, alles den mittelalterlichen Pergamentbänden entsprechend. Danach sollte man das Wappen jetzt erneuern.

<sup>1)</sup> Urk. 22 jenes Klosters im Staatsarch. Münster. — <sup>2)</sup> so an Urk. 7 v. J. 1381, an Urk. 9 (schön erhalten) v. J. 1383, Urk. 21 v. J. 1423 u. f. w. — <sup>3)</sup> S. Pfarrarch. Bochum Urk. 83 v. J. 1494 u. Urk. 88 v. J. 1505 (besserer Abdruck). — <sup>4)</sup> S. oben S. 71 f. Dies Siegel ist das einzige, welches neben dem ältesten dem Herausgeber der westfäl. Siegel des Mittelalters bekannt geworden war. — <sup>5)</sup> Vgl. Pfarrarch. Bochum. Urk. 94. — <sup>6)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 96. — <sup>7)</sup> Rindl. Mfr. Bd. 104. S. 271. — <sup>8)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 3 u. 4. — <sup>9)</sup> a. D. Urk. 5. — <sup>10)</sup> a. D. Urk. 7, 10, 17, 20 u. 100.

(s. oben) ein Bürgermeister und um dieselbe Zeit (s. u.) ein Richter hervor; 1464 verkaufte Geryt Schowert für 15½ rhein. Gulden dem Evert Schröder 6 Scheffelsaat Landes „in der vohweyden (Wöhd) boven dem Gehrdefes dike.“

1381 übertragen H. Ryteler und Telse by de Beke ihr Haus und ihren Hof zu Bochum by der Beke an H. von Hurle (Hordel); Zeugen sind Roser van Ecklo und Tabe op dem Markede.<sup>1)</sup>

Die hier zuerst in den städtischen Urkunden genannte Familie v. Ecklo oder Eickel war in Bochum angesessen. 1359 war, wie schon oben berichtet wurde, Roseir van Eickelo mit der Bungartshove von der Äbtissin des Stifts Essen belehnt. Die Bürgermeister von Bochum bezeichnen 1428 Runne van Eckel als ihre „myddborgersche“. <sup>2)</sup> 1457 verkaufte Gertrud tem Brunsteyne ihr Erbe tem Brunstene vor Bochum (jetzt Rottmanns Hof) ihrem Neffen Hinr. Brunsteyn und behauptete auch 1458 einer Klage gegenüber ihr Recht auf das Gut durch ein richterliches Erkenntnis. <sup>3)</sup> Dagegen verkaufte Joh. van Eckel, sel. Hennekens Sohn, als Lehnsherr des Gutes tom Brunsteyne to Nechen, 1459 die „leenwar“ an Hinr. Brunsteyne van Westrem; Zeuge ist u. a. Rotger, Johannes (Sohn), Knappe van Eckel. <sup>4)</sup> Letztgenannter Brunstein von Westrem war Bürger zu Bochum <sup>5)</sup> und saß auf der zu dem Brunsteinshofe zu Nechen gehörigen städtischen Hausstätte, die danach ebenfalls Brunsteinshof hieß; <sup>6)</sup> die von Westrem, welche beide Höfe von den Herren von Eickel ursprünglich, wie es scheint, zu Lehen trugen, hatten nach dem Gute ihren stehenden Zunamen erhalten; so schon 1394, wo Brunstein von Westherhem seiner Frau Gese und seinem Sohn Konrad sein Gut zu Nechen, genannt des Seligen Gut, zur Leibzucht übergiebt. <sup>7)</sup> Nachdem dann mehrere Jahre Zwist und Feindschaft zwischen „Gertruid tem Brunstene und Hinriche, ihrem Ehemanne, einer- und Hinr. Brunsteyne, borger binnen Voichem, andererseits“ geherrscht, kam es 1462 zwischen denselben zu einer gütlichen Auseinandersetzung. <sup>8)</sup> Eine besondere Bestimmung wurde darin getroffen für den Fall, daß die Herren von Eickel die Hälfte des Gutes gerichtlich erstritten. Zu letzterem Prozesse kam es in der That; beide Parteien „bedingeten“ (führten ihre Sache) durch einen „Vorsprecher“ (Rechtsanwalt), Joh. van Ecklo durch Claes Rodelen aus dem Stifte Köln, Hinr. (bez. Gerd) Brunstein durch Joh. Prume; letzterer gewann vor dem Gerichte in „Boucken“; es gab aber noch Nachspiele, 1470 vor dem Richter Heinr. van Gynghusen to Hatnegge (Hattingen) und 1478 vor Tideman van Unna, Richter zu Dortmund. <sup>9)</sup> Infolge gütlicher Scheidung zwischen den Brüdern Joh. und Evert van Eckel, Diriks Söhnen, und Henr. Brunsteyne to Nechen und dessen Frau Gerduyt wurde 1478 vereinbart, daß die Eheleute Brunstein auf Grund gerichtlicher Briefe, welche die Gebrüder van Eickel besaßen, diesen das Gut tom Brunsteyne to Nechen in naher Frist aushändigen und von demselben abziehen sollten, die Eheleute Brunstein erhielten als Abfindung eine Jahresrente (4 Malter hartes Korn, halb Roggen, halb Gerste, eine „goes“ (Gans) und 2 Hühner, 2 Schweine, wann

<sup>1)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 7. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 21. — <sup>3)</sup> a. D. Urk. 47. — <sup>4)</sup> a. D. Urk. 52. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 57 u. 58. — <sup>6)</sup> Sie stand, wie schon oben S. 34 bemerkt wurde, da, wo jetzt die Pauluskirche steht. — <sup>7)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 12. — <sup>8)</sup> a. D. Urk. 57 u. 58; Näheres s. u. — <sup>9)</sup> a. D. Urk. 72.



den Gebrüdern van Eickel Eickeln zuwüchsen, und 2 Fuder Holz, die Führen eingeschlossen; Zeugen sind Ernst van der Vinden, Herr Johann, Pastor von Krange, Meyerman, Joh. Springorum und Herm. Dunneherne.<sup>1)</sup>

Vom niederen Lehnzadel waren wohl außer den van Westerhem (Brunsteins) die von Kenkink, von denen bereits oben Seite 54 und 57 Rede war, in der Stadt ansässig; doch scheint schon im zweiten Gliede dies Geschlecht dort erstorben zu sein.

Von weiteren in Bochum ansässigen Familien melden folgende Urkunden: 1389 verkauft Rotger de Duyfer genannt Meylink an Sybe tor Brüggen sein Gut zu Hiltrop op dem Mhlger, das zur Zeit Etine von Holtrink gepachtet hatte. 1407 giebt Konne, Witwe Syben to der Brüggen, ihrer Tochter Konne zur Leibzucht auf Lebenszeit die Hälfte jenes Gutes toe Hildorp; später soll es an der Erblasserin Tochter Drude fallen; Zeuge der Uebertragung ist Hinr. to der Brüggen, Bürgermeister toe Boykem. 1409 verkauft Bertold Rassenberg und Aleke, seine Frau, Hannus to der Bucht und dessen Ehefrau Grehte „twe rügge landes up der anwende und dey rügge landes, gesehten dey Windbrede“. <sup>2)</sup>

Besonders angesehen war lange Zeit die Familie dar Boven (d. h. droben, [auf der Burg?] wohnend). Diderik dar Boven begegnet uns von 1409 ab wiederholt als Zeuge in Urkunden; <sup>3)</sup> so 1416, wo Gerd van Lore und Gerdruyt, seine Frau, nebst ihren 3 Töchtern Vele, Carde und Mette dem Geistlichen Tilman von Kenkink und Hilborg, seiner Mutter, drei Scheffelsaat Land „dieffts dem Hagedorn up dem hoen oyver (Ufer)“ vor dem Freigrafen Hinr. Overbergh verkaufen; <sup>4)</sup> ebenso neben Henneke Greve 1428, wo Herm. de Neuesche nebst seiner Tochter Belye und Herm. Stantel nebst seiner Frau Gutte vor Roseir Schowerk, Richter zu Bochum, an Rotger Trisink das Monikegut vor der Slotporten veräußern; <sup>5)</sup> als ersten Bürgermeister nannten wir schon oben 1433 und 1438 Diderik dar Boven; als Zeuge oder Sachwalter bei gerichtlichen Verkäufen erscheint Diderik dar Boven wieder 1439 und 1441. <sup>6)</sup> 1445 erstanden Dider. dar Boven und Carde, seine Frau, von Joh. Brechten und dessen Frau Aleke eine Rente von 1 Malter guten, harten Schuldkorns aus 6 Scheffelsaat Landes „gelegen jenseits des Bredesteyns und scheidet over den hoken wech tegen den pastoers Bredden“. <sup>7)</sup> Carde dar Boven kauft 1457 eine Malter-saat Land von dem Vultsmüller, <sup>8)</sup> im folgenden Jahre eine Rente (8 Schillinge) aus einem Malter-saat Landes vor dem Grisenbruche von Dider. Splijthof und dessen Frau Else und 1459 anscheinend bei einer Erbteilung der Familie Bomeken 2 Scheffelsaat Landes zwischen dem Hagedorne und Altenbochum, die mit einem Ende über den „Heldenweg“ schießen. <sup>9)</sup> Seitdem verschwindet diese vermögende Familie aus den Urkunden; Carde scheint kinderlos gewesen zu sein.

1433 taucht dagegen die Familie Möirken auf; wir finden damals Henneke Moirken als Zeugen vor dem Freigerichte, 1435 Herm. Moirken; 1494 wird Wennemar Möirkens Garten unweit des Hellweges genannt. <sup>10)</sup> Es war eine Metzgerfamilie, die noch 1517 erwähnt wird.

1433 wird Hans in me Haghen, 1435 und 1465 Joh. (Henneke)

<sup>1)</sup> a. D. Urk. 19. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 10 u. 13; Stadtarh. Urk. 4. — <sup>3)</sup> Pfarrarh. Bochum Urk. 13 u. 14. — <sup>4)</sup> a. D. Urk. 16. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 18. — <sup>6)</sup> a. D. Urk. 34 u. 35. Stadtarh. Urk. 13. — <sup>7)</sup> Pfarrarh. Bochum Urk. 37. — <sup>8)</sup> a. D. Urk. 48. — <sup>9)</sup> a. D. Urk. 51 u. 54. — <sup>10)</sup> a. D. Urk. 22, 24, 25, 60, 43, 47 u. 41, 84; Stadtarh. Urk. 8 u. 12.

Blomink, 1435 Joh. Rehagen, 1438 Henneke und 1445 Joh. Brechten und seine Frau Meke, 1450—1457 Freifrone Hinr. Brechten genannt; 1450 Henr. Scrage, Wennemer over Wegh und Goswin van Beck.

Als bedeutend tritt seit 1420 die Familie up der Borg hervor. In jenem Jahre veräußert Dietrich van Asbeck toe dem Gore dey Molenhove ind dey Duykmanshoybe gelegen tho Boykem an Rotger up der Borgh und Joh. Wintershol. 1435 bekennet Dietrich op der Borch, daß er Rutger Schulten 4 rhein. Gulden schuldet und setzt dafür 1 Scheffelsaat Landes „tuschen den twe syden und schein up den Smechtinges diek“ zum Pfande;<sup>1)</sup> 1441 verkauft Dietr. op der Borgh, welcher 1439 und 1443 auch zum Bürgermeister berufen wurde, 10 Scheffel harten Korns jährlicher Rente aus 2 Malterfaat Landes an dem Loberge, die nach einer Seite an Bramesdik grenzten, an Carden v. Bekem; Diderich bedient sich hier eines eigenen Siegels.<sup>2)</sup> 1445 schenken Hugo, Arnd, Diderich, Tele und Else, die Kinder Rutgers op der Borgh und Telens, seiner Frau, 3 Scheffelsaat Lopefeldlandes am Loberge einer letztwilligen Bestimmung ihrer Eltern zufolge zur Beleuchtung der Kirche zu Bochum;<sup>3)</sup> Hugo siegelt. Urkunden des Jahres 1450 nennen Hugo op der Borgh, Scholaster zu Essen und Schwager des Essener Bürgers Wennemer Steven und Metten, seiner Frau. Neben Hugo erscheint auch Diderik, sein Bruder wohl, als Zeuge einer Urkunde desselben Jahres, wodurch W. Steven, Bürger zu Essen, an Tilman Tenink, Vikar zu Bochum, sein Gut zu Sonnenborn, Kirchspiel Bütetendormunde, genannt das Wedderngut, mit allem Zubehör verkauft, eine der Scholasterschen zu Essen, der Lehensträgerin des Gutes, zu zahlende Jahresrente von 5 Schillingen ausgeschloffen.<sup>4)</sup> Wie 1457 in einer Urkunde Albert Vulfstals, Bürgers zu Essen, wird 1458 neben Hugo op der Borgh, der zugleich nach einer Urkunde von 1452 Notar in Essen war, und Diderik, Bürger to Bouckem, auch der dritte Bruder, Arnt, als Zeuge in Urkunden aufgeführt, wodurch Mette, sel. Rotger Vulfstals Tochter, ihren Leibzuchtsanteil aus einem Grundstücke bei Rechen dem St. Georgii-Vikar Herrn. Schwarte zu Bochum verkauft.<sup>5)</sup> 1461 war Hugo verstorben; Dietrich wurde 1462 erster Bürgermeister, und neben ihm erscheint ein Bürger gleichen Namens, wohl sein Better.<sup>6)</sup> 1465 kaufte Carde van Bekem 10 Scheffel Korn Rente von Dietr. up der Borch, um sie der Kirche „to dem getimmere (dat da) mede in bestande to behailden“ zu schenken; im folgenden Jahre besiegelt Dietrich 2 Kaufbriefe.<sup>7)</sup> Bernd op der Borgh war 1494 „vromisseher“ (Primissar) in der moderkerke to Bochem.<sup>8)</sup> 1510 wird erwähnt, daß der sel. Diderik op der Borg der Kirche to Bochem 1 Malter Korn aus 3½ Scheffelsaat Landes „hinter dem Brunsteine“, an den Teich dort reichend, verschrieben hatte.<sup>9)</sup> 1517 wird Herrn. op der Borgh in Bochum

<sup>1)</sup> a. D. Urk. 5; Pfarrarch. Bochum Urk. 24; Rutg. Schulte(n) wird auch 1443 und 1450 genannt; 1457 war er Bürgermeister (s. ob.). — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 35.

<sup>3)</sup> a. D. Urk. 38. — <sup>4)</sup> a. D. Urk. 40 u. 41.

<sup>5)</sup> a. D. Urk. 46 u. 49; Rindl. Mstr. Bb. 104, S. 308, nennt 1482 wieder einen Hugo op der Borgh als Karonikus in Essen. Die Familie war mehrfach mit Essener Gütern belehnt. 1128 war die Paszmanshove zu Bottrop von der Äbtissin an Heinr. up der Borg verliehen, 1482 erhielt Jakob v. Ondernach, gen. op der Borg, das Gut Waterfoir zu Frillendorp Kirchsp. Essen, 1539 Joh. uf der Borg (dessen Nachkommen Borgmann heißen) die Bäderichsmühle Kirchsp. Holsterhausen (Rindl. Mstr.).

<sup>6)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 55 u. 57. f. — <sup>7)</sup> a. D. Urk. 60, 63 u. 64.

<sup>8)</sup> a. D. Urk. 84. — <sup>9)</sup> a. D. Urk. 94.

erwähnt. Wenn 1459 Hildebrant umb der Borg und Zutte, seine Frau, uns begegnen,<sup>1)</sup> so scheint das eine andere Familie zu sein.

Die Familie Komesack findet sich seit 1439. Joh. v. Krawinkel verkauft 1439 an Teleman Komesack zu Bochum 1 Scheffelsaat Landes in dem Loberge; Zeuge ist Gerd v. Krawinkel.<sup>2)</sup> Die vor dem Butenbergschthore angeessene Familie geriet bald in Schulden. 1443 übertragen Telman Komesack und Blydeke, seine Frau, Rutger Schulten to Voichem aus Not ein Scheffelsaat Landes „bei dem Smechtinkdike tischen den twe Sipen“ für 8 Gulden, welche Schulte ihnen darauf geliehen hatte.<sup>3)</sup> 1459 hatte Tilman Hille, Rutger Bomelens Witwe, geheiratet.<sup>4)</sup> 1466 verkauft Alb. Komesack nebst Kunne, seiner Frau, das von seinem Vater Tilman 1439 von Joh. v. Krawinkel gekaufte Grundstück; 1467 erscheinen Henken und Alb. Komesack als Zeugen vor dem Hofesgerichte. 1482 verkaufen Joh. Komesack und seine Frau Else dem Bochumer Bürger Hinr. Heydemann 2 Scheffel Roggen Rente aus ihrem Hause und Hofe vor der Butenbergschporten.<sup>5)</sup> 1498 war Johann mit Dirik Steven „Vormund“ des Gasthauses.<sup>6)</sup> 1517 wird nur noch der Komesacks-Erben gedacht.

Die noch jetzt blühende Familie Grimberg ist seit 1439 in den Urkunden vertreten. In diesem Jahre verkauft Johann ten Pütte, Bürger zu Bochum, vor dem Freigrafen Wennemar Pasfendal an Hinr. Grinberge und seine Frau Telse 6 Scheffel Korns Rente aus der ihm gehörigen Wilkenshobe zu Altenbochum; Heinr. Grinberg — 1451 heißt er Hinr. „Grimberg“ — giebt diese Rente an den Frühmessenaltar zu einer Wachskerze, die stets bei der Messe da brennen soll.<sup>7)</sup>

Die in der eben erwähnten Urkunde von 1439 zuerst genannte Familie ten Pütte oder Püttmann ist unter den Zeugen ebenda noch durch Gobelton Pütte vertreten, 1465 durch Gerd Pütman.<sup>8)</sup> 1489 verkauft Hermann ten Pütte an den Vikar Johann Barenttrapp zu Bochum 1 Malter Korn Rente aus 7 Scheffelsaat Landes „op de Wevelkufen“. Eine Tochter des Hauses, Namens Gertrud, trat in das Kloster der Schwestern nach der dritten Regel des h. Franziskus zu Marienborn in Lütgendortmund; ihre Mutter Stine und sie verkaufen 1491 dem genannten Kloster für 105 rhein. Goldgulden 10½ Malter harten, klaren Schuldkorns, halb Roggen und halb Gerste, an jährlicher Rente aus der Wilkenshobe im Amte und Kirchspiel von Voeckem; Bürgermeister und Rat von Bochum besiegeln den Verkauf.<sup>10)</sup> 1501 wird des Wohnhauses Hermanns ten Pütte gedacht; hinter demselben lag eine Frühmesseherren-Wohnung;<sup>11)</sup> 1504 war Hermann Bürgermeister. 1517 begegnet uns der Name Puytmann noch in der Stadt.

Die Familie Springorum erscheint zuerst 1459 und 1461, wo Diderik genannt wird; 1441 verkaufen Diderik und seine Frau Karde Kar den dar Boven eine halbe Mark Rente aus ihrem Wohnhause und Hofe „achter des Bungeners Fuß.“ 1475—1478 wird Johann unter Zeugen aufgeführt;<sup>12)</sup> 1476 war er Bürgermeister. 1517 wird Frau Springorum genannt.

<sup>1)</sup> a. D. Urk. 54. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 30; f. Urk. 35. — <sup>3)</sup> a. D. Urk. 36. —

<sup>4)</sup> a. D. Urk. 54. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 64, 65 u. 73. — <sup>6)</sup> a. D. Urk. 85.

<sup>7)</sup> a. D. Urk. 33; vgl. Urk. 34. — <sup>8)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 60.

<sup>9)</sup> a. D. Urk. 81. — <sup>10)</sup> Staatsarch. Münster, Urk. des Kl. Marienborn No. 22.

<sup>11)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 86. — <sup>12)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 19, 52, 56, 70 und 71; Stadtarch. Urk. 13.



Wie vielfach die Familiennamen der Beschäftigung oder Stellung eines alten Familiengliedes entnommen sind, z. B. Schulte, Smed, (Hirr. Smet 1494 und 1517, Joh. 1505) Snyder (Henken Snyder 1467), Schriever oder Schreiber (s. u.), die wir in Bochum finden, so auch der Name Scholemester. 1435 und 1441 erscheint Gerwin de Scholemester unter den Gerichtszeugen;<sup>1)</sup> 1476 war Albert Scholemester Bürgermeister; er wird noch 1490 und 1494 als alter Bürgermeister erwähnt.<sup>2)</sup> Ein Sohn des Hauses war in den geistlichen Stand getreten; 1494 verpachten nämlich die beiden Vikare des „Trophmissenaltars“ in der Kirche zu Bochum, die Frühmessenherren Bessel Bomeken und Bernd op der Borgh, dem Priester Meister Wilhelm van Vorselen, Vikar und Rektor des St. Michaelisaltars, und seinen Nachfolgern für 2 Malter Korn Abgabe ihren halben Garten und ein Stück Land am Hellwege sowie 2 Malter Korn aus Franz Köninks Gute in der Steinkulen unter der Bedingung, daß Vorselen und seine Nachfolger die Memorie des Herrn Anton Scholemester jährlich halten sollten.<sup>3)</sup> 1515 war Johann Scholemester Pastor in Harpen.<sup>4)</sup>

Wie von der Lage ihres Hofes oder Hauses die Familien dar Boven, op der Borg, ten Pütte (Brunnen) u. a. benannt sind, so auch die Familie op (de) me Dikwall; das Haus lag vielleicht auf dem Walle am Pferdeteiche an der Nordseite der Stadt. Hirr. op (oder to) me Dikwalle begegnet uns 1438 und 1441;<sup>5)</sup> 1445 war er Bürgermeister; da heißt die Familie schon kurzweg Dikwall.

Den Stamm der Kon(n)inks vertritt 1439 Diderik de(y) Konink, damals erster Bürgermeister der Stadt;<sup>6)</sup> derselbe Name begegnet uns 1465.<sup>7)</sup> Henneke Konink war 1443 zweiter Bürgermeister. Auch aus dieser Familie trat ein Sprosse in den geistlichen Stand: 1482 war Johann Konnhg „bromisseher“ zu Bochum; 1484 lebte Belie, Witwe Diderik Konnhgs; Franz Könink besaß 1494 ein Gut in der Steinkulen<sup>8)</sup> und lebte noch 1517 in der Stadt.

Ob die Brüder Alef und Johann Wonthoff, welche 1439 sich damit einverstanden erklären, daß Herr Tselman von Harpen von ihrem Bruder Heinrich 4 Malter Korn Rente aus Nollen Gut to Kercklinne gekauft hat, in der Stadt angesessen waren, ist zweifelhaft.<sup>9)</sup> — Als Zeugen finden wir vereinzelt: 1439 Hannes Berenbefe, 1482 Diderik Raffenberg,<sup>10)</sup> 1451 Diderik Wortmann mit seiner Frau Grete, der 1484 Bürgermeister war, 1465 u. 1473 Hermann Dünneherne, 1473 Küster Johann Dünneherne, 1461 und 1475 Gert up tem Keller, 1490 Geynse Robert, 1504 Bürgermeister Arend Kopman und 1465 Thewes in der Heembefe, Richter, 1517 Thons van der Heembeek, Rentmeister.<sup>11)</sup>

Ofter werden die Familien Wintershol, Schütte, Nordhus und Spliethof erwähnt. 1420 kaufen Johann Wintershol und

<sup>1)</sup> a. D. Urk. 25. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 82 und 84. Der Titel Bürgermeister verblieb oft zumal den wiederholt zu dieser Würde Gefangten. — <sup>3)</sup> a. D. Urk. 84.

<sup>4)</sup> W. Rosenbaum, Chronik der Gemeinde Harpen. 1866, S. 20.

<sup>5)</sup> a. D. Urk. 27, 33 und 34; Stadtarch. Urk. 13.

<sup>6)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 33 und 34. — <sup>7)</sup> a. D. Urk. 60 und 61.

<sup>8)</sup> a. D. Urk. 74 und 84; Stadtarch. Urk. 14.

<sup>9)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 32. — <sup>10)</sup> 1409 Bertold Raffenberg (s. ob. S. 77).

<sup>11)</sup> a. D. Urk. 33, 73, 76, 67, 56, 82, 87, 62 und 95; Stadtarch. Urk. 7 u. 12.

Drude, seine Frau, mit Rotger up der Borg 2 Hüfe zu Bochum; dieselben verkaufen 1465 dem Gasthause eine Rente; 1458 wird Kerstian Wintershol genannt.<sup>1)</sup> — 1435 findet sich Hinr. Schütte, geschworener Frone des Gerichts zu Bochum, 1461 Bürgermeister Johann, 1465 Johann Schütte, 1494 Johann Schütte, „ein geschworen frone und knecht der stait Bouchem“; das Haus der Familie lag am Graben; 1483 geben Bernt van Dینگelen und Else, seine Frau, an die Kirche zu Bochum den Zehnten zu Habekenschede, den zur Zeit Cost gepachtet hatte, und 3 Schill. 8 Pfenn. Rente aus Scütten Gute op den Graben zu einer Wachskerze vor dem h. Sakramente sowie zu Wein und Hostien.<sup>2)</sup> Die Familie Nordhus besaß ein Haus auf der Brückstraße, worin 1439 Johann Piper<sup>3)</sup> wohnte; damals lebte Gerd Northuis, Wendefe, seine Frau, nebst Frederik, Gerd, Stine und Hermann, ihren Kindern; er führt, wie 1375 der Bochumer Pfarrer gleichen Namens, ein eigenes Siegel von dem Stammgute Northausen bei Eickel; von seinen Söhnen wissen wir, daß sie in Bochum ansässig waren; veräußerten früheren Grundbesitzes der Familie wird gedacht 1445 (6 Scheffelsaat Landes „tegen des pastoers Bredde“), 1458 (1 Malterfaat vor dem Griesenbruch) und 1466 (1 Scheffelsaat Land bei dem Vogelbroke); 1451 vermieten Edeland und Stine, Johann Northusens Töchter, zu Bochum einen Teil ihres Wohnhauses für 2 Schillinge jährlich auf 24 Jahre an Dietrich Wortmann und seine Frau Grete; 1475 lebte Fredag Northuis; 1482 verkaufte Johann Northuis vor dem Freigrafen Johann Hakenberg an die beiden Frühmisseherren 6 Scheffel Korn Rente von einem Grundstücke in der Varendelle, welches auf den Eichbaum dort schoß, und 2 Scheffelsaat Landes „bi dem Twevelshypen“<sup>4)</sup>. Von den Splijthofs begegnet uns 1445 und 1457 Diderik als zweiter Bürgermeister; 1451 geben Diderik und seine Frau Telse zur Beleuchtung der Kirche 2 Scheffel hartes Korn Rente aus 2 Scheffelsaat Landes am Vogelbroke neben Gerlach 6 Scheffelsaaten; sie verkaufen 1458 Carden dar Boven eine Rente; unter den Weinkaufsleuten eines Verkaufes finden wir 1482 und 1490 Diderik Splithof, der nach einer Urkunde v. J. 1482 „scholemeister“ war. 1496 lebte der Vikar Theodor Splijthoff<sup>5)</sup>, 1517 Johann Splithof.

Weiterhin finden wir im 15. Jahrhundert die Familien Neuesche, Röpe, Bömken und Stodt. Aus der Ritterfamilie Neuesche, die 1428 Hermann mit seiner Tochter Belie vertritt, nahmen die Brüder Nherheyll (Israel) und Hermann 1450—1459 als „eindrechtiqe Richter to Boichem“ ihren Sitz; 1517 wird dann Jooryen (Georg) Neuesche (=Rusche) erwähnt.<sup>6)</sup> — 1451 und 1457 erscheint Diderik Roipe als Zeuge; 1482 wird Dider. Roepo als Freifrone des Behmgerichts aufgeführt.<sup>7)</sup> — Behufs Erbteilung, wie es scheint, verkaufen 1459 die Glieder der Familie Bömken, nämlich Rutger Bomekens Witwe Hille, die sich mit Tilman Bomeck wieder vermählt hatte, Joh. Bomeken und seine Frau Drude, die Gebrüder Wessel und Gert Bomeken, Hinr. Stoit und Mette, seine Frau, sowie Hildebrand umb der Borch und seine Frau Tutte, 2 Scheffelsaat Landes zwischen dem Hagedorn und Altenbochum. Als Hinr. Stoit 1465 „Joh. Warntappen, scholemeister to Boichem“ 9 Scheffel Korn

<sup>1)</sup> a. D. Urk. 50; Stadtarch. Urk. 5 und 12.

<sup>2)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 25, 56, 70, 60, 83. — <sup>3)</sup> Auch 1517 wird ein Joh. Piper erwähnt. — <sup>4)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 34, 37, 51, 63, 74 u. 70; Stadtarch. Urk. 9. — <sup>5)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 37, 44, 51, 73, 74 und 82; Stadtarch. Urk. 15. —

<sup>6)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 18, 43, 50, 54 und 95. — <sup>7)</sup> a. D. Urk. 43, 47 und 74.

Rente aus Schragen Gut zu Gerte Asp. Harpen, welche er 1453 von Joh. van Havelenschede erstanden hatte, verkaufte, waren als Vormünder von Hinr. Stoets Kindern „Wegelus Bomeken, prester und vromisseher to Boichem, und Wegel Paschendaill, schultet (Schulze) dort“, zugegen. 1466 schuldete Gille, Witwe Rutger Bomekens, Elseken Stenhoides 4 Gulden und setzte dafür ein Scheffelsaat Landes „by dem Vogelbroke“, zum Pfande. 1498 war Wenemar Boimken erster Bürgermeister der Stadt. Der Primissar Wessel Bomeken wird 1482, 1510 und 1517 noch erwähnt.<sup>1)</sup> 1517 lebten außer ihm je als Familienvater Joh. und Wenemar Bömken in Bochum. Daß die den Bömken verwandte Familie Stodt der Stadt zweimal einen Bürgermeister gegeben, ist schon oben mitgeteilt.

Glieder der eben genannten Familien Stenhot und Varentrapp finden wir auch sonst noch in den Urkunden erwähnt. 1461 verkaufen Joh. Stenhoit und seine Frau Else an Herm. Kremer ein Malter Korns Rente aus ihrem Hause und Erbgute „binnen Boichem“, worin sie damals wohnten.<sup>2)</sup> (Die hier zuerst genannte, noch jetzt in Bochum lebende Familie Kremer war 1515 durch Gert Kremer vertreten.) Lehrer Joh. Varentrapp, der 1465—1484 erwähnt wird, kaufte 1484 von Evert Hasenkamp, Bastert, gen. dei Sasse, Bürger zu Bochum, und dessen Frau Katharina eine Rente von 2 Malter Korn aus deren Hause und Hofe zu Bochum, worin damals Albert Hoppenbrouwer wohnte, sowie eine Rente von 6 Malter Korn, welche die Gebrüder Hermann, Hugo und Joh. van der Goye ihnen versiegelt hatten aus dem Sudergute to Merklinne. Wie mehrere Söhne Bochumer Familien, scheint auch Lehrer Varentrapps Sohn das Studium der Theologie ergriffen zu haben. Von 1487—1508 amtierte nämlich als Vikar des Liebfrauenalters zu Bochum Joh. Varentrapp; 1487 verkaufte ihm Joh. Pashe seine 2 Behnten zu Werwech und Dongelen; 1490 bestimmte Joh. v. Anna, Bastart v. Neldenbuchem, ihn und den Bürgermeister Breckelvelde dazu, die Ausführung zweier Stiftungen zu überwachen; dafür sollte er auf Midwinter jährlich  $\frac{1}{2}$  Viertel Wein bekommen; 1494 und 1498 ist er als Zeuge verzeichnet in Urkunden; 1501 beurkundet er selbst mit eigenem Siegel eine Schenkung, welche die sel. Jungfer Bise von Elverveld der Kirche zu Bochum bestimmt hatte; sein mit eigener Hand unterzeichnetes Testament hinterlegte er 1508 beim Notar. Da in demselben die damaligen Verhältnisse eines Bochumer Bürgerhauses sich widerspiegeln, müssen wir unten auf dasselbe zurückkommen; von näheren Verwandten gedenkt der Erblasser darin seiner Schwester und seines Veters Jörgen.<sup>3)</sup>

Vernten wir vorhin Albert Hoppenbrouwer (1484) kennen, so begegnet uns 1490 als Richter zu Bochum Herm. Hoppenbrouwer; auch 1517 ist der Name im Orte vertreten.<sup>4)</sup> — Weiterer Bürgerfamilien gedenken folgende Urkunden: Gille Lodewiges verkauft 1465 mit Zustimmung ihres Sohnes Bernhard der Kirche zu Bochum „up dat Memorienamt“  $\frac{1}{2}$  Mark Rente aus ihrem Wohnhause.<sup>5)</sup> — Hinr. Schacht und seine Frau Stine verkaufen 1476 Joh. Breckelvelde, Bürger zu Bochum, und Sitten,

<sup>1)</sup> a. D. Urk. 54, 61, 63, 74, 84, 85 u. 92; Stadtarch. Urk. 8, 9 und 12. —

<sup>2)</sup> a. D. Urk. 56. — <sup>3)</sup> a. D. Urk. 61, 67, 74, 77, 80, 82, 84, 85, 86, 92. Ob die Familie Varentrapp (= vor der Treppe) mit der oben 1298 urkundlich genannten de gradu dieselbe ist, ist nicht festzustellen. 1517 wird eine Familie Trappmann im Orte genannt. — <sup>4)</sup> a. D. Urk. 77 u. 82. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 59.



einer Frau, 2 Malter Korn Rente aus ihrem Wohnhause und Hofe „am Helwege vor Voichem“; 1484 wurde denselben eine Kornrente aus einem Hofe zu Altenbochum von Sander von Galen zu Nechen veräußert.<sup>1)</sup> Der Käufer Joh. Breckelsfeld war, wie wir oben bemerkten, 1482 und 1484 Bürgermeister, ebenso 1498 ein anderes Glied jener auch 1517 genannten Familie. — Hannes Becker, Bürger zu Bochum, und seine Frau Telse leihen 1473 von Hinr. Heydemann 2 Malter Roggen und 10 Schill. und verpfänden dafür  $\frac{1}{2}$  Scheffelsaat Landes im Loberge.<sup>2)</sup> — Joh. Wilmann, Carde, seine Frau, und Telse, Diderik, Gerd, Gertrud und Hermann, ihre Kinder, verkaufen 1467 vor dem Schulzen und Richter des Hofes zu Bochum Wessel Paschendaill an Hinr. Rodenberge zu Lair ihren Teil an der Scheune hinter Vorchart Schomekers Hause; Zeuge ist u. a. Joh. Schoteler.<sup>3)</sup> — 1475 verkaufen Rutger Roeffhake, der auch 1443 genannt wird, und Tde, seine Frau, sämtlichen Priestern der Kirche zu Bochum 1 Malter Korn Rente aus ihrem Hause und Hofe binnen Bochum zu einer Memorie.<sup>4)</sup> — Rotger op dem Berge giebt 1505 „in dei hilge kerke to Boekem vor dat geluchte des hilgen sacraments 3 Lopenjede Lands auf Sloten Kamp, die zur Zeit sein Schwager Joh. Schomeker gepachtet hatte.“<sup>5)</sup> (1517 wird ein Zimmerer op dem Verghe genannt, ferner Joh. op dem Verghe.) — Rotger Trysink, bürger toe Boekem, und seine Frau Stine verschreiben im Jahre 1510 für 10 von dem Frühmessen Herrn Wessel Bomken empfangene Goldgulden dem Frühmessen Herrn Hinr. Bischer eine Rente von einem Malter Korn aus ihrem Hause und Hofe binnen und vor Voichem.<sup>6)</sup> — Im selben Jahre übergeben Joh. Kulink und seine Frau Gerduyt sowie Robert Kael und dessen Frau Deyart der Kirche zu Bochum einem Vermächtnisse ihres Schwagers und Bruders Diderik op der Borgh zufolge  $3\frac{1}{2}$  Scheffelsaat Landes hinter dem Brumsteine.<sup>7)</sup> — 1509 hatte Dirik in dem Bomgart an Hinr. Heydeman, dessen Tochter die Witve Kunne Honschede war, 2 Scheffel Korn Rente verkauft.<sup>8)</sup>

Die Nachrichten über die Familie Mulderpaß, aus der 1461 Meister Hermann als Handgetreuer Hugo's op der Borgh erwähnt wird, deuten darauf hin, daß wir in ihr einen Bochumer Stamm vor uns haben, der in kaufmännischer Thätigkeit an dem Welthandel der Hanse sich beteiligt hatte und so zu großem Besitz gelangt war. 2 Söhne Gerwins Molderpaß waren in Livland angeessen; die Familie hatte Besitz zu Bochum, Steele und Geseke, besonders aber bei Schwerte; Gerwins Witwe Else, die nach Schwerte verzogen zu sein scheint, übergab 1467 dem Richter und Stadtrat zu Schwerte ihr Vermächtnis, welches Herm. Molderpaß, Arnt Swone, Joh. v. der Leiten und Joh. Groppenbrock vollstrecken sollten; ihre beiden Kinder in Livland sowie Heinrichs und Arends Kinder sollten den Hof to Geyseke und den Kortenhof erhalten; an die Kirche zu Schwerte sollten 5 Morgen Landes in der alden Heide und ihr Brautkessel fallen, „an sünte Hupertes und Antonius hilligen dom die beste Ruch im Stalle“; einer zu stiftenden Familien-Vikarie zu Schwerte solle die große Meinhorst und nach dem Tode Herrn Joh. Stevens zu Essen auch ihr Teil an dem Gute zu Steele zufallen; Herr Herm. Molderpaß erhält 10 Morgen Landes, ihr Neffe Gerwin das Gütchen to

<sup>1)</sup> a. D. Urk. 71; Stadtarh. Urk. 14. — <sup>2)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 68. —

<sup>3)</sup> a. D. Urk. 65. — <sup>4)</sup> a. D. Urk. 36 u. 70. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 88. — <sup>6)</sup> a. D. Urk. 93.

— <sup>7)</sup> a. D. Urk. 94. — <sup>8)</sup> a. D. Urk. 91.

Belgiste (Willigt), 3 Morgen Landes an des Smedes Heide und 3 Morgen „tüschen den Rühren by der Lantwer“, ihr Bett und eine Kiste mit Inhalt; Rotger und Drudeke, ihres sel. Bruders Kinder, bekommen den Anteil, den sie am Zehnten in Grumme hat, nach Abzug einer Rente von 2 Maltern Korn, welche zu Memorien für sie und ihren Mann der Kirche zu Bochum zufallen; ihr Schwiegersohn Arnd Swone und ihre Tochter Tele erhalten Haus und Hof Holtshof mit der Scheune, die lüttge Meinhorst, Rämpe, Garten, Wiese und alles sonst noch unvergebene Gut.<sup>1)</sup> Ein ausgedehnter Besitz!

Aus der noch lebenden Familie Steffen (Steven, Stephani), welche auch in Essen (s. ob.) vertreten und mit der Familie op der Borg verwandt war, gaben Wenemar Steven und seine Frau Mette 1450 3 „Lopensebe“ Landes beim Griesenbruch, welche mit einem Ende „up dat Roet“ von Bellen Lande schossen, zur Beschaffung einer Kerze in der Kirche; 1494 und 1496 wird „mester Rojeyr Steven (Stephani), schollemester“ und Küster, erwähnt, 1498 Dirik Steven, Vormund der Gasthause; 1504 geben Dirik Steven und seine Frau Elseke 2 Stück Landes „in dat geluchte der hilligen kerken to Boekem.“<sup>2)</sup>

Der auch 1517 im Orte vertretenen Familie Monink wird 1498 gedacht; damals lebte „Mette, sel. Joh. Moniks husewore, von der Wenemar Pasfendal ein malberfaat landes an dem Detmars kruize, dar eyn wech doir geit nae Grummen“, gekauft hatte.<sup>3)</sup> — Im 15. Jahrhundert begegnen wir dann auch Sprossen der Familien Blank(en)stein, Hollink und Boß; 1486 verkaufen Rotger Blankenstein und seine Frau Milke für eine wieder an die Hove to Krawinkel gelegte Summe an Hinr. Kröschken und seine Frau Tele 5 Malter Korn aus ihrem Eickelkämpchen bei der Strafe und einem Grundstücke, das zu ihrem Hofe to Malmeshagen, gen. Riscfushove, gehört; 1490 hatten dieselben — Rotger wird hier als Bürger to Bochum bezeichnet — an Joh. von Anna, Bastard von Altenbochum, 7 Malter Korn Rente verkauft;<sup>4)</sup> 1517 lebte Joh. Blankstein zu Bochum. — 1473 verkaufen Bitter Hollink, Bürger zu Bochum, und seine Hausfrau Tele an Lise von Elvervelde 1 Malter Korns Rente aus ihrem Gute ten Idewinkel zu Krawinkel.<sup>5)</sup> — Hannus bey Boß begegnet uns 1407 unter den Zeugen einer Urkunde. Herm. Boß erscheint 1461, 1462 und 1465 als Bürgermeister; er und seine Frau Bathe schenken 1461 dem Gasthause ein Gut im Dorfe Giltrop.<sup>6)</sup> In dem 1494 als Vikar an der Kirche zu Bochum thätigen Joh. Boß haben wir wohl einen geistlichen Sohn des Bürgermeisters vor uns.<sup>7)</sup> Von vereinzelt genannten Namen erwähne ich noch Hannus Merzmann 1407, Hans Becker 1451, — derselbe wird nebst seiner Frau Telse 1473 genannt —, Herm. Scholle 1457, Rutger Roiffhake 1443 (1475 Rutger Roeffhake und seine Frau Ide), Joh. Wechting 1465, Robert Karle (Nael) 1490, Albert (van) Smißbroke 1451 und 1465.<sup>8)</sup>

Der unglückliche Joh. Schriver, in dessen Hause der große Brand 1517 entstand, stammte aus alter Familie — 1359 verkauften Joh. de

<sup>1)</sup> a. D. Urk. 55 u. 66. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 40, 83, 85 u. 87; s. oben S. 53.

<sup>3)</sup> a. D. Urk. 85. — <sup>4)</sup> a. D. Urk. 79 u. 82. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 67, 69 u. 86.

<sup>6)</sup> Stadtarh. Bochum Urk. 4 u. 10. — <sup>7)</sup> Pfarrarh. Bochum Urk. 84.

<sup>8)</sup> a. D. Urk. 41, 36, 70, 82, 43; Stadtarh. 4, 7, 9, 12.

Schriver zu Bochum und seine Frau an Godert v. Dülmen, Priester in Essen, den Zehnten zu Alkenbochum<sup>1)</sup> —; er war 1510 Bürgermeister der Stadt, 1517 Kirchmeister (Mitglied des Kirchenvorstandes.<sup>2)</sup> Von der Erbitterung seiner Mitbürger gegen ihn nach dem Brande werden wir später hören.

## 8. Fortsetzung. Gräfliche Drosten, Schultheißen und Richter; Statuten der Stadt; Bürgerleben.

Als Drosten oder Amteleute (officiales oder officiiati) des Grafen von der Mark, d. h. als adelige Statthalter des Landesherren, waren im Amte Bochum thätig und in der Stadt auf dem Grafenhofe angesessen:

1. Joh. Schele v. Letmate 1327.<sup>3)</sup>
2. Ernst Specke v. Bodelschwingh (1337—1342). 1337 bekundet er eine Schenkung Abelseidens v. Westerwid und ihrer Söhne an das Katharinenkloster in Dortmund;<sup>4)</sup> 1338 ist er Zeuge, als ein Streit zwischen der Stadt Dortmund und dem Grafen von der Mark, betr. die Gerichtshoheit in Brakel, arrestierte Güter, Weideregerechtfame u. a., gütlich beigelegt wurde;<sup>5)</sup> 1342 ist er neben dem Bochumer Dechanten Zeuge in einer Urkunde Johannis v. Hamme.<sup>6)</sup> Vielleicht war er der Sohn Giselberts Speke, den wir oben 1298 als Richter in Bochum trafen, und ein Verwandter Everhards Speke, welcher 1327 Pfarrer in Lütgendortmund war.
3. Rutger Aschebroek v. der Dorneburg (1345—1346). Bei Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Dortmund und dem Grafen von der Mark war er des letzteren Bevollmächtigter.<sup>7)</sup>
4. Knappe Anton v. Marten (1354—1371); als Anthonius de Marthen famulus pro tempore officiiatus in Bochem erscheint er in einer den Austausch einer Eigenhörigen betreffenden Urkunde 1354.<sup>8)</sup> Der Erzbischof von Köln setzte 1358 Casar v. Gisenberg als Amtmann und Richter in Bochum ein.<sup>9)</sup>
5. Gerlach v. Westhusen (1361—1364).<sup>10)</sup>
6. Ritter Sander v. Galen 1370—1371.<sup>11)</sup>
7. Heinr. de Dufer von der Netelenbedde (1380—1381) 1372 hatte Graf Engelbert von der Mark ihm bereits, zur Belohnung treuer Dienste wohl, die Hälfte des Gutes zu Bihding,<sup>12)</sup> gelegen zu Nechene bei Bochum, als Eigentum übertragen, so daß er wie mit frei ledigem, vorschlächtig eigenem Gute damit verfahren könne.<sup>13)</sup> Er war also seitdem Herr des halben Hauses Biting oder Nechen; bereits 1373 aber teilte er

<sup>1)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 104 S. 275. — <sup>2)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 95. — <sup>3)</sup> v. Steinen a. D. St. 16 S. 197. — <sup>4)</sup> Nibel, Dortmunder Urk. B. I Nr. 532. — <sup>5)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 117 S. 104. — <sup>6)</sup> a. D. Bd. 104 S. 271. — <sup>7)</sup> Nibel, Dortmund. Urk. B. I Nr. 596 u. 614; vgl. Pfarrarch. Bochum Urk. 2; v. Steinen a. D. St. 16 S. 233 f. — <sup>8)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 117 S. 37; v. Steinen a. D. St. 16 S. 342. — <sup>9)</sup> S. ob. S. 61. — <sup>10)</sup> Nibel a. D. I. Nr. 758 u. 778; Kindl. Mfr. Bd. 116 S. 15. Kortum a. D. S. 203 führt ihn unrichtig 1333 als Drosten auf. — <sup>11)</sup> Kortum a. D. — <sup>12)</sup> Man hat wohl unrichtig hier Bihding oder Bichding überliefert. — <sup>13)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 104. S. 284 f. Alle 1373 zu Nechen gehörigen Ländereien werden hier genannt. S. Kindl. Mfr. Bd. 75 S. 321.



das Gut mit seinem Schwager Joh. v. Altenbochum gen. v. dem Grimberg, welcher schon 1355 als Zeuge in einer Urkunde Heinrichs v. dem Vitinkhove gen. Schell uns begegnet, und verkaufte dann dem Essener Kanonikus Wessel v. Knippenberg seine Hälfte oder soviel Gülte an Schuldkorn und Geld, an allerhand Korn und Pacht, als Frau v. Viting, seines Weibes Mutter, jährlich aus dem Gute zu Rechen zur Leibzucht hatte; wurden Hinr. Viting, der Alte, oder dessen Erben den Hof lösen, ehe Frau v. Viting versterbe, so wolle er Wessel die Gülte in anderen Gütern anweisen. Wessel v. Knippenberg aber vermachte die so erworbene Hälfte noch vor 1398 dem Kapitel zu Essen; 10 Malter Korn Rente davon gab er dem Stifte Rellinghausen, sein Jahrgeächtnis davon zu begehen.

8. Joh. Aschebrok van der Dorneburg (1391—1392).<sup>1)</sup>

9. Dietr. v. Gicklo (1444).<sup>2)</sup>

10. Robert Stael v. Holstein und Ritter Joh. v. Gemen (1444).<sup>3)</sup>

11. Wennemar (Werner) v. der Brüggeney gen. Hasenkamp (1462—1488), „amptmann aver de stad ind aelinge ampt van Bouchem“. <sup>4)</sup> Er wurde 1481 von dem Abte von Werden auf Bitten der bisherigen Lehensträger Henr. und Joh. v. Galen mit dem Hofe zu Weytmar (dem jetzigen Hause Weitmar), dem Gute Bischopinck (Bisping südl. von Bochum) und dem Holzgerichte in der Weitmarer Mark, in Kirchspiel und Gericht Bochum und Wattencheid belehnt; 1488 erfolgte eine Neubelehnung. Haus Weitmar, auf dessen Grunde die Kapelle zu Weitmar erbaut wurde, verblieb der Familie des Drosten; 1509 wurde Wessel Hasenkamp, 1544 dessen gleichnamiger Sohn mit dem Hofe vom Abte zu Werden belehnt. <sup>5)</sup> Der zum Jahre 1475 von Kortum angeführte Droste Joh. van dem Grimberg ist derselbe mit Joh. v. Altenbochum unten. 1476 war der Droste Wennemar Hasenkamp Zeuge bei Belehnung Goderts von der Recke. <sup>6)</sup>

12. Wessel Paschendale, Droste, Rentmeister und Schulze zu Bochum, 1489. <sup>7)</sup>

13. Johann v. Altenbochum (1493—1511), „amptmann aver dat ampt van Bouchem ind have ind gericht van Gastorp“. <sup>8)</sup> Das Bestallungsdekret desselben liegt noch vor; er soll, heißt es, dem Rentmeister gut behülflich sein, die Brüchten genau einliefern, Entscheidung darüber aber nur mit dem Richter und Rentmeister treffen.

14. Bruhn van Schüren (1515—1520). <sup>9)</sup>

Die Stadt als solche bildete dem Drosten gegenüber ein selbständiges Gemeinwesen. Durch gewisse hergebrachte Ehrenbezeugungen befundete der Stadtrat dem Drosten als Vertreter des Landesherren seine Ehrverbietung; zu seiner „Hochzeit“ „berehrte“ die Stadt ihm ein Dhm Wein; beim Tode seiner Frau läßt der Rat mit allen Glocken läuten; zu Neujahr schenkte man ihm später mal „vor eine Verehrung“ 6 Thlr., ein anderes Mal sandte Magistratus ihm ein Faß (1½ Dhm) Bier, ein anderes Mal einen fetten Hammel. <sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> v. Steinen a. D. St. 16 S. 234; f. ob. S. 63. — <sup>2)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 121 S. 50. Kortum führt ihn zum J. 1415 an. — <sup>3)</sup> S. ob. S. 69. — <sup>4)</sup> Staatsarch. Münster, Cleve Märk. L. A. Nr. 15. — <sup>5)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 19; Kindl. Mfr. Bd. 116. S. 173 u. 176 u. Bd. 106 S. 74. — <sup>6)</sup> Preuß und Falkmann, Lippische Regesten z. J. 1410. — <sup>7)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 81. — <sup>8)</sup> S. oben S. 72; Kortum a. D. S. 204; Staatsarch. Düsseldorf, Cleve Mark Urk. a I Nr. 3307. — <sup>9)</sup> Kortum a. D. S. 204; Staatsarch. Münster a. D. — <sup>10)</sup> Bürgermeister Greve a. D. S. 12.

- Als Schultheißen und Richter zu Bochum werden angeführt:  
 1236 Hugo, Richter von Buchem.<sup>1)</sup>  
 1298 Gieselbert Specke, Richter.<sup>2)</sup>  
 1324 Dithmar, Schulze; Arnold v. . . . Richter.<sup>3)</sup>  
 1361—1362 Wessel Wostehof, Richter.<sup>4)</sup>  
 1375—1410 Arnt van den Schepen, Richter;<sup>5)</sup> 1381 wird Diderik  
 de Schulte genannt, 1407—1410 Rotger de Schulte.<sup>6)</sup>  
 1428—1438 Roseir Schowerk, Richter.<sup>7)</sup>  
 1441—1443 Wennemar Paskendal, Richter, „Schulte to Voichem“.<sup>8)</sup>  
 1450—1459 Israel und Herm. Neusche, „gebrodere und eindrechtige  
 richter to Voichem.“<sup>9)</sup>  
 1457—1489 Wessel Passchendaill, „Schultet, Rentmeister und Richter  
 des Hofes zu (Richter der Stadt van)“ Bochum, 1489 auch Droste;  
 neben ihm 1465 Thewes in der Heembecke, Richter, und 1471—1478  
 Hinr. Steinhuyß.<sup>10)</sup>  
 1482—1494 „Wennemar Passchendaill, Schulz to Bouchem“, Wessels  
 Sohn. Durch Erbpachtvertrag folgte diesem 1494 seine Tochter  
 Greite. Richter war 1490 Herm. Hoppenbrower<sup>11)</sup>, 1506—1518  
 Gerd Spaen.<sup>12)</sup>  
 1504 war Geirt van Bodelswingh Rentmeister.<sup>13)</sup>  
 1509—1517 war Mathäus van der Heembecken, Schulze und Rent-  
 meister „ton Boekem“.<sup>14)</sup>

Das Schultheißenamt verblieb dann der Familie v. Bodelschwingh auf Grund des bestehenden Erbpachtverhältnisses.

Von dem Amtsgerichte des Richters, der auch draußen, z. B. 1522 in Wattenscheid, Gerichtstag hielt,<sup>15)</sup> ging die Berufung an das Gaugericht zu Lüdenscheid, von dem Stadtgerichte des Schulzen an den Magistrat zu Hamm, von da an das Hofgericht zu Cleve.<sup>16)</sup> Für die Bürger gab es ein die alten Bestimmungen bei Einführung des Stadtrechts erweiterndes Gesetzbuch, die sogenannten Statuten der Stadt Bochum; darin waren die landesherrlichen Verordnungen, welche seit der Regierung Herzog Johannis II. erlassen waren, sowie die behördlich genehmigten Verfügungen des Stadtrats vereinigt. Wie selbe jetzt vorliegen, umfassen sie 46 Artikel, von denen die ersten 33 Artikel vor 1678 aufgestellt waren; sie wurden alljährlich auf dem Kurtag bei Wahl der Bürgermeister vorgelesen.<sup>17)</sup> Auch die ersten 33 Artikel gehören augenscheinlich nur zum Teile dem Mittelalter an; so stammen die ersten

<sup>1)</sup> Kortum a. D. S. 204. — <sup>2)</sup> Stadtarh. Bochum Urk. Nr. 1. — <sup>3)</sup> Kortum a. D. S. 203. — <sup>4)</sup> Ribbel a. D. Nr. 438, 758 und 768. — <sup>5)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 5 u. 14. Er stammte vom Hause Scheppen an der Ruhr zwischen Baldeney und Kupferdreh. — <sup>6)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 46 S. 75; Pfarrarch. Bochum Urk. 7 u. 14; Stadtarh. Urk. 4. — <sup>7)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 113 S. 251 (Urk. über Verkauf eines Hofes „to Schadelide (Schalte) bei Gelsenkirchen“, 3. Febr. 1435); Pfarrarch. Bochum Urk. 18, 25 u. 27. — <sup>8)</sup> a. D. Urk. 36; Stadtarh. Urk. 13. — <sup>9)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 41, 43, 54; Stadtarh. Urk. 8. — <sup>10)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 61, 62, 65, 67, 68, 81 und 19; Stadtarh. Urk. 12, 8, 9, 14; Kortum a. D. S. 204; genannt wird er schon 1451. — <sup>11)</sup> Kortum führt schon 1487 G. Spaen an. — <sup>12)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 73, 74, 83, 85 u. 82; f. ob. S. 72; Staatsarch. Düsseldorf, Cleve Mark Urk. a. II Nr. 1792. — <sup>13)</sup> Staatsarch. Düsseldorf, Cleve Mark Urk. a. I Nr. 3494. — <sup>14)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 91; Stadtarh. Urk. 12. — <sup>15)</sup> a. D. Urk. 16. — <sup>16)</sup> v. Steinen a. D. St. 16 S. 146. — <sup>17)</sup> Kortum a. D. S. 194 ff. Eine ältere Fassung der Statuten findet sich im Staatsarch. Münster, Urk. der Stadt Bochum. Vgl. v. Steinen a. D. St. 16 S. 143.

4 Artikel, welche den Verkehr bei der Kirche während des Gottesdienstes, den Sonn- oder Feiertags-Aufenthalt in Wirtshäusern und Kindtaufschnäuse verbieten und die Hochzeitsfeiern beschränken, wohl aus dem 17. Jahrhundert, wo mehrfach zur Eindämmung der überhandnehmenden Festlichkeiten-Unsitte und Schwelgerei die Fürsten dergleichen Verbote erließen, deren Strafbestimmungen zugleich eine gute Einnahmequelle der fürstlichen Kasse bildeten; vielleicht gehören auch Artikel 10—16, 18, 20—24, 29—32 der nach-mittelalterlichen Redaktion an.

Von den anscheinend älteren Artikeln verbot der erste (Nro. 5) die Unterwinning bei Pacht und Kauf; Nro. 6 untersagte es, Kontrakte nach dem Trunke und nach Bechen zu machen; doch solle jeder den von ihm in trunkenem Zustande gemachten Kontrakt halten bei Strafe von 5 Mark; Nro. 7 verbot heimliche, auf angebliche Schuld gestützte Erbkäufe, wodurch das nähere Recht der Verwandten geschädigt würde; Nro. 8 stellte alles Schelten und Schmähren, selbst im Falle, daß der Gescholtene offenkundig mit dem ihm vorgeworfenen Laster behaftet wäre, unter Strafe; Artikel 9 untersagte alle eigenmächtige Thätlichkeit und Besitzergreifung; Artikel 16 lautete: Wer den andern verwundet, wird mit 5 Mark, wer blind und blau schlägt, mit der Halbscheid, wer aber solches auf gefreiten Jahrmarkttagen oder auf gehörigten Orten, als Kirchhofe und Rathaus, thut, mit 25 Mark und höher bestraft; Artikel 17: Wenn sich Parteien im Verhör vor einem ehrbaren Räte mit verächtlichen und schmählichen Worten stoßen, duzen, lügen heißen und auch bei Verrichtung der Exekution Pfandweigerung thun und sich den Dienern widersetzen, sollen sie 2 Goldgulden baar bezahlen; da solches außerhalb der Ratskammer geschieht, ist die Strafe halb so viel. Artikel 19 bestimmte, keiner solle sein Vieh besonders hüten lassen, sondern zu dem Gemeindegirten treiben; der Schütter (Flurschütz) erhielt einen Weißpfennig für jedes anderswo betroffene Stück Vieh. Artikel 25 untersagte den Einwohnern, die Arbeit auswärts der Arbeit bei Bürgern vorzuziehen bei Strafe von 5 Mark und Ausweisung mit Weib und Kind bei der dritten Übertretung; Nro. 26 verbot den Medders (Mähern), zur Zeit der Ernte über ihren Lohn hinaus Garben mitzunehmen, Artikel 27 das Auflesen von Ähren vor Fortholung des Kornes. In Nro. 28 wurde richtige Vermögensschichtung durch den Magistrat und Einsetzung eines Vormundes für die Vorkinder bei Eingehung einer neuen Ehe gefordert, in Artikel 32 bestimmt, wenn Eheleute sich nach Bochumer Recht, „welches ist Leib um Leib, Gut um Gut“, verheirateten ohne besondere Verabredung, dann solle bei Kinderlosigkeit der überlebende Teil den anderen beerben, jedoch solle an die nächsten Verwandten des Verstorbenen nebst dessen Leibeserbschaft der vierte Teil der Güter zurückfallen; Nro. 33 verordnete, daß beim Tode eines abgefundenen Vorkindes nur dessen Geschwister erben sollten.

Soweit in beschränktem Sinne aus etlichen der übrigen Artikel in Verbindung mit anderweitigen Mitteilungen ein Schluß auf die spätmittelalterlichen Sitten in Bochum verstatet ist, wollen wir über letztere hier einiges mitteilen. Artikel 1 der Statuten erwähnt das Ballschlägen auf freiem Plage als Volkssitte auch unter den Erwachsenen. Die Leichen bestattete man bei der Kirche; der Adel hatte Erbbegräbnisse in der Kirche. Bei dem geringen Raume in und bei der Kirche war man bei den Beerdigungen bald wieder an der Ausgangsstelle angelangt; daher die Anlage von Beinhäusern am



kleinen Hellweg und bei der Pfarrkirche, ja sogar in dieser.<sup>1)</sup> Die Juden hatten auf demjenigen Stücke des östlichen Stadtwalles, welches die Stelle der jetzigen Stumpffschen Druckerei einnahm, dem sogen. Judentempel, ihren Gottesacker.<sup>2)</sup> Die „Brutlöste“ (Hochzeiten) wurden wohl auf 2 Tage ausgedehnt; Spielleute riefen am Hochzeitsabend das junge Volk zum fröhlichen Reigen.<sup>3)</sup> Bei Kindtaufen hielten drei Paten den Neugeborenen über der Taufe und gaben diesem ein Patengeschenk; „Kramherr und Kramfrau“ luden am Taufstage Nachbarn und nächste Verwandten zur Mahlzeit.<sup>4)</sup> Zu den Bürgerfesten zählten auch die „Hausböhrungen“; wenn der älteste Zimmergesell junges Reis mit grünem Kranze an dem First des fertigen Dachgerüstes befestigte, sprach der Meister seinen frommen Spruch; hatte er das Glas zur Weihe zerschellt, so folgte frohes Gelage und ertönte wohl auch die Fiedel.<sup>5)</sup> 9 Uhr abends hörten die Wirte auf zu verzapfen; ein Spätling, der abends nach 9 Uhr noch die unbeleuchteten Straßen passierte, mußte sich mit einer Laterne versehen.<sup>6)</sup> Die spätere Stunde sah nur den in graues Tuch gekleideten, nachtmützebedeckten Wecker (Nachtwächter), der mit Hellebarde und Feuerhorn ausgerüstet war, auf den öden, außer dem Steinwege (Hellwege) ungepflasterten Straßen; etwaigen Brand verkündete der dumpfe Ton seines Hornes; „bei zufallendem Donnerwetter bei Tages- oder Nachtzeit“ läutete er die Glocken, der Blitze Wucht zu brechen.<sup>7)</sup> Frühe Ruhe — frühe Thätigkeit: um 5 Uhr morgens blies während der Weidezeit der Kuhhirt, der die Kühe und Ziegen zur Wöbde trieb; um 6 Uhr folgte der Schweinehirt mit seinem Weckrufe.

An allem sehen wir, daß Bochum im Mittelalter die Natur eines ackerbautreibenden Städtchens nicht verleugnete. Um Landbesitz drehen sich alle gerichtlichen Kaufhandlungen. Die Äcker um die Stadt sind mit alten Weiden oder Eichen umsäumt; Eickämpfe mit ihren bewaldeten Rainen lieferten Korn und Eichelmast für die Schweine; an Teichen und Tränken, so an dem „Drenkepot“ in der Gegend, wo jetzt die Neustraße sich von der Hellwegstraße trennt, boten alte Bäume willkommenen Schatten;<sup>8)</sup> überall, auch in Bau und Lage der weiß- und schwarzgetünchten Häuser bunte Mannigfaltigkeit, keine eintönige, große, baumlose Felder, keine einförmige hochragende Mietshäuser, — das Ganze ein Idyll, in das nur der Lärm des Hellwegverkehrs mit seinen Vorspann benötigten leuchtenden Lastfahren drang, nicht aber die Unruhe und unersättliche Hast des neueren Industrielebens; ein einziger Name, der des Joh. Bergmann zu Eickel,<sup>9)</sup> welcher 1486 sich findet, ist die Schwalbe, die den gepriesenen späteren Industrie-  
frühling, der Bochum zur Großstadt erheben sollte, ankündigt; einzelne mochten wohl schon damals mit dem Haspel die schwarzen Diamanten der Tiefe ans Tageslicht fördern. Wie in kleinerem Maße an den Wochenmärkten, so belebte sich dagegen in größerem Umfange an den freien Jahrmärkten die sonst so stille Stadt, von der Bleich- und Beckstraße zum Markte, von der oberen Markt- und Rosenstraße bis zur Pfarr-

<sup>1)</sup> S. oben S. 53. Im Notfalle benutzte man sogar die Keller des anstoßenden Schulgebäudes. — <sup>2)</sup> v. Steinen a. D. St. 16, S. 155; Greve a. D. — <sup>3)</sup> Art. 4. — <sup>4)</sup> Art. 3. — <sup>5)</sup> Art. 45. Vgl. Weddigen, Neues Westphäl. Magazin 1792, S. 189 ff. — <sup>6)</sup> Art. 12. — <sup>7)</sup> Bürgermstr. Greve a. D. S. 16.

<sup>8)</sup> Pfarrarch. Bochum, Urk. 14, 48, 58, 74, 79. — <sup>9)</sup> a. D. Urk. 79.

kirche quitte und brüllte dann das aufgetriebene Vieh und wogte und lärmte feilschend dazwischen die Menge.<sup>1)</sup>

In die häuslichen Verhältnisse des Spätmittelalters gewährt uns das erhaltene Testament eines Bochumer Bürgersohnes, des Vikars Joh. Varentrappe,<sup>2)</sup> vom Jahre 1508 einen Einblick; es mag uns hier zugleich als Probe der Sprache jener Zeit dienen. Derselbe hinterläßt „twe bedde, viif schulderküssen, negen par flessener laken, dri par van dri banen (Bahren) und noch dri par van derderhalver banen und noch dri par van tven banen, ein stück geblekedes doickes van drüttien elen; twe deklaken, einen scheiven fetell van eime emmer, einen messinges doerslach, eine panne, eine bratpanne, ein tinnen hantfad, ein iseren lepell, tien kufferen pötte klein und groit, ein winkanne, dri quartkannen, twe winkannen, iber van eime mengellen, dri quartkannen, twe tafellkennefen, dri schinkenscüttellen, der is eine mit eime omgaenden voit, vier schaffscüttellen, twe par tinnen nepken, vier mois-schüttellen, einen spit (Bratspieß) und ein bratiseren, twe lengehaille, twe brantroiden, ein fürtange, ein gassell und ein koenken, twe taifflassen und sees hantdwelen, ein hantdoick, viif schinelaken, ein tinnen saltfat, twe kisten op der liberien (Bibliothek),<sup>3)</sup> ein konttoir (Rollkommode), houkten scüttellenlepell, houkten teller und beken, ein düppen tot der millich, eine keirne (Butterkerne), bruwebette (Brauflässer) und ander houkten vatte, dri beirvette, einen wan (Wanne, Kornschwinde), ein scepell, ein mistgassell und noch ein gassell und ander instrumente, die dair noit sint tot dem korn; noch ein kiste, die steit op dem huse an dem kerthaebe,<sup>4)</sup> ein mostertmoelen, twe seggen (Sägen), ein hantbille und ander timmergereitschaff, einen tabbert (langen Rock) und noch einen degelixtabbert, ein lange swarte hebke und noch eine degelixhebke, ein par haesen (Hosen), twe koe und dri kalver van to jaer und noch twe kalver van düffeme jair, ein groit brevier, exposicionem psalterii und ein passionaell.“ Der Erblasser vermacht von diesem seinem beweglichen Gute das meiste seinen Verwandten, 2 Kisten mit Büchern der Kirche, eine dritte Truhe dem Gasthause, seiner Magd Bate ein Bett, etliches Leinen und 1 Malter Roggen, seinen besten Rock der Kirche zum Messgewande u. s. w. Aus allem blickt die schlichte Einfachheit des fast nur irdene, zinnerne und hölzerne Gefäße enthaltenden damaligen Bochumer Bürgerhauses hervor, das, wenn nicht seinen eigenen Braukessel,<sup>5)</sup> so doch seine eigenen Brau- und Bierflässer hatte, und dessen Gerätschaften und Viehbestand auf landwirtschaftlichen Betrieb und Selbstherstellung des Nötigsten hinweisen.

Die „fürsichtigen“ Bürgermeister, der „ehrbare“ Rat und die Vertreter der Gemeinheit Bochums, welche als solche kein Gehalt bezogen, entschädigten sich für die Mühen ihres Amtes bei ihren Zusammenkünften durch einen kräftigen Trunk auf Kosten der Stadt. An den hohen Festen oder „Hochzeiten“ der heidnischen Zeit, so up „de hillige hochtid Midbewinter“ (Weihnachten) und „up krutwiggen“ (Krautweihe, d. i. Johannis Mittagessen)

<sup>1)</sup> „Schweine- und Pferdemarkt“ sind, wie ich nachträglich höre, noch junge Ortsbenennungen. Danach ist oben S. 37 Zeile 21 statt „wohl bald“ zu setzen „erst neustens.“ — <sup>2)</sup> Vgl. oben S. 82. — <sup>3)</sup> Die eine Truhe enthielt eine „klaujur toe dem gelbe toe vergaderen“; in diesem geheimen Fache, ist dann bemerkt, seien seither die Memorienbrieje aufgehoben worden. — <sup>4)</sup> Es ist seine Amtswohnung, die Vikarie; er selbst wohnte im elterlichen Hause. — <sup>5)</sup> S. oben S. 83.

hielt der Rat, wie in anderen westfälischen Städten, so auch hier nach altem Herkommen seine „Hochzeiten“, Gelage, wo die Würdenträger der Stadt sich den sogen. Ratswein aus dem Stadtkeller munden ließen; da wurde dann immer dem deutschen Durste sein weibliches Recht; 1616 verzehrte man zu Middewinter 56 Maß Wein und ähnlich wohl auch früher.<sup>1)</sup> Man sandte auch verdienten Bürgern Ehrenwein an diesen Hochzeiten zu; 1490 bestimmte Joh. v. Unna, Bastard von Altenbochum, daß die beiden Vormünder einer von ihm gemachten Stiftung, der erste Bürgermeister von Bochum und der Liebfrauenvikar, sowie deren Nachfolger jährlich je ein halb Viertel Wein auf Mittewinter erhalten sollten.<sup>2)</sup>

Das Rathaus war zugleich die Rüstkammer der Stadt; hier lagerten Musketen und Hellebarden, welche der „Schlotmaker“ der Stadt in Ordnung hielt.<sup>3)</sup> Der Bürgerwehr-Rotten oder Fähnlein, je unter einem Rottmeister, waren 12, später 15; ein besonderes Fähnlein bildeten späterhin die Junggesellen. An die Waffenübungen der alten Bürgerwehr erinnert noch die Bezeichnung „Schützenbahn“, eines jetzt schmalen geradlinigen Striches unweit des Stadtwalles, wo die Schießübungen der städtischen Armbrustschützen und Musketiere stattfanden, zumal wenn Krieg solche Übungen außerhalb der Wälle unmöglich machte. Die Geschütze, welche man seit dem 15. Jahrhundert in Kriegszeiten auf die Wälle pflanzte, standen im Frieden im Rathhagen<sup>4)</sup> aufgeföhren, der in Bochum, wie an vielen anderen Orten, eben von den Ratten (catti d. i. Kriegsmaschinen zum Untergraben der Mauern; vgl. „Rattenköpfe“ und Karttaunen) seinen Namen führt. Regelmäßige Aufgebote der Bürgerwehr erfolgten auf Veranlassung des Rates durch die Rottmeister zu der jährlichen Frühjahrsmusterung und zu den Johr (Furchen-, Grenz-)gängen oder feierlichen Begehungen der Stadtmarkgrenzen; ein solcher „Schnatzug“, der unter Begleitung von vielem Volk durch Hecken und Bäume ging unter Niederreißung aller widerrechtlichen Zaunpfähle, dauerte trotz des geringen Umfanges der Stadtmark, da es viel Aufenthalt gab, 2 Tage; allabendlich bildete ein Gelage den Schluß.

## 9. Der Adel und die Bauern der Umgegend.

Das Bild eines Landstädtchens muß, wie wir schon oben bemerkten, im Rahmen seiner ländlichen Umgebung betrachtet werden; bezüglich Bochums aber ist dies um so mehr nötig, weil der zahlreiche Landadel der Umgegend der Stadt ihr besonderes Gepräge giebt, mit samt den bäuerlichen Wehrfestern des Gaues, wie wir unten weiter sehen werden, vielfach in die Verhältnisse eingreift, ja ein zusammenhängendes Ganze mit der Bürgerschaft bildet, wie er ja auch, soweit er zur Pfarre Bochum gehört, im Kirchenvorstande vertreten ist und zum Teile in der Stadt selbst Besitz hat. Selbstverständlich müssen wir uns hier auf kurze, übersichtliche Angaben beschränken.

Als Dienstmannen aus dem „feste (Amte) van Bokem“, welche 1388 mit dem Grafen von der Mark zur Fehde gegen Dortmund auszogen, werden im Dortmunder Fehdebuche verzeichnet<sup>5)</sup>: Diderich van den

<sup>1)</sup> Greve a. D. S. 13. — <sup>2)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 82.

<sup>3)</sup> Greve a. D. S. 22. — <sup>4)</sup> im Volke auch Rattort (Karrot) genannt.

<sup>5)</sup> Mette, die große Dortmunder Fehde a. D. S. 87 f. Die Schreibung ist in der Anführung in etwa durch Beseitigung zweckloser Konsonantenhäufung geändert.



Gore, Diderich Reiger, Lobbert van Delwich, Wessel van Berge, der junge, die Brüder Hinr. und Rotger Dufere, Frederich Dufere van der Schüren, Wessel van der Brüggenoye=Hasenkamp, Rotger Dufere=Keylinch, die Brüder Diderich und Arnd Schele, Hinr. Bitinch in den Bartwerde, Arnd van Hatnegge, Rotger in der Brüggenoye, Konrad Lebding, die Brüder Alef und Tonies Vinken, Diderich van Grintberge van Aldenbochem, Diderich und Wessel van Dreire (Langendreer), Diderich van dem Vorste, Bernd van dem Holte, Johann van Lüttkeendorpe, Joachim van Rechen<sup>1)</sup>=Scharpwinkel, Johann van Lideren, Roßir Steinhuis, Johann van Widinktorpe, Meinrich van Varenholte, Johann van Dalhusen<sup>2)</sup>, Hermann van Hullen, Rotger van Schedelike, Goswin Homborg<sup>3)</sup>, Diderich Rodenberg, Diderich van Weischede, Johann van Bihzing<sup>4)</sup>, Bertold Rassenberg, Johann in dem Huse<sup>5)</sup>, Diderich van Schadelike, Diderich van Eckelo; Johann van dem Haverlande, der junge, gen. Budding; Hinr. Dobbe<sup>6)</sup>, Tilmann van Kenfink, Sander van Brokhusen, Johann Rebbe, Johann Pulsing gen. Kanoge, Gerd van Manschede<sup>7)</sup>, Erenbert Marthuis.

Die gesperrt gedruckten Namen bezeichnen Sprossen der anderweitig bekannten und nachweislichen Landadelsgeschlechter der Mark.<sup>8)</sup> Eine statistische Zahl von Rittern und Ritterstätten auf einem Gebiete von 5 Stunden im Durchmesser!

Bei einem Zuge des Grafen von der Mark gegen Lüttich im 15. Jahrhundert werden als „hais=(Hof-)lude in dem ampt van Bouchem“ aufgeführt:<sup>9)</sup> Johann van Aldenbouchem, Georgen Alsenbroick to Noesthusen, Sobbe van den Grinberge, Henr. Hasenkamp, des Marschen Sohn; Johann van Eickel tom Goeszwinkel, Godert van Heiden,<sup>10)</sup> die Brüder Bernd und Henr. van (vamme) Holte, Wessel van Dreer, Henr. van der Dyeten, Gotschalk van Deelwick, Johann und Bernt Ovelacker to Wischelint, Rutger van der Lehen, Henr. van Westhusen, Henr. van der Goyen, Joh. van Havelenscheide, Deriks Sohn; Geirt<sup>11)</sup> und Frederich Noirthhuys, Gebrüder, to Bouchem; Evert van Krawinkel, Henr. Steinhuis to Wachtencheide, Rutger die Duferten Westensfelde, Rutger Ovelacker, Wilhelm Ovelacker mit seinen 2 Söhnen Mertin und Johann, Johann Castrop van der Rotenborch,<sup>12)</sup> die Brüder Arnt und Johann Gysenberg, Johann<sup>13)</sup> van Strünckede, Heidenrich van Düngelen, Peter van Aldenbouchem,<sup>14)</sup> Bernt van Düngelen, Daem van der Brüggeney, Gaidert

<sup>1)</sup> Text unrichtig: Rechen. — <sup>2)</sup> Text unrichtig: Dalhusen. — <sup>3)</sup> oder auf dem Homberge; vgl. v. Steinen a. D. St. 16. S. 204. — <sup>4)</sup> Text: Uchting.

<sup>5)</sup> richtig: Hulse? S. unten den Freigrafen Joh. in den Hullen 1389.

<sup>6)</sup> Text unrichtig: Dibe. Die Familie v. Dobbe war im Amte Bochum angefallen; s. unten: 1499 bestätigte das Stift Essen den Verkauf zweier zum Oberhofe Lidenhof gehöriger Hofgüter an Willh. und Joh. v. Dobbe; (Kindlinger Gesch. der Hörigk. S. 643). — <sup>7)</sup> Richtig: Munschede? <sup>8)</sup> M. Seippel (Märk. Sprecher Febr. 1888) hat geglaubt, in denselben lauter Bochumer Bürger, die gegen Dortmund gezogen, zu finden.

<sup>9)</sup> Staatsarch. Münster cleve-märk. L.-M. 84. S. 129.

<sup>10)</sup> Durchstrichen steht darunter: Joh. van Eickel ter Horst. Zu dem Namen v. Heiden vgl. oben S. 9 Anm. 5. — <sup>11)</sup> Durchstrichen ist: Joh.

<sup>12)</sup> Durchstrichen folgt: Pinsequait, Dirik van (Vabek) gen. Pisequait.

<sup>13)</sup> Durchstrichen ist: Gaidert ind. — <sup>14)</sup> Durchstrichen ist: Gaidert van Heyen.

van der Recke ter Remenade, Wilhelm van Elvervelde to Herbede, Nutter Stail,<sup>1)</sup> Rutger van Witten, Franken Sohn, Amtmann Wenemer Hasenkamp,<sup>2)</sup> und Evert van der Schüren.

Nach dem, was oben über die Familie Nordhuis und den Drosten Hasenkamp angeführt ist, gehört der Zettel der Zeit 1462—1488 an und darf als Beleg dafür gelten, daß die darin verzeichneten Adelsproffen um jene Zeit lebten.

Von den hiernach sowie nach Bochumer Urkunden im Amte Bochum angehörenden Ritterfamilien finden wir 1437 unter den „habelüden ind ritterschap des landis van der Marke gemeynlichen“ d. h. als Vertreter der märkischen Ritterschaft wieder: Luytter Staill van Houltsteyn, Johann van Eikel, Diderichs Sohn, Hanneman Jobbe, Johann van Dalhusen, Heinr. van der Brüggeneh gen. Hasenkamp, Diderik van Asbefe gen. Pinsequaet, die Brüder Heinr. und Franke von Witten, Frederick van der Wyeten, Gerd Steinhuis, Frederick van Laere, Johann Aschebroick then Dythhusen<sup>3)</sup>, Rinken und Bernt van Hullen, Heinr. in den Hulsen, Wilhelm Dobbe, Rutger Dufcr van Westenvelde, Diderich Vinke, Johann van Eikel Henkens Sohn, Diderich van Havelenscheide, Heinr. van Drier, Johann de Dene, Heinr. van der Wyeten, Bernd vanne Houltte, Herbert van Delewit, Johann Luytkendorp und Hermann de Neuesche. In Bochumer Urkunden werden genannt: 1) von Düngelen Bernd und seine Frau Else als Besitzer des Zehnten zu Havelenscheid 1483, Bernd 1484 als Hoffschulze des Hofes to Eickenscheide ind to Uckentorpe und sein Tochtermann Johann ter Suden (to Hamme), 1518 Johann.<sup>4)</sup> 2) von Dorenborg (Dorenborg) Rutger, Sohn des sel. Ritters Konrad und seiner Hausfrau Ermedrud, sein Bruder Johann und Rutgers Sohn Direkin 1322 (derselbe mit dem Drosten 1345?); Johann gen. Aschebrof 1438; Johann Aschebrof, Jutte, seine Frau, und Jürgen, ihr Sohn, 1446; Jürgen Aschebrof, Droste zu Werden, 1486; Wolter van Doe to der Darneborch und Merie, seine Frau, 1505; Johann 1518.<sup>5)</sup> 3) von Altenbochum (Grimberg); Wenemar v. Aldenboichem und seine Frau Gofte 1321; 1352 lebte Alef van dem Grimberg in der Gladbefe; 1439 wird sel. Albert von Altenbochum erwähnt, welcher auf dem von Galenschen Gute zu Altenbochum gefessen hatte; 1445 Johann van den Grynberge geheiten van Aldenboichem, welcher Wennemer Schelen, sel. Hannes Westenveldes Sohn, van Boichem mit 9 Scheffelsaat Landes bei Aldenboichem an der Heghe belehnt; 1450 „Huge van Aldenboichem“, der „dat gerichte onder hadde, dat hy der Goye steyt“; 1490 Johann van Anna, Bastard van Aldenboichem;<sup>6)</sup> 4) de Dufcr Heinr., Droste, 1381 (s. ob.); Rotger de Duyker gen. Neylink, dessen Frau Else und deren beider Sohn Heinrich 1389; die Brüder Raschyr

<sup>1)</sup> Durchstrichen ist: Herm. ind Bernt van Witten gebrueder, Hermans soen.

<sup>2)</sup> Durchstrichen ist: Joh. van Havelenscheide. Das Durchstreichen der Namen rührt wohl daher, daß der Zettel zweimal bei Ausschreibung des Aufgebotes benutzt ist und beim zweiten Male die Veränderungen des Personalbestandes vermerkt sind.

<sup>3)</sup> Da ist also die Erklärung des späteren Namens Nosthusen; das n ist zum Namen gezogen (te Nosthusen statt ten Osthusen), wie mehrfach sonst; so ist aus to Despel Toespel, aus uppen Berge bei Münster durch die Bezeichnung ten Ubbenberge Nubbenberg erwachsen, aus the Dinklo — Thinklo, aus the Dink oder the Thint (d. h. zur Gerichtsstätte) — Tefink, Theissing. Vgl. Darpo, Cod. tr. Westf. II. und III. Register. Der Beleg für die Ursprünglichkeit des Namens Osthusen liegt in dem Namen des Gutes Westhusen. — <sup>4)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 75, 76 u. 96. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 1, 27, 39, 79, 89 und 96. — <sup>6)</sup> a. D. Urk. 1, 4, 29, 42 und 82; Stadarch. Urk. 6 und 14.

und Diderich Duyker 1420, die Gebrüder Joh. und Hinr. dey Dufere gen. Neylink 1452, Herm. Dufere 1458.<sup>1)</sup> 5) von Asbeck (Asbefe) Diderik gen. Pinsequat 1409. Diderik von Asbefe toe dem Gore, Stine, seine Hausfrau, und Blydese, Elseke, Wibbefe, Styne, Johanna und Alheyt, deren Kinder, verkaufen 1420 den Mühlen- und Quismannshof zu Bochum an 2 Bochumer Bürger.<sup>2)</sup> 6) von Galen, Johann, sel. Sanders Sohn, und sein Sohn Johann, Besitzer eines Gutes zu Altenbochum, auf dem sel. Albert v. Altenbochum gewohnt, 1439; Sander v. Galen to Rechen, Johanns Sohn, 1484; Johann 1530.<sup>3)</sup> 7) v. Krawinkel. Sie waren zu Anfang des 14. Jahrhunderts Dienstleute des Grafen v. Cleve, aber 1320 entließ Graf Dietrich v. Cleve den Ritter Johann v. Krawinkel, Johanns Sohn, aus dem Dienstverhältnisse und übertrug ihn zu gleichem Rechte an den Abt von Werden. Genannt wird Joh. 1439, Gert 1439 und 1459.<sup>4)</sup> 8) v. Havkenscheide (Havkenschede) Diderik und sein Sohn Johann 1450, Johann 1453.<sup>5)</sup> 9) von Dalhausen (Dailhusen) Joh. 1323, Hinrik 1451; 1446 wird sel. Greite van Dalhausen erwähnt.<sup>6)</sup> 10) v. Elverveld; 1446 werden sie als Verwandte der Familien v. Dalhausen und v. Bönen bezeichnet; 1465—1475 wird Lise van Elvervelde erwähnt; sie machte eine Stiftung an die Kirche in Bochum.<sup>7)</sup> 11) van den (oder ten) Schepen, Johann 1406 und 1421; 1421 kauft er von Albert Coster van Essent, Gruyter toe Reys (Rees), das Gut to Revel im Gerichte von Bochum.<sup>8)</sup> 12) v. der Leiten, Joh. 1467, Adrian 1518.<sup>9)</sup> 13) v. Harpen, Detmar 1438; Hugo, anders geheiten von der Wische, 1385.<sup>10)</sup> 14) v. Hordel (Horle), Johann und Joh. gen. Duff, Richter zu Essen, 1421.<sup>11)</sup> 15) v. Holte (van dem Houltte), Gerhards Witwe Belese 1465.<sup>12)</sup> 16) v. Vishusen Dietr. 1323, Goddert geheiten dey Dene Hans 1452.<sup>13)</sup> 17) van der Goye, Hinr. 1451—1462, die Brüder Hermann, Hugo und Johann 1484.<sup>14)</sup> 18) v. Strünckede, Godert und Joh., Gebrüder, 1461; ihr Vetter Bernd war damals verstorben.<sup>15)</sup> 19) v. Eickel (Ecklo, Eckel), Rofer 1381, Joh., sel. Hennekens Sohn, 1459, die Brüder Joh. und Evert, sel. Diriks Söhne, 1478.<sup>16)</sup> 20) v. Rechen (Reychene), Dietrich 1323, Jochem gen. Scharpwinkel 1389, Frau Mette 1410;<sup>17)</sup> 21) v. Wimmelhusen, Hugo 1389.<sup>18)</sup> 22) v. Hatnegge (Hattenegge) gen. Schwartemölen, Joh. 1409 und 1420.<sup>19)</sup> 23) v. Brilinkhusen, Nord 1411—1420, Rotger 1416—1420, Toyne 1438, Joh. und Hans 1457.<sup>20)</sup> 24) Steinhuis, Roseir 1409;<sup>21)</sup> van der Heyde, Tabe 1410, Joh. 1457.<sup>22)</sup> 25) v. Weischede gen. Steinhof, Diderich 1420.<sup>23)</sup> 26) v. Bekem, Karde 1441—1465.<sup>24)</sup> 27) v. Westrem, Brumstein, seine Frau Gese und deren Sohn Konrad 1394; Hinr. Brumsteine van Westrem 1459.<sup>25)</sup>

<sup>1)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 7, 10, 45, 50; Stadtarch. Urk. 5 u. 10. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 5; Pfarrarch. Urk. 13. — <sup>3)</sup> a. D. Urk. 29 und 103; Stadtarch. Urk. 14. — <sup>4)</sup> Müller, über das Güterwesen Urk. 68. Pfarrarch. Bochum Urk. 30, 31, 53 u. 64. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 42 u. 61; Stadtarch. Urk. 8. — <sup>6)</sup> a. D. Urk. 7; Pfarrarch. Bochum Urk. 2 u. 39. — <sup>7)</sup> S. oben; a. D. Urk. 39, 62, 69 u. 86. — <sup>8)</sup> a. D. Urk. 17; Stadtarch. Urk. 3. — <sup>9)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 66 u. 96. — <sup>10)</sup> a. D. Urk. 27. — <sup>11)</sup> a. D. Urk. 17. — <sup>12)</sup> a. D. Urk. 62. — <sup>13)</sup> a. D. Urk. 2 u. 45. — <sup>14)</sup> a. D. Urk. 43, 58 u. 77. — <sup>15)</sup> a. D. Urk. 55. — <sup>16)</sup> a. D. Urk. 7, 19 u. 52.

<sup>17)</sup> a. D. Urk. 2, 11 u. 14. — <sup>18)</sup> a. D. Urk. 10. — <sup>19)</sup> a. D. Urk. 13; Stadtarch. Urk. 5. — <sup>20)</sup> a. D. Urk. 5; Pfarrarch. Bochum Urk. 15, 16, 27 u. 47. — <sup>21)</sup> a. D. Urk. 13. — <sup>22)</sup> a. D. Urk. 14, vgl. v. Steinen a. D. St. 16 S. 237 u. 239; Stadtarch. Urk. 9. — <sup>23)</sup> a. D. Urk. 5. — <sup>24)</sup> a. D. Urk. 13; Pfarrarch. Urk. 35 u. 60. — <sup>25)</sup> a. D. Urk. 12 u. 52.



28) Northuis.<sup>1)</sup> 29) v. Altena, Henneke 1411 und 1416.<sup>2)</sup> 30) von Brenschede (Bredenschede), Werner 1319.<sup>3)</sup> 31) v. Renfink.<sup>4)</sup> 32) tom (vom) Rodenberge.<sup>5)</sup>

Rittersitze im Amte Bochum waren:<sup>6)</sup>

1. Brenschede, am Wege von Biemelhausen nach Stiepel, mit 16 Kotten auf der Brenscheider Heide, ein Mannlehen der Grafen v. Limburg-Styrum.

2. Goy, nahe bei der Stadt nach Altenbochum zu. Das alte Gutsgelände soll da gestanden haben, wo der Kotten „die alte Goy“ liegt. Die bei der märkischen Ritterschaft aufgeschworenen Herren v. Goy führten das gleiche Wappen, wie die Ritter v. Havkenscheld; die 1340 lebenden Ritter Dietr. v. Havkenscheld und Godfr. v. der Goy waren Brüder.

3. Havkenscheld, in der gleichnamigen Bauerschaft östlich von der Stadt. Elisabeth v. Havkenscheld brachte das Gut ihrem Gemahle Goswin v. Düngelen zu.

4. Overdiek, in der Bauerschaft Goldhamme, ein Limburg-Styrumer Lehen. Dort saßen nach den Overdieks die v. Steinhüs gen. Sienes; Sia v. Steinhüs heiratete Gerh. v. Doe, und dieser wurde 1493 mit dem Gute belehnt.

5. Nechen, südl. von der Stadt, auch als Jsenberger Gut ein Limburg-Styrumer Lehen. Die dem Grafen von der Mark gehörige Hälfte des Gutes ging 1372 an Heinr. v. Düker über;<sup>7)</sup> die Limburg-Styrumer Hälfte erhielt 1445 Joh. v. Galen, Johans Sohn, zu Lehen, 1484 Sander v. Galen, dessen Tochter Zutta den Besitz 1513 Jörgen v. Witinghof gen. Schell zubrachte.<sup>8)</sup>

6. Steinkuhle mit dem Witwensitze Sypen und dem 19 Kotten umfassenden Steinkuhler Holze.

7. Krawinkel oder zu den Becken, auch ein Limburg-Styrumer Lehen. Das Schloß stand zwischen dem Hause Koteschür (jetzt Schürmann) und der Marbrücke; die Grundmauern sind in der Wiese zwischen dem jetzigen Schulzenhose Krawinkel und Stahlhausen noch erhalten. Die Ritter v. Krawinkel werden schon im 14. Jahrhundert neben den Schulzen gleichen Namens erwähnt, so 1343 Bertold v. Krawinkels neben Joh. Schulze v. Krawinkel. Das Rittergut kam später an die Familie v. Effellen.

8. Grimberg an der Emscher mit Hofesgerichtsbarkeit im Gerichte Dorneburg zu Eickel und Bickern, Sitz derer v. Grimberg, die sich seit 1400 von Altenbochum zubenannten.<sup>9)</sup> Wennemar v. Grimbergs Tochter soll das Gut der Familie v. Sobbe zugebracht haben; 1519 wird Adrian Sobbe zu dem Grimberge genannt.<sup>10)</sup> Die Besitzer des Hauses Grimberg hatten noch im 18. Jahrhundert ihr Erbbegräbnis in der Pfarrkirche zu Bochum.

9. Dsthausen bei Eickel, Sitz derer v. Nschebrok.

<sup>1)</sup> S. oben S. 81. — <sup>2)</sup> a. D. Urk. 95 u. 16. — <sup>3)</sup> a. D. Urk. 152. — <sup>4)</sup> S. oben S. 57. — <sup>5)</sup> S. oben S. 52. — <sup>6)</sup> v. Steinen a. D. Stück 16 S. 163 ff.; vgl. Kortum a. D. S. 58 ff. — <sup>7)</sup> S. oben S. 85. — <sup>8)</sup> Kindl. Wfr. Bd. 116. S. 87; v. Steinen a. D. St. 16 S. 209. — <sup>9)</sup> Die v. Altenbochum führten einen silbernen Ring in schwarzem Schilde als Wappen, als Helmzier desselben einen schwarzen Hundskopf, an dessen Hals ein silberner Ring erglänzt. Ihr Stammsitz lag bei Bochum, die Lage ist aber nicht bekannt. Die Familie besaß die Güter Grimberg, zur Wisch, zur Heyde, Altenmengen und Thyll. — <sup>10)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 97.

10. Eickel. Die „Borg“ der Herren v. Eickel lag im Dorfe Eickel; der gefreite Platz hieß nach der Zerstörung des Schlosses der „Berg“.

11. Dorneburg (Dorenburg) bei Eickel, mit der Gerichtsbarkeit im Gerichte Eickel. 1430 brachte, wie v. Steinen meldet, N. von der Dorneburg ihrem Gemahl Henr. v. der Brüggeney gen. Hasenkamp das Gut zu. Deren Erbin Elisabeth heiratete Joh. v. Doe.<sup>1)</sup>

12. Horle (Hurl, Hordel) in der gleichnamigen Bauerschaft. 1398 wurde Rotger von der Dorneburg mit dem Gute belehnt.

13. Gosewinkel bei Eickel, mit dem Witwensitz Hörstgen bei Krange. Besitzer waren die Herren v. Eickel, dann kam das Gut durch Heirat an die v. Hugenpot und die v. Asbeck zum Gahr.

14. Dahlhausen bei Eickel. Eine Erbtöchter des im 14. und 15. Jahrhundert blühenden Geschlechtes derer v. Daelhusen brachte das Gut den v. Düngelen zu.

15. Nordhausen (Northuis), ein großes Allodialgut im Rsp. Eickel.

16. Bickern(?) in der gleichnamigen Bauerschaft.

17. Lakenbrok, welches den v. Aschebroks gehörte.

18. Balken in der Brau- (Brauk-, Brok-) bauerschaft; Besitzer waren erst die v. Balken, dann die v. Dinsing, darauf die v. Bünen.

19. Dinsing, wie Nr. 17, im Kirchspiel Gelsenkirchen gelegen.

20. Gahr (Goor) zwischen Gelsenkirchen und Steele. Von den v. Gare's kam das Gut 1429 durch Heirat an Dietrich v. Asbeck, dessen Sohn Dietrich zuerst den Beinamen Pinsequaet führte.

21. Schwartemölen im Rsp. Gelsenkirchen; dort saßen im 15. Jahrhundert die v. Hatnegge.

22. Leite im Rsp. Gelsenkirchen.

23. Harpen. Das Schloß erhob sich unweit des Meierhofes zu Kornharpen und war Sitz der Familie v. Harpen.

24. Zur Wische zwischen Harpen und Werne. Nach den v. Harpen nahmen dort im 15. Jahrhundert die v. Altenbochum ihren Sitz.

25. Horst an der Ruhr. Als Besitzer folgten dort den von der Horst die v. Baerß, dann durch Heirat die von der Reck, dann durch Kauf die v. Schüren. Zur Burg Horst gehörte das Gut Barenholt im Kirchspiel Weitmar.<sup>2)</sup>

26. Krange bei dem gleichnamigen Dorfe an der Emscher, ursprünglich zur Herrschaft Strünkfede gehörig. Der 1441 vom Grafen Adolf von der Mark mit dem Gute belehnte Dietrich v. Eickel, Hennekes Sohn, führte einen Neubau des Schlosses auf.

27. Barendorf (Berentrop) im Kirchspiel Weitmar, eine Viertelstunde vom Dorfe; es gehörte 1480 denen von der Berswordt.<sup>3)</sup> Das Gut lag bei dem Grümer'schen Hofe; die Steine des alten Baues wurden zu den Mauern dieses Bauernhofes verwandt. Den Witwensitz des Gutes bildete das freiadelige Gut Roteschür, jetzt Hof Schürmann, unweit Bochum an der Engelsburg.

28. Weitmar, ursprünglich ein Werdener Hof mit weitem Gehölze, königlicher Jagd und dem Holzrichteramt in der Weitmarer Mark.<sup>4)</sup>

29. Delwig (Dalewik) am Wege, der von Marten nach Harpen führt, das Stammgut der schon 1238 genannten Ritter v. Dalewik.

<sup>1)</sup> 1505 saß dort Johanns Sohn Walter; s. ob. S. 93. Vgl. Daniels a. D. S. 8. ff. — <sup>2)</sup> S. oben S. 4 Anm. 2. — <sup>3)</sup> Vgl. Petersen a. D. S. 117.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 17. Die bekannten Lehnbesitzer des Gutes s. ob. S. 86.

30. Heide bei Stockum<sup>1)</sup>, ein v. der Reiches Lehen, welches die v. Fridag besessen und eine Erbtöchter den v. der Leyte zugebracht haben soll; mit Engel v. der Leyte erheiratete am Ende des 15. Jahrhunderts Joh. Düker, gen. Neiling, in der Becke das Gut.

31. Holte zwischen Lütgendortmund und Harpen. Adelsheid v. dem Holte brachte das Gut ihrem Ehemanne Gerd v. Loe zu.

32. Hof Marten, ein Werdener Lehen<sup>2)</sup> und Schloß Marten mit Königsmühle und Wasserburg. Die v. Marten finden sich 1174–1434; das Gut kam dann an die v. Starcken (Stracken) und v. der Leyte; den Werdener Hof erhielten die v. Bodelschwingh.

33. Lütfordorp bei Harpen, wo nachweislich v. 1348 bis zum Ende des Mittelalters eine Ritterfamilie v. Lütfordorpe saß.

34. Wischelingen bei Marten, ein Allodialgut, welches durch zwei Fräulein v. Wischelingen je zur Hälfte den Junkern v. Fridag und v. Ovelacker bei der Vermählung zugebracht wurde; so erstanden dort zwei nur durch einen Graben getrennte adelige Häuser. Das Fridagsche Gut erhielt zu Ende des 15. Jahrhunderts Bertold v. Plettenberg, als er Jasper Fridags Tochter heiratete, und 1511 mit der Hand Annas v. Plettenberg Georg v. Syberg. Das Ovelackersche, 1435 befestigte Gut teilten die Brüder Joh. und Bernd Ovelacker 1461; jener bekam „dat Lüttke“, dieser „dat overste steenhuiß.“

35. Heven in der Bauerschaft Querenburg, Stammsitz der v. Hevene, dann Sitz der v. Dene.<sup>3)</sup>

36. Laer bei Laer, 1243 vom Grafen Adolf von der Mark Henr. v. Bitinghoven zu Lehen gegeben; 1493 saß dort Dietr. v. der Leyte.

37. Vier (Vybern, Viren) bei Wattenscheid, im 15. Jahrhundert Sitz der v. Dobbe.

38. Sevinghausen in der gleichnamigen Bauerschaft, ein Lehnsgut der Jfenberg-Limburger Grafen. Es besaßen bis gegen 1570 die Ritter v. Eidel.

39. Wschebrok, woher die Ritter gleichen Namens stammen, später Bauerschaft Wschebrok.

40. Langendreer (Dreyre), im 14. und 15. Jahrhundert Sitz der Familie v. Dreyre (Dryer).

41. Leithe }  
42. Zur Nieden } Rsp. Langendreer.

43. Strünckede bei Herne mit mehreren Burghäusern.

44. Sodingen.

Dazu kamen im Bezirke des Gerichtes Castrop: Bladenhorst Giesenberg, Goldschmeding, Schadeburg, Börde, Alstede, Düngelen, Castrop, Kortenburg und Mercklinde;<sup>4)</sup> ferner bei Stiepel das Gut Stiepel mit dem Witwenstie Kemnade (caminata), Sitz derer v. Stiepel und v. Kemnade, von Düker (1315), von dem Rodenberge (seit 1410) und von der Reck (seit 1414); außerdem die Güter von der Becke (Sitz derer v. Düker), Brüggene, Munkenberg (Munkert) und Hasenkamp.<sup>5)</sup>

Diesen dichtgesäeten Rittersitzen reihten sich zahlreiche Bauernhöfe an.<sup>6)</sup> Die Urkunden nennen z. B. 1394 Diderik, schulte to dem Velthuse

<sup>1)</sup> Ein Gut gleichen Namens lag auch bei Unna, welches zeitweilig den Herren v. Alldenbockum gehörte. — <sup>2)</sup> Vgl. oben S. 18 f.; v. Steinen a. D. St. 16. S. 356.

<sup>3)</sup> v. Wischhausen (s. oben). — <sup>4)</sup> Vgl. oben S. 92; Dithelde a. D. S. 10 ff. Vgl. Preuß und Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 1410. — <sup>5)</sup> Über die Lehenverhältnisse vieler Güter im Amte Bochum geben besonders die Limburg-Syrmurer Lehenregister des



(Bels), 1450 de Woistenhobe to Nechen, 1453 Schragen Gut to Harpen, 1484 ter Suden (Suermann) to Hamme, 1506 Merzmann to Nimbeke<sup>1)</sup>). Ein Verzeichniß der Ritter- und Bauern-Höfe des Kirchspiels Bochum ist erhalten aus dem Jahre 1519; dasselbe ist um so interessanter, weil es „itlichen Menschen, de dat hilge Sakrament entfangen heben, enthelt“, also die Zahl derer, welche zum h. Abendmahl gegangen waren, d. h. der erwachsenen Leute jedes Hofes angiebt.<sup>2)</sup> Es werden da angeführt:

1. Aldenboickem.

|                       |            |                               |            |
|-----------------------|------------|-------------------------------|------------|
| Triman . . . . .      | 5 personen | Schram . . . . .              | 3 personen |
| Brische . . . . .     | 4 "        | Höling . . . . .              | 2 "        |
| Winterman . . . . .   | 7 "        | Meus . . . . .                | 2 "        |
| Joh. Peters . . . . . | 6 "        | Joh. Winkel . . . . .         | 3 "        |
| Ladbecke . . . . .    | 3 "        | Jörhen optn Brumbom . . . . . | 2 "        |
| Feldhuis . . . . .    | 5 "        | Gert op der Straten . . . . . | 3 "        |
| Bischmann . . . . .   | 9 "        | Evert Buschdreesch . . . . .  | 2 "        |
| Suthof . . . . .      | 5 "        | Evert Stot . . . . .          | 2 "        |
| Koft . . . . .        | 5 "        | Wessel Peters . . . . .       | 5 "        |

2. Laer.

|                                              |            |                                 |            |
|----------------------------------------------|------------|---------------------------------|------------|
| Nodenberg . . . . .                          | 3 personen | Ischulte tho Overberg . . . . . | 4 personen |
| Bele mit Nodeberge . . . . .                 | 1 "        | Bedfrow . . . . .               | 5 "        |
| Dyman . . . . .                              | 4 "        | Joh. tho Querenberge . . . . .  | 7 "        |
| Boiß op der Wagen . . . . .                  | 2 "        | Thöniß . . . . .                | 5 "        |
| Knop . . . . .                               | 2 "        | Joh. tho Buscheyshynf . . . . . | 2 "        |
| Noelle . . . . .                             | 6 "        | Dirik tho Buscheygh . . . . .   | 4 "        |
| op den Sunten katen . . . . .                | 2 "        | German tho Buscheygh . . . . .  | 3 "        |
| de olde mersche in dem<br>huiskten . . . . . | 2 "        | tor Heyde . . . . .             | 3 "        |
| Stratman . . . . .                           | 6 "        | Evert Schreppink . . . . .      | 1 "        |
| Dangenberg . . . . .                         | 5 "        | Gert Schrepping . . . . .       | 4 "        |
| Goerth . . . . .                             | 7 "        | Cord Schreppink . . . . .       | 3 "        |
| Queckstert . . . . .                         | 3 "        | Scheve . . . . .                | 4 "        |
| dar Baven . . . . .                          | 3 "        | Hustat . . . . .                | 1 "        |
| de Merzm. . . . .                            | 8 "        | Kleinherbede . . . . .          | 7 "        |
| Sunten . . . . .                             | 9 "        | Töne tho Frylindhusen . . . . . | 5 "        |
| de meyerische to Ummynf<br>(arm) . . . . .   | 1 "        | Johann aldaer . . . . .         | 4 "        |
|                                              |            | syn broder . . . . .            | 1 "        |
|                                              |            | Lenart . . . . .                | 6 "        |

3. Wimmelhusen.

|                                 |            |                      |            |
|---------------------------------|------------|----------------------|------------|
| Dirik tho Wimmelhusen . . . . . | 7 personen | Roetink . . . . .    | 5 personen |
| Osterman . . . . .              | 6 "        | Hane . . . . .       | 2 "        |
| Stratman . . . . .              | 3 "        | Bredensche . . . . . | 6 "        |
| Wyting . . . . .                | 4 "        |                      |            |

4. Nechen.

|                          |            |                     |            |
|--------------------------|------------|---------------------|------------|
| Brumstein . . . . .      | 4 personen | Honscheit . . . . . | 5 personen |
| Peters Telmans . . . . . | 6 "        | Krawinkel . . . . . | 6 "        |
| Schreyert . . . . .      | 6 "        |                     |            |

14. Jahrhundert bei Kremer Abad. Beitr. II. S. 153 f. u. 174 ff. Auskunft; sie gestatten zugleich interessante Schlüsse auf den alten IJsenberger Besitz.

<sup>1)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 12, 40, 76, 90; Stadarch. Urk. 8.

<sup>2)</sup> Pfarrarch. Bochum, fl. Pergamentband in Großoctav.

5. Ebentorpe.

|                         |            |                            |            |
|-------------------------|------------|----------------------------|------------|
| Loenis . . . . .        | 8 personen | Thye in dem Nienhuis . . . | 2 personen |
| Bachhuis . . . . .      | 8 "        | Else Beckers op ten        |            |
| Stensmann . . . . .     | 8 "        | Bonenkamp (arm) . . .      | 2 "        |
| schulte dar Baven . . . | 3 "        | Joh. Strosnyder . . .      | 2 "        |
| Ouerhagen . . . . .     | 5 "        | Bitter Wesken . . .        | 2 "        |
| Nederhagen . . . . .    | 8 "        | Dirik Bade . . . . .       | 3 "        |
| Dyffrow . . . . .       | 6 "        | mit Dirik Baden ein        |            |
| Kletman . . . . .       | 7 "        | knecht . . . . .           | 1 "        |
| Joh. Schroder . . . . . | 4 "        | Zutte Holtmans . . .       | 1 "        |
| Coene op den Dye (arm)  | 3 "        | Herm. und Coene in         |            |
| Wesken . . . . .        | 4 "        | dem Doeme . . . . .        | 4 "        |

6. Berentorpe, Brandorpe und Nebel.

|                           |            |                            |            |
|---------------------------|------------|----------------------------|------------|
| Gesinf . . . . .          | 7 personen | to Clevinkhusen . . .      | 3 personen |
| Dirich Kaellen . . . . .  | 3 "        | Joh. op ter Becke . . .    | 3 "        |
| Barbara in Gefingeshove   | 1 "        | Jasper op dem Wunnen-      |            |
| Grüner . . . . .          | 8 "        | bergh . . . . .            | 2 "        |
| Schürman . . . . .        | 8 "        | Lindebecke op dem Muntfche | 3 "        |
| Knop op ter Schorwacht    | 2 "        | Coft to Nebel . . . . .    | 5 "        |
| Herman op dem Hee . . .   | 7 "        | Joh. to Nebel . . . . .    | 3 "        |
| in demselben hove ein     |            | Gert to Nebel . . . . .    | 5 "        |
| molner . . . . .          | 1 "        | schulte to Wetmar . . .    | 5 "        |
| oif ein frowe, Lize gen., | 1 "        | Herman Knop . . . . .      | 3 "        |
| Verd op ter Hoe . . . . . | 3 "        | Herman Hasenkamp, Bastart  | 3 "        |
| Wispink . . . . .         | 3 "        | schulte to Brandorpe . .   | 4 "        |
| Dirich Holtbrügge . . .   | 3 "        | Wachman . . . . .          | 5 "        |
| de alde Holtbrügge . . .  | 1 "        | Helmich in der Heyden      | 2 "        |
| Joh. op dem Ouerhee       | 6 "        | de twe Bernholte, itlich   | 10 "       |

7. Golttham und Guntham.

|                     |            |                           |            |
|---------------------|------------|---------------------------|------------|
| Bitinf . . . . .    | 8 personen | Walke . . . . .           | 6 personen |
| Goltthuis . . . . . | 6 "        | Harpen . . . . .          | 2 "        |
| dar Neben . . . . . | 8 "        | op ter Delschershoven . . | 6 "        |
| dar Baven . . . . . | 8 "        | Joh. Greve . . . . .      | 4 "        |
| Grasdik . . . . .   | 6 "        | Gerlach . . . . .         | 7 "        |
| Naderhove . . . . . | 6 "        | Husman . . . . .          | 5 "        |
| Roche . . . . .     | 3 "        | Kop . . . . .             | 7 "        |
| Stratman . . . . .  | 5 "        | Surman . . . . .          | 8 "        |

8. Hoffteden.

|                      |            |                          |            |
|----------------------|------------|--------------------------|------------|
| Rodenbergh . . . . . | 5 personen | Dirik Grimberg . . . . . | 2 personen |
| Gremdütwel . . . . . | 5 "        | Campthove . . . . .      | 3 "        |
| Bungener . . . . .   | 6 "        | Zutte Lozen . . . . .    | 2 "        |
| Grynberg . . . . .   | 5 "        | Anna op dem Dye . . .    | 1 "        |
| Bachhuis . . . . .   | 4 "        | Hinrik Rock . . . . .    | 2 "        |
| Budde . . . . .      | 8 "        |                          |            |

9. Grummen.

|                      |            |                         |            |
|----------------------|------------|-------------------------|------------|
| Buſman . . . . .     | 6 perſonen | Oberdreve . . . . .     | 6 perſonen |
| Verhuiſ . . . . .    | 10 "       | Reſinkhuiſ . . . . .    | 8 "        |
| Diſman . . . . .     | 8 "        | Blomenberg . . . . .    | 2 "        |
| Höne . . . . .       | 9 "        | Tenthoiſ . . . . .      | 3 "        |
| Dorſman . . . . .    | 6 "        | Yſſink . . . . .        | 2 "        |
| Kleberg . . . . .    | 8 "        | Bernd Beckman . . . . . | 3 "        |
| Reberdreve . . . . . | 7 "        |                         |            |

10. Rimbeke.

|                      |            |                                  |            |
|----------------------|------------|----------------------------------|------------|
| Kruſzman . . . . .   | 7 perſonen | Kremer . . . . .                 | 2 perſonen |
| Renſinkhof . . . . . | 4 "        | Byſſick . . . . .                | 2 "        |
| Tyman . . . . .      | 4 "        | Quaſt . . . . .                  | 3 "        |
| Girſzman . . . . .   | 6 "        | Schrieber . . . . .              | 3 "        |
| Beckman . . . . .    | 3 "        | Dat Grutgut Seier . . . . .      | 4 "        |
| Galman . . . . .     | 4 "        | Evert Crageneygh . . . . .       | 2 "        |
| Sprinkop . . . . .   | 3 "        | Herm. Olyeſleger . . . . .       | 2 "        |
| Kellner . . . . .    | —          | de Smed (arm) . . . . .          | 1 "        |
| Stenberg . . . . .   | —          | Herman Sandfort . . . . .        | 2 "        |
| Merſman . . . . .    | 7 "        | Telman Wilken . . . . .          | 2 "        |
| Oſterman . . . . .   | 6 "        | ſchulte van dem Krange . . . . . | 2 "        |
| Beſtman . . . . .    | 4 "        | Kruſe . . . . .                  | 3 "        |

11. Malmisſhagen.

|                     |            |                      |            |
|---------------------|------------|----------------------|------------|
| de Pape . . . . .   | 5 perſonen | Krageneygh . . . . . | 7 perſonen |
| Harpen . . . . .    | 6 "        | Zoerhen . . . . .    | 6 "        |
| Haſenkamp . . . . . | 6 "        | Blanzſtein . . . . . | 2 "        |

Danach lebten in den 11 Bauerſchaften des Kirchſpiels in 185 Familien 699 erwachſene Perſonen. Sofern das Register Höfe nicht nennt, hatten die Inſaſſen zur Oſterkommunion damals ſich nicht eingefunden.

Ein Verzeichniß vom Jahre 1528 führt die Höfe der drei die Tochterpfarre Eidel bildenden Bauerſchaften je mit dem zugehörigen Lande auf;<sup>1)</sup> es nennt in:

1. Byckernbuſchop.

|                                |                         |                               |           |
|--------------------------------|-------------------------|-------------------------------|-----------|
| Engelbert op dem               |                         | ſchulte in der Wande "        | 11 malder |
| Welde . . . . .                | heſſt 14 malder         | Hinrich op der Horſt heſſt    | 9 "       |
| Zoh. to Bidern . . . . .       | 14 "                    | Pyper . . . . .               | 3 ſcepel  |
| Zaſper to Byckern . . . . .    | 10 "                    | Gremme . . . . .              | 6½ "      |
| Engelbert to Byckern . . . . . | 10 "                    | Weſſel Schröder . . . . .     | 5 "       |
| Tabe to Byckern . . . . .      | 5 "                     | Hinrich Notboem . . . . .     | 9 "       |
| Zoh. op der Ae . . . . .       | 7 "                     | Stockman . . . . .            | 6 "       |
| Herm. Ruſche . . . . .         | 3½ "                    | Rym . . . . .                 | 3 malder  |
| Brunthorſt . . . . .           | 10 "                    | Zoh. Krayboem . . . . .       | 1 "       |
| Zoh. op tem Ende . . . . .     | 11 "                    | Zoh. Walbeck . . . . .        | 11 ſcepel |
| Herman op der Horſt . . . . .  | 13 "                    | Ruſche . . . . .              | 3½ malder |
| Hinrich op dem Son-            |                         | In dem Dynge . . . . .        | 3 ſcepel  |
| dage . . . . .                 | 9 "                     | Dei Freiſinne . . . . .       | 7 "       |
| Hettkamp . . . . .             | heſſt 10 malder 4 ſcep. | Gerd vor dem Boemme . . . . . | 3 "       |
| Storp . . . . .                | 15 "                    | In dem Buſche . . . . .       | 5 malder  |

<sup>1)</sup> Vgl. Daniels a. D. S. 15 f.



## 2. Eickelburschop.

„Dei op Nschebroids guedern wonnen“ sind nicht verzeichnet, weil ihr Herr für sie aufzukommen hatte.

|                                  |           |                          |              |
|----------------------------------|-----------|--------------------------|--------------|
| Dirich Becker . . . hefft        | 3 malder  | Zörren opten Bylke hefft | 2 malder     |
| lange Beckmann . . .             | 16 „      | Greite in dem Lohove „   | 1 scepel     |
| forte Beckmann . . .             | 17 „      | Stelman                  | —            |
| schulte to Eickell <sup>1)</sup> |           | Plasman                  | —            |
| Gerlach Markman hefft            | 7 scepel  | Herman Roick . . .       | 1 malder     |
| Hinrich Bestinkhus „             | 5 malder  | Wessel Hazenkamp „       | 6 scepel     |
| dhe Smed to Eickell „            | 2 „       | Else op dem Arden „      | 2 „          |
| Bernd Kremer . . .               | 7 scepel  | Wyshman . . .            | 2 1/2 malder |
| Zörren to Bönnint-               |           | Joh. opten Berghe        | —            |
| husen . . .                      | 16 malder | Schomeckersche           | —            |
| Herman Middeldorp „              | 16 „      | Arend Holthuis . . .     | 2 malder     |
| Bogelsant . . .                  | 3 „       | schulte for Alden-       |              |
| Bele in dem Witinkhove           | —         | darnborg . . .           | 18 „         |
| Mutman . . . hefft               | 6 malder  | Johan dey Veger . . .    | 6 „          |
| Hinrich Westerman                |           | Hinrich Roick . . .      | 2 scepel     |
| to Holsterhusen . . .            | 10 „      | Hinrich opten Scarp-     |              |
| Hinrich Beltman . . .            | 6 „       | winkel . . .             | 4 malder     |

## 3. Horlburschop.

|                        |              |                          |           |
|------------------------|--------------|--------------------------|-----------|
| Kruze . . . . . hefft  | 24 malder    | Noetger in dem De-       |           |
| Koenink . . . . .      | 26 „         | penbroide . . . . .      | 3 malder  |
| Bederman to Horl       | —            | Albert op der Win-       |           |
| Lindeman . . . . .     | 26 „         | top . . . . .            | 3 1/2 „   |
| Beckman . . . . .      | —            | Dirich op ter Wilbaen „  | 3 1/2 „   |
| Stratman . . . . .     | 19 „         | Gert op dem Hove „       | 10 scepel |
| Oveman . . . . .       | 24 „         | Hinrich op den           |           |
| Rölinkhus . . . . .    | 14 „         | Tuinte . . . . .         | 1 malder  |
| Dirich Boennebroick „  | 5 „          | Tele in der Royden       | —         |
| und 4 sceppel          |              | Else Roicks . . . . .    | 5 scepel  |
| Erkman . . . . .       | 11 „         | Joh. Bederman to Horl    | —         |
| Stembergh . . . . .    | 6 „          | Schnetshynk              | —         |
| Zoeryen Deipenbroick „ | 3 „          | lame Herman . . . . .    | (arm)     |
| Joh. op ter Wilbaen „  | 1 1/2 scepel | Byken myt den Stuycken   | „         |
| Dirich Sondagh . . .   | 3 malder     | Gerd achter dem Gorden . | „         |
| Markman op ter Wilbaen | 1 1/2 „      |                          |           |

Was über den Ackerbau der Bochumer Bürger im Mittelalter oben gesagt ist, spiegelte nur die Verhältnisse, wie sie auf dem Lande in der Umgegend herrschten, wieder. Das westfälische Bauernhaus war und blieb dasselbe, wie es um 100 nach Chr. Tacitus beschrieben. Der freie Bauer war ein König auf seinem Hofe und grade im Bochumer Gau hielt sich mit dem Freigerichte ein Stamm von freien Wehrfestern. Eichenumkränzte Rämpfe lieferten den Bochumer Bauern in guten Eicheljahren „dat Ederen“, die Eichelmaß, in welche die Schweine getrieben wurden. Bei dem Wasserreichtum der Gegend, den die Industrie neuestens beseitigt hat, herrschte

<sup>1)</sup> „us uitgebleven“ heißt es. Diejenigen Bauern, hinter deren Namen die Größe des Ackerlandes nicht verzeichnet ist, hatten diese den Kirchmeistern nicht angegeben.

eine sorgfältig betriebene Fischzucht; man fing in den sogen. Siepen die Quellen auf zu Teichen; eine Vereinbarung zwischen den Erben des Brunsteinschen Hofes zu Rechen v. J. 1462<sup>1)</sup> bestimmt genau, wer in den einzelnen Teichen des Hofes fischen und wie der Fischbestand erhalten werden solle; Hinr. Brunstein, heißt es da, solle allein fischen in dem „nedersten di“ im Hofe die beiden nächsten Jahre hindurch und mit dem Faselbestande an Fischen die anderen Teiche „befaseln“; beide Parteien sollten die Teiche im Hofe haben; den obersten Teich in dem Siepen, gen. des Grevers Dik, solle Heinrich Brunstein allein haben, Gertrud und ihr Mann aber die anderen 2 Teiche in dem Siepen. Der fette Boden lieferte durchgängig den reichsten Ertrag; 1493 war die Ernte so reich, daß man zu Bochum je ein Malter Roggen, Weizen, Hafer und Gerste und ein Pfund Flachs samt einer Tonne Heringe, einem Quart Wein, einem fetten Huhn und einer Reihe Brot, wie Spornmacher in seiner Chronik meldet, zusammen für nur 3 Goldguldenkaufen konnte.

Charakteristisch für die Sitten- und Rechtsverhältnisse der Bochumer Gegend im Mittelalter ist das sogen. Bochumer Land- oder Stoppelrecht. Ursprünglich in der niederdeutschen Mundart der Gegend abgefaßt, lautet es nach einer einst im Besitze Dr. Kortums befindlichen Abschrift<sup>2)</sup> also:

Landrecht, so die sieben Freyen unserem gnedigen Fürsten und Herren jährlich auff Montag nach Margarethä zu weisen pflegen.

1) Item ein reisender Mann, der über Feld kömpt reiten, der magh so viel Garben auffnehmen, als er in einem vollen Rennen mit seinen Klauen auffnehmen kann und anderster nicht.

2) Item, wer einen Dienstbotten gemietet hatt und ihme Miethegeld gegeben und käme dann nicht, sondern zöge zu einem andern, soll der Dienstbotte meinem gnedigen Herren die höchste Brüchte schuldig auch dem Klegern einen andern zu lieberrn pflichtig seyn, und der ihn dan darnach gemietet hatt, soll ihn auch nicht behalten, alles bey Straff der Brüchten.

3) Item, da einer dem andern einen Eichenstamm blisset und dasselbige geklagt wirdt, so manchen Stamm — so manliche fünff Mark dem Herren und dem Kläger dabei befriedigen.

4) Item, der eine Baumagdt bedarf, der soll ihr geben zwey Heyenmauen und ein Ratell, mit welcher sie die Disteln uthgrabet; item dazu so viel, daß sie es gerne thuet.

5) Item, da Nachbare bei einander wohnen in einer Bauerschaft, die ihre gemeine Bauerweide umhogen so ihm nicht verwilliget wäre, item, so jemandt von ihnen ausblieb, dadurch die Nachbaren ohne Willen der Amptleuthen des Angehorsambs halber seinen Hoff plünderten und domirten, sollen sie davor die Brüchte bezahlen.

6) Item ein Hausmann, der auff seinem Pfluegh Gewin setzet, wan er seinem Herschop die Pfächte bezahlt hatt, soll er seines Herschops schulden halber keine Noth leiden; es wären dan die Pfächte vorhin auszugeben verboten und doch nichts destoweniger ausgegeben ohne Urlaub des Richters, der ist dan unserm gnedigen Herrn brüchtfällig worden.

7) Item, da einer Zehendland hatt, der soll das Korn auffthielen und, wan er mit dem Wagen kömpt und der Zehende nicht abgenohmen wäre,

<sup>1)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 57 u. 58. — <sup>2)</sup> Kortum a. D. S. 205 ff.; Dr. Sommer, Handbuch der bauerlichen Rechtsverhältnisse. Hamm 1830, Bd. 2 S. 23 ff.

soll er hinter auff das Herchstell gehen stehen und ruffen drehmal: Behender hohle den Behenden und alsdan sein Korn wegfahren und den Behenden liegen lassen.

8) Item niemand soll den Behenden abnehmen, dan ein geschworne Behender, bey straff der höchsten Brüchten.

9) Item, so jemandt auf meines gnedigen Herrn Befehl gefangen oder auff Sr. Fürstl. Gnaden und Herrn Amptleuthe, daß dem Gefangenen Ohnrecht geschehen, sprächen thäte, den soll man an Leib und Gutt straffen, alles auff Gnade des Herren.

10) Item, so jemandt käme gefahren und einige Beesten von der Hand toedt führete, soll er darumb nicht leiden; so er aber zu der Hand fahrete, ist er schuldig zu bezahlen.

11) Item, wer den andern bluethwundet und kan erweisen, daß er Leibesnoth gewehret hatt, soll der Gewundete die Brüchte geben.

12) Item ein Düllschlag blundt und blau dem Richter 12 schill.

13) Item, der da Gewalt klaget und kan sie nicht beweisen, der soll die Gewalt selbst bezahlen.

14) Item, wer einen Boerstein mit Frevelmuth auswirfft, der hatt verbrüchtet Leib und Gutt in Gnade des Herren; wenn er aber mit Unglück als mit Bauen oder Graben ihn auswürffe, der soll alsden „Wapen“ ruffen, daß ihme die Nachpahre zu Hülff kommen und helffen ihn wider zu rechte, da er gestanden hatt, sehen..

15) Item, da einer einem andern einen Weg legte, der hat verbrüchtet Leib und Gutt in Gnade des Herrn, wen man es beweisen kan.

16) Item, welche in der Landfesten einen Stock eines Daumen dick häuet, so mannichen Stock, — so manniche fünff Mark.

17) Item, welcher den Klockenschlag ohne Urlaub nicht folget, der hatt verbrüchtet Leib und Gutt in Gnade des Herren.

18) Item, der einem geschwornen Frohnen Pfandsweigerung thuet, daß ist die höchste Brüchte, die er bezahlen soll.

19) Item, ein geschworne Frohne soll so frey seyn, daß er soll tragen einen weissen Stock und thuen Gebott und Verbott heischen; Geld und Pfande soll man ihme folgen lassen, bey Straff der höchsten Brüchten.

20) Item, so ein geschworne Frohne einem sein Gutt zuschläge und da über Tisch säße, der soll sein Messer nicht in die Scheide stecken, er habe dan sein Gueth erst entsatt, bey Straff der höchsten Brüchten.

21) Item, da ein Bube sich im Gelaghe verwendet oder zänkisch machte, welchen man dan in heiler Hauth unterweisen thäte, daß er darahn gedächte, davon soll man dan keine Brüchte geben.

22) Item, der mit bösem Frevelmuth zum Richter im Gerichte spräche, der hatt verbrüchtet 12 Schill.

23) Item, der auch ohne Urlaub des Richters im Gericht sprechen thäte, der hatt verbrüchtet meines gnedigen Herrn Richtern 4 Schill.

24) Item, welcher Bauer oder Rührer am Stoppelgerichte selbst nicht kömpt, der hatt in Gnade des Herren verbrüchtet 4 Schill.

25) Item eine Königsstrasse soll so weith seyn, daß zwey Fuchder Heues beneben einander herfahren können und darbey auch die Leuthe an beiden Seithen können anhalten.

26) Item ein Moethweg soll so weith seyn, so da ein todter Leich=



namb auff einem Wagen oder Karren käme gefahren und deme eine Brauth oder eine andre Frau mit einer Heiden begegnen thäte, daß die unbefleckt dabey herkommen könne; und so jemandt denselbigen Wegh mit Bauen, Thünen, Graven benauethse, so manliche Voer, Stecke oder Stacken — so manliche fünff Mark.

27) Item, wer einem sein Landt affbauet mit Willen oder Frevelnuth, so manliche Voer oder Schüppe — so manliche fünff Mark.

28) Item, da einer ungewöhnlich oder mit Frevel dem andern alzunahethünete, der hatt so manlichen Stacken — so manliche fünff Mark verbrüchtet.

29) Item, welcher ins Feld eine Erbhecke umb sein Land machen will, der soll seinem Nachbarn viertenhalben Fues, daß er sein Land mit der Pfluegh bekommen kan, entweichen.

30) Item, wer in dem Felde sein Landt ahn einen Kamp umbthünen will, der soll seinem Nachbarn drittenhalben Fues weichen.

31) Item, wer sein Land düngen will und hatt dazu keinen Düncwegh, der soll klommen auf sein ächterste Haus oder Bergfritt und suchen den nähesten Wegh den minsten Schaden und beleggen den Wegh mit Garben.

32) Item, welcher ein Schultengutt hatt, dem da einen Steier oder Beehr gehöhret zu halten, der dan ins Korn ginge, den soll man nicht schlagen, noch werffen, sondern jagen sie über die Voer und lassen sie gehen.

33) Item, wer aber solche Beeften hielte und ihme die nicht gebührete zu halten und dan die einem andern im Korn Schaden thäten, soll man alsdann dem Amptmann zubringen vor verstrichen Gutt.

34) Item, wer auch verstrichen oder verslogen Guth heimlich an sich hielte, es wäre auch, was es wäre, der hat die höchste Brüchte verbrüchtet.

35) Item, so eine schneeweiße Sauhe mit neun schneeweißen Rodden ohn einigen Flecken ins Korn gehen thäte, die soll man nicht werffen oder schlagen, sondern sie über die Voere jagen und lassen sie gehen.

36) Item, da fruchtbahre Bäume über eines andern Grundt hangen, die Früchte, so auff dem Grunde fallen, sollen sie gleich theilen.

37) Item, da Telgen über den Wegh hangen und am Fahren hinderten, so mag der, dem sie hindern, auff einen geledderten Waghen klimmen und nehmen eine Aexte mit einem Hilbe, so eilff Handbreit langh, und hauen sie, so hoch als er damit reichen kan, ab und, was in die Leddern fällt, magh er mit nach Haus nehmen.

38) Item, so einer dem andern wundet, so manliche Wunde — so manliche fünff Mark.

39) Item, einer soll seinen Garten von sechs Fues hoch umbzäumen und, springen die Beeften alsdan darüber, magh er dieselbe schlagen ohne Brüchte.

40) Item, da Nachbarn bei einander wohnen, soll einer dem andern zu halben Wegh helfen.

41) Item, da Wiesen bei einander liegen, da eine Flauth durchschiesset auff ihrer beider Erb springende, sollen sie dieselbe gleich gebrauchen zu flöten in ihrer beider Wiesen.

42) Item, da einem durch jemandes Haab im Korne Schaden geschähe, soll er das Haabe schütten und lassen den Schaden mit beyderseits Nachbarn werdieren oder vertragen und soll der, dem das Haabe gehöret, ein Pfandt von dreyen Hellingen geben und nehmen sein Haab wider und, der

das Pfandt hatt, soll dasselbige am nächsten Gericht bringen und es verkauffen so hoch und theuer, als der Schade wehrth ist.

43) Item, enthält er ihme das Haab noch darneben, verbrüchtet er fünff Mark.

44) Item, da Huehner im Korn Schaden thun, soll man mit barbeden Füßen auff zwey scharffe Zauhnstacken klimmen und werffen zwischen den Weinen her; so weith haben die Huehner Recht und nicht weither.

45) Item Gänse haben kein Recht, dan so sie mit dem Hals zwischen zwey Planken herkönnen reichen; gingen sie weither, soll man sie mit dem Halsen auff dem Stück an den Orth hangen. Ist der Orth zu kurz, soll er einen weissen Stock splietten und hangen sie mit den Halsen darzwischen, und wan dan jemandt käme und scheltete meines gnedigen Herren Gericht, der hatt die höchste Brüchte verbrüchtet.

46) Item, käme jemandt mitt einem Düngwagen mit fünff Pferden gefahren und welchem ein truncken Mann begegnen thäte, soll er stille halten und lassen denselben bey sich her gehen und geben ihme gute Worte und fahren alsdan seine Strassen.

47) Item ein Fuhrmann, der über Wegh kömpt gefahren, der magh drey Garben gegen dem Stück foedern und die Orthe in dem Wegh liegen lassen; wenn er die Orthe auff das Stück würffe, oder die Garben auff sein Boer, soll er umb die Brüchte und Schaden angehalten werden.

48) Item ein Dieb, der einem Manne sein Herstells Nagel abstiehet und er ihn darüber bekäme, so soll er über das Herstell mit seinem Leibe gehen liegen und stecken seinen eilfften Daumen vor das Stell, bis so lange er bey einem Schmidt kömpt und stellet einen andern Nagel davor ohne des Fuhrmanns Schaden.

49) Item ein Dieb, der Garben stiehlt und ihn darüber kriegt, soll ihn von dem Stück gehen lassen und schlagen ihn drey mal mit einem Klüppel vor die Scheenen und ruffen „Wapen“, daß ihn die Nachbahre zu Hülff kommen und bringen den an den Amptmann.

50) Item ein Dieb, der einem die Gänse vor den Wagen her stiehet, dar man ihn over kriegt, soll er seinen eilfften Daumen vor das Rath stecken, bis so lange er bei einem Schmidt kömpt und stellet einen andern davor auffer des Fuhrmanns Schaden.

51) Item, der meines gnedigen Herren Gerichte schändete oder einige Instrumente abnehme, der hatt verbrüchtet Leib und Gutt in allen Gnaden meines gnedigen Herren.

52) Item ein Mann, der ein echtes Weib hatt und ihr an ihren freuelichen Rechten nicht genug helfen kan, der soll sie seinem Nachbahren bringen und könte derselbe ihr dan nicht gnug helfen, soll er sie sachte und sanfft auffnehmen und thun ihr nicht wehe und tragen sie über neun Erbtüne und setzen sie sanfft nieder und thun ihr nicht wehe und halten sie daselbst fünff Uhren langh und ruffen „Wapen“, daß ihme die Leuthe zu Hülffe kommen und, kan man ihr dennoch nichts helfen, so soll er sie sachte und sanfft auffnehmen und setzen sie sachte darnieder und thun ihr nicht weh und geben ihr ein neu Kleidt und einen Beuthel mit Zehrgegeldt und senden sie auff ein Jahrmarkt und, kan man ihr alsdenn noch nicht genug helfen, so helffe ihr thaufendt Düssel.

53) Item die höchste Brüchte ist 13 Mark.

54) Item, wer für den Frohnen leugnete eine Schuldt und darnach mit Rechte oder anders muß bekennen oder überwiesen wirdt, hat dem Gerichte ein Mark verbrücht.

55) Item, welcher gelobet dem Frohnen Pfande an das Gericht zu bringen und sie nicht bringet, brücht dem Gerichte ein Mark und soll der Richter dem Klägern vor seine beklagte Schuldt alsofort ohnverzügliche Pfande geben.

56) Item, so jemandt einige ungepührliche oder ungewöhnliche Zuschläge oder Bezäunung thäte, so manlichen Stacken oder Plancken, — so manliche fünf Mark dem Herren.

Gegenstand eines langen, auch in der Neuzeit geführten Streites unter den kleinen Territorialherren bildeten die Leistungen bez. die Besteuerung der Hörigen eines fremden Landesherrn im Kriegsfall. Im Amte Bochum z. B. forderte der Herzog v. Cleve-Mark Ende des 15. Jahrhunderts von den Hörigen des Stiftes Essen zugleich die Bestellung von Heerwagen und Knechten zur „reisen zur Rymwegen“ (Heerfahrt gegen Rymwegen).<sup>1)</sup>

| Die Gemeinden             | Es sollten stellen: |         | sie stellten: |         | Straf in Gulden |
|---------------------------|---------------------|---------|---------------|---------|-----------------|
|                           | Heerwagen           | Knechte | Wagen         | Knechte |                 |
| Lüttendortmunde . . . . . | 2                   | 1       | 1             | 5       | 5               |
| Stoßem . . . . .          | 1                   | 4       | —             | 2       | 4               |
| Langendryer . . . . .     | 2                   | 6       | 1             | 3       | 6               |
| Berne . . . . .           | 1                   | 3       | 1             | —       | 3               |
| Kerflinne . . . . .       | 1                   | 4       | —             | —       | 6               |
| Westerhof . . . . .       | 1                   | 3       | —             | —       | 3               |
| Harpen . . . . .          | —                   | 3       | —             | —       | 2               |
| Laer . . . . .            | —                   | 2       | —             | —       | 1               |
| Grunne . . . . .          | —                   | 3       | —             | —       | 1               |
| Gerte . . . . .           | —                   | 3       | —             | —       | 5               |
| Hoffstede . . . . .       | —                   | 2       | —             | —       | 1               |
| Horle . . . . .           | —                   | 2       | —             | —       | 2               |
| Ekell . . . . .           | —                   | 3       | —             | —       | 2               |
| Herne . . . . .           | 1                   | 2       | —             | —       | 5               |
| Hesseler . . . . .        | 1                   | 3       | —             | —       | 2               |
| Guntorpe . . . . .        | —                   | 3       | —             | —       | 3               |
| Braukbuschop . . . . .    | 1                   | 2       | —             | —       | 6               |
| Hamme . . . . .           | 1                   | 2       | —             | —       | 2               |
| Eyberch . . . . .         | —                   | 3       | —             | —       | 2               |
| Günningvelde . . . . .    | —                   | 3       | —             | —       | 2               |
| Westenvelde . . . . .     | 1                   | 3       | —             | —       | 5               |
| Schadelhof . . . . .      | 1                   | 3       | —             | —       | 4               |
| Hullen . . . . .          | —                   | 1       | —             | —       | 1               |
| Widern . . . . .          | —                   | 1       | —             | —       | 1               |
| Marmeshagen . . . . .     | —                   | 2       | —             | —       | 1               |

Man sieht: Der Herzog rief und — fast niemand kam; „all nageblewen“, heißt es meistens. Die Äbtissin von Essen andererseits verbot ihren Hörigen die Zahlung der Strafgebelde, welche den Fortgebliebenen vom Herzoge auferlegt wurden, forderte aber ihrerseits von ihren Hörigen in der

<sup>1)</sup> Staatsarch., Düsseldorf, cleve-märk. Akten, Notiz.



Grasschaft Mark einen Teil der dem Stifte Essen auferlegten besonderen Reichssteuern ein, deren Auszahlung an Essen wieder der Herzog v. Cleve-Mark zu hindern suchte. Der ganze mit der Kleinstaaterie und dem Drucke der Gutsherrlichkeit verbundene Jammer des alten h. römischen Reiches deutscher Nation zu Ende des Mittelalters tritt da so recht zu Tage; nur zu natürlich war, daß die dabei geschorenen deutschen Bauern erst die Ohren steif hielten, („all nageblewen“), bald aber im Bauernkriege drohend ihre Senfen und Morgensterne erhoben.

## 10. Die Behme; das Maifest.

Seit uralter Zeit stand unweit des Bezirkes, wo der Schultheiß des Reichshofes auf „Statt und Stuhl des Hofesgerichtes zu Bochum“ über die Hofeshörigen zu Gerichte saß und in dem Bereiche, wo neben dem Drostsen der gräflich märkische Richter zu Bochum Recht sprach, in dem Baumgarten (Bongard) vor dem Westthore Bochums der Stuhl des heimlichen Gerichtes oder der Behme, wo „der Freigraf Statt und Stuhl eines freien Gerichtes als Richter einnahm und van des hilgen rikes wegen ein vrigerichte hegede“. <sup>1)</sup> Der sogen. Freihof dort, der zurück von der Straße in dem die jetzige untere Hochstraße einnehmenden Baumgarten an dem reichartig dort sich erweiternden Stadtgraben oder Büngrdsdike lag unweit des etwas weiter westlich an der Bongardsstraße liegenden Cremer'schen Hofes, dessen Ländereien sich nach hinten bis zum jetzigen Wilhelms-Platz ausdehnten, ist wohl der spätere Pfarrhof; das Haus steht noch hinter dem Königsfeldschen Wohnhause; da fand sich vor der Stadt unter freiem Himmel vormals zur Behme bereits Ende des 11. Jahrhunderts, soweit wir wissen, der Freigraf mit seinen Schöffen ein.

Das heilige Gericht („Dink“) unter Königsbann, wie die Behme hieß, wurde bei hellem Tage an der Königsstätte gehegt; vor dem Freigrafen lagen auf der „Königsbank“ ein entblößtes Schwert und ein Strick; mindestens 7 Freischöffen aus dem Bezirke der Grasschaft bildeten den Gerichtshof; der „Frone“ sorgte für die äußere Ordnung; wenn nach dreimaliger Aufforderung ein Nichtwissender im Königsbanne blieb, so wurde derselbe an dem nächsten Baume aufgeknußt. Gerichtet wurde über „alles, was gegen die 10 Gebote Gottes ist und dem heiligen Evangelium widerstreitet, dem die bestehenden Geseze entlossen sind.“ Im besonderen unterstanden 11 Vergehen der Behm-rüge: „einer, der von Christenglauben drittet (abfällt) oder der da priester oder geistlich lüde oder kirchen oder geweihte stede schädiget oder beraubt; ein diep oder der gestoln gut hilft verbrauchten; ein mörder; einer, der da mortbrannt; ein verroter; einer, der da ein weib oder junkfrawen notzogt; einer, der ein menschen das sin frevelichen nimpt, der mit dem heiligen sacrament bewaret were;“ <sup>2)</sup> einer der da raubet uff des heiligen reichs stroßen unbewart seiner eren; einer, der ein fraven raubt, die da kindes innen ligt; ein offenbarer felscher; einer, der offenbar treulos und meinedig ist; einer, der ein doden menschen raubt“. <sup>3)</sup> Der Verklagte wurde dreimal geladen; erschien er nicht, so wurde sein Name noch viermal von dem Fronen mit

<sup>1)</sup> Auch zu Arnberg stand der Stuhl der Freigrafen im Baumgarten.

<sup>2)</sup> d. h. Verräuberung eines Sterbenden. — <sup>3)</sup> So die Wertheimer Hdschr. vom J. 1440 etwa; Lindner a. D. S. 287.

Ginwendung nach den 4 Himmelsgegenden in letzter Ladung gerufen. Wer von 7 erhobenen Händen verurteilt war, der wurde aus Frieden, Recht und Freiheit gehoben, sein Leib wurde den Vögeln der Luft, seine Seele Gott übergeben; bei seinem Eide war jeder Schöffe gehalten, ihn an den nächsten Baum zu hängen.<sup>1)</sup>

Zu „Buochheim vor dem Stuhle (in placito) Menrichs“ übergab um 1081—1105 der Freie Alfrid sich und sein Gut in Langenbochum der Abtei Werden. Das ist die älteste überhaupt bekannte Behmgerichtshandlung; der Bochumer Freistuhl darf sich also unter allen Stühlen auf roter Erde des höchsten Alters rühmen.<sup>2)</sup>

Als Freigrafen in „Buchem“ werden angeführt:

1. Winand von Brilinkhusen (1257—1268); 1257 wird er als Zeuge am Freigerichte in Dortmund allgemein als Freigraf bezeichnet, 1268 sitzt er auf dem Freistuhle zu Lütgendortmund; wahrscheinlich war er Freigraf in Bochum.<sup>3)</sup>

2. Godschalk von Graß (1275). Er hielt 1275 als Freigraf des Grafen Eberhard von der Mark Gericht auf dem Freistuhle zu Menegede unter dem Maibaume. Es ist anzunehmen, daß er seinen Sitz zu Bochum hatte.<sup>4)</sup>

3. Sibert von Altenbochum (1319—1327) vor dem 1319 ein Verzicht „to Hatnege (Hattingen) bei der Weylebrücke auf der Freistraße an der Maylstatt“ erfolgt, 1321 Ritter Wenemar von Aldenbochem eine Wiese verkauft und 1327 Eberh. Specke, Pfarrer zu Lütgendortmund, dem Katharinenkloster in Dortmund seinen Hof gen. Albrandsgut bei Lütgendortmund verkauft.<sup>5)</sup>

4. Konrad von Brilinkhusen (1335—1361). Als am 23. Sept. 1335 Evert Oelacker von Kaiser Ludwig zu Nürnberg den freien Bann des freien Stuhles der Grafschaft Dortmund von wegen des Grafen Konrad und seiner Erben einerseits und der Stadt andererseits erhielt, waren bei dessen feierlicher Einsetzung durch den Grafen Konrad von Brilinkhusen, Freigraf zu Bochum, und Wüste, Freigraf zu Limburg, anwesend, brachten ihn auf den freien Stuhl und wiesen ihn mit allem Rechte als die Freischöffen. Brilinkhusen hielt 1342 Freigericht auf den Stühlen zu Wattenscheid und Westerwick (Westrich), 1359 und 1361 zu Bochum „in den Bomgarden“. <sup>6)</sup>

5. Gobelin von Thospelen (to Despel) (1366—1367),<sup>7)</sup> der zugleich Freigraf zu Hohenlimburg war. Er nahm wohl nicht vertretungsweise, wie Lindner<sup>8)</sup> meint, zugleich den Stuhl zu Bochum ein, sondern sein Übergreifen nach Bochum hängt wohl mit dem damaligen politischen Übergewichte des Erzbischofs von Köln zusammen.

6. Johann in den Gulsen (van dem Gulse) (1384—1403), der in Bochum, Lütgendortmund und Ummingen amtierte und vor dem

<sup>1)</sup> So die Art, das Gericht zu hegen, gegen 1430. Lindner a. D. S. 253 ff. — <sup>2)</sup> Kindl. Müntz. Beitr. II. Nro. 14; Lindner a. D. S. 88. — <sup>3)</sup> Mübel Dortmund. II. B. Nro. 126 und 105. — <sup>4)</sup> Lindner a. D. S. 77. — <sup>5)</sup> Mübel a. D. Nro. 438; Lindner a. D. S. 88 f. und 82; Pfarrarch. Bochum Urk. 1. — <sup>6)</sup> Frensdorf, Dortmunder Statuten und Urteile S. 99; Kindlinger Mfr. Bd. 104 S. 275; Lindner a. D. S. 64 und 89; Mübel a. D. Nro. 758. Frielinghaus liegt zwischen Querenburg und Ummingen, südöstl. von Bochum. — <sup>7)</sup> Es liegt östl. von Langendreer. — <sup>8)</sup> Lindner a. D. S. 83. Vgl. v. Steinen a. D. St. 16. S. 357.

1389 Rotger de Düfer gen. Neilinf ein Gut zu Hiltrop verkauft;<sup>1)</sup> zugegen waren der Freifrone Hüge von Wymelhufen,<sup>2)</sup> Dyderich van Aldenbochem, Albert dey Römer und Hermann, der Frone.

7. Heinrich von Overberg (1403—1425); Kaiser Ruprecht bestätigte ihn 1403; wie Konrad von Brilinkhufen genöß er hohes Ansehen und wurde oft zu größeren Gerichtssitzungen hinzugezogen. Bei den Verkäufen, die er beurkundet,<sup>3)</sup> erscheinen als „vrykundige gerichtsklüde“ 1409 Goebert Bloumenau, Freifrone, Hannus van Guntentvelde,<sup>4)</sup> Hannus Briman van Aldenbochem, Coyne Briman, Roseir Steinhüs, Johann Hattenege gen. Swartemölen, Diderik von Asbeck gen. Pinsequait, Goebel Blume, Diderik dar Boven to Boikem, 1411 Henneken von Altena, zur Zeit Freifrone des Gerichtes, Cord Briman van Werne,<sup>5)</sup> Cord van Brilinkhufen, 1416 Konrad und Rotger Brilinkhufen, Konrad, briman to Werne, Johann, briman von Aldenbochem, Henneke von Altena, vryfrone, und Dider. dar Boven, 1420 Henken van Altena, vrybron, Coyne, vryman van Werne, Rotger und Conrat van Brilinkhufen, Hannus, vryman van Aldenbochem, Diderich, vryman van Guntentvelde, Diderich von Weisschede, geheuten Steynhoff, Johann van Hattenege, geheuten Swartemölen, Raseyhe und Diderich Duyker, Gebrüder, Johann Rassenberg, Evert to dem Gore und Werner Koster; Overberg nennt sich hier Freigrafen Herzog Alfs van Cleve und van der Marke.

8. Royne Bryman (1427), sonst Freischöffe (s. ob.), wird zweimal erwähnt und war wohl nur kurze Zeit Stellvertreter.

9. Joh. v. Eßfende (Essen) (1429—1431). Derselbe wurde 1416 Freigraf zu Dortmund; 1429 nennt er sich Freigraf zu Bockem und Zierlon des Junkers Gerhard von der Mark und 1430 und 1431 Freigraf von Bockem;<sup>6)</sup> Herbst 1430 war er bei einer großen Versammlung der Freigrafen vor dem Freistuhle zum Spiegel auf dem Markte in Dortmund anwesend, in welcher unter Teilnahme des Erzbischofs von Köln und des Grafen von der Mark, von über 200 Richtern und Knechten und von über 400 Freischöffen und unter dem Voritze des Dortmunder Freigrafen Heinr. von Wimelhufen ein zu den Grundlagen des Behnrechts zählendes Weistum gefunden wurde, daß über denjenigen Angeklagten vor dem Freistuhle nicht weiter abgeurteilt werden solle, welcher verbürge, daß er sein rechtmäßiges Gericht angehen werde.<sup>7)</sup> 1436 ist er in Bredevoort.<sup>8)</sup>

10. Wennemar (Wymar, Wyncke, Wymemar) Pasfendal (1432—1459).<sup>9)</sup> Er nennt sich 1433 Freigrafen des Junkers Gerhard von der Mark, wo er beurkundet, daß Hinr. Langenberg sein Gut in me Doeme to Ebbentorpe (Ebbendorf), welches damals Hans in me Haghen gepachtet hatte,

<sup>1)</sup> Lindner a. D. S. 89, Pfarrarch. Bochum Urk. 10. — <sup>2)</sup> jüdl. von Bochum.

<sup>3)</sup> Lindner a. D. Pfarrarch. Bochum Urk. 13, 15 und 16 (s. ob.; in Urk. 15 verkauft B. . . . einen Garten an Gert van Hare 1411), Stadth. Urk. 5. Vgl. die Urk. v. J. 1404 bei Kindl. Mfr. Bd. 46 S. 75.

<sup>4)</sup> jetzt Gimmigfeld Rsp. Wattenscheid. — <sup>5)</sup> bei Langendreer.

<sup>6)</sup> Lindner a. D. S. 40. Sicher ist Bochum nicht Bockum (Dalebochem) hier aufzufassen; vgl. die polit. Verhältnisse jener Zeit oben.

<sup>7)</sup> Lett. Katalog der Akad. zu Münster 1884; vgl. Lindner a. D. S. 226.

<sup>8)</sup> Bei dem Ritter von Gemen wohl, einem Freunde Gerhards von der Mark.

<sup>9)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 22, 27 (s. ob. S. 87), 33, 34 und Lindner a. D., der ohne Grund hier 2 Personen (Vater und Sohn) annimmt und Wyncke auch für einen von Wennemar verschiedenen Namen zu halten scheint.



an die Kirche zu Bochum verkauft hat; als „rechte kornoten, schepmannen und gerichtsklüde des vryen gericht“ waren zugegen (s. ob. S. 52) die Bürgermeister von Bochum, Coyne, Bryman, Hans Bryman, Henneke Moirken und Hans in me Haghen. Hier tritt die enge Beziehung des Freigerichts zu Stadt und Bürgerschaft deutlich hervor. 1440 läßt sich Paskendal, als Adolf und Gerhard von der Mark im Streite lagen, vom Erzbischof Dietrich von Köln mit der Bochumer Freigrasschaft belehnen.<sup>1)</sup> Da Herbede zur Bochumer Freigrasschaft gehörte und Paskendal vielleicht zeitweilig dahin fliehen mußte, nennt ein kaiserliches Schreiben ihn 1446 Freigrafen zu Herbord. Der Boden im Amte Bochum war damals sehr unterwühlt von Fehde und Streit. Dazu kam eine Auflehnung des Bochumer Freigrafen gegen den Kaiser. Nachdem König Ruprecht 1408 die Behmgerichtsordnung, wie er sie von den Freigrafen von Bolmarstein, Balbert Hamm und Wilshorst erkundet, hatte aufzeichnen lassen, hatten Kaiser Sigismund, Albrecht II. und Friedrich III. den vielen Klagen über die Ausschreitungen der Behmgerichte durch Einleitung einer Behmereform abzuhelpen gesucht. Vergebens. Unter den Freigrafen, welche der von Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstage zu Frankfurt 1442 errichteten Freigerichtsreformation, wodurch die Ladungen der Behme beschränkt und bei Strafe der Absetzung, den Freigrafen eingeschärft wurde, nur geeignete und untadelhafte Männer zu Freischöffen zu machen, Troz boten, nimmt Wynke Paskendal eine hervorragende Stelle ein. Er schrieb 1453 an den Herzog Wilhelm zu Sachsen: „Duch als uwer Gnaden brief foret von der reformation zu Frankfurth, so en was noch en is unser gnedigster herre römischer keiser zur zit könig zu der zit noch nicht wissent, noch frieschepphe und die reformation ist sunder consens, wissen und wort oder zulassen der fürsten, herren, graben, frien, edeln, rittern, knechten, die Stulherren sint in Westfallen, die ir lehen von dem hilligen rike entphangen hand, und der groß keiser Karl, der diese recht gesakt und pabst Leo confirmiret hait, haynt den westfälischen herren ire privilegie zu bestedigen der frien gerichte geben und gesakt, dar kein könig noch keiser in zukommenden ziten kein vorder privilegie, friheit ader nuwe recht fundiren, setzen oder bestedigen solde, damit die westfälische gerichte geswechet, genidert ader verdrücket solden oder möchten werden.“<sup>2)</sup> Weil Kaiser Friedrich kein Wissender der Behme wäre und die Freistühle wegen der Neuordnung nicht befragt seien, erkennt also der Bochumer Freigraf des Kaisers Verordnung nicht als für ihn verbindlich an; das Recht, welches Karl der Große der Behme gegeben, könne kein Kaiser ihr nehmen.

Vom Freigrafenkapitel zu Arnßberg wurde Paskendal in diesen Wirren feierlich für abgesetzt erklärt; er kümmerte sich aber nicht um dies Urteil, so daß dasselbe noch zweimal wiederholt wurde.<sup>3)</sup> 1442—1444 erscheint neben Paskendal

11. Johann Kruse als Freigraf zu Bochum, der Speierer Bürger nach Wattenscheid „unter den Rußbaum“ vorlud. Inzwischen wird in Bochumer Urkunden Wennemar (Wineke) Paskendal, der dort 1439 noch Freigraf heißt, 1441 ohne Amtsbezeichnung, 1443 aber als Richter,

<sup>1)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 41, S. 54. — <sup>2)</sup> Müller, Reichstags-Theater unter Friedr. III. T. I, S. 484. Unrichtig heißt hier Paskendal Freigraf zu Wintheim — <sup>3)</sup> Lindner a. D. S. 89 f. und 495.

gegen 1443—1445 wieder als Freigraf bezeichnet.<sup>1)</sup> In einer Urkunde von 1452, worin die Gebrüder Joh. und Hinr. bey Dufere gen. Meylink<sup>2)</sup> dem Pastor von Kastrop Joh. von Altena 10 Scheffel Korns Rente aus dem Gute to dem Horkappe verkauft, ist der Name des Bochumer Freigrafen unleserlich.<sup>3)</sup> Sodann erscheint 1454

12. Joh. Hakenberg, „gehuldeter vrigreve des hilgen römischen rikes der vrien graffhof to Voikam“ und neben ihm in derselben Urkunde 1457 zu Bochum als Freigraf Wyneke Paskendail, sodann neben ihnen Hinr. Brechte, vrybrone, Joh. und Hans Brylinchuisen und Diderik Roipe als Schöffen des Freigerichts; das anhängende Paskendailsche Siegel zeigt drei wagerecht laufende Wellen.<sup>4)</sup> Wie bei den beiden damals in Bochum thätigen Richtern, war auch von den Freigrafen der eine von Joh. v. Cleve, der andere von Gerd von der Mark, den streitenden Brüdern, eingesetzt; wie jene, bezeichnen sich auch Paskendal und Hakenberg 1459 als „eindrechtige“ Amtsgenossen zu Bochum.<sup>5)</sup> Beide wurden zugleich vom Arnberger Kapitel ihres Stuhles für verlustig erklärt; trotzdem besiegelte noch 1472 und 1482 Hakenberg als Freigraf zu Bochum eine Urkunde,<sup>6)</sup> ebenso 1484, wo er sich wegen Krankheit durch den Dortmunder Freigrafen Joh. v. Hulschede auf dem Wattenscheider Stuhle vertreten ließ.<sup>7)</sup>

13. Joh. Ridder (1492—1493) bekundet als „vrygreve in dem ampt von Bochum am vryenstoile to Wattenschede“ 1493 einen Verkauf. Der Wattenscheider Freistuhl war damals sehr beschäftigt, der Bochumer seit Paskendals Tode verödet. Auch die Stadt Essen bediente sich, da im Stifte kein Freigericht bestand, in der Regel der Stühle der Bochumer Freigrafenschaft, namentlich des Wattenscheider.<sup>8)</sup>

14. Alf tor Neben 1499. — Die Stühle zu Espel, Langendreer, Lütgendortmund, Kirchlinde, Castrop und Wattenscheid werden damals als zum Bereiche der Freigrafenschaft Bochum gehörig verzeichnet.<sup>9)</sup>

Die einzelnen Freistühle, welche dem Bochumer Freigrafen unterstanden, und damit der Bezirk dieser Freigrafenschaft treten in obigen Angaben größtenteils hervor. Freistühle standen in Wattenscheid, Eickel, Castrop, Strünkede, Mengede, Kirchlinde, Westrich, Espel, Lütgendortmund, Langendreer, Ümmingen, Herbede und Hattingen. Allerdings ist dieser Besitz kein ganz stetiger; die hinter den Kulissen sich abspielende Auseinandersetzung der Grafen von Jsenberg-Limburg und der in den Besitz der alten Jsenberger Grafschaft Bochum eingetretenen Grafen von der Mark über die Jsenberger Lehnsgüter in diesem Bezirke führte zur Abtrennung einzelner Stühle, wie der den Herren von Strünkede und von Bodelschwingh verliehenen, sodann der Stühle zu Herbede und Espel; im Süden der Freigrafenschaft Bochum bildete sich

<sup>1)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 35 u. 37 und Kindl. Mfr. Bd. 75 S. 185. —

<sup>2)</sup> Sie wohnten zu Westensfeld Esp. Wattenscheid (s. ob.). — <sup>3)</sup> Pfarrarch. Bochum Urk. 45.

— <sup>4)</sup> a. D. Urk. 47. — <sup>5)</sup> a. D. Urk. 52. — <sup>6)</sup> a. D. Urk. 74. v. Steinen a. D.

St. 23. 1. B. III. 9. 3. — <sup>7)</sup> Kopp, Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in

Westphalen 1794, S. 117; Lindner a. D. S. 90. — 1467 findet sich neben den

Bürgermeistern von Schwerte „Joh. Hakenberg, ein gehuldet brone des gericht“, als

Zeuge; (Pfarrarch. Bochum Urk. 66), 1458 Joh. Hakenberg als Freigraf zu Hamm;

(Kopp a. D. S. 116.) — <sup>8)</sup> Kindl. Mfr. Bd. 180. S. 260; Lindner a. D. S. 90 f.

— <sup>9)</sup> Linder a. D. S. 86 u. 90. — Wann „Conraid u. Peter van Hagenhorst, vrygreven

det vryen stoiles tho Bochumb“, welche Rodtmann, De origine iud. vemicor. p. 100

anführt, thätig waren, ersehe ich nicht.

eben in jener dunklen Teilung im 13. Jahrhundert die Freigravität Bolmarstein mit den Stühlen zu Herde und Haspe, welche die Grafen von der Mark, nachdem sie dieselbe erworben, getrennt von der Bochumer bestehen ließen.

Die erhaltenen Schriftstücke der Bochumer Freigrafen melden natürlich nur von Verhandlungen in offenem (nicht heimlichem) Ding, nämlich nur von Auflassung von Eigengut oder Streitigkeiten über freies Eigentum; seit älterer Zeit erhielt nämlich erst durch Verhandlung und Beurkundung vor dem Freiding der Eigengutswechsel Rechtsgültigkeit.<sup>1)</sup> Später geschahen diese Gerichtshandlungen über Freigut mehr und mehr vor Stadtrat, Stadtrichtern, Burgmännern und Landesherren, in Bochum allerdings später als anderswo, da hier das Freigericht das höchste Ansehen noch lange im Volke genoß; im 15. Jahrhundert ging man aber die Freigerichte, wie andere Gerichte, zugleich um Beurkundungen über anderes, als über freies Gut, an.<sup>2)</sup>

In der Behme erhielt sich, wie überall auf roter Erde, so auch zu Bochum, die altgermanische Gleichheit aller „echt und recht geborenen“ Freien des Volkes; Adel, Bürger und freie Bauern tagten ohne Unterschied als Freischöffen („vimenoten“, Behmgenossen) neben einander an der Königsbank. Die Behme (d. ist Genossenschaft?)<sup>3)</sup> stellt so einen tatsächlichen stillen Protest dar gegen alle allmählich im Volke sich erhebende Scheidungen, wie das Freigericht zugleich zur Zeit roher Gewalt und trauriger Rechtlosigkeit im deutschen Reiche die Volks- und Gottesstimme des Rechtes bildete, vor welcher der Mächtige zitterte und's den Bösewicht graute.

Das alte freie, „up ruer Are“ d. h. im Freien tagende Volksgericht, dessen Fortsetzung die später auf Karl den Großen in ihren Befugnissen sich zurückführende Behme bildete, hatte eine besondere Beziehung zu dem Maifeste.

Am 1. Mai feierte der heidnische Deutsche des Frühlings Wiederkehr. Die Göttin Frigg, Wodans Weib, so sagte die deutsche Sage diese Wiederkehr auf, findet endlich, nach langem Suchen in der langen, trüben Winterzeit, ihren in ferne Lande gezogenen Gemahl glücklich wieder; der Frühling vereinigt beide wieder in seliger Liebe; am 1. Mai beging man daher die alljährliche Neuvermählung beider; 12 Tage dauerte dieses Frühlingsfest, welches man in der christlichen Zeit auf Pfingsten, „das liebliche Fest“, und seine dreitägige Feier zu übertragen suchte, dessen Erinnerung aber in den „Bruttlöften“ oder dem „Laufe der Freya“, welcher bei den Hochzeitsfeiern noch später stattfand, sich erhielt, ja dessen Feier selbst mit dem Schwinden der heidnischen Sage noch fortlebte. Bis in die neueste Zeit beging man den 1. Mai als kirchlichen Festtag, als Fest der Apostel Philippus und Jakobus. Dieser altheidnische Festtag wurzelte so tief im Volke, daß, als 1770 auf Veranlassung des Ministers v. Fürstenberg im Fürstbistum Münster dieser Festtag mit 18 anderen abgeschafft wurde, das Volk, trotzdem die Geistlichkeit keinen Festgottesdienst hielt, doch noch mehrere Jahre in Festkleidern an diesem Tage in der Kirche erschien; der Bischof mußte weiter über Land streifen lassen, jeden, der an dem Tage feierte, aufzugreifen, um

<sup>1)</sup> S. die Urk. des Grafen v. Arnberg von 1184 bei Lindner a. D. S. 366.

<sup>2)</sup> a. D. S. 369 ff.

<sup>3)</sup> So erklärt das Wort Jostes bei Lindner a. D. S. 304. ff.



seiner Verordnung Achtung zu verschaffen. Am 1. Mai erhielt sich insbesondere ein Stück der altheidnischen Frühlingsopfer in der Maibaumfeier. Man schmückte Haus und Weg mit frischen Maien; die Jugend des Ortes holte am Vorabende des 1. Mai aus dem Gemeindewalde einen in frischem Grün prangenden Baum, meist eine junge Buche, deren hellgrüne, saftige Blätter dann die schönste Pracht unter allen Bäumen entfalteten; man brachte den jungen Sohn des Waldes im Triumphe herein, wie einen trotz seines Sträubens glücklich Erhaschten, als Wotan gleichsam, den glücklich gefundenen, welcher Freyas Glück erneuert, als — des holden Frühlings Bild. Die jubelnde Schar der Mädchen empfing den „heiligen“ Baum, man pflanzte ihn auf, wo das Volk sich zu versammeln pflegte, und schmückte ihn mit Blumen und Bändern, ebenso wie man am Vorabende des Mittewinterfestes (Weihnachten) noch jetzt den Tannenbaum errichtet und mit buntem Flitter ziert. Dann folgte das mehrtägige Maifest, an dem in hellem Lenzesjubil die Jugend um „das hillige Holt“, um die Maibuche, ihre Reigentänze aufführte<sup>1)</sup>, welche mit Ballspielen auf dem grünen Ager wechselten. In den verschiedensten Gegenden Westfalens lebte diese Sitte das Mittelalter hindurch fort, und noch in neuerer Zeit schwangen sich, nachdem man die Maibuche errichtet, Buben und Mädel im Tanze auf der Wiese, während aus den Zweigen einer alten Linde die Spielleute muntere Weisen ertönen ließen; so z. B. in Horstmar. In Rheine, wo das Einholen des Maibaums untergegangen war, neckten sich die Mädchen bei den Pfingstspielen und suchten einander den Blumenkranz um den Hals zu werfen, „um die Gefangene als Pfingstblume in die Stadt zu führen.“<sup>2)</sup> Der Männer Schar aber trat am Maifeste, wie zu Mittsommer und im Herbst, zu den sogen. ungebötenen Dingen (*placita communia*) zusammen; so tagte am Maifeste zugleich das Volksgericht.<sup>3)</sup>

Den Zauber des heidnischen Maifestes vermochte das Christentum nicht vollends zu bannen. Die Mairitte, die Maifahrten der Freien zum Volksding, die Maienreigen der Jugend, an abgelegeneren Orten und im Dunkel der Nacht weiter geübt, erscheinen in der christlichen Überlieferung als Hexenfahrten in der Walpurgisnacht, als tolle Hexentänze auf Bergeshöhen. Der Zusammenhang des Maifestes mit dem alten Gerichtsweisen klingt noch wieder in der Sage, die besenreitenden Hexen versammelten sich an alten Gerichtsplätzen, auf der Wiese, unter der Linde, aus deren Zweigen des Spielmanns Fiedel ertöne zu ihren Tänzen, die sie oft auf dem Halsgerichtsplatze oder unter dem Galgen hielten, auf alten Opfer- und Mal-Bergen.<sup>4)</sup>

Je fester nun in Bochum das Volksgericht sich eingewurzelt und je lebenskräftiger es sich gerade dort mit dem freien Volkstum in dem Behmgericht erhielt, um so zäher hielt man dort fest an dem alten Maifeste; dasselbe hat sich in der feierlichen Einholung des Maibaumes und dem folgenden Tanze bis heute erhalten. Die junge Maibuche holte man aus dem alten Gemeindewalde, dem Volkholt;<sup>5)</sup> auch nach Abtrennung der Gemeinde

<sup>1)</sup> Grimm, Deutsche Mythol. S. 39 f.

<sup>2)</sup> Darpe in der Ztschr. für Gesch. und Altertumsk. Westf. Bd. 38 S. 74 und Bd. 40 S. 151. — <sup>3)</sup> Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. Westf. I S. 85 und 98. —

<sup>4)</sup> Seibertz a. D. I. S. 86. In Mengebe tagte das Behmgericht unter dem Maibaum (s. oben). — <sup>5)</sup> Vgl. oben S. 20.

Harpen von Bochum blieb es bei dem früheren Brauche, der so zu einem Gewohnheitsrechte sich gestaltete und als solches 1769 bei Teilung der Harpener Mark anerkannt wurde.<sup>1)</sup> „In den aufblühenden Städten war es die kriegerische Jugend der Vollbürger, welche die Maispiele leitete“;<sup>2)</sup> ebenso in Bochum, wo die Bürger söhne in festlichem Zuge den Maibaum aus dem Bockholt holten; so erklärt es sich, daß die Junggesellen später als berechtigt angesehen wurden, den Maibaum aus dem Walde zu holen.

Hat man neuestens das Bochumer Maifest<sup>3)</sup> auf ein geschichtliches Ereignis, nämlich eine Waffenthat der Bochumer Junggesellen in der Dortmunder Fehde am 17. Sept. 1388 und eine daran zur Belohnung sich knüpfende Stiftung des Grafen Engelbert von der Mark zu gunsten der Junggesellen zurückführen wollen, so widerlegt sich das nach dem Gesagten von selbst.<sup>4)</sup> Es zeigt sich übrigens darin, daß man nach einer geschichtlichen Thatsache als Unterlage des Festes gesucht hat, wie sehr die alten Volkserinnerungen infolge des die alte Tradition unterbrechenden 30jährigen Krieges neuestens geschwunden waren. Wußte man doch so wenig mehr, was der Maibaum eigentlich sollte, daß man die das Maifest nur einleitende Abholung des Maibaumes am Vorabende als das Fest selbst betrachtete und so meinte, der Baum sei geschenkt, damit die Junggesellen aus dem Verkaufe des Baumes ein fröhliches Gelage bestreiten könnten.

Das oben geschilderte alte Maifest erbreiterte sich dann im Mittelalter zu einem großen bürgerlichen Waffen- oder Schützenfeste. Schon die alten „Maiefelder“ der fränkisch-deutschen Könige bildeten zugleich eine Heerschau.

<sup>1)</sup> Das Einigungsprotokoll, worin gradezu ausgesprochen ist, daß „allem Vermuten nach das ganze Bockholt ehemals zu Bochum gehörig gewesen“, teilt M. Seippel a. D. S. 49 mit. — <sup>2)</sup> G. Freitag, Neue Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes S. 121. — <sup>3)</sup> Das ist der anderswo übliche Name, mit dem Bürgermeister Greve auch das Bochumer Fest benennt. — <sup>4)</sup> Die bezügliche Waffenthat der Bochumer ist zunächst geschichtlich gar nicht beglaubigt. Wie für diese That — bei Camen geraubtes Vieh sollen die Bochumer Junggesellen den Dortmunder entrisen haben —, so fehlt auch für die Stiftung jede Beurkundung. Sonderbar wäre übrigens auch von vorn herein die Stiftung eines Baumes. Die Teilung des Harpener Bockholts unter die Marktgenossen beweiset zudem, daß nicht der Graf von der Mark über das Bockholt schalten konnte, sondern daß dasselbe ein alter Gemeindevald ist. Weiterhin sehen wir oben S. 62 f., daß die Stadt Bochum an der Dortmunder Fehde gar nicht beteiligt war; eine Waffenthat der Bochumer Junggesellen kann also damals nicht stattgefunden haben. Geseht auch, es wäre Bochum beteiligt gewesen, so hätte die Stadt, da sie zur Fehde gegen Lüttich nur 10 Mann im ganzen stellte (s. oben S. 64), gewiß eine sehr schwache Junggesellenabteilung gestellt, da auf 12 Bürgerrotten nur eine Junggesellenabteilung kam; wo bleibt da die Möglichkeit einer Junggesellen-Heldenthat? Übrigens schickten auch damals die Städte zu auswärtigen Kriegen keine Bürger, sondern Söldner aus. Wie reimt man weiter das Datum? Für eine Waffenthat am 17. Sept. sollte ein Baum am 1. Mai geholt werden dürfen! In dem Einigungsprotokoll von 1769 (s. ob.) berufen sich übrigens die Bochumer selbst für ihr Recht auf keine Stiftung, sondern nur auf die alte Zusammengehörigkeit der Bochumer und Harpener Mark. Eine Stiftung, von der Kortum noch nichts weiß, setzt zuerst Bürgermeister Greve a. D. S. 104 f. voraus; den Beweis suchen wir aber bei ihm vergebens. Rosenbaum a. D. S. 53 f. spricht dann zuerst von einer Waffenthat, die er zuerst bestimmt — ohne Beweisführung — den Jahren 1387—1389 zuweisen möchte; er widerlegt sich selbst, wenn er von der früheren Holzgemeinschaft Bockholz spricht, meint dann, wenn die Bochumer jene Waffenthat verrichtet hätten, würden die Harpener Jungen auch beteiligt gewesen sein; daß die That übrigens grade am Maiaabend und im Bockholt geschehen sei und darum die Abholung an diesem Tage und aus Harpen stattfinde, sagt er dann, lasse sich wohl vermuten, aber nicht

Die Ritter hielten ihre Pfingstturniere. Als die deutschen Städte erstarkten, ließen Bürgermeister und Rat zum Frühlingsanfang die wehrhafte Bürgerschaft durch ihre Rottmeister zu einer Musterung aufbieten. Jeder Bürger stellte ursprünglich Wehr und Waffen selbst; zum Maifest traten alle mit blankgeputzten Waffen vor dem Stadtrate an. Als im 14. Jahrhundert die bürgerliche Armbrust mit Stahlbogen und Bolzen die ritterliche Lanze in den Städten verdrängt hatte, erstanden in den deutschen Städten die von der Stadtbehörde eifrig geförderten Schützengilden mit eigenen Schießhäusern und jährlichen Schießfesten. Der waffenfrohe Bürger zieht sogar zu den Freischießen der großen Städte aus, um sich einen schönen Preis zu erschießen; auch Edle und freie Bauern fanden sich dort ein. Kurz nach 1400 knallt das Feuerrohr auf den Schützenfesten. Seitdem wurden bei der jährlichen Frühjahrsmusterung die Musketen der Bürger „losgebrannt“, um deren Tauglichkeit zu erweisen; man zog in Rotten zu einer Frühjahrsschießübung hinaus. Diese gestaltete sich an vielen Orten unter Teilnahme der ganzen Bevölkerung zu einem großen Volksfeste. Der beste Schütze wurde mit silberner Kette geschmückt und als „König“ geehrt.<sup>1)</sup>

Daß auch Bochums Bürger im Mittelalter ihre Schützenfeste gefeiert, ist nicht zu bezweifeln. Die „Schützenbahn“ erinnert noch an die einstigen Schießübungen der Bürger. Daß das Fest, von dessen Dasein wir beim Mangel älterer Quellen erst im 17. Jahrhundert hören, schon lange gefeiert war, beweiset wohl der Umstand, daß man es selbst in schwerer Zeit nicht fallen ließ, sondern wenigstens alle 3—7 Jahre beging. Daß die Stadt die Vogelstange für das Fest hergab, deutet auf altes Herkommen und bezeichnet noch des Rates, als des eigentlichen Förderers dieser Waffenübungen, alte Stellung zu diesem Frühlingsfeste, das man wegen der nötigen Vorbereitungen und Vorübungen später in den Sommer vorschob.

Wie am Maiabend nach Einholung des Maibaumes die Junggesellen aus den Fenstern des Rathauses unter dem Jubel der unten wogenden Menge die städtischen Fahnen schwenkten<sup>2)</sup>, so wurde wohl in dem großen Festsaale des Rathauses nach dem Königsschießen ein mit Tanz verbundenes Fest von der Bürgerschaft gefeiert, bei dem zugleich der Stadtkeller im Erdgeschoße die Schleusen seines labenden Rasses öffnete.

behaupten. Eine bezügliche Behauptung hat dann M. Seippel a. D. aufgestellt, auch ohne einen Beweis beizubringen. Die von Rosenbaum noch festgehaltene Beziehung der vermuteten Waffenthat zum 1. Mai und zum Bokholt, woher der Maibaum geholt wird, wirft er ganz über Bord und glaubt in der geschichtlichen Meldung, daß „zwischen Camen und Ratesbeck den Dortmundern am 17. Sept. 1388 ein Teil der von ihnen bei Camen geraubten 1500 Stück Vieh und 100 Pferde entrisen wurde, so zwar, daß sie noch viel behielten,“ die geschichtliche Unterlage des Bochumer Maifestes gefunden zu haben! Interessant ist der Fortschritt der Sagenbildung von 1769 (Protokoll, s. ob.) — 1790 (Fortum) — 1861 (Greve) — 1866 (Rosenbaum) — 1881 (Seippel). Der Widerspruch, welcher darin liegt, daß man ein Maifest als seit heidnischer Zeit bestehend und zugleich eine Stiftung des Festes im 14. Jahrhundert annimmt, ist doch wohl schlagend.

<sup>1)</sup> G. Freitag, a. D.

<sup>2)</sup> Greve a. D. S. 104 f.



Die Ritter hielten ihre  
ließen Bürgermeister un-  
schaft durch ihre Kottu-  
stellte ursprünglich Wel-  
blankgeputzten Waffen  
die bürgerliche Armbrust  
in den Städten verdr-  
von der Stadtbehörde  
häusern und jährlichen  
den Freischießen der g-  
erschießen; auch Edle  
1400 knallt das Feuer  
der jährlichen Frühjahrs-  
um deren Tauglichkeit  
Schießübung hinaus.  
der ganzen Bevölkerung  
wurde mit silberner R-

Daß auch Vochu-  
ist nicht zu bezweifeln.  
Schießübungen der B-  
Mangel älterer Quellen  
war, beweiset wohl die  
fallen ließ, sondern  
die Vogelstange für die  
zeichnet noch des R-  
übungen, alte Stellung  
Vorbereitungen und d-

Wie am Maiab-  
aus den Fenstern des  
städtischen Fahnen sch-  
des Rathhauses nach  
von der Bürgererschaft  
die Schleusen seines

behaupten. Eine bez-  
auch ohne einen Beweis  
der vermuteten Waffent-  
wird, wirft er ganz über  
Gamen und Kafesbeck de-  
bei Gamen geraubten  
daß sie noch viel be-  
gefunden zu haben! Zite-  
i. ob.) — 1790 (Fortun-  
Der Widerspruch, welch-  
bestehend und zugleich e-  
wohl schlagend.

<sup>1)</sup> G. Freitag, a

<sup>2)</sup> Greve a. D.

© The Tiffen Company, 2007

# TIFFEN® Gray Scale



erstarkten,  
te Bürger-  
er Bürger  
n alle mit  
ahrhundert  
iche Lanze  
städten die  
en Schieß-  
ht sogar zu  
Preis zu  
Kurz nach  
wurden bei  
gebrannt“,  
Frühjahrs-  
Teilnahme  
ste Schütze

ste gefeiert,  
die einstigen  
wir beim  
nge gefeiert  
e Zeit nicht  
die Stadt  
ten und be-  
er Waffen-  
der nötigen  
ob.

Junggesellen  
en Menge die  
en Festsaale  
ndenes Fest  
Erdbgeschosse

D. aufgestellt,  
tene Beziehung  
aibaum geholt  
daß „zwischen  
der von ihnen  
de, so zwar,  
mer Maifestes  
769 (Protokoll,  
881 (Seippel).  
heidnischer Zeit  
nimmt, ist doch

